

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 11.04.2019
09.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung HFA	3
Niederschrift ö HFA 28.03.2019	5
Vorlagendokumente	12
TOP Ö 4 Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung	12
Vorlage 223/2019-8	12
Synopsis Gemeindeordnung NRW (Auszug) 223/2019-8	15
TOP Ö 5 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	23
Vorlage 224/2019-8	23
Synopsis Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim 224/2019-8	28
TOP Ö 6 Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	32
Vorlage 225/2019-8	32
Synopsis Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim 225/2019-8	37
TOP Ö 7 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019	41
Vorlage 226/2019-2	41
Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2018_2019 226/2019-2	43
TOP Ö 8 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für das Haushaltsjahr 2018	45
Vorlage 242/2019-2	45
Liste über Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018 242/2019-2	47
TOP Ö 9 Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018	55
Vorlage 217/2019-2	55
01 Entwurf Lagebericht Jahresabschluss 2018 217/2019-2	57
02 Entwurf Bilanz Jahresabschluss 2018 217/2019-2	98
03 Entwurf Ergebnisrechnung Jahresabschluss 2018 217/2019-2	99
04 Entwurf Finanzrechnung Jahresabschluss 2018 217/2019-2	100
06 Entwurf Anhang Jahresabschluss 2018 217/2019-2	102
06a Entwurf Anlage zum Anhang Jahresabschluss 2018 217/2019-2	141
07 Entwurf Anlagenspiegel Jahresabschluss 2018 217/2019-2	166
08 Entwurf Forderungsspiegel Jahresabschluss 2018 217/2019-2	169
09 Entwurf Verbindlichkeitspiegel Jahresabschluss 2018 217/2019-2	170
10 Entwurf Liste der Investitionen Jahresabschluss 2018 217/2019-2	171
TOP Ö 11 Große Anfrage der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 09.03.2019 betr. Unfall- und Arbeitsschutz für Mitglieder und Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim	186
Vorlage ohne Beschluss 194/2019-11	186
Große Anfrage 194/2019-11	188
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Erfahrungsbericht 2018 des erweiterten Ordnungsaußendienstes	190
Vorlage ohne Beschluss 218/2019-3	190

Einladung



Sitzung Nr.	32/2019
HA Nr.	4/2019

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 16.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 09.05.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 21/2019 vom 28.03.2019	
4	Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung	223/2019-8
5	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	224/2019-8
6	Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	225/2019-8
7	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019	226/2019-2
8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für das Haushaltsjahr 2018	242/2019-2
9	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018	217/2019-2
11	Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 09.03.2019 betr. Arbeitsschutz für hauptamtliche Mitarbeiter der Feuerwehr	195/2019-11
12	Große Anfrage der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 09.03.2019 betr. Unfall- und Arbeitsschutz für Mitglieder und Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim	194/2019-11
13	Mitteilung betr. Erfahrungsbericht 2018 des erweiterten Ordnungsausschusses	218/2019-3
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	251/2019-1
15	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
16	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von drei Mannschaftstransportfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr	174/2019-1
17	Anmietung weiterer Büroräume für die Stadtverwaltung in der Brunnenallee 31a	264/2019-6
18	Mietvertrag Büroräume im „Siefenfeldchen 182-184“	268/2019-6
19	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	252/2019-1
20	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **28.03.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	21/2019
HA Nr.	3/2019

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	ab TOP 2
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	ab TOP 7 tw.
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	ab TOP 12 tw.
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Urfey, Marius	CDU-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	bis TOP 7 tw.

Verwaltungsvertreter

Breuer, Wolfgang	Feuerwehr
Cugaly, Ralf	
Obladen, Ralf	
Ost, Helmut	Feuerwehr
Pilger, Christiane	
Schier, Manfred Erster Beigeordneter	
von Bülow, Alice Beigeordnete	
Walter, Sabine	

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
---------------------	--------------------

Heßling, Günter
 Koch, Maria - Charlotte
 Krüger, Frank W.
 Oster, Thomas
 Prinz, Rüdiger
 Söllheim, Michael

CDU-Fraktion
 Bündnis 90/Grüne-Fraktion
 SPD-Fraktion
 CDU-Fraktion
 CDU-Fraktion
 CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2/2019 vom 17.01.2019	
4	Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in der Bornheimer Verwaltung	089/2019-2
5	Gewerbegebiet Alfter-Nord - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft	155/2019-1
6	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	097/2019-3
7	Sachstand der städtischen Baumaßnahmen	172/2019-6
8	Maßnahmen im Rathaus in 2019-2020 Schließanlage, Aufzug, Umsetzung Brandsicherheitskonzept	121/2019-6
9	Dichtheitsprüfung und notwendige Sanierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen der städt. Liegenschaften	156/2019-6
10	2. NKFVG - Gesetzesnovellierung	145/2019-2
11	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018 - vorläufiges Ergebnis	102/2019-2
12	Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom	120/2019-11
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	171/2019-1
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Hensler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnungspunkt 12 nach Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
 - Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
 TOP 1-3, 12, 4-11, 13-14.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlage siehe Seite 7

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2/2019 vom 17.01.2019	
----------	---	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2/2019 vom 17.01.2019 keine Einwände.

4	Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in der Bornheimer Verwaltung	089/2019-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt das Tax Compliance Leitbild sowie die Tax Compliance Ziele zur Kenntnis und beschließt diese als Grundlagen eines Tax Compliance Management Systems für die Verwaltung der Stadt Bornheim.

- Einstimmig -

5	Gewerbegebiet Alfter-Nord - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft	155/2019-1
----------	---	-------------------

Herr Schier sagt auf Anregung von AM Kleinekathöfer zu, dass die Gremien über relevante Dinge informiert werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt dem Abschluss des als Anhang beigelegten öffentlich-rechtlichen Vertrages der Kommunen Alfter, Bonn und Bornheim zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Kommunen Alfter, Bonn und Bornheim zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Vermarktung des Gewerbegebietes Alfter Nord zu.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (LINKE)

6	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	097/2019-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Sachstand der städtischen Baumaßnahmen	172/2019-6
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstand der städtischen Baumaßnahmen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Maßnahmen im Rathaus in 2019-2020 Schließanlage, Aufzug, Umsetzung Brandsicherheitskonzept	121/2019-6
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

- Einstimmig -

9	Dichtheitsprüfung und notwendige Sanierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen der städt. Liegenschaften	156/2019-6
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Stand der notwendigen Sanierungsmaßnahmen an den Abwasseranlagen der städt. Liegenschaften zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	2. NKFVG - Gesetzesnovellierung	145/2019-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zum 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz.

- Einstimmig -

11	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018 - vorläufiges Ergebnis	102/2019-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom	120/2019-11
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Heller

1. Wo sind noch Abstimmungsprozesse notwendig?

Antwort:

Die Abstimmungsprozesse laufen direkt mit dem Tiefbauamt.

2. betr. nicht richtige Vorstellung bei der Präsentation, Phase II war deutlich früher anvisiert

Antwort:

Die Koordinierungsaufwendungen sind höher beim FTTH Aufbau.

Es ist beabsichtigt, die gleichen Tiefbauer der Phase I auch mit der Phase II zu beauftragen. Es müssen auch viele Verkehrslenkungsmaßnahmen geplant und Zugänge an jedes Grundstück gelegt werden.

Ziel ist es in Bornheim die Phase I bis Ende des Jahres 2019 abzuschließen und dann bündig in die Phase II einzusteigen.

AM Marx

1. Findet Trenching immer auf dem Gehweg statt?

Antwort:

Der Gehweg wird angestrebt, auf der Straße hat man Probleme mit der Verkehrssicherung.

2. Wann bekommen die Bürger Post von der Telekom zwecks Terminvereinbarung?

Antwort:

Die Auftragnehmer haben die ersten Wurfsendungen ausgeteilt, damit die Kunden Termine vorschlagen können.

AM Hanft

Wie läuft das Genehmigungsverfahren für das Trenchingverfahren?

Antwort:

Es werden Aufgrabungsgenehmigungen erteilt.

AM Dr. Kuhn

1. Gibt es Pläne wo die Kabel liegen?

Antwort:

In der Regel weiß man, wo die Leitungen liegen.

2. Könnten höhere Kosten dazu führen, dass die Telekom nachher sagt, dass sich Phase II nicht mehr lohnt?

Antwort:

Es wird geschaut, welche Genehmigungen man erhalten hat, wie teuer die Baumaßnahme wird und ob das mit der Finanzierung der Phase II zusammen passt.

3. Habe ich es richtig verstanden, dass es keinen Automatismus gibt, dass wenn die Phase I abgeschlossen ist, automatisch Phase II kommt?

Antwort:

Der Ausbau wird rein durch die Telekom ohne Fördermittel finanziert. Es wird geschaut wie das Genehmigungsverfahren läuft und ob die Finanzkalkulationen zu dem passen, was man genehmigt bekommen hat. Ausgehend vom finalen Genehmigungsstatus wird in die Vorvermarktung der Phase II eingestiegen.

4. Wie ist der Sachstand bei den Gewerbetreibenden?

Die Gewerbetreibenden wurden genauso angesprochen wie die Privatkunden. Dort wurden auch entsprechende Abschlüsse abgeschlossen.

So wie das Interesse in Bornheim derzeit aussieht, ist man zuversichtlich, dass man die Phase II erreichen wird.

AM Wehrend

Wenn alles nach Plan läuft, wann würde der erste Bus in den nächsten Orten stehen?

Antwort:

Ein konkreter Termin kann nicht genannt werden, aber in den nächsten Monaten wird das der Fall sein.

AM Velten

1. Wann kommt der 02236-Bereich dran?

Antwort:

Der Vorwahlbereich 02236 wurde in die Phase II integriert.

2. Reicht es, dass in Widdig die erforderliche Anzahl zusammenkommt oder müssen auch die anderen Orte in Wesseling dazukommen?

Antwort:

Es werden nicht die einzelnen Ortsteile bewertet, was die Schwellenwerte betrifft, sondern die Gesamtsumme an Vermarktungserfolgen, die man in der Phase II erzielen wird.

3. Wie tief kommt die Glasfaserleitung zum Liegen?

Antwort:

Grundsätzlich kann das Gerät bis zu 50 cm tief trenchen. Die eigenen Trassen werden 40 cm tief getrencht und wo keine Versorgungsleitungen liegen, wird man so tief gehen, wie möglich.

4. betr. Herseler Rheinstraße, keine Bürgersteige, großes, kräftiges Kopfsteinpflaster
Kommt man da mit dem Fräsgerät zu Recht?

Antwort:

Pflaster muss grundsätzlich aufgenommen werden. Dort wird kein Trenching angestrebt, sondern normaler Tiefbau.

13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	171/2019-1
-----------	---	-------------------

Keine.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Marx

Findet der Herseler Herbst statt?

Antwort:

Man geht davon aus, dass der Herseler Herbst stattfindet.

In der letzten Sitzung vor den Sommerferien wird eine Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

AM Quadt-Herte betr. Parken auf Gehwegen in Waldorf, während der Nachtzeit

1. Muss der Bürgermeister eine Ordnungswidrigkeit aussprechen oder liegt das im Ermessen des Bürgermeisters?

Antwort:

Es liegen eine Reihe von Anzeigen vor. Die Stadt hat ein Ermessen auszuüben. Wenn die Bilddokumentation, die übermittelt wird, eindeutig einen Parkverstoß belegt, dann muss unabhängig von der Uhrzeit der Verkehrsteilnehmer zu diesem Vorgang angehört werden. Im Rahmen dieser Verwarnung hat der Betroffene die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Danach wird darüber entschieden.

2. Wann ist ein Ermessen und welche Anforderungen müssen gegeben sein, damit ein Verwarngeld ausgesprochen werden kann?

Antwort:

Parken auf dem Gehweg ist verboten. Wer mit seinem Reifen auf dem Gehweg steht, der steht verkehrswidrig. Jeder, der nicht rechtmäßig parkt, wird verwarnt. Jeder Bürger hat das Recht, der Stadt entsprechende Informationen zu übermitteln.

3. Ist das nur auf Waldorf beschränkt oder gibt es das auch in anderen Orten?

Antwort:

Nein, das beschränkt sich nicht nur auf Waldorf.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

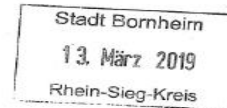
Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

12.03.2019

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Vorsitzenden des
des Finanz- und Hauptausschusses
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Einwohnerfragestunde zu Sitzungsbeginn am 28.03.2019 Verzeichnis/Erfassung von NS-Euthanasie-Opfern in der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Führt die Stadt Bornheim - ähnlich wie von den ermordeten ehemaligen jüdischen Mitbürgern (Aktion „Stolpersteine“) - eine Verzeichnis, in welchem alle in Bornheim von den Nationalsozialisten im Rahmen der sogenannten „T4-Aktion“ ermordeten Euthanasie-Opfer erfasst wurden?

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort:

Im Rahmen der Aktion „Stolpersteine“ verlegt die Stadt Bornheim Gedenksteine für alle bekannten Opfer des Nationalsozialismus, die Ihren Lebensmittelpunkt auf dem Gebiet der heutigen Stadt Bornheim hatten. Für drei Opfer der NS-Euthanasie wurden bereits Stolpersteine vor der Grauen Burg in Sechtem verlegt. Dort befand sich ein Kinderheim, das zwischenzeitlich als Außenstelle der „Rheinischen Landesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie“ in Bonn genutzt wurde. Bei den Opfern handelt es sich um Ruth Levy (Jg. 1923), Arthur Baum (Jg. 1880) und Hans Simons (Jg. 1923).

Aktuell beschäftigt sich das Forschungsprojekt „Euthanasie und Zwangssterilisierung im Rhein-Sieg-Kreis“ des Rhein-Sieg-Kreises in Zusammenarbeit mit dem LVR sowie ein Projekt des Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrums Bonn e.V. mit dem Thema. Beide Projekte unterstützt das Stadtarchiv Bornheim durch Quellenrecherchen in den Archivbeständen.

Sollten im Rahmen der Forschungen weitere Opfer der NS-Euthanasie aus Bornheim bekannt werden, werden auch für diese Menschen Stolpersteine verlegt.

Eine Liste mit allen im Stadtgebiet Bornheim bereits verlegten Stolpersteinen ist auf unserer Internetseite und Wikipedia einsehbar:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Stolpersteine_in_Bornheim_\(Rheinland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Stolpersteine_in_Bornheim_(Rheinland))

Rechnungsprüfungsausschuss	09.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	223/2019-8
Stand	02.04.2019

Betreff Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Änderungen der Regelungen zur Rechnungsprüfung in der Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis.

Sachverhalt

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert. Die neu gefasste GO NRW ist zu Beginn des Jahres in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen u.a. den § 59 GO NRW sowie den 10. Teil - Rechnungsprüfung (§§ 101 bis 106) der GO NRW.

Die Änderungen betreffen die Stellung und die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, des Rechnungsprüfungsausschusses, der Gemeindeprüfungsanstalt als auch das Verfahren bei der Prüfung des Jahresabschlusses. Zudem erfolgte eine Änderung der Regelungsreihenfolge.

Die für die Stadt Bornheim relevanten und wesentlichen Änderungen sind:

- a) Gemäß der neuen Fassung des § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nunmehr zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- b) Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten

oder (neu) können sich zur Erfüllung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen, vgl. § 101 Abs. 1 GO NRW.

- c) § 101 Abs. 3 GO NRW sieht erstmals vor, dass die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung die für ihr oder sein Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen sowie hauptamtliche Bedienstete bzw. hauptamtlicher Bediensteter der Gemeinde sein muss.
- d) Für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung ist nunmehr eine qualifizierte Ratsmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, vgl. § 101 Abs. 5 GO NRW.
- e) Die Befangenheitsregelungen für die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung wurden erweitert, vgl. § 101 Abs. 6 GO NRW.
- f) § 102 Abs. 2 GO NRW ermächtigt nunmehr die Gemeinde einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu beauftragen.
- g) Erstmals ist nun das Ziel der gemeindlichen Jahresabschlussprüfung beschrieben - das Erkennen wesentlicher Unrichtigkeiten und Verstöße im Rahmen des anzuwendenden Normsystems auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde, vgl. § 102 Abs. 3 GO NRW.
- h) In § 102 Abs. 6, 7 GO NRW werden nun die Vorlage- und Auskunftsrechte der mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten geregelt.
Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Eigenbetriebe sind zu prüfen. Die bisherige Regelung, wonach eine Befreiung von der Prüfung zulässig ist, entfällt, vgl. § 103 Abs. 1 GO NRW.
- i) Die Betriebsleitung der Eigenbetriebe kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Gemeindeprüfungsanstalt oder die örtliche Rechnungsprüfung (soweit die Buchführung des Eigenbetriebes nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften geführt wird) beauftragen. Damit wird der Grundsatz der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt aufgegeben, vgl. § 103 Abs. 2 GO NRW.
- j) Die in § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW (=Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 LHO) aufgeführte weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung entfällt, da der § 100 LHO durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 18.12.2018 weggefallen ist.
- k) Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems wurde der örtlichen Rechnungsprüfung als neue Aufgabe zugewiesen, vgl. § 104 Abs. 1 GO NRW.
- l) Die örtliche Rechnungsprüfung kann nunmehr die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW wahrnehmen, vgl. § 104 Abs. 2 GO NRW.
- m) Der Umfang der überörtlichen Prüfung der Gemeinde durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde neu definiert. Die Prüfung der Buchführung und der Zahlungsabwicklung der Gemeinde ist entfallen. Neu ist u.a. die Prüfung, ob die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind, vgl. § 105 Abs. 3 GO NRW.
- n) Erstmals ist normiert, dass die überörtliche Prüfung in jeder Gemeinde alle fünf Jahre vorgenommen werden soll, vgl. § 105 Abs. 4 GO NRW.
- o) Wie bisher legt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Prüfungsbericht über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Neu geregelt ist, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zu den im

Prüfungsbericht gegenständlichen Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen hat, vgl. § 105 Abs. 6 GO NRW.

- p) Neu geregelt ist auch, dass die Gemeindeprüfungsanstalt u.a. Gemeinden auf Antrag in Fragen der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung beraten soll, § 105 Abs. 8 GO NRW.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Gemeindeordnung NRW (Auszug)

Gemeindeordnung NRW (alt) - Auszug -	Gemeindeordnung NRW (ab 01.012019) - Auszug -
§ 59 Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit eine solche nicht besteht, kann er sich Dritter gem. § 103 Abs. 5 bedienen. (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen. § 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk (1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. (2) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	§ 59 Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Sofern ein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die Sätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung auf den Gesamtabchluss. (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 zu berichten. §101 Örtliche Rechnungsprüfung (1) Kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten oder können sich zur Erfüllung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten entsprechend. Für den Rechnungsprüfer gelten Absätze 2, 5 und 6 sowie §§ 102 bis 104, für den Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Absätze 2 und 6 sowie §§ 102 bis 104 mit Ausnahme von § 104 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. (3) Die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Gemeinde bedienstet sein. Sie oder er muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. (4) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüfer und beruft sie ab. Die

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob 1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird, 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird, 3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder 4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen. (4) In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 3 Satz 3 Nr. 1) ist zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, der Jahresabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dieser Bestätigungsvermerk kann um Hinweise ergänzt werden, die ihn nicht einschränken. (5) Werden Beanstandungen ausgesprochen, ist die Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken oder zu versagen. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Jahresabschluss unter Beachtung der vom Prüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2). Sind die Beanstandungen so erheblich, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde mehr vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 3). Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der Lage ist, eine Beurteilung abzugeben (Absatz 3 Satz 3 Nr. 4). Die Versagung ist in einem Vermerk, der nicht als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen. (6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind. (7) Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. (8) In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen	Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur durch Beschluss des Gemeinderats und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. (6) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Absatz 1 und 2 stehen. Sofern von der Möglichkeit des § 102 Absatz 2 und 10, des § 103 Absatz 2 Satz 2 oder des § 103 Absatz 5 Gebrauch gemacht wird, erstreckt sich Satz 1 auch auf die jeweiligen Leitungen sowie auf die Bediensteten der Finanzbuchhaltung der dort genannten Sondervermögen, Eigenbetriebe oder Einrichtungen. Sie dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.
--	---

Vermerk über seine Versagung nach den Absätzen 3 bis 7 abzugeben.

§ 102 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.

(2) Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.

(3) Absatz 1 findet für kreisangehörige Gemeinden keine Anwendung, bei denen die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde wahrnimmt.

§ 102 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab schlusses

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.

(2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen. Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.

(3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(4) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(5) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, dass den mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vorgelegt werden. Sie haben den Beauftragten zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gemeinde sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.

(7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.

§ 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben: 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen, 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses, 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs.4 der Landeshaushaltsordnung, 8. die Prüfung von Vergaben. In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere 1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. (4) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche. (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer	(8) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend. (9) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben. (10) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung, § 101 Absatz 6 ist zu beachten. (11) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung. § 103 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und den Lagebericht ist der Jahresabschluss und der Lagebericht zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). (2) Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung nach Absatz 1 beauftragt werden. (3) Für die Prüfung nach Absatz 1 gilt § 102 entsprechend. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Betrieb. (4) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden, § 101 Absatz 6 ist zu beachten.
---	---

bedienen.

(6) Bei den Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 haben die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 3 bis 7abzugeben.

(7) Ein Dritter darf nicht Prüfer sein,

1. wenn er Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters ist,
2. wenn er Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat,
3. wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist. Verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile daran besitzt. § 104 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 104 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

(2) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.

(4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses mitgewirkt haben.

§ 104 Weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind:

1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
4. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Absatz 4 der Landshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Prüfung von Vergaben und
6. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2,
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(3) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

(4) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

(5) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 4 Aufklärung und Nachweise verlangen,

§ 105 Überörtliche Prüfung (1) Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt. (2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (3) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob 1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten und die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind, 2. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. 3. Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen. (4) Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfberichts 1. der geprüften Gemeinde, 2. den Aufsichtsbehörden und 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist, mit. (5) Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen. (6) Die Gemeinde hat zu den Beanstandungen des Prüfungsberichts gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen. (7) Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Körperschaften,	die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche. (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. (7) Ein Dritter darf nicht Prüfer sein, 1. wenn er Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters ist, 2. wenn er Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat, 3. wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als 30 Prozent der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist; verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als 20 Prozent der Anteile daran besitzt. § 102 Absatz 9 gilt entsprechend. § 105 Überörtliche Prüfung (1) Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt. (2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (3) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob 1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Absatz 2) eingehalten worden sind und 2. die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen sowie, wenn eine Befreiung für die Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes vorliegen, der Beteiligungsbericht und Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 103 zu berücksichtigen. (4) Die überörtliche Prüfung soll in jeder Gemeinde alle fünf Jahre unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse und Lageberichte, Gesamtabchlüsse und Gesamtlageberichte, Beteiligungsberichte sowie Jahresabschlüssen der Sondervermögen, Treuhandvermögen, Unternehmen und Beteiligungen stattfinden. (5) Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfungsberichts 1. der geprüften Gemeinde, 2. den Aufsichtsbehörden und 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist,
--	--

Anstalten, Stiftungen und Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts 1. in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und 2. in bautechnischen Fragen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen auf Antrag beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten. (8) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 Abs. 5 oder nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 durch Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt oder haben sie daran mitgewirkt, dürfen diese Prüfer nicht an der überörtlichen Prüfung der Gemeinde mitwirken. § 106 Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht des Eigenbetriebes sind zu prüfen (Jahresabschlußprüfung). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluß in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlußprüfung trägt der Betrieb. Eine Befreiung von der Jahresabschlußprüfung ist zulässig; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. (2) Die Jahresabschlussprüfung obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt. Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen eines hierzu befähigten eigenen Prüfers. Die Gemeinde kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Die Gemeindeprüfungsanstalt soll dem Vorschlag der Gemeinde folgen. Die Gemeindeprüfungsanstalt kann zulassen, dass der Betrieb im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form	mit. (6) Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen. (7) Der Rat beschließt über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung innerhalb einer dafür bestimmten Frist, das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden. (8) Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Gemeinden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Antrag in Fragen 1. der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung und 3. solchen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen, beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten. (9) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 Absatz 3 oder nach § 102 Absatz 1, § 103 Absatz 1 durch die Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt, dürfen die mit diesen Aufgaben befassten Prüfer nicht gleichzeitig in diesen Gemeinden die überörtliche Prüfung nach Absatz 3 oder Beratungstätigkeiten nach Absatz 8 wahrnehmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat insofern ein geeignetes Rotationsverfahren zur Anwendung zu bringen. §106 (weggefallen)
---	---

des Prüfungsberichts der betroffenen Gemeinde mit. § 105 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Wenn Veranlassung dazu besteht oder auf Anforderung, teilt die Gemeindeprüfungsanstalt das Prüfungsergebnis den Kommunal- und den Fachaufsichtsbehörden mit. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.	
---	--

Rechnungsprüfungsausschuss	09.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	224/2019-8
Stand	02.04.2019

Betreff Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 2 Leitung und Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüferinnen / den Prüfern und den sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.
- (2) Die Berufung sowie die Abberufung der Leiterin / des Leiters sowie der Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt nach den Regelungen des § 101 Abs. 4, Satz 1 und Abs. 5 GO NRW.
Die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 GO NRW sind zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Durchführung der durch Gesetz gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Daneben nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO NRW wahr.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:
 - a. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 - c. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 - d. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
- (4) Nach § 104 Abs. 3 und 4 GO NRW kann der Rat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und der Bürgermeister Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (5) Die Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Dem Rechnungsprüfungsamt werden alle Vergaben mit einem Auftragswert ab 5.000 €/netto zugeleitet. Die Prüfung von Aufträgen mit einem geringeren Auftragswert bleibt dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten.
- (6) Im Rahmen der Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW führt das Rechnungsprüfungsamt eine erweiterte Visakontrolle der im Eingangsrechnungsworkflow der Stadt Bornheim vorerfassten Belege durch. Den Umfang der Prüfung legt die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.
- (8) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden. Soweit technisch möglich, sind dem Rechnungsprüfungsamt Leserechte zu allen finanzwirksamen Datenverarbeitungsverfahren einzuräumen.
- (3) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen

und können die Öffnung von Behältern verlangen.

Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sicher gestellt werden können.

- (4) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (5) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (6) Die Leiterin / Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und den anderen Ausschusssitzungen können die Leiterin / der Leiter oder die Prüferinnen / Prüfer nach eigenem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Bürgermeister teilnehmen.
- (7) Gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW kann sich das Rechnungsprüfungsamt mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 5 Unterrichtungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes

Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6 Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung zu melden sind.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) sowie Organisationsgutachten unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen).
- (5) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten oder im Intranet oder anderer elektronischer Form zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigter Beschäftigten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beschäftigten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Bornheim Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der

Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3, 4 GO NRW, § 102 Abs. 2 GO NRW, § 104 Abs. 6 GO NRW, § 105 Abs. 6 GO NRW.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bornheim sinngemäß. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Kämmerin / der Kämmerer und die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüferinnen / Prüfer oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes hinzugezogen werden.
- (3) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren. Sie / Er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und auf Auskunft in allen Angelegenheiten die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes fallen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Sie sind gemeinsam mit den Stellungnahmen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

§ 8 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten (=Prüfungsbericht). Zudem ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Der Bericht inklusive der Erklärung wird an den Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses weitergeleitet.
- (3) Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die vg. Regelungen analog Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 29. Dezember 2016 außer Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung NW in Bezug auf die Rechnungsprüfung (§

59, §§ 101- 106 GO NW) ist eine Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim an die neue Rechtslage erforderlich. Auf die Vorlage Nr. 223/2019-8 wird verwiesen.

Die Neufassung basiert auf einem Muster einer Rechnungsprüfungsordnung (Quelle: Fiebig, Helmut / Zeis, Prof. Dr. Adelheid: Kommunale Rechnungsprüfung, 5. Auflage 2018, Erich Schmidt Verlag, S. 401-405) und berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen sowie die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- a. Soweit möglich, wurde auf die Wiederholung von Gesetztexten verzichtet. Es erfolgten Verweise auf die entsprechenden Normen.
- b. Die relevanten inhaltlichen Änderungen der GO NRW wurden in die Rechnungsprüfungsordnung übernommen, z.B. Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.
- c. Befugnisse und Unterrichtsrechte des Rechnungsprüfungsamtes wurden konkretisiert und klargestellt.
- d. Mit dem Ziel die Rechnungsprüfung weiterzuentwickeln, wurde in die Rechnungsprüfungsordnung die Regelung aufgenommen, dass das Rechnungsprüfungsamt steuerungsunterstützend arbeitet und beratend tätig ist.

Angesichts der Vielzahl der Änderungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit angezeigt, eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung zu erstellen.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim (alt)

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.

(3) Der Leiter / Die Leiterin des Amtes und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.

(4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

(1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.

(2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim (neu)

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Stadt Bornheim unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 2 Leitung und Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüferinnen / den Prüfern und den sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.

(2) Die Berufung sowie die Abberufung der Leiterin / des Leiters sowie der Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt nach den Regelungen des § 101 Abs. 4, Satz 1 und Abs. 5 GO NRW. Die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 GO NRW sind zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Durchführung der durch Gesetz gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW zugewiesenen Aufgaben.

(2) Daneben nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO NRW wahr.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:

- a. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
- b. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
- c. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
- d. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,

Landeshaushaltsordnung, 8. die Prüfung von Vergaben. (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft. (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen: 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge", 2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach", 3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH, 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH. (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen. (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen. (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen. (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung. III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes § 3 Alle Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind. § 4 Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. § 5 (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten. (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich	(4) Nach § 104 Abs. 3 und 4 GO NRW kann der Rat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und der Bürgermeister Aufträge zur Prüfung erteilen. (5) Die Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Dem Rechnungsprüfungsamt werden alle Vergaben mit einem Auftragswert ab 5.000 €/netto zugeleitet. Die Prüfung von Aufträgen mit einem geringeren Auftragswert bleibt dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten. (6) Im Rahmen der Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW führt das Rechnungsprüfungsamt eine erweiterte Visakontrolle der im Eingangsrechnungsworkflow der Stadt Bornheim vorerfassten Belege durch. Den Umfang der Prüfung legt die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen fest. (7) Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen. § 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden. Soweit technisch möglich, sind dem Rechnungsprüfungsamt Leserechte zu allen finanzwirksamen Datenverarbeitungsverfahren einzuräumen. (3) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen. Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können. (4) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen. (5) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus. (6) Die Leiterin / Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und den anderen Ausschusssitzungen können die Leiterin / der Leiter oder die Prüferinnen / Prüfer nach eigenem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Bürgermeister teilnehmen. (7) Gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW kann sich das Rechnungsprüfungsamt mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
--	---

nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.

(3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Ämtern und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.

(3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsausschuss

§ 9

(1) An den Sitzungen des Rechnungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.

(2) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

(1) Der Rechnungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabschluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der

§ 5 Unterrichtspflicht des Rechnungsprüfungsamtes

Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6 Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung zu melden sind.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) sowie Organisationsgutachten unverzüglich zuzuleiten.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen).

(5) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten oder im Intranet oder anderer elektronischer Form zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(6) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftenproben aller verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigter Beschäftigten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beschäftigten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Bornheim Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 7 Rechnungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Rechnungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3, 4 GO NRW, § 102 Abs. 2 GO NRW, § 104 Abs. 6 GO NRW, § 105 Abs. 6 GO NRW.

(2) Der Rechnungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bornheim sinngemäß. An den Sitzungen des Rechnungsausschusses nehmen neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Kämmerin / der Kämmerer und die Leiterin / der Leiter des

Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW). VII. Inkrafttreten § 11 Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft. in Kraft seit 29.12.2016, s. Wochenblatt Schaufenster 52 KW v.28.12.2016	Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüferinnen / Prüfer oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes hinzugezogen werden. (3) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren. Sie / Er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und auf Auskunft in allen Angelegenheiten die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes fallen. (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Sie sind gemeinsam mit den Stellungnahmen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten. § 8 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten (=Prüfungsbericht). Zudem ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Der Bericht inklusive der Erklärung wird an den Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses weitergeleitet. (3) Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die vg. Regelungen analog Anwendung. § 9 In-Kraft-Treten Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 29. Dezember 2016 außer Kraft.
--	--

Rechnungsprüfungsausschuss	09.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	225/2019-8
Stand	02.04.2019

Betreff Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die nachfolgende geänderte Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim.

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund § 3 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

§ 1 Leiterin / Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich.
- (2) Sie / Er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Prüfer und sonstigen Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Leiterin / Der Leiter nimmt die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstverteilung im Rechnungsprüfungsamt wahr. Darüber hinaus nimmt sie / er selbst Prüfungsaufgaben wahr. Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter ihrer / seiner Leitung statt.
- (4) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Stellvertreterin / den Stellvertreter unverzüglich zu informieren, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie / er zu überprüfen hat, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

§ 2 Prüferinnen / Prüfer

- (1) Die Prüferinnen / Prüfer haben die ihnen durch die Dienstverteilung zugewiesenen Prüfungsgeschäfte in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- (2) Der Umfang und die Tiefe der Prüfungshandlungen können von der Prüferin / dem Prüfer frei bestimmt werden, soweit das Prüfungsziel erreicht und die Prüfungsaussagen repräsentativ sind.
- (3) Sie haben zu Beginn einer Prüfung die Amtsleiterin / den Amtsleiter des zu prüfenden Amtes zu informieren. Bei unvermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen.
- (4) Sie sind verpflichtet, der Amtsleiterin / dem Amtsleiter unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, namentlich bei Verdacht auf Veruntreuung und sonstige Pflichtwidrigkeiten mitzuteilen.
- (5) Den Prüferinnen / Prüfern ist es untersagt, sich an der Aufgabenerledigung der Verwaltung zu beteiligen oder anders als beratend oder empfehlend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, offensichtliche Fehler auf Kassenanordnungen zu berichtigen.
- (6) Die Prüferinnen / Prüfer haben sich über den Inhalt die für ihr Aufgabengebiet maßgebenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Anordnungen (z.B. Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse, Verfügungen des Bürgermeisters, des Kämmers) zu unterrichten.
- (7) Die Prüferinnen / Prüfer haben die Leiterin / den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern.
- (2) Die Prüferin / Der Prüfer muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist.

§ 4 Spezielle Regelungen zu Prüfungstätigkeiten

- (1) Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist.
- (2) Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen.
- (3) Die Prüfung von Vergaben hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden.
- (4) Rechnungsbelege sind rechnerisch, förmlich und sachlich zu prüfen.
Baurechnungen sind darüber hinaus im angemessenen Umfang auch fachtechnisch zu prüfen. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind. Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen, das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren, die Vergabevorschriften

beachtet wurden, die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind, die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht, die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden.

§ 5 Prüfungsberichte

- (1) Über wesentliche Prüfungen ist ein Bericht zu fertigen. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege (inkl. Visakontrollen), Vergaben, Kassenbücher, Überwachungslisten, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringer Bedeutung sollen unmittelbar mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.
- (2) Prüfungsberichte haben Angaben darüber zu enthalten
 1. welche Sachverhalte geprüft wurden,
 2. auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung stützt (Gesetz, Satzung, Dienstanweisung, Prüfungsauftrag),
 3. wie die Prüfung ausgeführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Umfang der Stichproben),
 4. welche Prüferin / welcher Prüfer in welchem Zeitraum geprüft hat,
 5. welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachverhalt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung, Optimierungsmöglichkeiten).
- (3) Die Berichte müssen sachlich kurz und klar abgefasst sein und haben sich auf die festgestellten Tatbestände und Mängel, sowie auf die gewonnenen Erkenntnisse zu beschränken. Unbedeutende Beanstandungen sind während der Prüfung mit der geprüften Stelle auszuräumen und nicht im Prüfungsbericht aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um stets zu wiederholende oder trotz Zusage nicht ausgeräumte Beanstandungen.
- (4) Aktenvermerke, die nur den Prüfungsverlauf beschreiben, festgestellte Zahlen nennen, aber keine Beanstandungen, Anregungen oder bemerkenswerten Feststellungen enthalten, werden von der Prüferin / dem Prüfer unterschrieben und der Leiterin / dem Leiter der geprüften Stelle zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt.
- (5) Berichte und sonstige Prüfungsvorlagen, die über Feststellungen von Tatbeständen hinaus Beanstandungen und Vorschläge enthalten, sowie gutachterliche Stellungnahmen sind von den Leiterinnen und Leitern der geprüften Stellen und von der Prüferin / dem Prüfer zu unterschreiben.
Durch ihre Unterschriften übernehmen die Leiterinnen / Leiter und die Prüferinnen / Prüfer gemeinsam Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen und die ordnungsgemäße Subsumtion. Für die Richtigkeit des der Prüfungsaussage zugrunde liegenden Sachverhalts ist die Prüferin / der Prüfer allein verantwortlich.
- (6) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern.
Die übrigen Berichte übersendet die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 6 Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Leiterin / dem Leiter zu unterzeichnen. Die Leiterin / der Leiter ist berechtigt, ihre / seine Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüferinnen / Prüfer zu übertragen.
- (2) Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird.
- (3) Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt".
- (4) Für die Beantwortung von Berichten und Anfragen soll den Ämtern eine angemessene

sene Frist gesetzt werden. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Frist kann auf Ersuchen des Amtes verlängert werden.

Wird eine Frist, auch nach Erinnerung, nicht beachtet, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Prüfungszeichen

- (1) Die geprüften Unterlagen sind von der Prüferin / vom Prüfer grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht verwenden (s. AGA).
- (2) Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt:

Teilgeprüft

- Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit;

Geprüft

- Umfassende Prüfung wurde vorgenommen;

Gesehen

- Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum / Handzeichen).

- (3) Für die Darstellung der Erkenntnisse aus Prüfungen werden folgende Vermerke festgelegt:

Feststellung

- wesentliche Erkenntnisse einer Prüfung (damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein);

Beanstandung

- Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Prüfung oder eine Begründung durch das Amt erforderlich machen (werden getroffen, wenn Vorgänge aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar erscheinen),
- Beanstandungen (B) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden,
- Beanstandungen mit Ziffer (B 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich;

Hinweis

- allgemeine Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder Erwartungen und sonstige (Rechts-)Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes
- Hinweise (H) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen,
- Hinweise mit Ziffer (H 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich;

Wiederholung

- (W) werden ausgesprochen, wenn Feststellungen oder Hinweise nach wie vor weiterbestehen, im Ausräumungsverfahren nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass zur erneuten Beanstandung sind.

§ 8 Allgemeine Dienstvorschriften

Im Übrigen sind für den allgemeinen Dienstbetrieb die für die städtischen Ämter und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Dienstanweisung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf die Rechnungsprüfung (§ 59, §§ 101- 106 GO NW) ist eine Anpassung/Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim erforderlich. Auf die Vorlage Nr. 223/2019-8 wird verwiesen.

Die überarbeitete Fassung wurde in Teilen neu strukturiert. Hinzugefügt wurden Regelungen zu Prüfungsfeststellungen, Regelungen bei Befangenheit, Inhalte von Prüfberichten und ein Verweis auf die allgemeinen Dienstvorschriften. Entfallen sind die Regelungen zur " Dauern- de Überwachung der Kassen und Zahlstellen, Kassenprüfungen" und "Vorprüfung".

Zum Vergleich der bisherigen mit der neuen Fassung ist als Anlage eine entsprechende Synopse beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim (alt)	Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim (neu)
Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 § 2 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen: 1 Personal des Rechnungsamtes 1.1 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin 1.11 ist Vorgesetzter / Vorgesetzte des Personals des Rechnungsprüfungsamtes 1.12 verteilt die Aufgaben des Amtes auf das Personal und ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich, 1.13 nimmt selbst Prüfungsaufgaben wahr; Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter seiner / ihrer Leitung statt, 1.2 Die Prüfer / Prüferinnen 1.21 führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch, 1.22 haben zu Beginn einer Prüfung den Amtsleiter / die Amtsleiterin des zu prüfenden Amtes zu informieren, bei un vermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen, 1.23 können die Prüfung auf Stichproben beschränken, soweit damit das Prüfungsziel erreicht wird, 1.24 haben den Amtsleiter / die Amtsleiterin über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln unverzüglich - zu unterrichten. 2. Prüfungsberichte, Schriftverkehr 2.1 Prüfungsberichte 2.11 Prüfungsberichte sind kurz und verständlich abzufassen. Aus ihnen müssen sich der Prüfungszeitraum, das Prüfungsverfahren, der Umfang der Prüfung, die getroffenen Feststellungen und evtl. Vorschläge ergeben. Unbedeutende Beanstandungen sind an Ort und Stelle zu klären und auszuräumen; eine Aufnahme in den Prüfbericht entfällt. 2.12 Die Berichte sind von allen Prüfern / Prüferinnen zu unterschreiben, die an der Prüfung teilgenommen haben. 2.13 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin übersendet die Prüfungsberichte dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. 2.14 Für die Beantwortung von Prüfungsbemerkungen und Anfragen ist den Ämtern seitens des Amtes 11, im Übrigen seitens des Rechnungsprüfungsamtes eine angemessene Frist zu setzen. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Einhaltung der Frist ist von diesen Ämtern zu überwachen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund § 3 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen: § 1 Leiterin / Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (1) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich. (2) Sie / Er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Prüfer und sonstigen Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. (3) Die Leiterin / Der Leiter nimmt die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstverteilung im Rechnungsprüfungsamt wahr. Darüber hinaus nimmt sie / er selbst Prüfungsaufgaben wahr. Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter ihrer / seiner Leitung statt. (4) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Stellvertreterin / den Stellvertreter unverzüglich zu informieren, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie / er zu überprüfen hat, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. § 2 Prüferinnen / Prüfer (1) Die Prüferinnen / Prüfer haben die ihnen durch die Dienstverteilung zugewiesenen Prüfungsgeschäfte in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. (2) Der Umfang und die Tiefe der Prüfungshandlungen können von der Prüferin / dem Prüfer frei bestimmt werden, soweit das Prüfungsziel erreicht und die Prüfungsaussagen repräsentativ sind. (3) Sie haben zu Beginn einer Prüfung die Amtsleiterin / den Amtsleiter des zu prüfenden Amtes zu informieren. Bei un vermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen. (4) Sie sind verpflichtet, der Amtsleiterin / dem Amtsleiter unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, namentlich bei Verdacht auf Veruntreuung und sonstige Pflichtwidrigkeiten mitzuteilen. (5) Den Prüferinnen / Prüfern ist es untersagt, sich an der Aufgabenerledigung der Verwaltung zu beteiligen oder anders als beratend oder empfehend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, offensichtliche Fehler auf Kassenanordnungen zu berichtigen. (6) Die Prüferinnen / Prüfer haben sich über den Inhalt die für ihr Aufgabengebiet maßgebenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Anordnungen (z.B. Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse, Verfügungen des Bürgermeisters, des Kämmerers) zu unterrichten.

2.2 Schriftverkehr 2.21 Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist vom Amtsleiter / von der Amtsleiterin zu unterzeichnen. Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin ist berechtigt, seine / ihre Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüfer / Prüferinnen zu übertragen. 2.22 Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird. 2.23 Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt". 3. Kennzeichnung der geprüften Unterlagen 3.1 Die geprüften Unterlagen sind vom Prüfer / von der Prüferin grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht verwenden (s. AGA). 3.2 Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt: Gesehen = Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum und Handzeichen) Teilgeprüft = Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit Geprüft = Umfassende Prüfung wurde vorgenommen 4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit 4.1 Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern. 4.2 Der Prüfer / Die Prüferin muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist. 5. Dauernde Überwachung der Kassen und Zahlstellen, Kassenprüfungen Die dauernde Überwachung der Kassen und ihrer Zahlstellen sowie Anzahl und Inhalt der Prüfungen richten sich nach den Vorschriften des § 30 Abs. 5 GemHVO NRW. 6. Geldwerte Drucksachen Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist. 7. Lager- und Inventarbestände Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen. Die Stichprobenprüfung dieser Bestände und Verzeichnisse soll innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren erfolgen. 8. Prüfung der Vergaben und Bauvorhaben 8.1 Die Prüfung der Vergaben von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden.	(7) Die Prüferinnen / Prüfer haben die Leiterin / den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkraften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. § 3 Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit (1) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern. (2) Die Prüferin / Die Prüfer muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist. § 4 Spezielle Regelungen zu Prüfungstätigkeiten (1) Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist. (2) Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen. (3) Die Prüfung von Vergaben hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden. (4) Rechnungsbelege sind rechnerisch, förmlich und sachlich zu prüfen. Baurechnungen sind darüber hinaus im angemessenen Umfang auch fachtechnisch zu prüfen. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind. Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen. (5) Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen, das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren, die Vergabevorschriften beachtet wurden, die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind, die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht, die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden. § 5 Prüfungsberichte (1) Über wesentliche Prüfungen ist ein Bericht zu fertigen. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege (inkl. Visakontrollen), Vergaben, Kassenbücher, Überwachungslisten, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringer Bedeutung sollen unmittelbar mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden. (2) Prüfungsberichte haben Angaben darüber zu enthalten, 1. welche Sachverhalte geprüft wurden, 2. auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung stützt (Gesetz, Satzung, Dienstanweisung, Prüfungsauftrag),
---	--

8.2 Baurechnungen sind grundsätzlich in gleicher Weise zu prüfen wie die übrigen Belege, darüber hinaus auch fachtechnisch in angemessenem Umfang. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind. 8.3 Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen. 8.4 Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen, das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren, die Vergabevorschriften beachtet wurden, die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind, die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht, die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden. 9. Vorprüfung Für die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO gelten die Regelungen und Hinweise des Landesrechnungshofes. 10. Jahresabschluss Die vorläufige Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist vom Amtsleiter / der Amtsleiterin mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. 11. Inkrafttreten Diese Dienstanweisung tritt am 09.12.2016 in Kraft. ----- In Kraft seit 09.12.2016 durch Beschluss des Rates vom 08.12.2016 Ortsrecht: 1.11 Stand: 50. Erg.	3. wie die Prüfung ausgeführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Umfang der Stichproben), 4. welche Prüferin / welcher Prüfer in welchem Zeitraum geprüft hat, 5. welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachverhalt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung, Optimierungsmöglichkeiten) (3) Die Berichte müssen sachlich kurz und klar abgefasst sein und haben sich auf die festgestellten Tatbestände und Mängel, sowie auf die gewonnenen Erkenntnisse zu beschränken. Unbedeutende Beanstandungen sind während der Prüfung mit der geprüften Stelle auszuräumen und nicht im Prüfungsbericht aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um stets zu wiederholende oder trotz Zusage nicht ausgeräumte Beanstandungen. (4) Aktenvermerke, die nur den Prüfungsverlauf beschreiben, festgestellte Zahlen nennen, aber keine Beanstandungen, Anregungen oder bemerkenswerten Feststellungen enthalten, werden von der Prüferin / dem Prüfer unterschrieben und der Leiterin / dem Leiter der geprüften Stelle zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt. (5) Berichte und sonstige Prüfungsvorlagen, die über Feststellungen von Tatbeständen hinaus Beanstandungen und Vorschläge enthalten, sowie gutachterliche Stellungnahmen sind von den Leiterinnen und Leitern der geprüften Stellen und von der Prüferin / dem Prüfer zu unterschreiben. Durch ihre Unterschriften übernehmen die Leiterinnen / Leiter und die Prüferinnen / Prüfer gemeinsam Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen und die ordnungsgemäße Subsumtion. Für die Richtigkeit des der Prüfungsaussage zugrunde liegenden Sachverhalts ist die Prüferin / der Prüfer allein verantwortlich. (6) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern. Die übrigen Berichte übersendet die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister. § 6 Schriftverkehr (1) Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Leiterin / dem Leiter zu unterzeichnen. Die Leiterin / der Leiter ist berechtigt, ihre / seine Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüferinnen / Prüfer zu übertragen. (2) Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird. (3) Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt". (4) Für die Beantwortung von Berichten und Anfragen soll den Ämtern eine angemessene Frist gesetzt werden. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Frist kann auf Ersuchen des Amtes verlängert werden. Wird eine Frist, auch nach Erinnerung, nicht beachtet, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zu unterrichten. § 7 Prüfungszeichen (1) Die geprüften Unterlagen sind von der Prüferin / vom Prüfer grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht
---	--

	verwenden (s. AGA). (2) Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt: Teilgeprüft - Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit Geprüft - Umfassende Prüfung wurde vorgenommen Gesehen - Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum / Handzeichen) (3) Für die Darstellung der Erkenntnisse aus Prüfungen werden folgende Vermerke festgelegt: Feststellung - wesentliche Erkenntnisse einer Prüfung (damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein) Beanstandung - Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Prüfung oder eine Begründung durch das Amt erforderlich machen (werden getroffen, wenn Vorgänge aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar erscheinen) - Beanstandungen (B) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden, - Beanstandungen mit Ziffer (B 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich Hinweis - allgemeine Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder Erwartungen und sonstige (Rechts-) Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes - Hinweise (H) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen , - Hinweise mit Ziffer (H 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich Wiederholung - (W) werden ausgesprochen, wenn Feststellungen oder Hinweise nach wie vor weiterbestehen, im Ausräumungsverfahren nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass zur erneuten Beanstandung sind § 8 Allgemeine Dienstvorschriften Im Übrigen sind für den allgemeinen Dienstbetrieb die für die städtischen Ämter und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend. § 9 Inkrafttreten Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Dienstanweisung vom 09.12.2016 außer Kraft.
--	--

Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	226/2019-2
Stand	04.04.2019

Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 in einem Volumen von 1.184.095,00 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 in einem Volumen von 174.000,00 EUR sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 in einem Volumen von 4.391.070,76 EUR.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) regelt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 wie folgt zu regeln:

1. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen

Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 gilt, dass die 2018 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden. Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird (2018: 19.146.559,00 EUR).

Das Volumen der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 1.184.095,00 EUR. Die Übertragungen erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2019 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen ist durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung

2018 sichergestellt.

Die Verwaltung hat mit dem verabschiedeten Haushalt 2019/2020 eine an den Erfordernissen der Stadtentwicklung sowie den zur Verfügung stehenden Personalressourcen im Hoch- und Tiefbau orientierte Investitionsplanung für die Jahre 2019 bis 2023 vorgelegt. Unter diesem Gesichtspunkt wurde für den Jahresabschluss 2018 die Erforderlichkeit zur Übertragung von Budgetresten – auch investiver Art – auf Ausnahmetatbestände begrenzt.

2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Aufwandsermächtigungen werden in Höhe von 174.000,00 EUR übertragen. Die Übertragung erhöht die Aufwandsermächtigung 2019 in der entsprechenden Produktgruppe und wird im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Hinsichtlich der Übertragungen der erforderlichen Auszahlungsermächtigungen wird auf Ziffer 3 verwiesen.

3. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für die im Haushaltsjahr 2018 gebildeten (zahlungswirksamen) Rückstellungen, werden die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in die Haushaltsjahre 2019ff. übertragen. Gleiches gilt für die Auszahlungsermächtigungen für die nach Ziffer 2 übertragenen Aufwandsermächtigungen.

Diese Auszahlungsermächtigungsübertragungen erstrecken sich auf künftige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 4.391.070,76 EUR.

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen bzw. durch Liquiditätskreditaufnahme sichergestellt.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO beigelegt (Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2018-2019).

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2018-2019

1. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (2018-2019)			
Produktgruppe	Projektnummer	Projektbezeichnung	Betrag
1.01.06	5.000500	Zentrale Dienste Inventar (BGA)	62.000,00 €
1.01.06 Zentrale Dienste			62.000,00 €
1.01.14	5.000345	Grundvermögen - An- und Verkauf	276.650,00 €
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung			276.650,00 €
1.01.15	5.000425	Neubau Kita Rilkestr.	10.000,00 €
1.01.15	5.000434	GS Waldorf Sandstr. Grundsanierung	167.000,00 €
1.01.15 Gebäudewirtschaft			177.000,00 €
1.01.17	5.000395	Umsetzung demogr. Entwicklungskonzept (Quartiersentwicklung Bornheim-Merten)	100.000,00 €
1.01.17 Inklusion und Demographie			100.000,00 €
1.02.07	5.000048	Feuerwehrfahrzeuge	388.356,00 €
1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz			388.356,00 €
1.03.02	5.000437	Ausbau SekuS Mensa, NaWi, Lehrküche	168.489,00 €
1.03.02 Haupt-/Sekundarschulen			168.489,00 €
1.06.01	5.000443	Kita Ausbau U3 (BGA)	11.600,00 €
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			11.600,00 €
Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (2018-2019) SUMME:			1.184.095,00 €

2. Aufwandsermächtigungen (2018-2019)			
Produktgruppe	Produkt / Kostenstelle	Aufwand für ...	Betrag
1.01.17	1.01.17.01	Inklusion (fachtechn. Prüfung, bauliche Anpassungen, demographisches Entwicklungskonzept Bornheim-Merten)	174.000,00 €
1.01.17 Inklusion und Demographie			174.000,00 €
Aufwandsermächtigungen (2018-2019) SUMME:			174.000,00 €

3. Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (2018-2019)

Produkt- gruppe	Produkt / Kostenstelle	Auszahlung für ...	Betrag
1.01.06	A.sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	4.970,00 €
1.01.06 Zentrale Dienste			4.970,00 €
1.01.10	1.01.10.01	Finanzbuchhaltung	18.102,93 €
1.01.10 Finanzbuchhaltung			18.102,93 €
1.01.12	sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	21.058,27 €
1.01.12 Technikunterstützte Information			21.058,27 €
1.01.15	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	337.500,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen	1.060.000,00 €
1.01.15 Gebäudewirtschaft			1.397.500,00 €
1.01.17	1.01.17.01	Inklusion (fachtechn. Prüfung, bauliche Anpassungen, demographisches Entwicklungskonzept Bornheim-Merten)	174.000,00 €
1.01.17 Inklusion und Demographie			174.000,00 €
1.02.01	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	2.250,00 €
1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung			2.250,00 €
1.06.01	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	400.000,00 €
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			400.000,00 €
1.06.03	Instand.rückst.	Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen	250,00 €
1.01.06 Zentrale Dienste			250,00 €
1.11.02	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	6.627,00 €
1.11.02 Gasversorgung			6.627,00 €
1.11.05	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	36.246,56 €
1.11.05 Abfallwirtschaft			36.246,56 €
1.12.02	Instand.rückst.	Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen	500.000,00 €
1.12.02	A.sonst. Rückst.	Auszahlung für andere sonstige rückstellungen	312.165,00 €
1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung			812.165,00 €
1.16.01	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	1.517.901,00 €
1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft			1.517.901,00 €
Auszahlungsermächtigungen für Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit (2018-2019) SUMME:			4.391.070,76 €

Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	242/2019-2
Stand	08.04.2019

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat

1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.
2. stimmt gem. § 83 GO NRW den unter Ziffer 3b der Liste aufgeführten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018 zu.

Sachverhalt

Die im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2018 vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen sind dem Rat gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis zu geben.

Die im Rahmen der Zuständigkeitsordnung erteilten Zustimmungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach § 83 Abs. 1 GO NRW werden mit der beigefügten Liste (siehe Anlage) zur Kenntnis gegeben.

Unter Ziffer 1 der Liste sind die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen (konsumtiv) und ggf. korrespondierende Mehrauszahlungen erläutert (unter 25.000 €).

Unter Ziffer 2 der Liste sind die vom Kämmerer genehmigten Mehrauszahlungen (investiv) dargestellt (unter 25.000 €).

Unter Ziffer 3a der Liste sind zusätzlich die bereits vom Rat beschlossenen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgeführt.

Unter Ziffer 3b der Liste sind die zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgeführt, deren Zustimmung vom Rat noch erforderlich ist.

Unter Ziffer 4 der Liste sind die im Rahmen der Budgetregelungen des Haushaltes 2018 erfolgten Budget-Umbuchungen aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Liste der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018

1. Mehraufwendungen (Ergebnisplan) zur Kenntnisnahme für den Rat

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.01.06	Zentrale Dienste	52 91 00	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Mehrbedarf	1.01.06	5.200,00 €
1.01.12	Technikunterstützte Information - TUI	52 36 10	Unterhaltung der DV Einrichtungen	Deckung	1.01.12	-5.200,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Trockenreinigung von mikrobiell belastetem Archivgut;
Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Technikunterstützte Informationsverarbeitung.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.01.09	Produkt Arbeitssicherheit	54 17 00	Personalnebenaufwendungen	Mehrbedarf	1.01.09	23.000,00 €
1.08.01	Sport	53 19 00	Aufw. für Zuschüsse übr.B	Deckung	1.08.01	-23.000,00 €

Erläuterung

Mehraufwendungen für die betriebsärztliche Versorgung. Diese ist gesetzlich vorgeschrieben und eine Pflichtleistung im Sinne des Arbeitsschutzrechtes. Häufigkeit und Art und Umfang werden vom Betriebsmediziner einzelfallbezogen und bedarfsgerecht gesteuert. Daher entstand der Mehrbedarf.
Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Sport.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.01.11	Organisation	54 11 00	Personaleinstellungen	Mehrbedarf	1.01.11	5.000,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	55 18 00	Zinsen Kreditinstitute	Deckung	1.16.01	-5.000,00 €

Erläuterung

Mehraufwendungen für die Stellenbewertungen sowie für Personalaquisen.
Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.02.02	Gewerbewesen	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Mehrbedarf	1.02.02	22.000,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	55 18 00	Zinsen Kreditinstitute	Deckung	1.16.01	-22.000,00 €

Erläuterung

Mehraufwendungen für Klageverfahren zum Ladenöffnungsgesetz - verkaufsoffene Sonntage-.
Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.02.04	Straßenverkehrsangelegenheiten	52 99 05	SBB Stadtpauschale	Mehrbedarf	1.02.04	3.500,00 €
1.02.04	Straßenverkehrsangelegenheiten	43 11 00	Verwaltungsgebühren	Deckung	1.02.04	-3.500,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für unvorhersehbare Markierungsarbeiten auf den städtischen Straßen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
Deckung durch Mehreinnahmen bei der Produktgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	52 36 00	Unterhaltung der BuG	Mehrbedarf	1.02.07	5.000,00 €
1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	52 38 00	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgüt	Mehrbedarf	1.02.07	3.000,00 €
1.02.02	Gewerbewesen	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Deckung	1.02.02	-5.000,00 €
1.02.03	Überwachung ruhender Verkehr	54 29 00	Inanspruchnahme Rechte Dienste	Deckung	1.02.03	-3.000,00 €

Erläuterung

Mehraufwendungen für unvorhersehbare Reparaturen an der Drehleiter und für dringend benötigte Funkmeldempfänger, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zu gewährleisten.
Deckung durch Minderaufwendungen in den Produktgruppen Gewerbewesen und Überwachung ruhender Verkehr.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.03.01	Grundschulen	52 89 00	Sonstige Kostenerstattungen	Mehrbedarf	1.03.01	190.000,00 €
1.03.01	Grundschulen	53 19 00	Aufw. für Zuschüsse übr.B	Mehrbedarf	1.03.01	185.000,00 €
1.03.01	Grundschulen	41 42 00	Zuweisungen Land	Deckung	1.03.01	-190.000,00 €
1.03.01	Grundschulen	43 21 00	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Deckung	1.03.01	-185.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Weiterleitung der Garantiebeträge (OGS Grundschulen)

Deckung über entsprechende Mehrerträge aus Landeszuweisungen für OGSen.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.03.05	Förderschulen	53 19 00	Aufw. für Zuschüsse übr.B	Mehrbedarf	1.03.05	12.700,00 €
1.03.05	Förderschulen	41 42 00	Zuweisungen Land	Deckung	1.03.05	-12.700,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Weiterleitung der Garantiebeträge (OGS VS)

Deckung durch entsprechende Mehrerträge aus Landeszuweisungen für OGSen.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.04.03	Büchereien	54 93 00	Festwerte	Mehrbedarf	1.04.03	2.000,00 €
1.04.03	Büchereien	45 28 00	Spenden	Deckung	1.04.03	-2.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für Beschaffung von Medien der Bücherei. Deckung durch zweckgebundene Geldspende.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.05.04	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)	53 39 00	Andere sonstige soziale Leistungen	Mehrbedarf	1.05.04	1.700,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	55 18 00	Zinsen Kreditinstitute	Deckung	1.16.01	-1.700,00 €

Erläuterung

Mehraufwendungen für unabweisbare Unterhaltsvorschussleistungen.

Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.10.02	Denkmalschutz- und pflege	52 31 00	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	Mehrbedarf	1.10.02	10.000,00 €
1.10.01	Bauaufsicht	52 91 00	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Deckung	1.10.01	-10.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern zur Gefahrenabwehr und zur Sicherstellung der Standsicherheit.

Deckung durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe Bauaufsicht.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.11.03	Wasserversorgung	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Mehrbedarf	1.11.03	4.000,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	55 18 00	Zinsen Kreditinstitute	Deckung	1.16.01	-4.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Rechtsberatung zum Wasserliefervertrag.

Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.13.01	Öffentliches Grün	52 31 00	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	Mehrbedarf	1.13.01	20.000,00 €
1.13.03	Öffentliche Gewässer	52 92 00	Verbandsumlagen	Deckung	1.13.03	-20.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Übernahme von Pflegeverpflichtungen des Stadtbetriebes Bornheim für Grünanlagen.

Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Öffentliche Gewässer.

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.17.01	Stiftungen	53 39 00	Andere sonstige soziale Leistungen	Mehrbedarf	1.17.01	9.460,03 €
1.17.01	Stiftungen	44 12 00	Mieten Pachten Erbbauzinsen	Deckung	1.17.01	-9.460,03 €

Erläuterung

Mehraufwendungen für die Weiterleitung der Pachterträge aus Stiftungsgrundstücken gemäß Stiftungszweck.

Deckung durch entsprechende zweckgebundene Mehrerträge aus Pachten für Stiftungsgrundstücke.

2. Mehrauszahlungen (Finanzplan) zur Kenntnisnahme für den Rat

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 399	Ertüchtigung Sportplatz Widdig	78 31 30	Abwicklung von Baumaßnahmen-Sonstige	Mehrbedarf	1.08.01	25.000,00 €
5.000 108	Kolberger Str.	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Deckung	1.12.02	-25.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Erneuerung der Entwässerungsanlage auf dem Sportplatz Widdig infolge Mehrkosten durch eine allgemeine Preissteigerung.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Kolberger Straße, Fußgängerüberweg.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 471	Gymnasium Inventar (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Mehrbedarf	1.03.03	1.200,00 €
5.000 451	GS Einrichtung (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Deckung	1.03.01	-1.200,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Ersatzbeschaffung einer Geschirrspülmaschine für das Gymnasium.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Betriebs- und Geschäftsausstattung Grundschulen.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 491	VS Verbundschule Inventar (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Mehrbedarf	1.03.05	7.000,00 €
5.000 451	GS Einrichtung (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Deckung	1.03.01	-7.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Beschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Verbundschule zur Aufrechterhaltung des Mensabetriebes.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Betriebs- und Geschäftsausstattung Grundschulen.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
5.000 331	Barrierefreie Haltestellen	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Mehrbedarf	1.12.02	10.000,00 €
5.000 319	Heerweg Rankenb.-Heiderbergstr.	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Deckung	1.12.02	-10.000,00 €

Erläuterung

Die Ausbauplanung von weiteren Bushaltestellen zum barrierefreien Umbau in 2019 wurde durch den Nahverkehr Rheinland in Aussicht gestellt.

Mehrbedarf für die Erteilung eines Planungsauftrages. Die Förderung wird in 2019 erwartet.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
5.000 464	Sekundarschule Außenanlagen	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.13.01	5.000,00 €
5.000 437	Ausbau SekuS Mensa, NaWi, Lehrküche	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.03.02	-5.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für das Herstellen einer Zuwegung des Lieferantenverkehrs an der Außenanlage der Mensa der Sekundarschule.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Ausbau Sekundarschule Mensa.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
5.000 456	Sanierung Parkplatz Rathaus (Otto-Wels-P	78 31 30	Abwicklung von Baumaßnahmen-Sonstige	Mehrbedarf	1.13.01	1.800,00 €
5.000 356	Bachkanal Oberdorfer Weg	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Deckung	1.13.03	-1.800,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Sanierung des Rathausparkplatzes zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Unfallgefahren.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Bachkanal Oberdorfer Weg.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
5.000 471	Gymnasium Inventar (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Mehrbedarf	1.03.03	15.000,00 €
5.000 461	Sekundarschule Merten Einrichtung (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Deckung	1.03.02	-15.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Beschaffung von 12 Ipads sowie für weitere Lehr- und Unterrichtsmittel für AvH Gymnasium. Deckung über Minderauszahlungen bei der Sekundarschule Merten (BGA).

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Sekundarschule Merten Einrichtung (BGA).

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
5.000 426	Kunstrasensportplatz Hersel	78 31 30	Abwicklung von Baumaßnahmen-Sonstige	Mehrbedarf	1.08.01	5.200,00 €
5.000 461	Sekundarschule Merten Einrichtung (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Deckung	1.03.02	-5.200,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Herstellung eines Fundamentes zur Sicherstellung der Stand- und Verkehrssicherheit für die aufgestellten Unterstände zum Schutz vor Witterungseinflüssen am Sportplatz Hersel.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Sekundarschule Merten Einrichtung (BGA).

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 481	GE Europaschule Inventar (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Mehrbedarf	1.03.04	25.000,00 €
5.000 437	Ausbau SekuS Mensa, NaWi, Lehrküche	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.03.02	-25.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für dringend erforderliche Beschaffung von Küchengeräten für die Europaschule Bornheim.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Ausbau Sekundarschule Mensa, NaWi, Lehrküche.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 474	KITA Dersdorf, Umbau/Erweiterung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	22.000,00 €
5.000 327	Europaschule Erweiterung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.01.15	-22.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf außerplanmäßig für die Erstellung von Vorentwürfen für die Erweiterung der KITA Dersdorf. Siehe Vorlage Nr. 728/2018-6 Jugendhilfeausschuss 14.11.2018.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Europaschule Erweiterung.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 491	VS Verbundschule Inventar (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Mehrbedarf	1.03.05	5.000,00 €
5.000 461	Sekundarschule Merten Einrichtung (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Deckung	1.03.02	-5.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Beschaffung der mobilen Soundanlage sowie der Ausstellungsvitrine.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Sekundarschule Merten Einrichtung (BGA)

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 410	EDV Verwaltung	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Mehrbedarf	1.01.12	7.000,00 €
5.000 451	GS Einrichtung (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Deckung	1.03.01	-7.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die dringende Ersatzbeschaffung eines Beamers für den Ratsaal.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Grundschulen Einrichtung (BGA).

3a. Zustimmungspflichtige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen (Zustimmung bereits vom Rat erteilt)

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 450	KITAs Außenanlagen	78 31 30	Abwicklung von Baumaßnahmen-Sonstige	Mehrbedarf	1.13.01	67.000,00 €
5.000 356	Bachkanal Oberdorfer Weg	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Deckung	1.13.03	-67.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Umgestaltung der Außenanlage KITA Burgwiesenweg, Ausbau U3. Vorlage Nr. 029/2018-12 Rat 01.02.2018.

Deckung über Minderauszahlungen bei dem Projekt Bachkanal Oberdorfer Weg.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 500	Zentrale Dienste (BGA)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Mehrbedarf	1.01.06	100.000,00 €
5.000 327	Europaschule Erweiterung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.01.15	-100.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für: Büroausstattungen, Sichtschutz Trauzimmer, Mikrofonanlage Ratssaal. Vorlage Nr. 439/2018-1 Rat 12.07.2018.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Europaschule Erweiterung.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.01.04	Beschäftigtenvertretung (Personalrat)	54 12 00	Aus- und Fortbildung, Umschulung	Mehrbedarf	1.01.04	25.400,00 €
1.01.06	Zentrale Dienste	52 38 00	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgüt	Mehrbedarf	1.01.06	45.000,00 €
1.01.09	Personalmanagement	54 24 00	Leiharbeitskräfte	Mehrbedarf	1.01.09	190.000,00 €
1.01.09	Personalmanagement	54 11 00	Personaleinstellungen	Mehrbedarf	1.01.09	30.000,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	55 27 00	Zinsen Liquiditätskredite SoRe	Deckung	1.16.01	-290.400,00 €

Erläuterung

Mehrbedarfe für die genannten Sachkonten in den jeweiligen Produktgruppen, Vorlage Nr. 559/2018-11 Rat 06.09.2018.

Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
5.000 484	Gesamtschule Außenanlagen	78 31 30	Abwicklung von Baumaßnahmen-Sonstige	Mehrbedarf	1.13.01	70.000,00 €
5.000 356	Bachkanal Oberdorfer Weg	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Deckung	1.13.03	-70.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die erstmalige Herstellung von Kunstrasenflächen in der Europaschule, Grundschule Roisdorf und KITA Wolfsburg in Sehtem, Vorlage 715/2018-2 Rat 13.12.2018.

Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Bachkanal Oberdorfer Weg.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.01.12	Technikunterstützte Information - TUI	52 36 10	Unterhaltung der DV Einrichtungen	Mehrbedarf	1.01.12	40.000,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	55 27 00	Zinsen Liquiditätskredite SoRe	Deckung	1.16.01	-40.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für dringend notwendige Beschaffungen von Netzwerkzugängen beim Zweckverband "civitec" bei der Einführung von E-Government-Projekten und für den Ausbau der Telearbeit, Vorlage Nr. 715/2018-2 Rat 13.12.2018. Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	52 38 00	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgüt	Mehrbedarf	1.02.07	60.000,00 €
1.02.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	52 49 00	Verw.-/Betriebsaufwendungen	Deckung	1.02.01	-30.000,00 €
1.02.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	52 49 00	Verw.-/Betriebsaufwendungen	Deckung	1.02.01	-20.000,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	55 27 00	Zinsen Liquiditätskredite SoRe	Deckung	1.16.01	-10.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für dringend notwendige Beschaffungen und Reparaturen, Vorlage Nr. 715/2018-2 Rat 13.12.2018.

Deckung durch Minderaufwendungen in den Produktgruppen Allgemeine Sicherheit und Ordnung und Allgemeine Finanzwirtschaft.

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.06.03	Erzieherische Hilfen	SK-Gr. 52/53	Kostenerstattungen / Transferaufwendungen	Mehrbedarf	1.06.03	1.200.000,00 €
1.06.03	Erzieherische Hilfen	42 21 00	Kostenbeiträge, Kostenersatz iE.	Deckung	1.06.03	-650.000,00 €
1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	43 21 00	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Deckung	1.06.01	-130.000,00 €
1.05.04	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)	53 39 00	Andere sonstige soziale Leistungen	Deckung	1.05.04	-410.000,00 €
1.06.03	Erzieherische Hilfen	42 21 00	Kostenbeiträge, Kostenersatz iE.	Deckung	1.06.03	-10.000,00 €

Erläuterungen

Mehrbedarf für Verpflichtungen durch gestiegene Fallzahlen und Kosten, Vorlage Nr. 715/2018-2 HA / Rat am 06.12. / 13.12.2018.

Deckung durch Minderaufwendungen und Mehrerträge in den genannten Produktgruppen.

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.11.01	Elektrizitätsversorgung	54 82 00	Körperschaftsteuer	Mehrbedarf	1.11.01	100.000,00 €
1.11.02	Gasversorgung	54 82 00	Körperschaftsteuer	Mehrbedarf	1.11.02	10.000,00 €
1.15.03	Anteile an Unternehmen	46 99 01	Erträge aus Überschussbeteiligungen verb	Deckung	1.15.03	-110.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für sachlich und zeitlich unabweisbare Steueraufwendungen (Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer) bei den Netzgesellschaften für Strom und Gas, Vorlage Nr. 715/2018-2 HA / Rat am 06.12. / 13.12.2018. Deckung durch Mehrerträge aus der Überschussbeteiligung SBB in der Produktgruppe Anteile an Unternehmen.

3b. Zustimmungspflichtige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen (Zustimmung noch nicht vom Rat erteilt)

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.01.06	Zentrale Dienste	SK-Gr. 52/54	Sach- u.Dienstleistungen/so.ord.Aufwendungen	Mehrbedarf	1.01.06	20.000,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	55 27 00	Zinsen Liquiditätskredite SoRe	Deckung	1.16.01	-20.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Beschaffung von Möbeln, Diensthandys und Dienst- und Schutzkleidung, für die Beiträge zur Eigenschaden- und Haftpflichtversicherung sowie für Postdienstleistungen.

Deckung durch Minderaufwendungen bei der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.13.01	Öffentliches Grün	52 99 05	SBB Stadtpauschale	Mehrbedarf	1.13.01	134.600,00 €
1.13.02 / 1.13.03 / 1.14.01	Natur und Landschaft/Öffentliche Gewässer/ Umweltschutz und lokale Agenda	529100/529200 /542700	Sach-u.Dienstleistungen / Verbandsumlagen / Prüfung, Beratung,	Deckung	1.13.02 / 1.13.03 / 1.14.01	-134.600,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für dringend notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an Gehölzen. Ursächlich war der extrem lange und trockene Sommer sowie Sturmschäden und Schädlingsbefall.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
4.000039.791	Festwert Straßenbeleuchtung	54 93 00	Festwerte	Mehrbedarf	1.12.02	176.000,00 €
5.000319.700.300	Heerweg (Brenig bis Waldorf)	78 31 20	Abwicklung Baumaßnahmen Tiefbau	Deckung	1.12.02	-176.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für den notwendigen Austausch von Holzmasten im Stadtgebiet. Deckung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt innerhalb der Produktgruppe.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.06.01	KITAs alle (für Gemeinkosten)	54 47 00	Sonstige Rückstellung	Mehrbedarf	Aufwand	132.000,00 €
1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	52 49 01	Planungs- u. Gutachteraufwand	Deckung	Aufwand	-132.000,00 €

Erläuterung

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 hat sich ein Bedarf an Sonstigen Rückstellungen ergeben, der sich nicht aus dem Aufwandsbudget der genannten Produktgruppe decken lässt. Deckung durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe Räumliche Planung und Entwicklung.

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.12.02	Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung	52 39 10	Zuf. Inst.rückstellungen	Mehrbedarf	Aufwand	451.000,00 €
1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	52 49 00	Verwaltungs.	Deckung	Aufwand	-451.000,00 €

Erläuterung

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 hat sich ein Bedarf an Instandhaltungsrückstellungen ergeben, der sich nicht aus dem Aufwandsbudget der genannten Produktgruppe decken lässt. Deckung durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe Räumliche Planung und Entwicklung.

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Budget	Betrag
1.16.01	Steuern, allg.Zuweisungen	54 47 00	Sonstige Rückstellung	Mehrbedarf	Aufwand	422.000,00 €
1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	52 49 01	Planungs- u. Gutachteraufwand	Deckung	Aufwand	-422.000,00 €

Erläuterung

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 hat sich ein Bedarf an Sonstigen Rückstellungen ergeben, der sich nicht aus dem Aufwandsbudget der genannten Produktgruppe decken lässt. Deckung durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe Räumliche Planung und Entwicklung.

4. Mehrauszahlungen über 100.000 €, die im Rahmen der Bewirtschaftungsregeln im Deckungsring enthalten sind.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 457	Sanierung Turnhalle Sechtem	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	720.000,00 €
5.000 327	Europaschule Erweiterung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.01.15	-720.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die dringende Sanierung der Turnhalle Sechtem nach Hagelschaden.

Deckung durch Minderauszahlungen innerhalb des Budgets.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 458	KITA Allerstraße (Umwandlung Flüchtl.u.)	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	265.000,00 €
5.000 327	Europaschule Erweiterung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.01.15	-265.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für den Umbau der Notunterkunft Allerstraße zum Kindergarten, Vorlage Nr. 736/2017-4, Jugendhilfeausschuss am 16.11.2017.

Deckung durch Minderauszahlungen innerhalb des Budgets.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 469	Sekundarschule Me Übergangslösung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	1.000.000,00 €
5.000 486	Sekundarschule Me Umnutzung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	1.000.000,00 €
5.000 348	Sekundarschule Me Umbau (baul. Maßnahmen)	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.01.15	-2.000.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die neu eingerichteten Projekte Sekundarschule Me Übergangslösung und Umnutzung.

Deckung durch Minderauszahlungen innerhalb des Budgets.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Projektgruppe	Betrag
5.000 434	Grundschule Wd Grundsanierung (Innendämmung)	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	120.000,00 €
5.000 348	Sekundarschule Me Umbau (baul. Maßnahmen)	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.01.15	-120.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für die Innenraumdämmung zur Vermeidung von Schimmelgefahren.

Deckung durch Minderauszahlungen innerhalb des Budgets.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 476	Europaschule Sanierung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	300.000,00 €
5.000 327	Europaschule Erweiterung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.01.15	-300.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf vorgezogene sicherheitsrelevante Baumaßnahmen. Deckung durch Minderauszahlungen innerhalb des Budgets.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 346	Grundschule Bornheim Erweiterung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	170.000,00 €
5.000 327	Europaschule Erweiterung	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.01.15	-170.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf für dringend notwendige Planungsleistungen zur Erweiterung der Grundschule Bornheim. Deckung durch Minderauszahlungen innerhalb des Budgets.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 185	Radverkehrskonzept	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Mehrbedarf	1.12.02	115.000,00 €
5.000 334	Bornheimer Straße/Uedorfer Straße	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Deckung	1.12.02	-150.000,00 €
5.000 320	Oberdorfer Weg	78 31 20	Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau	Deckung	1.12.02	35.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf durch höheres Auftragsvolumen. Anstieg des Preisniveaus gegenüber der ursprünglichen Planung.

Deckung durch Minderauszahlungen innerhalb des Budgets.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 214	Spielplätze Erwerb von Spielgeräten	78 31 30	Abwicklung von Baumaßnahmen-Sonstige	Mehrbedarf	1.13.01	140.000,00 €
5.000 448	Sekundarschule Me Umbau (baul. Maßnahmen)	78 31 10	Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	Deckung	1.13.01	-40.000,00 €
5.000 450	Sekundarschule Me Umbau (baul. Maßnahmen)	78 26 00	Erwerb von bew. Sachen des AV > 410 Euro	Deckung	1.13.01	-25.000,00 €
5.000 214	Spielplätze Erwerb von Spielgeräten	68 19 00	Investitionszuschüsse übr.B	Deckung	1.13.01	-75.000,00 €

Erläuterung

Mehrbedarf durch Abrechnung der Baumaßnahme. Deckung durch Minderauszahlungen innerhalb des Budgets.

Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	217/2019-2
Stand	27.03.2019

Betreff Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachverhalt

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW (n.F.) vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet nunmehr den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu. Das Verfahren entspricht den Fristvorgaben des § 95 Abs. 5 GO NRW (n.F.), wonach die Zuleitung an den Rat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat.

Der Jahresabschluss ist vor der Feststellung durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW (n.F.) durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Dieser bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW (n.F.) zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt).

Der Schlussbericht der örtlichen Rechnungsprüfung wird im Rechnungsprüfungsausschuss beraten und dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Bürgermeisters zugeleitet.

Die verwaltungsinterne Zeit- und Meilensteinplanung sieht die Beratung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24. September 2019 vor. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 ist in der Sitzung des Rates am 26. September 2019 vorgesehen.

Dieser Vorlage sind die Eckdaten des Entwurfs des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bornheim in Form der Entwürfe des Lageberichtes, der Bilanz zum 31.12.2018, der Ergebnisrechnung 2018, der Finanzrechnung 2018, des Anhangs inklusive Anlage (Kennzahlen), des Anlagenspiegels zum 31.12.2018, des Forderungsspiegels zum 31.12.2018, des Verbindlichkeitspiegels zum 31.12.2018 und der Liste der Investitionen beigelegt.

Die Eckdaten werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Entwurf Lagebericht zum Jahresabschluss 2018
- 02 Entwurf Bilanz Jahresabschluss 2018
- 03 Entwurf Ergebnisrechnung Jahresabschluss 2018
- 04 Entwurf Finanzrechnung Jahresabschluss 2018
- 06 Entwurf Anhang Jahresabschluss 2018
- 06a Entwurf Anlage zum Anhang Jahresabschluss 2018
- 07 Entwurf Anlagenspiegel Jahresabschluss 2018
- 08 Entwurf Forderungsspiegel Jahresabschluss 2018
- 09 Entwurf Verbindlichkeitspiegel Jahresabschluss 2018
- 10 Entwurf Liste der Investitionen



**Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2018**

§ 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) in Verbindung mit § 37 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) bestimmt, dass die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen hat, der das Ergebnis der Haushaltswirtschaft darlegt.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang inklusive des Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel. Gemäß § 48 GemHVO NRW ist ihm ein Lagebericht beizufügen.

Dieser Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr geben. Er ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu enthalten. Schließlich ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen, hierbei sind die zu Grunde liegenden Annahmen anzugeben.

Der Lagebericht gliedert sich dementsprechend in drei Bereiche:

- Allgemeiner Teil
- Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage
- Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim

A. Allgemeiner Teil

Bornheim - zwischen Köln und Bonn gelegen - besitzt alle Vorteile einer citynahen Kommune. Die Stadt mit insgesamt 14 Ortsteilen und rd. 49.700 Einwohnern verfügt über eine hervorragende Infrastruktur und ein ausgeprägtes Freizeitangebot.

Sechs weiterführende Schulen, acht Grundschulen, 30 Kindertagesstätten, ein über die Stadtgrenzen bekanntes Hallenfreizeitbad, ein breites Sportangebot, die Bornheimer Musikschule und viele weitere Möglichkeiten werden von der wachsenden Einwohnerzahl sehr geschätzt.

Seine optimale Infrastruktur verdankt Bornheim besonders der Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz mit vier Autobahnanschlüssen, drei Bahnlinien und ergänzenden Busverbindungen.

Bornheim, das steht für einen attraktiven Standort, der Wohnen und Arbeiten in reizvoller Landschaft mit pulsierender Wirtschaft und vielen Sehenswürdigkeiten vereint.

B. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1. Geschäftsverlauf

Das Haushaltsjahr 2018 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4.626.888,63 EUR ab.

Der Erlass von Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzungen war in 2018 nicht erforderlich.

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen) ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 4.341.845,66 EUR. Damit bleibt das Ergebnis rd. 2,7 Mio. EUR unter dem geplanten Fehlbetrag des Haushaltsplans. Dies resultiert aus deutlichen Mehrerträgen (+5,3 Mio. EUR) bei gleichzeitig angestiegenen Mehraufwendungen (+2,5 Mio. EUR).

Das Finanzergebnis (Saldo aus Finanzerträgen und Zinsen sowie ähnlichen Finanzaufwendungen) schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 285.042,97 EUR ab. Dies stellt eine Verbesserung von rd. 1,7 Mio. EUR in Bezug auf den fortgeschriebenen Ansatz 2018 dar. Gründe hierfür sind die Mehrerträge bei den Überschussbeteiligungen (+647 TEUR) sowie die niedrigeren Finanzaufwendungen (-1,1 Mio. EUR) gegenüber der Planung.

Die Vorschriften zum Haushaltsausgleich erfordern die Inanspruchnahme des Eigenkapitals zur Deckung des ausgewiesenen Fehlbetrages. Die in der Eröffnungsbilanz gebildete Ausgleichsrücklage von insgesamt rd. 14,7 Mio. EUR wurde bereits vollständig zur Deckung der in den Jahren bis 2010 entstandenen Fehlbeträge in Anspruch genommen. Der in der Ergebnisrechnung 2018 ermittelte Fehlbetrag (4,63 Mio. EUR) ist daher durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Der vorliegende Jahresabschluss stellt zunächst den entstandenen Jahresfehlbetrag dar. Über dessen Behandlung entscheidet der Rat spätestens zum 31.12. des Folgejahres (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die buchungstechnische Umsetzung dieses Beschlusses (Entnahme aus der Rücklage) erfolgt im Rahmen der Abschlussarbeiten des folgenden Haushaltsjahres.

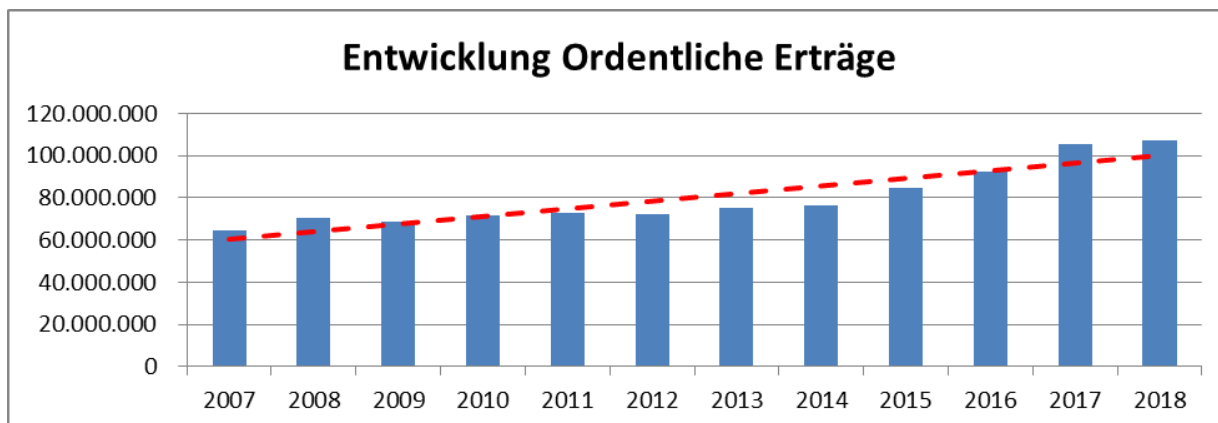
2. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.1 Ergebnisrechnung

2.1.1 Erläuterungen zu einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten

2.1.1.1 Ordentliche Erträge

Im Jahr 2018 wurde seit der Einführung des NKF der höchste Ertrag (107 Mio. EUR) erwirtschaftet. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 1,72 %.



Das Ergebnis der ordentlichen Erträge lag 5,3 Mio. EUR über dem fortgeschriebenen Ansatz des Jahres 2018.

Erträge 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Abweichungen
Steuern und ähnliche Abgaben	-60.551.000,00 €	-64.088.060,57 €	- 3.537.060,57 €	5,84%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.680.804,00 €	-23.693.886,54 €	1.986.917,46 €	-7,74%
Sonstige Transfererträge	-1.185.844,00 €	-1.213.573,46 €	27.729,46 €	2,34%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.255.230,00 €	-7.308.989,48 €	1.053.759,48 €	16,85%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-571.095,00 €	-703.948,86 €	132.853,86 €	23,26%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.850.648,00 €	-3.817.789,08 €	967.141,08 €	33,93%
Sonstige ordentliche Erträge	-4.484.259,00 €	-6.072.780,96 €	1.588.521,96 €	35,42%
Aktiviert Eigenleistungen	-224.273,76 €	-162.588,63 €	61.685,13 €	-27,50%
Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	0,00%
Ordentliche Erträge	- 101.803.153,76 €	- 107.061.617,58 €	- 5.258.463,82 €	5,17%

2.1.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnlichen Abgaben stellen mit 64 Mio. EUR die wichtigste Ertragsart der ordentlichen Erträge dar. Die Netto-Steuerquote beträgt 58,9%.

Diese Ertragsart wird geprägt durch

- Einkommensteueranteil (29,3 Mio. EUR)
- Gewerbesteuer (18,1 Mio. EUR) sowie
- Grundsteuer B (10,5 Mio. EUR).

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergeben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 3,5 Mio. EUR. Die Verbesserungen sind insbesondere auf die Gewerbesteuererträge zurückzuführen, die 4,0 Mio. EUR über den Ansätzen liegen.

2.1.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen betragen insgesamt rd. 23,7 Mio. EUR und verteilen sich auf

- | | |
|--|---------------|
| ○ Schlüsselzuweisungen | 7,9 Mio. EUR |
| ○ Zuweisungen und Zuschüsse | 13,9 Mio. EUR |
| ○ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 2,0 Mio. EUR. |

Die Erträge aus den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen liegen 2,0 Mio. EUR, die Schlüsselzuweisungen 675 TEUR unter dem fortgeschriebenen Ansatz.

Die Mindererträge bei den Zuweisungen und Zuschüssen sind insbesondere auf die gegenüber der Planung verringerte Anzahl von Flüchtlingen begründet, für die Zuweisungen des Landes (u.a. Zuschüsse für Integrationskurse, Landeszuweisung FlüAG) erfolgen.

2.1.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Die Ertragsposition "Sonstige Transfererträge" schließt mit 1,2 Mio. EUR ab. Die Erträge liegen damit auf Planniveau.

Die wesentlichen Ertragspositionen sind die Erträge aus Schuldendiensthilfen des Landes (781 TEUR / Fördermittel Gute Schule 2020) sowie die Kostenbeiträge, Kostenersatz für Jugendhilfe in Einrichtungen (184 TEUR).

2.1.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte schließen 2018 mit 7,3 Mio. EUR ab. Damit liegen sie mit 1,1 Mio. EUR deutlich über dem fortgeschriebenen Ansatz 2018.

Wesentliche Positionen sind

- | | |
|--|---------------|
| ○ Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | 5,7 Mio. EUR |
| ○ Verwaltungsgebühren | 0,9 Mio. EUR |
| ○ Auflösung Sonderposten Beiträge BauGB | 0,6 Mio. EUR. |

Die Verbesserungen sind mit den höheren Erträgen bei den Benutzungsgebühren, insbesondere aus Elternbeiträgen für Kinderbetreuung (+ 928 TEUR), zu begründen.

2.1.1.1.3 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten belaufen sich im Haushaltsjahr 2018 auf insgesamt 704 TEUR. Sie liegen 133 TEUR über dem fortgeschriebenen Ansatz.

Privatrechtliche Leistungsentgelte beinhalten insbesondere die

- | | |
|--------------------------|-----------|
| ○ Erträge aus Verkauf | 403 TEUR |
| ○ Miet- und Pächterträge | 252 TEUR. |

Die Erträge aus dem Verkauf beinhalten insbesondere Verpflegungsgelder.

Die Miet- und Pachtverträge resultieren aus der Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken und Liegenschaften sowie aus der Verpachtung von Stiftungsgrundstücken.

2.1.1.1.4 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen liegen im Haushaltsjahr 2018 bei rd. 3,8 Mio. EUR. Das Ergebnis übersteigt den fortgeschriebenen Ansatz um rd. 1 Mio. EUR.

Zu den größten Ertragspositionen zählen die

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| ○ Erstattungen vom Land | 1,3 Mio. EUR |
| ○ Erstattungen von Gemeinden | 1,8 Mio. EUR |
| ○ Erstattungen von verb. Unternehmen | 0,5 Mio. EUR. |

Innerhalb der Erstattungen vom Land sind die Erstattungen im Rahmen des § 89 SGB VIII - wirtschaftliche Jugendhilfe (618 TEUR) sowie die Erstattungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (590 TEUR) von besonderer Bedeutung.

Bei den Erstattungen von Gemeinden sind ebenfalls die Erträge aus Kostenerstattungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (1,5 Mio. EUR) hervorzuheben.

Daneben sind noch Erträge aus Erstattungen von verbundenen Unternehmen für ausgeliehenes Personal in dieser Position enthalten (455 TEUR).

2.1.1.1.5 Sonstige ordentliche Erträge

Die Sonstigen ordentlichen Erträge betragen 6,1 Mio. EUR und erreichen damit ein um 1,6 Mio. EUR höheres Ergebnis als im fortgeschriebenen Ansatz veranschlagt.

Die Sonstigen ordentliche Erträge sind geprägt durch

- | | |
|---|---------------|
| ○ Konzessionsabgaben | 2,8 Mio. EUR |
| ○ Auflösung/Herabsetzung Rückstellungen | 1,8 Mio. EUR. |

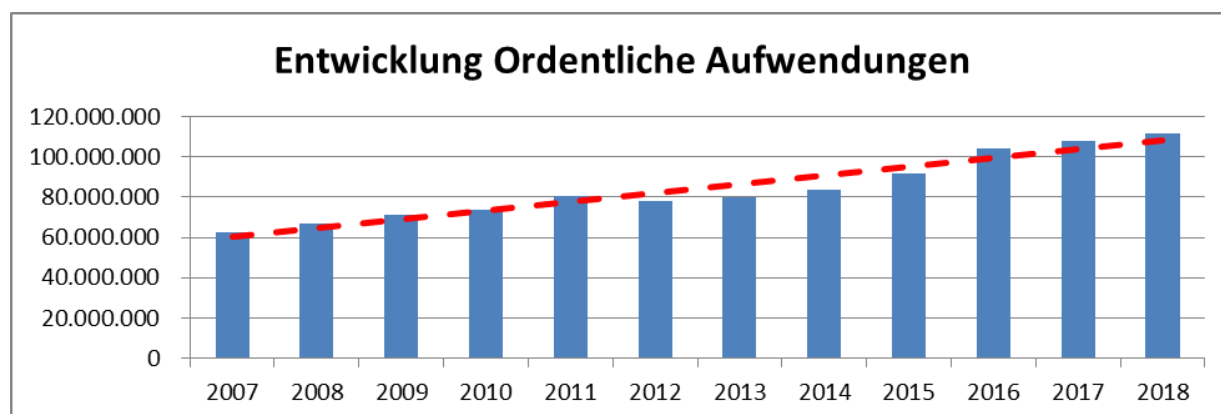
Die vorgenannten Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von Rückstellungen (+1,8 Mio. EUR) tragen maßgeblich zur Verbesserung des Ergebnisses in dieser Position bei. Einzelheiten zu den Rückstellungen können dem Rückstellungsspiegel im Anhang entnommen werden.

2.1.1.1.6 Aktivierte Eigenleistungen

2018 wurden Erträge in Höhe von 224.273,76 EUR für aktivierte Eigenleistungen veranschlagt. Das Ergebnis liegt mit 162.588,63 EUR rd. 62 TEUR unter dem Ansatz. Dies ist auf die unterlassenen/verschobenen Investitionsmaßnahmen zurückzuführen.

2.1.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Wie bei den Erträgen, wurde im Jahr 2018 auch bei den ordentlichen Aufwendungen ein neuer Höchstwert (111,4 Mio. EUR) erreicht. Dieser liegt 3,7 Mio. EUR über dem Stand des Vorjahres (+3,4%).



Die Aufwendungen liegen 2,5 Mio. EUR über dem fortgeschriebenen Ansatz und gliedern sich wie folgt:

Aufwendungen 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./ Ansatz	Abweichungen
Personalaufwendungen	25.006.735,00 €	26.937.625,40 €	1.930.890,40 €	7,72%
Versorgungsaufwendungen	1.928.142,00 €	2.439.886,43 €	511.744,43 €	26,54%
Aufwendg. für Sach- und Dienstleistungen	22.328.350,04 €	19.750.845,87 €	- 2.577.504,17 €	-11,54%
Bilanzielle Abschreibungen	7.837.010,64 €	7.353.201,30 €	- 483.809,34 €	-6,17%
Transferaufwendungen	46.257.075,00 €	46.178.250,97 €	- 78.824,03 €	-0,17%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.523.261,37 €	8.743.653,27 €	3.220.391,90 €	58,31%
Ordentliche Aufwendungen	108.880.574,05 €	111.403.463,24 €	2.522.889,19 €	2,32%

2.1.1.2.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf rd. 26,9 Mio. EUR. Damit entsprechen sie einem Anteil von 23% an den ordentlichen Aufwendungen.

Innerhalb der Personalaufwendungen treten folgende Positionen deutlich hervor:

○ Vergütung tariflich Beschäftigte	14,6 Mio. EUR
○ Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	3,2 Mio. EUR
○ Bezüge Beamte	3,1 Mio. EUR
○ Zuführungen Pensionsrückstellungen	2,3 Mio. EUR.

Die Personalintensität (Anteil des Personalaufwandes an den ordentlichen Aufwendungen) beträgt 24,2% (2017: 22,2%).

Insgesamt sind in 2018 im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz um 1,9 Mio. EUR höhere Personalaufwendungen entstanden. Die Mehraufwendungen sind auf Tarifsteigerungen, den Zuführungsbedarf für Pensionsrückstellungen sowie auf eine erhöhte Zuführung für Urlaubs- und Überstundenrückstellungen zurückzuführen. Der erhöhte Bedarf an einer Zuführung der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen resultiert aus der erkannten Notwendigkeit, den Bestand an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen.

2.1.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen belaufen sich in 2018 auf rd. 2,4 Mio. EUR. Damit werden die veranschlagten Aufwendungen um rd. 512 TEUR überschritten. Gründe hierfür sind neben erhöhten Beiträgen für die Versorgungskasse eine erhöhte Zuführung zu den Pensionsrückstellungen wegen veränderter Sterbetafeln (Heubeck-Gutachten).

2.1.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Haushaltsjahr 2018 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit einem Volumen von insgesamt 19,8 Mio. EUR angefallen.

Sie umfassen u.a. die Bewirtschaftungs-/Unterhaltungsaufwendungen für die städtischen Liegenschaften, die Anschaffungskosten für geringwertige Vermögensgegenstände, Flüchtlingsbetreuung, Wach-/Sicherheitsdienste, Speiseversorgung Kitas und Erstattungs aufwendungen an das Land.

Vom Volumen sind folgende Aufwendungen von Bedeutung:

○ Zuführung Instandhaltungsrückstellung	1,6 Mio. EUR
○ Stadtpauschale Stadtbetrieb Bornheim für die Straßenunterhaltung (inklusive Winterdienst), Spiel- und Sportplätzen, Grünflächen und Straßenbegleitgrün, die Entsorgung von wildem Müll und Betreuung der Glascontainer, die Nutzung von Fahrzeugen	3,1 Mio. EUR
○ Niederschlagswasser	2,0 Mio. EUR
○ Gebäudereinigung	1,4 Mio. EUR

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| ○ Schülerbeförderungskosten | 1,5 Mio. EUR |
| ○ Energie (Strom, Gas, Heizöl) | 1,2 Mio. EUR |
| ○ Sonstige Sach- und Dienstleistungen | 0,8 Mio. EUR. |

Insgesamt liegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2,6 Mio. EUR unter dem fortgeschriebenen Ansatz 2018.

Die Minderaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus nicht in Anspruch genommenen Planungs- und Gutachterkosten im Bereich der Räumlichen Planung und Entwicklung in Höhe von rd. 1,8 Mio. €. Darüber hinaus entstanden Minderaufwendungen bei den Energiekosten sowie bei den sonstigen Aufwendungen im Bereich der Asylleistungen. Berücksichtigt sind erforderliche Zuführungen für unterlassene Instandhaltung im Bereich Hochbau (+860 TEUR für Feuerwehrgerätehäuser) sowie im Bereich Tiefbau (+500 TEUR) für Straßensanierung.

2.1.1.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen stellen den Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens dar. Der Wert der bilanziellen Abschreibungen in 2018 beträgt insgesamt rd. 7,4 Mio. EUR.

Die bilanziellen Abschreibungen entfallen im Wesentlichen auf

- | | |
|--|---------------|
| ○ das Infrastrukturvermögen | 3,5 Mio. EUR |
| ○ die bebauten Grundstücke | 2,8 Mio. EUR |
| ○ die Betriebs- und Geschäftsausstattung | 0,4 Mio. EUR. |

Im Ergebnis liegen die bilanziellen Abschreibungen 484 TEUR unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Begründet ist dies mit der verzögerten Beschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie verzögerten Umsetzungen von Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich.

2.1.1.2.5 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen sind wertmäßig die größte Aufwandsposition. Im Haushaltsjahr 2018 betrugen sie rd. 46,2 Mio. EUR. Die Transferaufwandsquote (Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen) nimmt einen Anteil von 40% ein.

Die wesentlichen Transferaufwendungen sind die Allgemeine Kreisumlage (rd. 18,8 Mio. EUR), die Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche (11,5 Mio. EUR), die Aufwendungen für die Jugendhilfe (6,9 Mio. EUR) und die Aufwendungen für die Leistungen nach dem AsylbLG (2,8 Mio. EUR).

Die Minderaufwendungen (79 TEUR) gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz resultieren u.a. aus Mehraufwendungen im Bereich der Jugendhilfe (+1,4 Mio. EUR) und der Asylleistungen (+342 TEUR) sowie durch Minderaufwendungen bei der Kreisum-

lage (-1,3 Mio. EUR) und der anderen sonstigen sozialen Leistungen (-367 TEUR).

2.1.1.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2018 auf 8,7 Mio. EUR.

Die meisten sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren zu leisten für

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| ○ Sonstige Rückstellungen | 2,8 Mio. EUR |
| ○ Miete/Pacht unbewegliches Vermögen | 1,0 Mio. EUR |
| ○ Prüfung/Beratung/Rechtschutz | 0,5 Mio. EUR |
| ○ Unfallversicherung | 0,5 Mio. EUR. |

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von rd. 2,5 Mio. EUR.

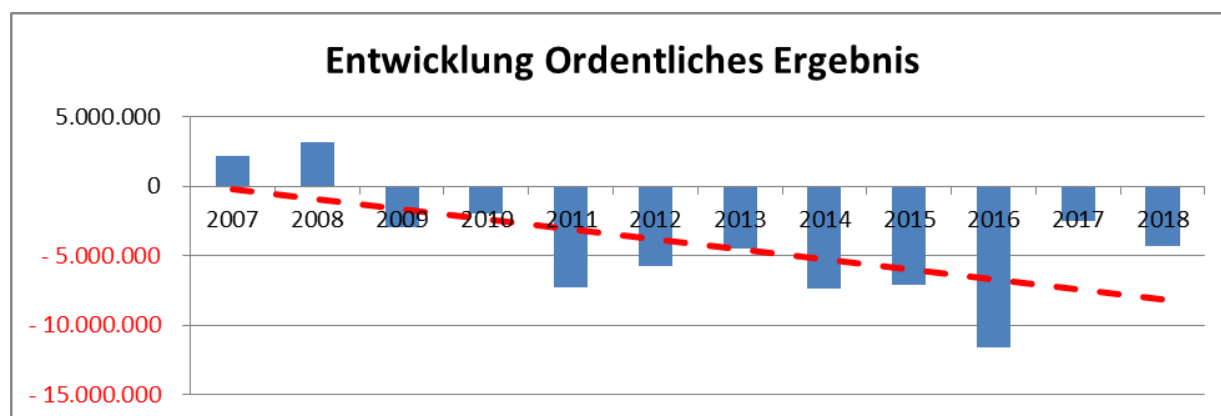
Insbesondere bei den Aufwendungen für Sonstige Rückstellungen, Einzelwertberichterstattung auf Forderungen und AfA auf Forderungen liegen Ansatzüberschreitungen vor. Begründet sind diese bei den Sonstigen Rückstellungen durch folgende Sachverhalte: -Ansprüche auf Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderbetreuungszeiten/-plätze in Höhe von 350 TEUR.

-strittige Gewerbesteuerzahlungen der Vergangenheit und Erstattungszinsen in Höhe von 1,5 Mio. EUR.

Die übrigen Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen sind mit Planungsunsicherheiten zu begründen.

2.1.1.3 Ordentliches Ergebnis

Die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen führen insgesamt zu einem Ordentlichen Ergebnis in Höhe von - 4,3 Mio. EUR. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 96,1% (2017: 97,7%).



Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 2018 konnte das Ordentliche Ergebnis

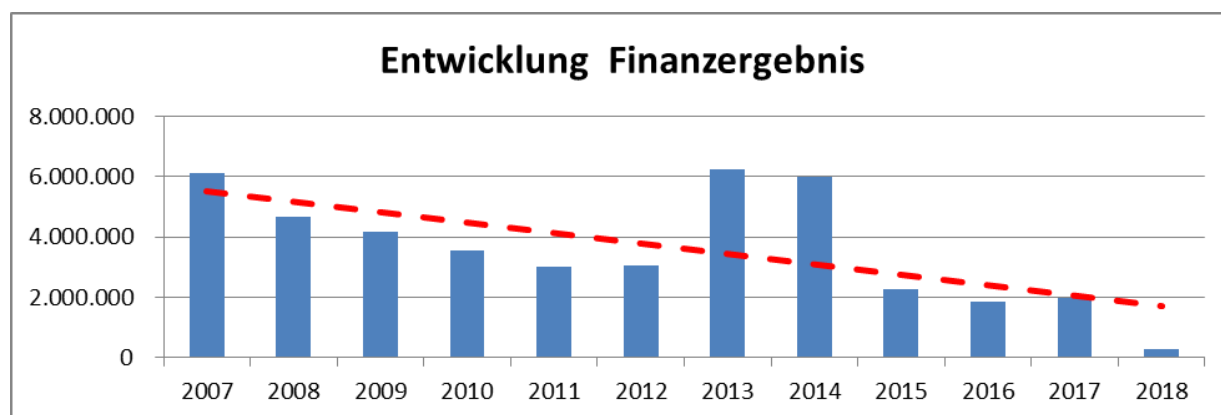
um 2,7 Mio. EUR verbessert werden. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres verschlechterte sich das Ergebnis um 1,8 Mio. EUR.

Die Verbesserung ist auf deutliche Mehrerträge, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer (+4 Mio. EUR), zurückzuführen.

Ordentliches Ergebnis 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Abweichungen
Ordentliche Erträge	- 101.803.153,76 €	107.061.617,58 €	- 5.258.463,82 €	5,17%
Ordentliche Aufwendungen	108.880.574,05 €	111.403.463,24 €	2.522.889,19 €	2,32%
Ordentliches Ergebnis	7.077.420,29 €	4.341.845,66 €	- 2.735.574,63 €	-38,65%

2.1.1.4 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen zusammen und schließt 2018 im Ergebnis mit -285 TEUR ab. Der Anteil der Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen (Zinslastquote) beträgt 4,5% (2017: 4,9%).



Die Finanzerträge in Höhe von rd. 4,76 Mio. EUR setzen sich insbesondere zusammen aus

- Gewinnbeteiligung StromNetz (83 TEUR)
- Gewinnbeteiligung GasNetz (236 TEUR)
- Gewinnbeteiligung e-regio (338 TEUR)
- Gewinnbeteiligung Stadtbetrieb Bornheim AöR (1,4 Mio. EUR)
- Avalprovision Darlehen
(Stadtbetrieb Bornheim 86 TEUR, StromNetz 27 TEUR, GasNetz 4 EUR)
- Erträge aus KVR-Fonds (388 TEUR)
- Zinserträge 2018 für die ehemalige eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk (sog. Altdarlehen) von rd. 2,1 Mio. EUR.

Die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen betragen rd. 5 Mio. EUR im Berichtszeitraum. Sie resultieren aus den Zinsleistungen für die bestehenden

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Darüber hinaus sind Aufwendungen für Zinsen für Liquiditätskredite angefallen. Gegenüber dem Planansatz ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR, was auf die günstigen Zinskonditionen und die Verschiebung der investiven Kreditaufnahme auf 2019 zurückzuführen ist.

Finanzergebnis 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Abweichungen
Finanzerträge	- 4.131.472,00 €	- 4.757.711,49 €	- 626.239,49 €	15,16%
Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	6.116.387,00 €	5.042.754,46 €	- 1.073.632,54 €	-17,55%
Finanzergebnis	1.984.915,00 €	285.042,97 €	- 1.699.872,03 €	-85,64%

2.1.1.5 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit i.H.v. rd. 4,6 Mio. EUR setzt sich aus dem Ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis zusammen.

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Abweichungen
Ordentliches Ergebnis	7.077.420,29 €	4.341.845,66 €	- 2.735.574,63 €	-38,65%
Finanzergebnis	1.984.915,00 €	285.042,97 €	- 1.699.872,03 €	-85,64%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	9.062.335,29 €	4.626.888,63 €	- 4.435.446,66 €	-48,94%

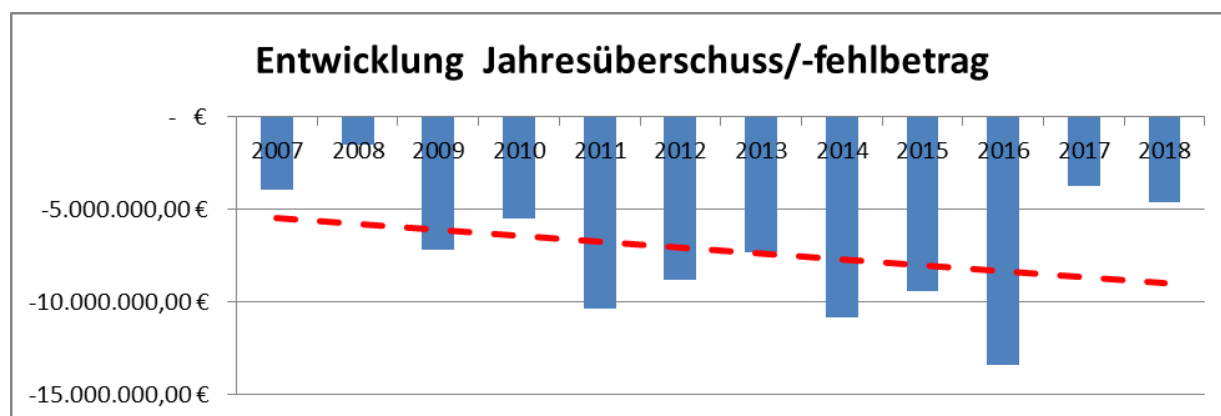
2.1.1.6 Außerordentliches Ergebnis

Als außerordentlich hat der Gesetzgeber solche Sachverhalte definiert, die selten, ungewöhnlich und von wesentlicher Bedeutung sind.

Tatbestände, auf die diese Definition zutrifft und die zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen führten, waren im Jahre 2018 nicht zu verzeichnen.

2.1.1.7 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis 2018 schließt einem Defizit von 4,6 Mio. EUR ab.



Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz 2018 ergab sich jedoch eine Verbesserung

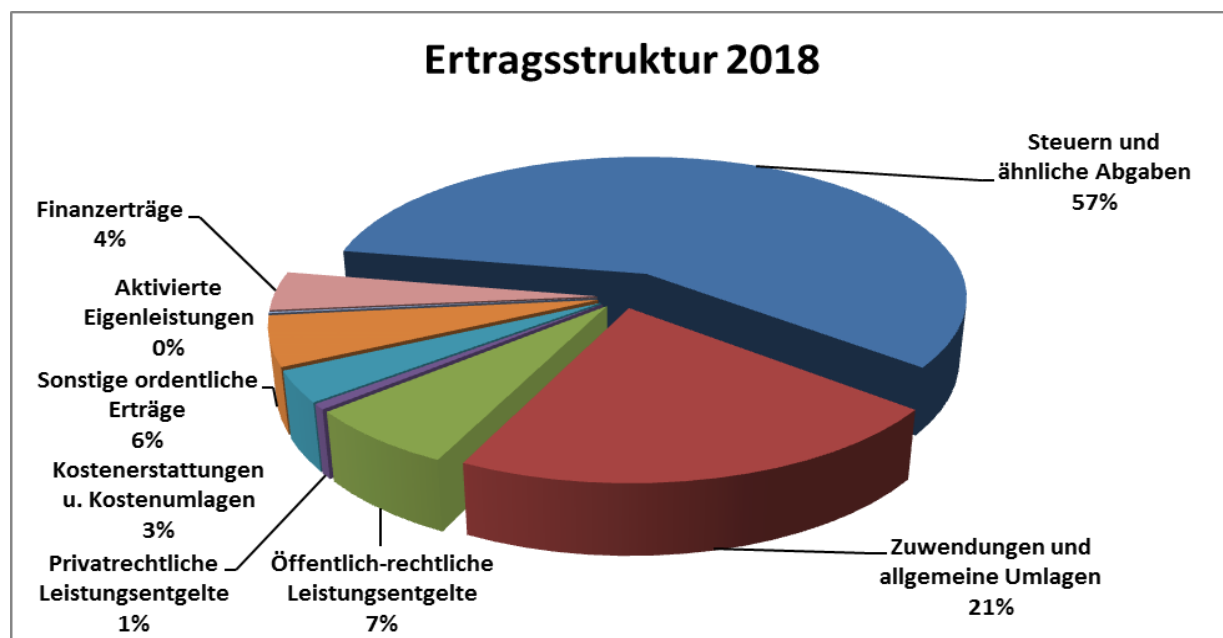
um 4,4 Mio. EUR.

Jahresergebnis 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./ Ansatz	Abwei- chungen
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	9.062.335,29 €	4.626.888,63 €	- 4.435.446,66 €	-48,94%
Außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	0,00%
Jahresergebnis	9.062.335,29 €	4.626.888,63 €	- 4.435.446,66 €	-48,94%

2.1.1.8 Strukturen der Erträge und Aufwendungen

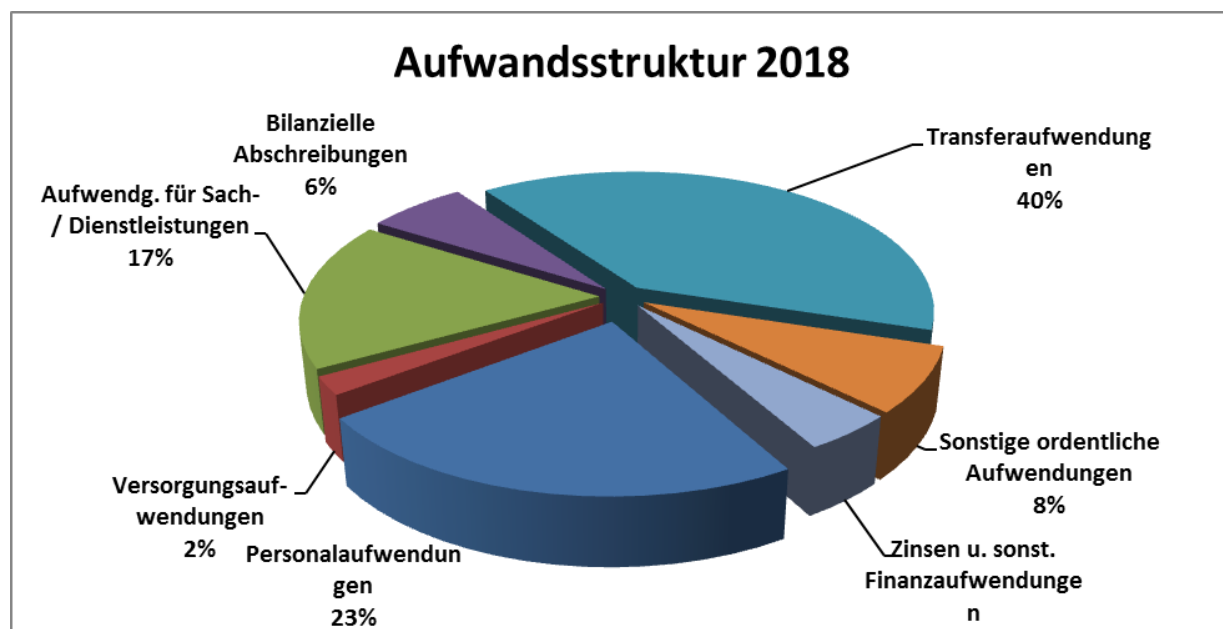
Die Ertragsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Ertragsstruktur 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./ Ansatz	Anteil
Steuern und ähnliche Abgaben	-60.551.000,00 €	-64.088.060,57 €	- 3.537.060,57 €	57,31%
Zuwendungen und allgem. Umlagen	-25.680.804,00 €	-23.693.886,54 €	1.986.917,46 €	21,19%
Sonstige Transfererträge	-1.185.844,00 €	-1.213.573,46 €	27.729,46 €	1,09%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.255.230,00 €	-7.308.989,48 €	1.053.759,48 €	6,54%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-571.095,00 €	-703.948,86 €	132.853,86 €	0,63%
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	-2.850.648,00 €	-3.817.789,08 €	967.141,08 €	3,41%
Sonstige ordentliche Erträge	-4.484.259,00 €	-6.072.780,96 €	1.588.521,96 €	5,43%
Aktiviert Eigenleistungen	-224.273,76 €	-162.588,63 €	61.685,13 €	0,15%
Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	0,00%
Ordentliche Erträge	- 101.803.153,76 €	- 107.061.617,58 €	- 5.258.463,82 €	95,75%
Finanzerträge	-4.131.472,00 €	-4.757.711,49 €	626.239,49 €	4,25%
Finanzerträge	- 4.131.472,00 €	- 4.757.711,49 €	- 626.239,49 €	4,25%
Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	0,00%
Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	0,00%
Erträge 2018	- 105.934.625,76 €	- 111.819.329,07 €	- 5.884.703,31 €	100,00%



Bei den Aufwendungen strukturieren sich die einzelnen Aufwandsarten wie folgt:

Aufwandsstruktur 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Anteil
Personalaufwendungen	25.006.735,00 €	26.937.625,40 €	1.930.890,40 €	23,13%
Versorgungsaufwendungen	1.928.142,00 €	2.439.886,43 €	511.744,43 €	2,10%
Aufwendg. für Sach- / Dienstleistungen	22.328.350,04 €	19.750.845,87 €	- 2.577.504,17 €	16,96%
Bilanzielle Abschreibungen	7.837.010,64 €	7.353.201,30 €	- 483.809,34 €	6,31%
Transferaufwendungen	46.257.075,00 €	46.178.250,97 €	- 78.824,03 €	39,66%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.523.261,37 €	8.743.653,27 €	3.220.391,90 €	7,51%
Ordentliche Aufwendungen	108.880.574,05 €	111.403.463,24 €	2.522.889,19 €	95,67%
Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	6.116.387,00 €	5.042.754,46 €	- 1.073.632,54 €	4,33%
Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	6.116.387,00 €	5.042.754,46 €	- 1.073.632,54 €	4,33%
Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	0,00%
Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	0,00%
Aufwendungen 2018	114.996.961,05 €	116.446.217,70 €	1.449.256,65 €	100,00%

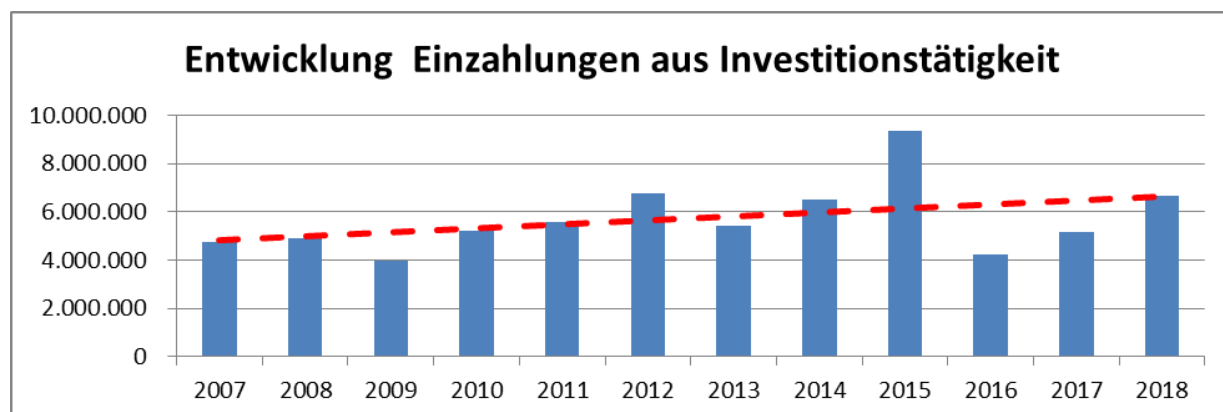


2.2 Finanzrechnung

2.2.1 Investitionen

2.2.1.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2018 konnten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 6,7 Mio. EUR vereinnahmt werden.



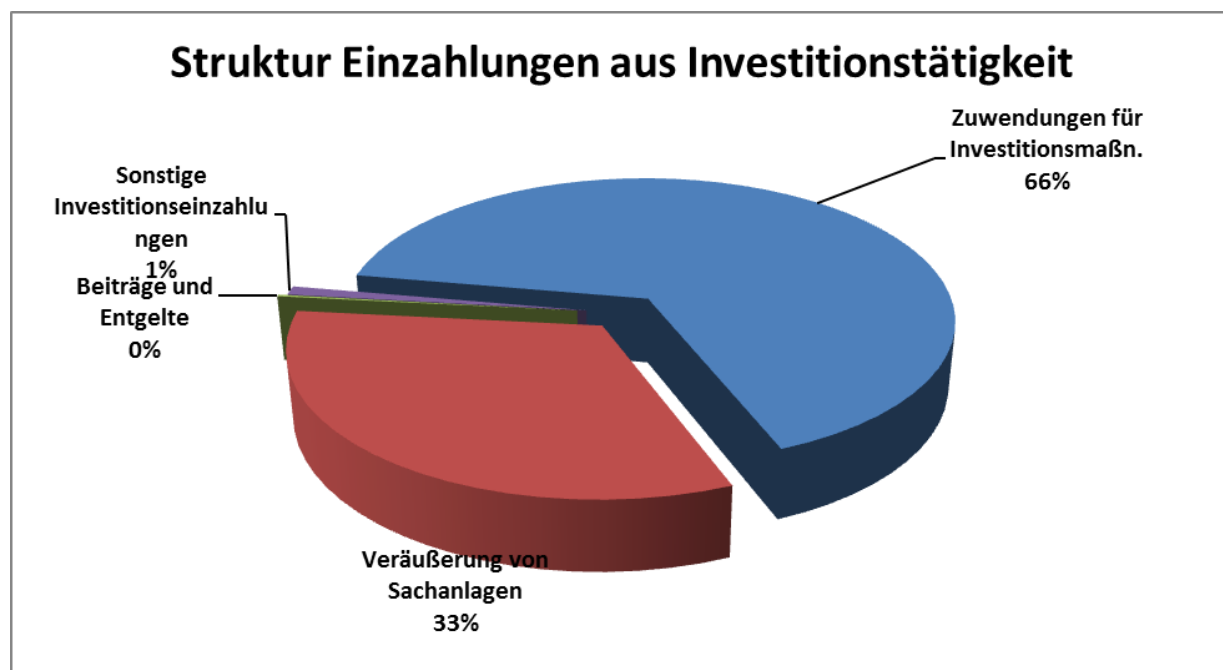
Die investiven Einzahlungen liegen auf Planniveau der im Haushaltsjahr 2018 veranschlagten Einzahlungen (-7 TEUR).

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Abweichungen
Zuwendungen für Investitionsmaßn.	-3.711.443,00 €	-4.412.086,82 €	- 700.643,82 €	18,88%
Veräußerung von Sachanlagen	-665.200,00 €	-2.171.021,35 €	- 1.505.821,35 €	226,37%
Beiträge und Entgelte	-2.290.000,00 €	-12.957,65 €	2.277.042,35 €	-99,43%
Sonstige Investitionseinzahlungen	- €	-63.634,23 €	63.634,23 €	100,00%
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- 6.666.643,00 €	- 6.659.700,05 €	6.942,95 €	-0,10%

Der weitaus größte Anteil der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit besteht aus erhaltenen Zuwendungen (66 %). Die Einzahlungen setzen sich zusammen aus der Investitionspauschale (2,3 Mio. EUR), der Bildungspauschale (1,2 Mio. EUR), der Sportpauschale (130 TEUR), der Feuerschutzpauschale (100 TEUR) sowie weiteren Investitionszuschüssen u.a. nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KInvFG (0,6 Mio. EUR). Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen lagen bei 4,4 Mio. EUR und damit 0,7 Mio. EUR über dem fortgeschriebenen Ansatz. Insbesondere die Einzahlungen nach dem KInvFG sowie die Investitionspauschale zeichnen für den Überschuss verantwortlich.

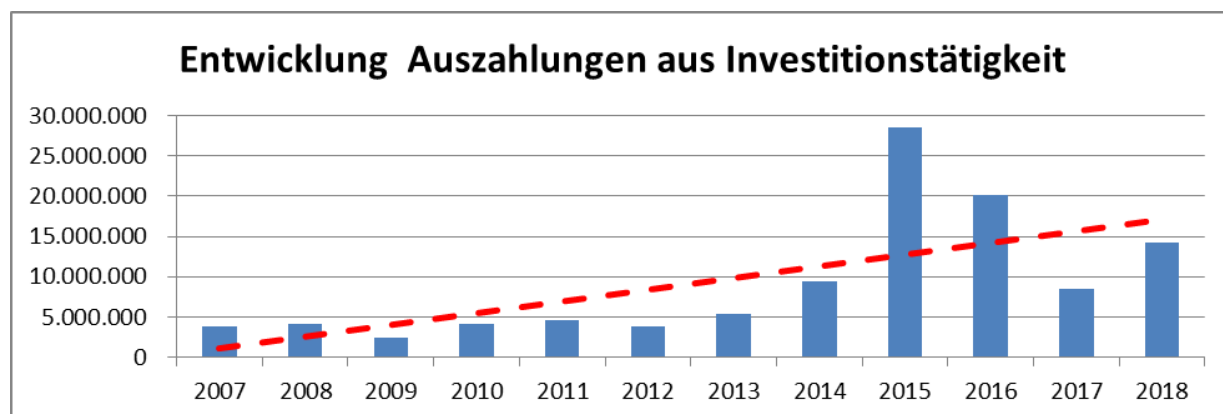
Die Veräußerungen von Sachanlagen sind mit 2,2 Mio. EUR die zweitgrößte Einzahlungsposition (33%). Konkret handelt es sich um Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken. Der fortgeschriebene Ansatz wurde dabei um 1,5 Mio. EUR überschritten.

Einzahlungen aus Beiträgen konnten in 2018 in Höhe von 13 TEUR und aus Ausleihungen in Höhe von 64 TEUR verzeichnet werden. Die geplanten Einzahlungen lagen bei 2,3 Mio. EUR.



2.2.1.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2018 wurden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 14,3 Mio. EUR geleistet.



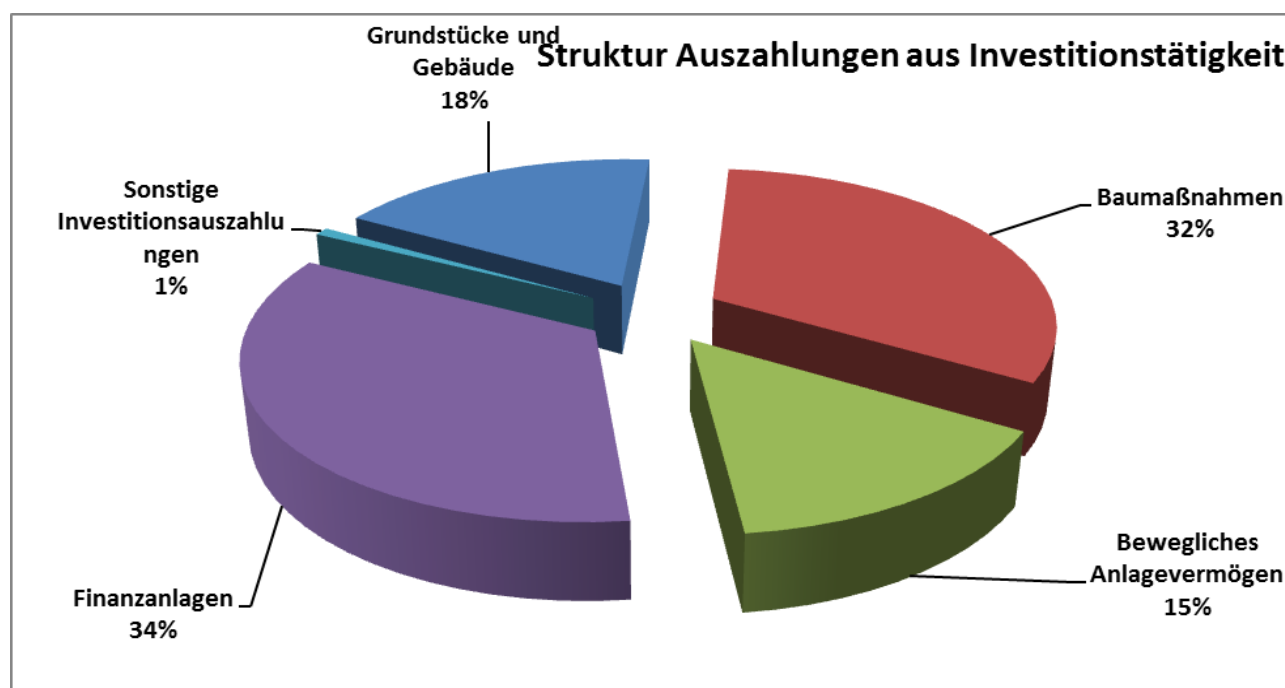
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zeigen sich wie in den Vorjahren deutlich niedriger als geplant. So wurden in 2018 nur 33 % der Auszahlungsermächtigungen verausgabt.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Abweichungen
Grundstücke und Gebäude	4.165.500,00 €	2.566.781,70 €	- 1.598.718,30 €	-38,38%
Baumaßnahmen	29.059.420,00 €	4.619.519,25 €	- 24.439.900,75 €	-84,10%
Bewegliches Anlagevermögen	3.891.802,00 €	2.084.162,52 €	- 1.807.639,48 €	-46,45%
Finanzanlagen	5.800.000,00 €	4.900.000,00 €	- 900.000,00 €	-15,52%
Sonstige Investitionsauszahlungen	355.600,00 €	115.325,55 €	- 240.274,45 €	-67,57%
Auszahlungen a. Investitionstätigkeit	43.272.322,00 €	14.285.789,02 €	- 28.986.532,98 €	-66,99%

Von den zum 31.12.2018 nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen werden 1,2 Mio. EUR in das Folgejahr übertragen. Details hierzu ergeben sich aus den Ausführungen des Anhangs.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen betragen 4,6 Mio. EUR und liegen 24,4 Mio. EUR unterhalb des fortgeschriebenen Ansatzes.

Die Minderauszahlungen sind auf nicht durchgeführte Investitionsmaßnahmen zurückzuführen (-4,7 Mio. EUR Errichtung Übergangswohnheime / -9,1 Mio. EUR Erweiterung Europaschule / -2,0 Mio. EUR Sanierung Turnhalle Europaschule / -2,8 Mio. EUR Bauliche Maßnahmen Sekundarschule Merten).



2.2.1.3 Saldo aus Investitionstätigkeit

Insgesamt ergibt sich in der Investitionstätigkeit ein Auszahlungsüberschuss in Höhe von rd. 7,6 Mio. EUR.

Saldo Investitionstätigkeit 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Abweichungen
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.666.643,00 €	-6.659.700,05 €	6.942,95 €	-0,10%
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.272.322,00 €	14.285.789,02 €	- 28.986.532,98 €	-66,99%
Saldo aus Investitionstätigkeit	36.605.679,00 €	7.626.088,97 €	- 28.979.590,03 €	-79,17%

2.2.2 Finanzierungstätigkeit

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen i.H.v. rd. 136,7 Mio. EUR (-4,2 Mio. EUR).

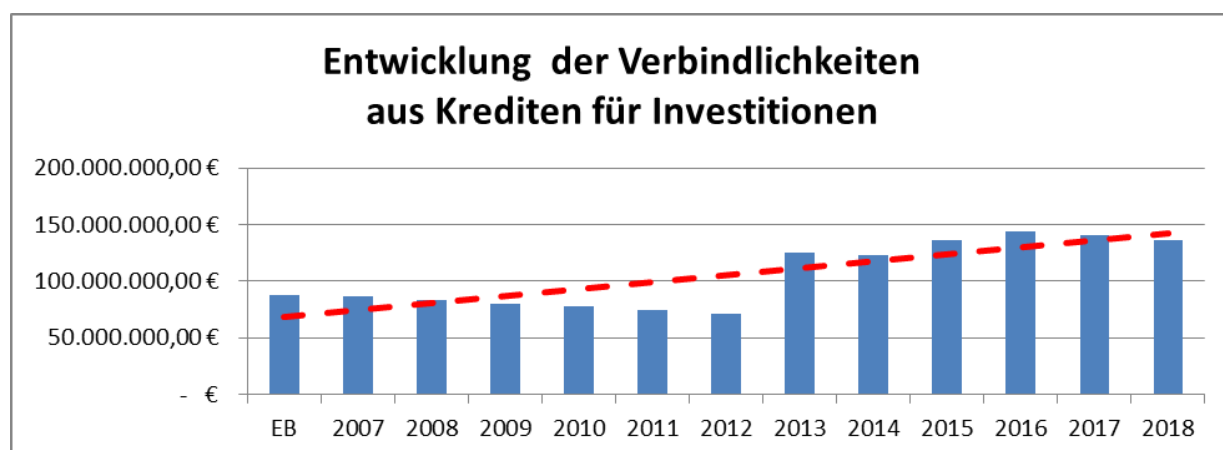
Verbl. aus Krediten für Investitionen	31.12.2018	Anteil	31.12.2017	Anteil	2018 ./. 2017
vom öffentlichen Bereich	114.480.295,34 €	84%	116.478.929,73 €	83%	- 1.998.634,39 €
von Kreditinstituten	22.261.618,03 €	16%	24.512.471,06 €	17%	- 2.250.853,03 €
Verbl. aus Krediten für Investitionen	136.741.913,37 €	100%	140.991.400,79 €	100%	- 4.249.487,42 €

Die Veränderungen innerhalb der Kredite vom öffentlichen Bereich und von Kreditinstituten sind überwiegend auf eine Korrektur der Zuordnung der Kreditgeber zurückzuführen.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden neue Darlehen i.H.v. 4,9 Mio. EUR aufgenommen, die an den Stadtbetrieb Bornheim weitergeleitet wurden.

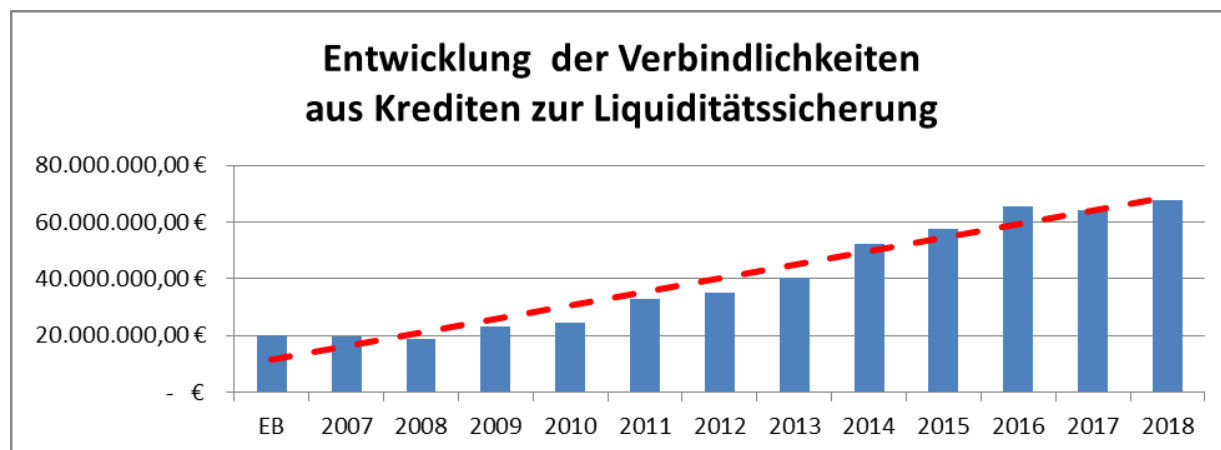
Getilgt wurden Darlehen im Umfang von 4,9 Mio. EUR.

Darüber hinaus wurden Kommunaldarlehen direkt durch die Konzerntöchter getilgt.

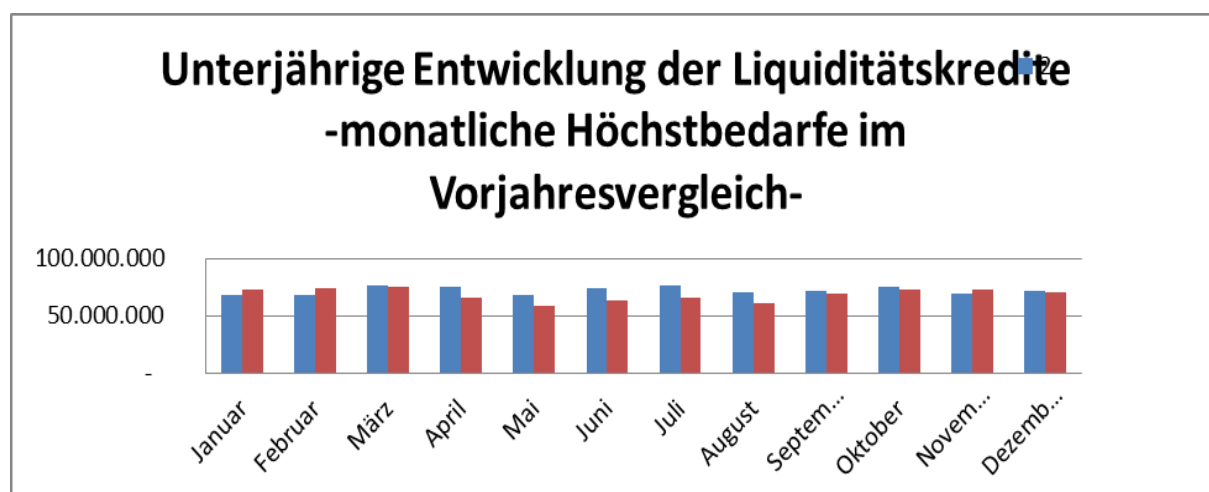


Beim Bestand an Verbindlichkeiten für Liquiditätskredite war ein Zugang (3,4 Mio. EUR) zu verzeichnen. Zum Bilanzstichtag betrugen die Verbindlichkeiten 67,8 Mio. EUR (2017: 64,4 Mio. EUR). Damit konnte das strategische Ziel des Abbaus von Liquiditätskrediten in 2018 nicht erreicht werden. Hierbei handelt es sich jedoch um einen einmaligen Effekt. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. ca. 5,4 Mio. EUR erfolgte aufgrund einer Verschiebung der Aufnahme von Investitionskrediten in das

Jahr 2019 aus strategischen Gründen.



Die Stadt Bornheim war 2018 durch die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten jederzeit in der Lage, den Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden durften, wurde in der beschlossenen Haushaltssatzung auf 95 Mio. EUR festgesetzt. Der Höchstbetrag wurde 2018 nicht überschritten.



Mit dem Kreditvolumen sind auch die Aufwendungen für Zinsen gegenüber dem Vorjahr gesunken. 2018 betrugen die Aufwendungen für Zinsen für Liquiditätskredite 233 TEUR.

Innerhalb der durch den Krediterlass des Innenministeriums gesteckten Rahmenbedingungen trägt ein aktives Zinsmanagement dazu bei, die äußerst günstigen Konditionen des Kreditmarktes für die Haushaltskonsolidierung der Stadt zu nutzen.

2.3 Vermögens- und Kapitalrechnung

2.3.1 Aktiva

AKTIVA	31.12.2018	Anteil	31.12.2017	Anteil	2018 ./. 2017
1. Anlagevermögen	405.503.482,58 €	89,06%	394.247.082,20 €	88,11%	11.256.400,38 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	139.188,00 €	0,03%	164.828,00 €	0,04%	- 25.640,00 €
1.2 Sachanlagen	306.038.050,38 €	67,21%	298.755.295,13 €	66,77%	7.282.755,25 €
1.3 Finanzanlagen	99.326.244,20 €	21,81%	95.326.959,07 €	21,30%	3.999.285,13 €
2. Umlaufvermögen	48.510.000,43 €	10,65%	51.797.936,26 €	11,58%	- 3.287.935,83 €
2.2 Forderungen und sonstige VG	47.296.922,62 €	10,39%	49.372.443,14 €	11,03%	- 2.075.520,52 €
2.4 Liquide Mittel	1.213.077,81 €	0,27%	2.425.493,12 €	0,54%	- 1.212.415,31 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.311.815,63 €	0,29%	1.420.345,72 €	0,32%	- 108.530,09 €
Summe AKTIVA	455.325.298,64 €	100,00%	447.465.364,18 €	100,00%	7.859.934,46 €

Die Bilanzsumme stieg im Vergleich zum Jahr um 7,9 Mio. EUR auf 455,3 Mio. EUR an.

Die Bestandsveränderungen sind auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- A. Anlagevermögen (+ 11,3 Mio. EUR)
 - Bestandsmehrungen durch Zugänge waren höher als die Abgänge/Abschreibungen (insbesondere beim Infrastrukturvermögen) (+6 Mio. EUR)
 - Bestandsmehrung durch Zugänge bei Ausleihungen (+3,6 Mio. EUR)
 - Bestandsmehrung Zuwächse beim KVR-Fonds (+0,4 Mio. EUR))
- B. Umlaufvermögen (-2,1 Mio. EUR)
 - Minderung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen (-3 Mio. EUR)
 - Reduzierung der Forderungen der Stadt gegen den SBB in Folge der Tilgung der Darlehen vom Abwasserwerk
 - Minderung der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag (+1,2 Mio. EUR)
- C. Aktive Rechnungsabgrenzung (-0,2 Mio. EUR)
 - Minderung der ARAP für geleistete Zuwendungen

2.3.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen weist zum Stichtag einen Bestand von 405,5 Mio. EUR aus und liegt damit 11,3 Mio. EUR über dem Bestand des Vorjahres. Bestandsmehrungen waren in den Sachanlagen (+7,3 Mio. EUR) und den Finanzanlagen (+4 Mio. EUR) zu verzeichnen.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Lagebericht

Blatt 21

Anlagevermögen	31.12.2018	Anteil	31.12.2017	Anteil	2018 ./. 2017
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	139.188,00 €	0,03%	164.828,00 €	0,04%	- 25.640,00 €
1.2 Sachanlagen	306.038.050,38 €	75,47%	298.755.295,13 €	75,78%	7.282.755,25 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	26.921.486,50 €	6,64%	27.030.805,69 €	6,86%	- 109.319,19 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	119.209.942,09 €	29,40%	120.103.667,88 €	30,46%	- 893.725,79 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	152.822.575,96 €	37,69%	146.849.236,49 €	37,25%	5.973.339,47 €
1.2.5 Kunstegegenstände	396.514,22 €	0,10%	396.514,22 €	0,10%	- €
1.2.6 Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.502.362,00 €	0,37%	1.486.047,00 €	0,38%	16.315,00 €
1.2.7 Betriebs-/Geschäftsausstattung	2.711.925,99 €	0,67%	2.183.266,63 €	0,55%	528.659,36 €
1.2.8 Geleist. Anzahlg., Anlagen im Bau	2.473.243,62 €	0,61%	705.757,22 €	0,18%	1.767.486,40 €
1.3 Finanzanlagen	99.326.244,20 €	24,49%	95.326.959,07 €	24,18%	3.999.285,13 €
1.3.1 Anteile an verbundene Untern.	59.132.409,22 €	14,58%	59.132.409,22 €	15,00%	- €
1.3.2 Beteiligungen	3.897.331,26 €	0,96%	3.897.331,26 €	0,99%	- €
1.3.3 Sondervermögen	11.261.581,33 €	2,78%	11.261.581,33 €	2,86%	- €
1.3.4 Wertpapiere des Anlageverm.	997.319,76 €	0,25%	609.721,80 €	0,15%	387.597,96 €
1.3.5 Ausleihungen	24.037.602,63 €	5,93%	20.425.915,46 €	5,18%	3.611.687,17 €
SUMME Anlagevermögen	405.503.482,58 €	100,00%	394.247.082,20 €	100,00%	11.256.400,38 €

Immaterielle Vermögensgegenstände:

Die Bestandsveränderungen bei den immateriellen Vermögensgegenständen war 2018 marginal. Die Verringerung des Bestandes um 26 TEUR ist auf Anschaffungen im Wert von 32 TEUR, Abschreibungen von -57 TEUR und Abgänge von 0,8 TEUR zurückzuführen.

Sachanlagen:

Der Bilanzwert der Sachanlagen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7,3 Mio. EUR auf 306 Mio. EUR gestiegen (Anschaffungen 15,5 Mio. EUR, -7,3 Abschreibungen, 1 Mio. EUR Abgänge).

Hauptverantwortlich für die Mehrung war die Entwicklung beim Infrastrukturvermögen. In 2018 hat sich der Bestand hier um 6 Mio. EUR erhöht. Zu begründen ist dies insbesondere mit Zugängen durch die Übertragung von Erschließungsmaßnahmen durch Investoren an die Stadt Bornheim, die in gleicher Höhe als Sonderposten in der Bilanz passiviert werden sowie durch die Aktivierung der Baumaßnahme „Unterführung Sechtemer Bahnhof“ mit 680 TEUR. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (+529 TEUR) sowie bei den Anlagen im Bau (+1,8 Mio. EUR; u.a. Unterkunft Sechtemer Weg und barrierefreie Haltestellen) sind ebenfalls deutliche Zuwächse zu verzeichnen.

Finanzanlagen:

Die Finanzanlagen haben sich zum 31.12.2018 auf 99,3 Mio. EUR erhöht (+4 Mio. EUR).

- Ausleihungen verbundene Unternehmen - SBB "Weiterleitung Kommunaldarlehen (+3,8 TEUR)
- Ausleihungen Beteiligungen - StromNetz, GasNetz (-175 TEUR)
- Sonstige Ausleihungen - Wohnungsbaudarlehen (-1 TEUR)
- Wertpapiere des Anlagevermögens - KVR-Fonds (+388 TEUR)

Die vorgenannten Veränderungen entsprechen jeweils den Salden aus Zu- und Abgängen.

Die detaillierte Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

2.3.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen gliedert sich in Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und Liquide Mittel. Insgesamt hat sich der Bestand des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr um 3,3 Mio. EUR verringert.

Umlaufvermögen	31.12.2018	Anteil	31.12.2017	Anteil	2018 ./ 2017
2.2 Forderungen und sonstige VG	47.296.922,62 €	97,50%	49.372.443,14 €	95,32%	- 2.075.520,52 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.562.343,50 €	11,47%	4.475.865,93 €	8,64%	1.086.477,57 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	41.432.227,84 €	85,41%	44.397.910,52 €	85,71%	- 2.965.682,68 €
2.2.3 Sonst. Vermögensgegenstände	302.351,28 €	0,62%	498.666,69 €	0,96%	- 196.315,41 €
2.4 Liquide Mittel	1.213.077,81 €	2,50%	2.425.493,12 €	4,68%	- 1.212.415,31 €
SUMME Umlaufvermögen	48.510.000,43 €	100,00%	51.797.936,26 €	100,00%	- 3.287.935,83 €

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ist um 2,1 Mio. EUR abgesunken.

- Öffentlich-rechtliche Forderungen (5,6 Mio. EUR / +1,1 Mio. EUR)
- Privatrechtliche Forderungen (41,4 Mio. EUR / -3 Mio. EUR)
- Sonstige Vermögensgegenstände (0,3 Mio. EUR / -0,2 Mio. EUR)

Liquide Mittel:

Der zum 31.12.2018 ausgewiesene Bestand beträgt 1.213.077,81 EUR. Er weist den Bestand der Mittel auf den drei städtischen Girokonten, der Barkasse und des Guthabens der Frankiermaschine aus.

Die Veränderungen zum Vorjahr sind auf die gewöhnlichen Kassenbewegungen zurückzuführen.

2.3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 waren turnusmäßig Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Personalabrechnungen für Beamtinnen und Beamte abzugrenzen.

Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2018	Anteil	31.12.2017	Anteil	2018 ./ 2017
ARAP für geleistete Zuwendungen	927.615,41 €	70,71%	1.049.035,32 €	73,86%	- 121.419,91 €
Sonstige ARAP's	384.200,22 €	29,29%	371.310,40 €	26,14%	12.889,82 €
SUMME ARAP	1.311.815,63 €	100,00%	1.420.345,72 €	100,00%	- 108.530,09 €

Einzelheiten sind dem Rechnungsabgrenzungsspiegel im Anhang zu entnehmen.

2.3.2 Passiva

PASSIVA	31.12.2018	Anteil	31.12.2017	Anteil	2018 ./ 2017
1. Eigenkapital	81.388.287,19 €	17,87%	84.992.381,73 €	18,99%	- 3.604.094,54 €
1.1 Allgemeine Rücklage	86.015.175,82 €	18,89%	88.750.527,12 €	19,83%	- 2.735.351,30 €
1.3 Ausgleichsrücklage	- €	0,00%	- €	0,00%	- €
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.626.888,63 €	-1,02%	- 3.758.145,39 €	-0,84%	- 868.743,24 €
2. Sonderposten	114.127.012,89 €	25,06%	105.884.354,40 €	23,66%	8.242.658,49 €
2.1 für Zuwendungen	76.688.090,29 €	16,84%	74.312.920,80 €	16,61%	2.375.169,49 €
2.2 für Beiträge	26.246.797,95 €	5,76%	26.907.511,95 €	6,01%	- 660.714,00 €
2.4 Sonstige Sonderposten	11.192.124,65 €	2,46%	4.663.921,65 €	1,04%	6.528.203,00 €
3. Rückstellungen	49.048.559,67 €	10,77%	43.915.882,75 €	9,81%	5.132.676,92 €
3.1 Pensionsrückstellungen	36.358.378,00 €	7,99%	34.659.101,00 €	7,75%	1.699.277,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	5.773.230,46 €	1,27%	4.488.542,06 €	1,00%	1.284.688,40 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	6.916.951,21 €	1,52%	4.768.239,69 €	1,07%	2.148.711,52 €
4. Verbindlichkeiten	210.298.927,84 €	46,19%	212.269.361,62 €	47,44%	- 1.970.433,78 €
4.2 Verbl. a. Krediten f. Investitionen	136.741.913,37 €	30,03%	140.991.400,79 €	31,51%	- 4.249.487,42 €
4.3 Verbl. a. Krediten zur Liquiditätss.	67.780.000,00 €	14,89%	64.400.000,00 €	14,39%	3.380.000,00 €
4.5 Verbl. a. Lieferungen u. Leistungen	2.076.994,87 €	0,46%	2.580.657,06 €	0,58%	- 503.662,19 €
4.6 Verbl. a. Transferleistungen	- €	0,00%	2.370,02 €	0,00%	- 2.370,02 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.481.012,30 €	0,33%	2.132.764,56 €	0,48%	- 651.752,26 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.219.007,30 €	0,49%	2.162.169,19 €	0,48%	56.838,11 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	462.511,05 €	0,10%	403.383,68 €	0,09%	59.127,37 €
SUMME PASSIVA	455.325.298,64 €	100,00%	447.465.364,18 €	100,00%	7.859.934,46 €

2.3.2.1 Eigenkapital

Die Eigenkapitalquote 1 verschlechtert sich von 19,0% auf 17,9%. Der absolute Wert sinkt von 85 Mio. EUR auf 81,4 Mio. EUR.

Maßgeblich für die Eigenkapitalreduzierung ist der Jahresfehlbetrag mit 4,6 Mio. EUR, von dem 1,0 Mio. EUR gem. § 43 Abs. 3 GemHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Einzelheiten sind der Übersicht Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW im Anhang zu entnehmen.

2.3.2.2 Sonderposten

Der Wert der Sonderposten erhöhte sich im Geschäftsjahr 2018 um rd. 8,2 Mio. EUR. Innerhalb dieser Bilanzposition ergaben sich folgende Veränderungen:

- Sonderposten für Zuwendungen (76,7 Mio. EUR / +2,4 Mio. EUR)
- Sonderposten für Beiträge (26,3 Mio. EUR / -0,7 Mio. EUR)
- Sonstige Sonderposten (11,2 Mio. EUR / +6,5 Mio. EUR).

Die Zugänge sind auf die Fertigstellung von Vermögensgegenständen, die mit fremden Mitteln, insbesondere Landeszuweisungen, finanziert wurden sowie auf die Sonderposten, die durch die Übertragung von Erschließungsmaßnahmen von Investoren an die Stadt Bornheim entstanden sind, zurückzuführen. Die Zugänge übersteigen die jährliche Auflösung vorhandener Sonderposten deutlich.

2.3.2.3 Rückstellungen

Der Bestand an Rückstellungen erhöhte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr per Saldo um 5,1 Mio. EUR.

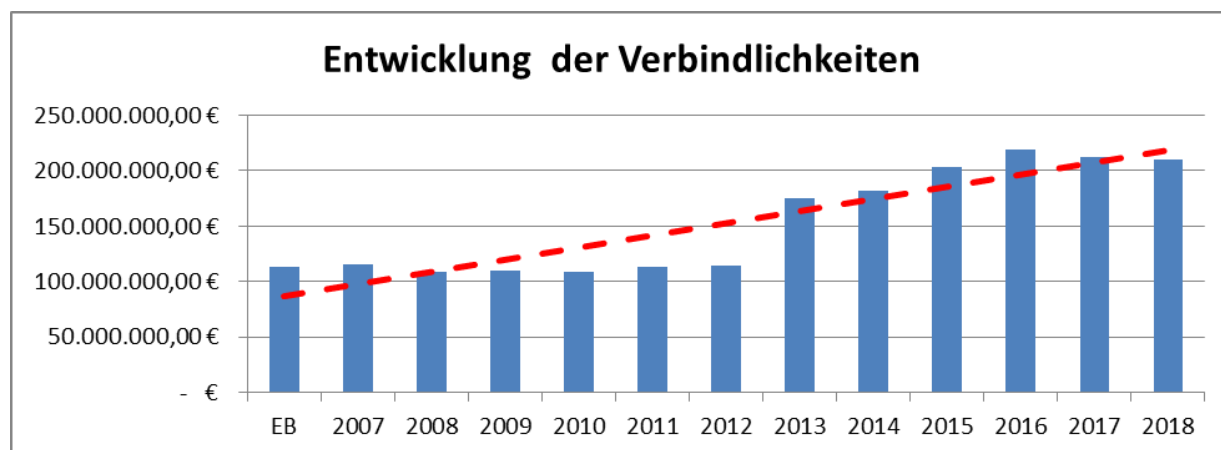
- Pensionsrückstellungen (36,4 Mio. EUR / +1,7 Mio. EUR)
- Instandhaltungsrückstellungen (5,8 Mio. EUR / +1,3 Mio. EUR)
- Sonstige Rückstellungen (6,9 Mio. EUR / +2,1 Mio. EUR).

Die erhöhten Zuführungen bei den Sonstigen Rückstellungen resultieren insbesondere aus einer Korrektur fehlerhafter Buchungen des Jahres 2017 im Bereich der Überstunden und Urlaubsrückstellungen sowie aus notwendigen Zuführungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Bereich der Gewerbesteuer und des Prozessrisikos wegen fehlender Kita-Plätze.

Detaillierte Angaben zu den Rückstellungen können dem Anhang und dem beigefügten Rückstellungsspiegel entnommen werden.

2.3.2.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich insgesamt um 2 Mio. EUR auf 210,3 Mio. EUR reduziert.



Die Verbindlichkeiten sind geprägt von den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (136,7 Mio. EUR) und zur Liquiditätssicherung (67,8 Mio. EUR).

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu 2.2.2 Finanzierungstätigkeit verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um rd. 504 TEUR auf 2,1 Mio. EUR gefallen.

Der Bestand an sonstigen Verbindlichkeiten ist um 652 TEUR auf 1,5 Mio. EUR angestiegen.

2.3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Zum 31.12.2018 sind passive Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 463 TEUR zu bilanzieren. Dies entspricht einer Reduzierung von 59 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

Einzelheiten sind dem Rechnungsabgrenzungsspiegel im Anhang zu entnehmen.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Solche Vorgänge hat es im Haushaltsjahr 2018 nicht gegeben.

4. Kennzahlen* im Zeitvergleich

Mit Einführung des NKF haben die kommunalen Aufsichtsbehörden mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung in einem NKF - Kennzahlenset NRW landeseinheitliche Kennzahlen festgelegt, anhand dessen

* Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 (Kommunales Haushaltsrecht, NKF - Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (NKF - Kennzahlen) 34 - 48.04.05/01 - 2323/07) enthält die Definitionen der einzelnen Kennzahlen

eine Analyse der Bilanzen und Jahresabschlüsse erfolgen und nach denen die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns bewertet werden soll.

Nachfolgend sind die für eine Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt Bornheim relevanten Kennzahlen aufgeführt, die aus dem Zeitvergleich ihre Aussagekraft erhalten.

Kennzahlenset NRW	2013	2014	2015	2016	2017	2018
-------------------	------	------	------	------	------	------

Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation:

Aufwandsdeckungsgrad (ADG) <u>Ordentliche Erträge x 100</u> Ordentliche Aufwendungen	94,4	91,2	92,2	88,9	97,7	96,1
Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1) <u>Eigenkapital x 100</u> Bilanzsumme	28,2	25,9	22,5	19,7	19,0	17,9
Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2) <u>Eigenkapital + Sopo Zuwendungen/Beiträge x 100</u> Bilanzsumme	50,0	48,2	43,7	41,9	41,6	40,5
Fehlbetragsquote (FBQ) <u>negatives Jahresergebnis x (- 100)</u> Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage	5,8	8,9	8,4	13,1	4,2	5,4

Die Kennzahlen zur hauswirtschaftlichen Gesamtsituation sind ein Indikator, inwieweit die Stadt ihrem gesetzlichen Auftrag zum Haushaltsausgleich und Erhalt des Eigenkapitals gerecht werden kann.

Der Aufwandsdeckungsgrad verdeutlicht die erwirtschafteten Fehlbeträge.

Die Eigenkapitalquoten und die Fehlbetragsquote geben Auskunft über die Kapitalstruktur der Stadt Bornheim und dienen damit regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit.

Kennzahlen zur Ertragslage:	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Steuerquote (StQ) <u>Steuererträge x 100</u> Ordentliche Erträge	61,0	60,6	62,0	57,2	58,0	59,9
Netto-Steuerquote (N-StQ) <u>(Steuererträge - GewSt.Uml. - Fin.-beitrag Fonds Dt. Einheit) x 100</u> Ordentl. Erträge - GewSt.Uml. - Finanz.-beitrag Fonds Dt. Einheit	60,1	59,8	61,1	56,3	57,0	58,9
Umlagequote <u>Allg. Kreisumlage + MB ÖPNV x 100</u> Ordentliche Aufwendungen	23,7	23,4	21,7	19,8	19,7	18,5
Zuwendungsquote (ZwQ) <u>Erträge aus Zuwendungen x 100</u> Ordentliche Erträge	23,0	24,5	24,1	26,9	24,6	22,1
Personalintensität 1 (PI 1) <u>Personalaufwendungen x 100</u> Ordentliche Aufwendungen	23,8	24,5	22,8	22,1	22,2	24,2
Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI) <u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100</u> Ordentliche Aufwendungen	17,4	18,3	17,7	20,7	19,9	17,7
Transferaufwandsquote (TAQ) <u>Transferaufwendungen x 100</u> Ordentliche Aufwendungen	42,3	42,5	42,0	41,6	42,4	41,6

Die Ertragssituation wird maßgeblich von dem erzielten Steueraufkommen bestimmt. Mehr als die Hälfte (59,9%) der ordentlichen Erträge sind Steuererträge. Die Gewerbesteuerumlage und der Finanzierungsbeitrag zum Fonds Deutsche Einheit wirken sich nur geringfügig aus. Die Netto-Steuerquote liegt nur 1 % unter der Steuerquote. Rund ein Fünftel der ordentlichen Erträge sind Zuwendungen (einschließlich der Auflösung von Sonderposten).

Auf der Aufwandsseite dominieren die Transferaufwendungen mit einem Anteil von rd. 41,6 % gefolgt von den Personalaufwendungen mit rd. 24,2 %.

Kennzahl zur Finanzlage:	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2) $\frac{(\text{EK} + \text{Sopo Zuwend./Beiträge} + \text{langfrist. Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	93,3	90,7	85,9	82,1	80,3	76,7
Dynamischer Verschuldungsgrad (DVSG) $\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (FR)}}$	-110,1	-26,9	587,3	-28,8	-40,5	-86,7
Liquidität 2. Grades (Li2) $\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$	19,8	29,1	21,6	15,1	20,9	13,1
kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ) $\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	10,0	9,3	13,6	15,2	11,2	17,1
Zinslastquote (ZLQ) $\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	7,8	7,2	6,4	5,3	4,9	4,5

Die Kennzahlen zur Finanzlage sind im Wesentlichen unverändert. Ausnahme bildet der Dynamische Verschuldungsgrad (DVSG). Der DvsG dient als Maßstab für die Schuldendeckungsfähigkeit der Gemeinde. Gegenüber 2017 hat sich der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung um 3,2 Mio. EUR verschlechtert. Die Kennzahl von 87 ist so zu interpretieren, dass es 87 Jahre dauert bis die Stadt Bornheim bei gleich bleibendem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit die bestehenden Schulden abgebaut hat.

Kennzahlen zur Vermögenslage:	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Infrastrukturquote (IsQ) $\frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	35,9	35,3	33,0	33,0	32,8	33,6
Abschreibungsintensität (AbI) $\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	8,8	7,4	7,2	6,8	6,6	6,6
Drittfinanzierungsquote (DfQ) $\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$	28,7	39,1	34,3	35,2	36,4	38,2
Investitionsquote (InQ) $\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge des AV} + \text{Abschreibungen AV}}$	81,7	172,5	149,7	246,2	99,9	176,5

Die Investitionsquote ist 2018 auf 176,5% gestiegen (2017:99,9%). Dies resultiert aus einer gegenüber 2017 erhöhten Investitionstätigkeit.

C. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim

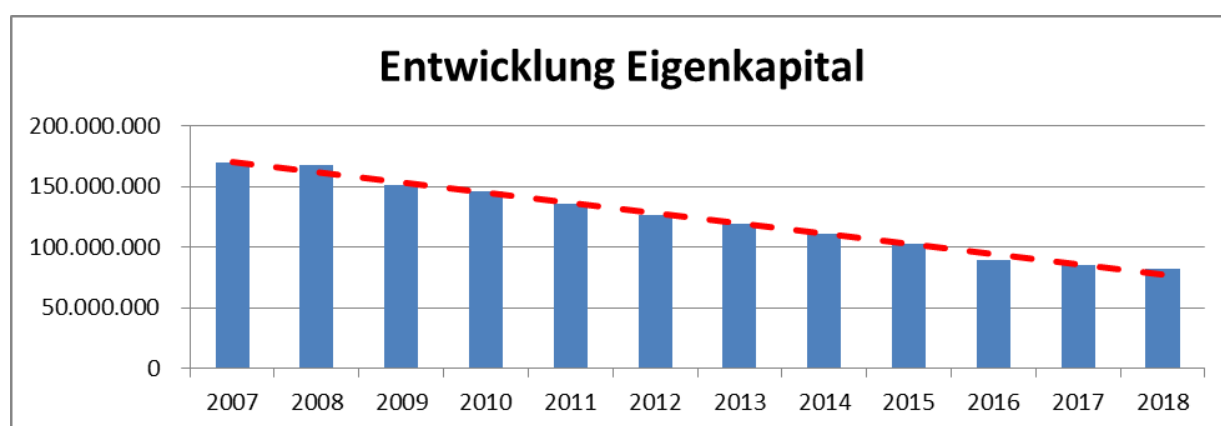
1. Wesentliche Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung

Eigenkapitalentwicklung / Haushaltskonsolidierung

Alle Jahre im NKF-Zeitraum schlossen jeweils mit Jahresfehlbeträgen ab und führten somit zur Verminderung des Eigenkapitals. Im Ergebnis ist für die Deckung von Fehlbeträgen seit 2007 ein Eigenkapitalverzehr von rd. 86,6 Mio. EUR zu verzeichnen.

Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals

	2007 Jahres- ergebnis	2008 Jahres- ergebnis	2009 Jahres- ergebnis	2010 Jahres- ergebnis	2011 Jahres- ergebnis	2012 Jahres- ergebnis	2013 Jahres- ergebnis	2014 Jahres- ergebnis	2015 Jahres- ergebnis	2016 Jahres- ergebnis	2017 Jahres- ergebnis	2018 Jahres- ergebnis
Eigenkapital												
1.1 Allgemeine Rücklage	158.637.516	158.645.908	149.222.080	149.327.914	145.848.930	135.519.368	126.718.115	119.657.520	110.657.792	102.255.389	88.750.527	86.015.176
Verrechnung gem. § 43 III GemHVO	0	0	0	0	0	0	253.672	1.814.649	983.927	13.294	258.356	1.019.174
1.2 Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 Ausgleichsrücklage	14.653.633	10.674.588	9.188.668	2.034.287	0	0	0	0	0	0	0	0
	173.291.149	169.320.497	158.410.748	151.362.201	145.848.930	135.519.368	126.971.788	121.472.170	111.641.719	102.268.683	89.008.883	87.034.350
1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	- 3.979.045	- 1.485.920	- 7.154.381	- 5.513.271	- 10.329.562	- 8.801.253	- 7.314.267	- 10.814.377	- 9.387.311	- 13.421.718	- 3.758.145	- 4.626.889
Σ Eigenkapital	169.312.105	167.834.576	151.256.367	145.848.930	135.519.368	126.718.115	119.657.520	110.657.792	102.254.409	88.846.965	85.250.737	82.407.462
Kapitalverzehr -kumuliert-	- 3.979.045	- 5.464.965	- 12.619.346	- 18.132.617	- 28.462.180	- 37.263.432	- 44.577.699	- 55.392.076	- 64.779.387	- 78.201.105	- 81.959.250	- 86.586.139



Der negativen Entwicklung des Eigenkapitals kann nur mit einer konsequenten Umsetzung des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes und damit einer stringenten Haushaltskonsolidierung entgegengewirkt werden. Um die Erreichung des strukturellen Haushaltsausgleichs zu sichern, wurde daher ein strategischer Haushaltskonsolidierungsprozess implementiert, in welchen die Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus dem Bericht der überörtlichen Prüfung sowie die Erkenntnisse aus dem Evaluationsbericht der Landesregierung zum Stärkungspakt einfließen.

Haushaltskonsolidierung

Der in 2017 begonnene Prozess, das Gebührenwesen einer strukturierten Überprüfung durch die Interne Revision zu unterziehen, wurde in 2018 fortgeführt. In die Untersuchung, der ein Zeitplan zu Grunde liegt, werden auch die verselbstständigten Aufgabenbereiche (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Friedhofswesen, etc.) einbezogen. Eine stichprobenweise Überprüfung war aufgrund entsprechender Anforderungen der GPA NRW (überörtliche Prüfung 2013) bereits in 2015 Gegenstand der Internen Revision. Die Revision wird in 2019 fortgesetzt.

Schuldenmanagement

Das Haushaltsjahr 2018 ist zum einen gekennzeichnet durch die Erwirtschaftung eines Liquiditätsüberschusses, der allerdings einen Anstieg des Kassenkreditbestandes um rd. 3,4 Mio. Euro nicht verhindern konnte. Die Höhe des Anstiegs ist darauf zurückzuführen, dass die Aufnahme von Investitionskrediten in das Jahr 2019 verschoben werden musste, und zur Überbrückung entsprechend Liquiditätskredite aufgenommen wurden.

Mit der anvisierten Erwirtschaftung von Überschüssen in der Ergebnisrechnung ab dem Haushaltsjahr 2020 wird strategisch zu entscheiden sein, welche Anteile künftiger Liquiditätsüberschüsse zur Verringerung des Kassenkreditbestandes bzw. zur Pensionsfinanzierung verwendet werden sollen. Unter Risikogesichtspunkten wird – aufgrund eines unkalkulierbaren Zinsänderungsrisikos – dem Abbau der Liquiditätskredite Vorrang einzuräumen sein.

Zum anderen hat das Haushaltsjahr 2018 gezeigt, dass die geplante Investitionstätigkeit erneut nicht erreicht werden konnte. Dies führte zu einer geringeren Investitionskreditaufnahme in 2018 mit positiven Auswirkungen auf den Zinsaufwand.

Beschafft wurde ein neues webbasiertes Programm zur Kreditportfolioverwaltung und -steuerung inkl. tagesaktueller Marktdatenanbindung. Vielfältige Auswertungsmöglichkeiten zur Portfolioanalyse und Risikosteuerung unter Verwendung verschiedener Marktszenarien sind nun möglich.

Auch die Kreditbeschaffung wird digitalisiert. Mit Hilfe einer webbasierten Plattform erfolgen Ausschreibungen künftig digital. Der Ausschreibungsvorgang soll erleichtert und die Angebotseinholung auf dem „digitalen Marktplatz“ erweitert werden.

Beteiligungsmanagement

Die kaufmännischen und technischen Prozesse in den Netzgesellschaften für Strom und Gas konnten in 2018 weiterentwickelt werden.

Beide Netzgesellschaften erwirtschafteten im Wirtschaftsjahr 2018 Überschüsse, die über die Finanzierung des jeweiligen Netzerwerbs hinaus auch einen soliden Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

Die aktuellen Vorgaben der Regulierungsbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in der 3. Regulierungsperiode für Strom und Gas werden tendenziell zu einer Verschlechterung der Ergebnissituation in den Netzgesellschaften führen.

Die Entscheidungen der Regulierungsbehörde sind derzeit Gegenstand von Gerichtsverfahren, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Die Weitergabe von Kommunaldarlehen der Stadt an Mehrheitsbeteiligungen hat sich als fester Bestandteil der Konzernfinanzierung etabliert. Die daraus resultierenden Avalprovisionen stellen einen wichtigen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt dar.

Die Aufarbeitung der Rückstände bei den Gesamtabschlussprozessen erfolgt kontinuierlich. Nach derzeitiger Planung sollen die Gesamtabschlüsse für 2017 und 2018 im Laufe des Jahres 2019 erstellt werden.

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem (RMS) wird getragen durch die Interne Revision (IR), das Controlling, die Anti-Korruptionsbeauftragte sowie die örtliche Rechnungsprüfung. Ein Austausch findet regelmäßig in der Arbeitsgruppe „Risikomanagement“ statt..

Seitens der Arbeitsgruppe ist zuletzt ein Grobkonzept zur Einführung und Umsetzung eines umfassenden internen Risikomanagementsystems entwickelt worden.

Das Grobkonzept beinhaltet grundlegende Ausführungen zu den Zielen und Aufgaben des RMS, dessen Komponenten, Aufgaben und Zuständigkeiten. Es skizziert ein in sich abgestimmtes System aus miteinander verzahnten Prozessen zur Risikofrüherkennung, internen Kontrollen, Überwachungsinstrumenten und einem umfassenden Reporting (Berichtswesen).

Das Grobkonzept soll zunächst sukzessive umgesetzt werden bis es einen Reifegrad erreicht, der eine Weiterentwicklung zu einem verfeinerten Konzept ermöglicht. Für diese Entwicklung ist ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen.

Der Verwaltungsvorstand hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Weiterentwicklung des NKF

Zum 01.01.2019 ist das 2. Weiterentwicklungsgesetz zum NKF in Kraft getreten. Die Anpassungen der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung haben zum Ziel, den kommunalen Haushaltsausgleich zu erleichtern. Für den Jahresabschluss ab 2019 wurden u.a. erweiterte Rückstellungsmöglichkeiten für ungewisse Verbindlichkeiten bzw. für steuerkraftabhängige Umlagen (Kreisumlage) geschaffen. Auch besteht ab 2019 die Möglichkeit, durch einen Komponentenansatz Erhaltungsaufwendungen zu aktivieren und somit über die Nutzungsdauer als Abschreibungsaufwand zu verteilen. Die in der praktischen Umsetzung auftretenden Fragen sollen

sukzessive über Erlasse beantwortet bzw. die Regelungen für ihre Anwendung konkretisiert werden.

Flüchtlingsversorgung

Die vom Land NRW für 2018 angepasste Zuwendungssystematik führte nicht zu der aus kommunaler Sicht erforderlichen Kostendeckung. Insofern bleibt das Land aufgefordert, seine finanzielle Beteiligung den gestiegenen Anforderungen und Entwicklungen anzupassen. Derzeit wird die rechtliche Situation geprüft; ggf. wird eine Verfassungsbeschwerde in Erwägung gezogen, da das Land in 2018 keine Anpassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vorgenommen hat. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, inwieweit das Land mögliche Erkenntnisse aus der flächendeckenden Kostenerhebung in das für 2019 angekündigte angepasste Flüchtlingsaufnahmegesetz einfließen lassen wird. Insgesamt beläuft sich die Höhe der möglicherweise zusätzlich zu erwartenden Zuweisung auf einen Betrag zwischen 3,5 Mio. € und 5 Mio. €.

Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen haben zum 31.12.2018 einen Stand von über 36 Mio. € erreicht. Grundlage hierfür ist die jährliche Prognose der Rheinischen Versorgungskassen. Die daraus resultierenden künftigen Zahlungsverpflichtungen stellen eine erhebliche Belastung für die künftigen Haushalte dar und müssen von den künftigen Generationen finanziert werden, soweit hierfür keine finanzielle Vorsorge getroffen wird.

Ein auf die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der Stadt Bornheim ausgerichtetes Lösungskonzept zur finanziellen Vorsorge wird bislang von der Kommunalaufsicht unter Hinweis auf derzeit fehlende Zahlungsmittelüberschüsse als unzulässig angesehen.

Es ist absehbar, dass der spätestens im Haushaltsjahr 2020 zu erreichende Haushaltsausgleich mit einem spürbaren Liquiditätsüberschuss einhergehen wird, welcher neben einer zwingend erforderlichen Rückführung des Kassenkreditbestandes auch freiwillige und angemessene Einzahlungen in einen Fonds ermöglicht.

Infolge der Besoldungsentwicklung ist zu erwarten, dass weitere Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in künftigen Haushaltsjahren erforderlich sein werden. Bereits in diesem Jahr sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen um rund 2,5 Mio. € höher als geplant.

Maßnahmen zur Mitarbeitergewinnung und –bindung

Eng verknüpft mit den Auswirkungen des demographischen Wandels ist das Thema der Mitarbeitergewinnung und –bindung. In 2018 konnte festgestellt werden, dass die notwendige Fachkräftegewinnung (z.B. im Hoch- und Tiefbau) sich als problematisch gestaltet.

Zudem gilt es neben dem Personal, das altersbedingt ausscheidet, einer weiteren Personalfuktuation entgegen zu wirken, vorhandenes Personal zu binden und neue, gut ausgebildete Fach- und Führungskräfte zu gewinnen.

Die Maßnahmen im Bereich des Personalmarketings, unter anderem das Angebot der elektronischen Bewerbung, machen die Stadtverwaltung Bornheim als Arbeitgeberin interessant. Dies zeigen die deutlichen Zuwächse bei dieser Form der Bewerbung.

Die Stadtverwaltung Bornheim möchte sich nachhaltig als attraktive Arbeitgeberin positionieren, weshalb insbesondere in folgende Bereiche investiert wird:

Personalmarketing

- Konzeption eines Corporate Design für Stellenanzeigen,
- Entwurf eines Informationsflyers zu den Ausbildungsmöglichkeiten und den fachspezifischen Berufsgruppen (z.B. Ingenieur/in, Architekt/in, Erzieher/in, IT-Beschäftigte),
- Konzeption eines Imagefilms,
- Nutzung von Online-Jobbörsen neben klassischen Printangeboten,
- Marketingoptimierung für Stellenanzeigen,
- Optimierung der Präsentation auf Messen und Ausbildungsbörsen.

Nachwuchsgewinnung durch Ausbildung und Praktika

- Frühzeitige Ansprache möglicher zukünftiger Arbeitnehmer/innen auf Ausbildungsbörsen, Fachmessen.

Mitarbeiterbindung

- lebenslanges Lernen durch Seminarangebote,
- Weiterqualifizierungen,
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken,
- Einsatz eines Leitfadens zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen,
- Ausbau des Gesundheitsmanagements,
- Ausbau des Telearbeitsangebotes,
- frühzeitige Qualifizierung von Mitarbeiter/innen zu Führungskräften.

Stadtentwicklung

Die Bau- und Gewerbegebietsentwicklung stellen die Stadt vor große Herausforderungen insbesondere in Bezug auf die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur. Dass im Haushaltsjahr 2018 die geplante Investitionstätigkeit erneut nicht erreicht werden konnte, ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Zum einen ist der externe Markt mit Aufträgen derart ausgelastet, dass die Auftragsvergabe sich oftmals als sehr zäh

erweist, weil kein passender Anbieter gefunden werden kann, zum anderen sind die eigenen personellen Ressourcen ganzjährig aufgrund von unbesetzten Stellen nicht in der Art verfügbar gewesen, dass sie die volle Leistungsfähigkeit hätten erbringen können. Dies ist ebenfalls auf die sehr gute Auftragslage des Marktes und den damit verbundenen Arbeitnehmermarkt im Ingenieursbereich zurückzuführen. Diese Situation wird auch in den kommenden Jahren unverändert eine Herausforderung für die Stadt darstellen.

Hinsichtlich der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Mittel in nicht unbeträchtlicher Höhe je nach Verwendungsart konsumtiv oder investiv zu Buche schlagen; wobei letztere eine Wertsteigerung des Infrastrukturvermögens bewirken. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diesbezüglich die mit dem 2. NKFVG eingeführte Neuregelung des Komponentenansatzes für den Straßenbau sich in 2019 als hierfür förderlich erweisen wird. Unter Berücksichtigung der bisherigen Gesetzeslage wurden die bisherigen Zuführungen zu Rückstellungen für Straßenunterhaltungsmaßnahmen nochmals der bisher angewandten Systematik entsprechend aufgestockt.

Die Kindergartenbedarfs- und die Schulentwicklungsplanung definieren die Bedarfe in den nächsten Jahren. Die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Umsetzung konkreter Maßnahmen erfolgen sukzessive mit dem Ziel, die notwendigen Plätze für U3- und Ü3-Betreuung in den Kindertagesstätten sowie in den Grund- und weiterführenden Schulen sicherzustellen.

Die Kapazitätsgrenze der Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und -tagespflege ist erreicht, so dass mit weiteren Kosten für die Schaffung von Plätzen und für die Betreuung zu rechnen ist. Da bereits in 2018 abzusehen war, dass die Schaffung neuer Kapazitäten nicht den aus der Bürgerschaft angemeldeten Bedarf decken wird, ist ab 2019 mit Klagen von Eltern hinsichtlich Schadenersatzforderungen für anderweitig entstehende Betreuungskosten, Verdienstaufschlag bei Selbstbetreuung etc. zu rechnen. Dem wird kaufmännisch durch die Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen.

Die Kapazitätsgrenze der offenen Ganztagschulen ist ebenfalls erreicht, so dass mit weiteren Kosten für die Schaffung von Plätzen und für die Betreuung zu rechnen ist. Eine umfassende Strukturierung bzw. Vereinbarung mit den OGS-Trägern/Schulen soll kurzfristig erfolgen, um haushaltsverträgliche Lösungen zu entwickeln. Dies gilt in besonderem Maße für die Realisierung möglicher baulicher Maßnahmen.

Bedingt durch steigende Geburtenzahlen sowie einer kontinuierlichen Baugebietsentwicklung sind die bestehenden Schulstandorte hinsichtlich der Bedarfsabdeckung zu prüfen. Erforderliche Entscheidungen zur Erweiterung bestehender bzw. zur Entwicklung neuer Schulstandorte werden in 2019 getroffen.

Mit der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans liegen die erforderlichen Erkenntnisse vor, um die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim zukunftsfähig aufzustellen.

Die Umsetzung der aus der Fortschreibung abzuleitenden Maßnahmen in Bezug auf

- Organisation
- Personal und Ausbildung
- Fahrzeuge sowie
- Gebäude und technische Anlagen

erfolgt innerhalb einer Mehrjahresplanung mit dem Ziel, den vom Rat festgelegten Brandschutzzieleerreichungsgrad dauerhaft sicherzustellen.

Der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird sowohl durch angemessene Rückstellungsbildung als auch durch Berücksichtigung in der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 bis 2023 begegnet.

D. Angaben nach § 95 Abs. 2 GO NRW

1. Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1.1 Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler

1.1.1 ausgeübter Beruf

Bürgermeister der Stadt Bornheim

1.1.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- Kommunalbeirat des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (RWE)

1.1.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Mitglied des Aufsichtsrates der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Mitglied des Aufsichtsrates der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Erster Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung „civitec“
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverband West-seling-Hersel
- Verbandsvorsteher bzw. stellv. Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Dickopsbach
- Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge

1.1.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG
- Aufsichtsrat der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.
- Delegiertenversammlung des Erftverbandes
- Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln
- Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim
- Regionalbeirat GVV Kommunalversicherungen

1.2 Erster Beigeordneter Herr Manfred Schier

1.2.1 ausgeübter Beruf

Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.2.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim

1.2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

1.3 Beigeordnete Frau Alice von Bülow

1.3.1 ausgeübter Beruf

Beigeordnete der Stadt Bornheim

1.3.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.3.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

1.3.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Mitgliederversammlung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

1.4 **Kämmerer Herr Ralf Cugaly**

1.4.1 ausgeübter Beruf

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

1.4.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.4.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Geschäftsführer der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Geschäftsführer der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG

1.4.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- keine

1.5 **Beratendes Mitglied des Verwaltungsvorstandes: Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Blank**

1.5.1 ausgeübter Beruf

Stadtamtsrätin

1.5.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.5.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

1.5.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- keine

1.6 **Amtsleiter Herr Joachim Brandt**

1.6.1 ausgeübter Beruf

Stadtverwaltungsrat

1.6.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.6.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Stellvertretendes Mitglied Verbandsversammlung civitec
- stellvertretenden Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)

1.6.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- keine

1.7 **Amtsleiterin Frau Christiane Pilger**

1.7.1 ausgeübter Beruf

Angestellte ö.D.

1.7.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.7.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

1.7.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- keine

2. Angaben zu den Ratsmitgliedern

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Aharchi, Loubna	Studentin		
Bandel, Helga	Rentnerin		
Breuer, Paul	Rentner	- Verwaltungsrat AÖR	
Engels, Günter	selbst. Gewerbetreibender Dachdeckermeister		
Feldenkirchen, Else	Hausfrau		
Feldenkirchen, Hans Gerd	Rentner		Vertreter der Stiftungsverwaltung der Scheben'sche und Hagen'sche Stiftung (Ort: Merten)
Freynick, Jörn	selbst. Vertriebsmitarbeiter	- Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - Stv. Verwaltungsrat AÖR - Gesellschafterversammlung Stromnetz Bornheim GmbH & Co.KG, - Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co.KG, - Gesellschafterversammlung e-regio GmbH&Co.KG - Mitglied der Kommission für Regionales und Strukturfragen des Regionalrates im Regierungsbezirk Köln	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln, Stiftungsrat Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder unsere Zukunft"
Gesell, Andrea	Project Managerin	- stv. Verwaltungsrat AÖR, - stv. Mitglied der Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Großmann, Stefan	öffentlicher Dienst		
Hanft, Wilfried	nicht berufstätig	- Aufsichtsrat Stromnetz Bornheim GmbH, - Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Heller, Petra	Geschäftsführerin	- Aufsichtsrat Stromnetz GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Gasnetz GmbH & Co. KG, - Stv. Verwaltungsrat AÖR, - Mitgliederversammlung NWStGB - Stellvertreter der Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH & Co.KG	-Verein sozialer Arbeitskreis der CDU Frauen Union Bornheim e.V.
Heßling, Günther		- Stv. Verwaltungsrat AÖR	
Hochgartz, Markus	IT-Support	- Gesellschafterversammlung Stromnetz Bornheim GmbH & Co.KG - Aufsichtsrat Gasnetz Bornheim GmbH & Co.KG	Delegiertenversammlung Ertverband
Jaritz, Karin	Hausfrau		Stiftungsrat Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder unsere Zukunft"
Kabon, Matthias	Angestellter		
Keils, Ewald	Finanzbeamter	- Stv. Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsratsmitglied der Stromnetz Bornheim GmbH&Co. KG	
Kleinekathöfer, Ute	Selbständig: Tourismusbranche	- Verwaltungsrat AÖR, - Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Aufsichtsratsmitglied der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes	

Stadt Bornheim

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Lagebericht

Blatt 40

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Knapstein, Günter	Angestellter		
Koch, Christian	Geschäftsführer/ Verlagswesen	- Mitgliederversammlung NWStGB; - stv. Mitglied Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG; - stv. Mitglied Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Koch, Maria Charlotte	Projektfeldmanagerin T- System MMS	- Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs- gesellschaft mbH Bornheim - Stellvertreter der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co.KG	
Kretschmer, Gabriele	Buchhalterin	Mitglied im Aufsichtsrat der e-regio GmbH & Co.KG	Verwaltungsrat St. Josef Seniorenheim Roisdorf
Krüger, Frank W.	Familietherapeut und Dipl. Sozialarbeiter; Leiter des Fachbereichs Familien- und Erziehungsberatung für Wesseling und Brühl (Stadt Wesseling)	- stv. Verwaltungsrat AÖR	
Krüger, Ute	Verbraucherzentrale NRW Angestellte		
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Wissenschaftler	- Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Vertreter Mitgliederversammlung NRW- Städte- und Gemeindebund (NWStGB), - Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Forschungszentrum Jülich	Regionalbeirat Bornheim/Alfter der KSK Köln
Lehmann, Michael	Diplom-Jurist und Mediator	- Verwaltungsrat AÖR	
Lamprichs, Holger	Kommunikationselektronik er	- stv. Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs- gesellschaft mbH Bornheim, - Verbandsversammlung Wasserverband Südliches Vorgebirge	
Marx, Bernd	Diplom Finanzwirt	- Verwaltungsrat AÖR - Stellvertreter Verbands-versammlung Wasserverband Wesseling-Hersel	Delegiertenversammlung Ertverband
Montenarh, Stefan	selbst. Gewerbetreibender Elektromeister	- Verwaltungsrat AÖR - Gesellschafterversammlung Stromnetz Bornheim GmbH & Co.KG, - Aufsichtsrat Gasnetz Bornheim GmbH & Co.KG	Delegiertenversammlung Ertverband
Müller, Heinz	Rentner	- Verwaltungsrat AÖR (Stv.), - Verbandsversammlung WBV (Stv.), - Gesellschafterversammlung "Strom" (Stv.)	
Müller, Marc	Praktikant	- stv. Mitglied der Gesellschafterversammlung Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG - Vertreter der Gesellschafterver- sammlung Gasnetz Bornheim GmbH&Co.KG	
Oster, Thomas	Student	- Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH Co. KG	

Stadt Bornheim
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018
Lagebericht

Blatt 41

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Prinz, Rüdiger	Offizier	- Vertreter in der Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	
Quadt-Herte, Manfred	Lehrer	Stellvertreter der Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-förderungs- und Entwicklungs-gesellschaft mbH Bornheim (WFG)	
Roitzheim, Frank	Selbständig: Dienstleistung / Beratung der Automobilindustrie	- stv. Verwaltungsrat AÖR	
Schmitz, Heinz-Joachim	Rentner	- Verwaltungsrat AÖR, - Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Mitgliederversammlung NWStGB	
Schulz, Heinz-Peter	Gas-Wasser-Installateur		
Schwarz, Wolfgang	Anlagenmechaniker	- Verwaltungsrat AÖR - Stellvertreter der Verbandsversammlung Wasserverband Dickopsbach	
Söllheim, Michael	Sparkassenbetriebswirt	- Aufsichtsrat der RSAG, - stv. Verwaltungsratsmitglied Sparkasse KölnBonn RSAG, - AÖR Mitglied REK Rheinische Entsorgungs Kooperation, - Mitglied BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn Rhein Sieg, - Mitglied Gesellschafterversammlung Radio Bonn Rhein Sieg, - Aufsichtsrat WFG Bornheim - Stv. Verwaltungsrat AÖR - Stellvertreter der Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH&Co.KG	
Stadler, Harald	Rentner	- Gesellschafter Stromnetz GmbH&Co. KG, - Stv. Verwaltungsrat AÖR, - Stv. Gesellschafterversammlung, - Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs-gesellschaft mbH Bornheim	Delegiertenversammlung Ertverband
Strauff, Bernhard	Rentner	- Verwaltungsrat AÖR - Stellvertreter der Verbandsversammlung südliches Vorgebirge	Kassierer CDU- Ortsverband Roisdorf
Tourné, Dr. Peter	Rentner		
Velten, Konrad	Spark.-Betriebswirt i.R.		HEIMSTATT e.V Bonn Verein für Jugendsozialarbeit
Voigt, Philipp	Wissenschaftlicher Mitarb./Doktorand	- Mitgliederversammlung NWStGB	
Wehrend, Lutz	Offizier	- Verbandsversammlung Wasserverband Dickopsbach	
Weiler, Jürgen	Beratender Ingenieur	- Stv. Verwaltungsrat AÖR	
Westphal, Ewald	Mediengestalter		
Wingenbach, Matthias	Angestellter Uni Bonn		
Züge, Rainer	Rhein Energie AG, Controller	- Verwaltungsrat AÖR - Vertreter in der Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel - Stellvertreter der Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH&Co.KG	Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen bestanden nicht.

Stadt Bornheim			Bilanz zum 31.12.2018										
Jahresabschluss 2018 - Entwurf													
Bürgermeister Henseler													
A K T I V A			31.12.2018		31.12.2017		P A S S I V A			31.12.2018		31.12.2017	
			EUR		EUR					EUR		EUR	
1. Anlagevermögen			***	405.503.482,58	394.247.082,20		1.Eigenkapital			**	81.388.287,19	84.992.381,73	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			**	139.188,00	164.828,00		1.1 Allgemeine Rücklage			*	86.015.175,82	88.750.527,12	
							1.3 Ausgleichsrücklage			*	0,00		
1.2 Sachanlagen			**	306.038.050,38	298.755.295,13		1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag 2017 nachrichtlich					-3.758.145,39	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke			*	26.921.486,50	27.030.805,69		1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag 2018			*	-4.626.888,63		
1.2.1.1 Grünflächen				18.699.945,81	18.418.343,64		2.Sonderposten			**	114.127.012,89	105.884.354,40	
1.2.1.2 Ackerland				1.479.384,07	1.479.384,07		2.1 für Zuwendungen			*	76.688.090,29	74.312.920,80	
1.2.1.3 Wald, Forsten				491.708,01	478.789,39		2.2 für Beiträge			*	26.246.797,95	26.907.511,95	
1.2.1.4 Sonst. unbebaute Grundstücke				6.250.448,61	6.654.288,59		2.4 Sonstige Sonderposten			*	11.192.124,65	4.663.921,65	
1.2.2 Bebaute Grundstücke			*	119.209.942,09	120.103.667,88		3.Rückstellungen			**	49.048.559,67	43.915.882,75	
1.2.2.1 Kinder- / Jugendeinrichtungen				16.862.577,44	16.846.046,44		3.1 Pensionsrückstellungen			*	36.358.378,00	34.659.101,00	
1.2.2.2 Schulen				75.788.586,40	76.423.457,19		3.3 Instandhaltungsrückstellungen			*	5.773.230,46	4.488.542,06	
1.2.2.3 Wohnbauten				8.337.429,08	8.161.717,08		3.4 Sonstige Rückstellungen			*	6.916.951,21	4.768.239,69	
1.2.2.4 Sonstige Gebäude				18.221.349,17	18.672.447,17		4.Verbindlichkeiten			**	210.298.927,84	212.269.361,62	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			*	152.822.575,96	146.849.236,49		4.2 Verb. aus Krediten f. Investition.			*	136.741.913,37	140.991.400,79	
1.2.3.1 Grund u. Boden Infrastrukturverm.				39.650.441,67	37.196.823,58		4.2.4 vom öffentlichen Bereich				114.480.295,34	116.478.929,73	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				5.401.386,00	4.821.013,00		4.2.5 von Kreditinstituten				22.261.618,03	24.512.471,06	
1.2.3.4 Entw.- & Abwasserbeseitigung				5.507.387,00	5.659.574,00		4.3 Verb. a. Krediten zur Liquiditätssicherung			*	67.780.000,00	64.400.000,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen				101.307.374,29	97.737.149,91		4.5 Verb. a. Lieferung u. Leistungen			*	2.076.994,87	2.580.657,06	
1.2.3.6 Sonst. Bauten Infrastrukturv.				955.987,00	1.434.676,00		4.6 Verb. a. Transferleistungen			*	0,00	2.370,02	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			*	396.514,22	396.514,22		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten			*	1.481.012,30	2.132.764,56	
1.2.6 Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge			*	1.502.362,00	1.486.047,00		4.8 Erhaltene Anzahlungen				2.219.007,30	2.162.169,19	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			*	2.711.925,99	2.183.266,63		5.Passive Rechnungsabgrenzung			**	462.511,05	403.383,68	
1.2.8 Geleistete Anzahlg., Anlagen im Bau			*	2.473.243,62	705.757,22								
1.3 Finanzanlagen			**	99.326.244,20	95.326.959,07								
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen			*	59.132.409,22	59.132.409,22								
1.3.2 Beteiligungen			*	3.897.331,26	3.897.331,26								
1.3.3 Sondervermögen			*	11.261.581,33	11.261.581,33								
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens			*	997.319,76	609.721,80								
1.3.5 Ausleihungen			*	24.037.602,63	20.425.915,46								
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen				20.999.397,15	17.211.027,85								
1.3.5.2 an Beteiligungen				2.958.766,30	3.134.314,20								
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen				79.439,18	80.573,41								
2. Umlaufvermögen			***	48.510.000,43	51.797.936,26								
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.			**	47.296.922,62	49.372.443,14								
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen			*	5.562.343,50	4.475.865,93								
2.2.1.1 Gebühren				262.290,58	262.802,73								
2.2.1.2 Beiträge				361.434,17	351.066,48								
2.2.1.3 Steuern				1.779.534,78	1.209.747,07								
2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen				77.270,32	42.611,16								
2.2.1.5 Sonst. öff.-rechtliche Forderungen				3.081.813,65	2.609.638,49								
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			*	41.432.227,84	44.397.910,52								
2.2.2.1 gegen dem privaten Bereich				276.938,59	328.580,35								
2.2.2.2 gegen dem öffentlichen Bereich				12.801,35	20.759,71								
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen				41.142.487,90	44.048.570,46								
2.2.3 Sonst. Vermögensgegenstände				302.351,28	498.666,69								
2.4 Liquide Mittel			**	1.213.077,81	2.425.493,12								
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			***	1.311.815,63	1.420.345,72								
BILANZSUMME:				455.325.298,64	447.465.364,18		BILANZSUMME:			***	455.325.298,64	447.465.364,18	

29.03.2019

aufgestellt: bestätigt:

(Ralf Cugaly, Stadtkämmerer), (Wolfgang Henseler, Bürgermeister),

Jahresabschluss 2018

- Entwurf – Stand 03.04.2019

verantwortlich: BM Henseler



Ergebnisrechnung			Ergebnis 2017	Fortgeschrie- bener Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächt- übertrag. Folgejahr
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-61.070.487,28	-60.551.000,00	-64.088.060,57	-3.537.060,57	
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.904.809,86	-25.680.804,00	-23.693.886,54	1.986.917,46	
3	+	Sonstige Transfererträge	-2.347.790,52	-1.185.844,00	-1.213.573,46	-27.729,46	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.365.431,59	-6.255.230,00	-7.308.989,48	-1.053.759,48	
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-674.876,69	-571.095,00	-703.948,86	-132.853,86	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.615.564,18	-2.850.648,00	-3.817.789,08	-967.141,08	
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-5.158.676,47	-4.484.259,00	-6.072.780,96	-1.588.521,96	
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	-113.817,21	-224.273,76	-162.588,63	61.685,13	
9	+/-	Bestandsveränderungen					
10	=	Ordentliche Erträge	-105.251.453,80	-101.803.153,76	-107.061.617,58	-5.258.463,82	
11	-	Personalaufwendungen	23.874.606,18	25.006.735,00	26.937.625,40	1.930.890,40	
12	-	Versorgungsaufwendungen	2.067.264,21	1.928.142,00	2.439.886,43	511.744,43	
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.486.474,13	22.328.350,04	19.750.845,87	-2.577.504,17	174.000,00
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.155.353,76	7.837.010,64	7.353.201,30	-483.809,34	
15	-	Transferaufwendungen	45.630.002,65	46.257.075,00	46.178.250,97	-78.824,03	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.538.760,89	5.523.261,37	8.743.653,27	3.220.391,90	
17	=	Ordentliche Aufwendungen	107.752.461,82	108.880.574,05	111.403.463,24	2.522.889,19	174.000,00
18	=	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	2.501.008,02	7.077.420,29	4.341.845,66	-2.735.574,63	174.000,00
19	+	Finanzerträge	-3.974.785,17	-4.131.472,00	-4.757.711,49	-626.239,49	
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.231.922,54	6.116.387,00	5.042.754,46	-1.073.632,54	
21	=	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	1.257.137,37	1.984.915,00	285.042,97	-1.699.872,03	
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.758.145,39	9.062.335,29	4.626.888,63	-4.435.446,66	174.000,00
23	+	Außerordentliche Erträge					
24	-	Außerordentliche Aufwendungen					
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)					
26	=	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	3.758.145,39	9.062.335,29	4.626.888,63	-4.435.446,66	174.000,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
27		Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-387.425,62		-1.025.191,09	-1.025.191,09	
28		Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen					
29		Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	129.070,04		2.397,00	2.397,00	
30		Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen					
31	=	Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	-258.355,58		-1.022.794,09	-1.022.794,09	



Jahresabschluss 2018

-Entwurf- Stand 08.04.2019

verantwortlich: BM Henseler

Finanzrechnung			Ergebnis 2017	Fortgeschrie- bener Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-61.215.628,06	-60.551.000,00	-63.615.630,94	-3.064.630,94	
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-24.600.034,79	-23.869.072,00	-21.317.902,88	2.551.169,12	
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-2.363.765,82	-1.185.844,00	-1.190.321,66	-4.477,66	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.781.221,40	-5.564.013,00	-6.597.149,65	-1.033.136,65	
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-682.174,66	-571.095,00	-720.442,11	-149.347,11	
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-4.135.388,89	-2.850.648,00	-3.218.801,09	-368.153,09	
7	+	Sonstige Einzahlungen	-3.469.454,83	-3.978.200,00	-3.950.039,98	28.160,02	
8	+	Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	-1.789.842,82	-4.131.472,00	-2.300.239,15	1.831.232,85	
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-104.037.511,27	-102.701.344,00	-102.910.527,46	-209.183,46	
10	-	Personalauszahlungen	22.280.914,73	23.584.745,00	23.879.018,64	294.273,64	
11	-	Versorgungsauszahlungen	1.975.520,00	1.928.142,00	2.211.169,21	283.027,21	
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.070.529,52	21.766.800,04	18.035.833,44	-3.730.966,60	2.440.969,83
13	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	3.284.519,61	6.116.387,00	2.892.823,94	-3.223.563,06	
14	-	Transferauszahlungen	45.784.454,12	46.234.575,00	46.467.221,90	232.646,90	
15	-	Sonstige Auszahlungen	6.582.071,72	5.260.003,37	6.552.488,35	1.292.484,98	1.950.100,93
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.978.009,70	104.890.652,41	100.038.555,48	-4.852.096,93	4.391.070,76
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 u. 16)	-6.059.501,57	2.189.308,41	-2.871.971,98	-5.061.280,39	4.391.070,76
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-3.885.413,99	-3.711.443,00	-4.412.086,82	-700.643,82	
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-455.802,50	-665.200,00	-2.171.021,35	-1.505.821,35	
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen					
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	-38.704,60	-2.290.000,00	-12.957,65	2.277.042,35	
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	-801.622,97		-63.634,23	-63.634,23	
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.181.544,06	-6.666.643,00	-6.659.700,05	6.942,95	
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	120.260,09	4.165.500,00	2.566.781,70	-1.598.718,30	276.650,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.770.522,98	29.059.420,00	4.619.519,25	-24.439.900,75	483.845,00
26	-	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.178.669,71	3.891.802,00	2.084.162,52	-1.807.639,48	423.600,00
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	2.211.000,00	5.800.000,00	4.900.000,00	-900.000,00	
28	-	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen					

Jahresabschluss 2018

-Entwurf- Stand 08.04.2019

verantwortlich: BM Henseler



Finanzrechnung			<i>Ergebnis 2017</i>	<i>Fortgeschrie- bener Ansatz 2018</i>	<i>Ist-Ergebnis 2018</i>	<i>Vergleich Ansatz/Ist</i>	<i>Ermächt.- übertrag. Folgejahr</i>
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	216.856,05	355.600,00	115.325,55	-240.274,45	
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	8.497.308,83	43.272.322,00	14.285.789,02	-28.986.532,98	1.184.095,00
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	3.315.764,77	36.605.679,00	7.626.088,97	-28.979.590,03	1.184.095,00
32	=	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-2.743.736,80	38.794.987,41	4.754.116,99	-34.040.870,42	5.575.165,76
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-7.110.000,00	-19.146.559,00	-4.900.000,00	14.246.559,00	
34	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	-94.085.000,00		-138.650.000,00	-138.650.000,00	
35	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.513.344,56	6.869.228,00	4.874.098,19	-1.995.129,81	
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	95.325.000,00		135.270.000,00	135.270.000,00	
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	643.344,56	-12.277.331,00	-3.405.901,81	8.871.429,19	
38	=	Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	-2.100.392,24	26.517.656,41	1.348.215,18	-25.169.441,23	5.575.165,76
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-527.518,52		-2.425.493,12	-2.425.493,12	
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	202.417,64		-135.799,87	-135.799,87	
41	=	Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	-2.425.493,12	26.517.656,41	-1.213.077,81	-27.730.734,22	5.575.165,76

Ö 9



**Anhang
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2018**

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeine Angaben
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
2.1	Bilanzierungsmethoden
2.2	Bewertungsmethoden
3	Erläuterungen zur Ergebnisrechnung
3.1	Erträge
3.2	Aufwendungen
4	Erläuterungen zur Finanzrechnung
4.1	Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
4.2	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
4.3	Finanzierungstätigkeit
5	Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten
5.1	Anlagevermögen
5.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände
5.1.2	Sachanlagen
5.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
5.1.2.1.1	Grünflächen
5.1.2.1.2	Ackerland
5.1.2.1.3	Wald und Forsten
5.1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke
5.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
5.1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen
5.1.2.2.2	Schulen
5.1.2.2.3	Wohnbauten
5.1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
5.1.2.3	Infrastrukturvermögen
5.1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
5.1.2.3.2	Brücken und Tunnel
5.1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
5.1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
5.1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrs(lenkungs)anlagen
5.1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
5.1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden
5.1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
5.1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
5.1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung
5.1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)
5.1.3	Finanzanlagen
5.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
5.1.3.2	Beteiligungen
5.1.3.3	Sondervermögen
5.1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens
5.1.3.5	Ausleihungen

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

- 5.1.3.5.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen
- 5.1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen
- 5.1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen
- 5.1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen
- 5.2 Umlaufvermögen**
- 5.2.1 Vorräte
- 5.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren
- 5.2.1.2 Geleistete Anzahlungen
- 5.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- 5.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen
- 5.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen
- 5.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände
- 5.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 5.2.4 Liquide Mittel
- 5.3 Aktive Rechnungsabgrenzung**
- 5.4 Eigenkapital**
- 5.4.1 Allgemeine Rücklage
- 5.4.2 Sonderrücklagen
- 5.4.3 Ausgleichsrücklage
- 5.4.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- 5.5 Sonderposten**
- 5.5.1 für Zuwendungen
- 5.5.2 für Beiträge
- 5.5.3 für den Gebührenaussgleich
- 5.5.4 Sonstige Sonderposten
- 5.6 Rückstellungen**
- 5.6.1 Pensionsrückstellungen
- 5.6.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten
- 5.6.3 Instandhaltungsrückstellungen
- 5.6.4 Sonstige Rückstellungen
- 5.7 Verbindlichkeiten**
- 5.7.1 Anleihen
- 5.7.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- 5.7.2.1 von verbundenen Unternehmen
- 5.7.2.2 von Beteiligungen
- 5.7.2.3 von Sondervermögen
- 5.7.2.4 vom öffentlichen Bereich
- 5.7.2.5 von Kreditinstituten
- 5.7.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- 5.7.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- 5.7.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 5.7.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- 5.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten
- 5.7.8 Erhaltene Anzahlungen
- 5.8 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)**
- 6 Besondere Erläuterungspflichten**
- 6.1 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1**
- 6.2 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2**

- 6.3 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
- 6.4 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
- 6.5 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
- 6.6 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6
- 6.7 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7
- 6.8 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8
- 6.9 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9
- 6.10 nach § 44 Abs. 2 Satz 2

- 7 Sonstiges**
 - 7.1 Außerplanmäßige Abschreibungen
 - 7.2 Zuschreibungen
 - 7.3 Vergleichbarkeit der Bilanzansätze
 - 7.4 Neue Bilanzposten
 - 7.5 Zusammenfassung von Bilanzposten
 - 7.6 Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten
 - 7.7 Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen
 - 7.8 Systembedingte Abweichungen zw. Plan- und Istwerten in den Teilrechnungen
 - 7.9 Inventuren zum Schluss des Haushaltsjahres 2017
 - 7.10 Ermächtigungsübertragungen

- 8 Weitere Unterlagen, Übersichten, Anlagen**
 - 8.1 Übersicht Beteiligungen
 - 8.2 Übersicht Rückstellungen
 - 8.3 Übersicht Rechnungsabgrenzungen
 - 8.4 Übersicht Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW
 - 8.5 Ziele und Kennzahlen

1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Bornheim wurde nach den Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) erstellt.

Der Anhang bildet neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz das fünfte Element des gemeindlichen Jahresabschlusses. Ihm ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen, vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 45 bis 47 GemHVO NRW.

Im Anhang werden notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere auch zu Sachverhalten, die nicht in den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses betragsmäßig gesondert sind, abgebildet. Der Anhang soll im Zusammenhang mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses, bezogen auf den Abschlussstichtag, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er hat Erläuterungs-, Korrektur-, Entlastungs- und Ergänzungsfunktion.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Bilanzierungsmethoden

Als Bilanzierungsmethode wird ein Verfahren verstanden, bei dem die Bilanzierungsfähigkeit von Vermögen und Schulden und die Ansatzpflicht geprüft sowie die Ausübung von Aktivierungs- und Passivierungswahlrechten entschieden wird. Das Ergebnis führt dann zu Festlegungen über Bilanzposten dem Grunde, der Art, dem Umfang und dem Zeitpunkt nach.

Zur Fortschreibung der Bilanz wurden grundsätzlich die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur und der Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW erfasst.

Vom Aktivierungswahlrecht für Disagio wurde kein Gebrauch gemacht, da keine entsprechenden Sachverhalte bei der Stadt Bornheim vorliegen.¹
Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen wurden Rückstellungen gebildet und passiviert.²

Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen wurden nicht gebildet.³

¹ Aktivierungswahlrecht für ein Disagio nach § 42 Abs2 Satz 1 GemHVO

² Passivierungspflicht für die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen nach § 36 Abs. 3 GemHVO

2.2 Bewertungsmethoden

Als Bewertungsmethode werden planmäßige Verfahren zur Wertfindung beim Ansatz von Bilanzposten (Bilanzierung der Höhe nach) verstanden. Bei der Wertfindung ist über die Inanspruchnahme von Bewertungsverfahren zu entscheiden.

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Wertansätze für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Berichtigungen von fehlerhaften oder fehlenden Wertansätzen vorzunehmen waren.

Vermögenszugänge wurden grundsätzlich einzeln bewertet und mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten bilanziert. Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs-/Herstellungswert bis 410,00 EUR/netto. Diese werden nach § 35 Abs. 2 GemHVO NRW direkt als Aufwand verbucht.

Sofern von weiteren Vereinfachungsverfahren (z.B. Festwerte, Gruppenbewertung etc.) Gebrauch gemacht wurde, ist dies bei den jeweiligen Vermögenspositionen erläutert.⁴

Bereits mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 wurden die örtlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen festgelegt. Alle örtlichen Nutzungsdauern liegen innerhalb der Bandbreiten der Rahmentabelle, die vom Innenministerium mit Runderlass vom 24.02.2005 vorgegeben sind.⁵

Von den Wahlrechten zur Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen⁶ und zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von Grund und Boden in Folge der Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen auf den Zeitraum der Anschaffung oder Herstellung⁷ musste kein Gebrauch gemacht werden, da entsprechende Tatbestände im Geschäftsjahr nicht eingetreten sind.

3 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden alle im Haushaltsjahr verursachten Erträge und Aufwendungen dargestellt und saldiert als Jahresergebnis ausgewiesen.

Werden die Aufwendungen durch die Erträge gedeckt, liegt ein Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW vor.

³ Passivierungswahlrecht für Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen nach § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

⁴ Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 34 GemHVO

⁵ Eigenverantwortliche Festlegung der Nutzungsdauern nach § 35 Abs. 3 GemHVO

⁶ Abschreibungswahlrecht bei voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen nach § 35 Abs. 5 GemHVO

⁷ Wahlrecht zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 35 Abs. 6 GemHVO

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Die Ergebnisrechnung **2018** weist einen Fehlbetrag in Höhe von **4.626.888,63 EUR** aus. Gegenüber dem Fortgeschriebenen Ansatz i.H.v. **9.062.335,29 EUR** konnte das Ergebnis um **4.435.446,66 EUR** verbessert werden.

Der Fehlbetrag ist zurückzuführen auf:

- a) einen Überschuss in Höhe von **-4.341.845,66 EUR** im Ordentlichen Ergebnis und
- b) einen Fehlbetrag in Höhe **von 285.042,97 EUR** im Finanzergebnis.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fielen im Geschäftsjahr nicht an.

3.1 Erträge

Die ordentlichen Erträge betragen im Haushaltsjahr **107.061.617,58 EUR**.

Erträge 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis ./. Ansatz	Abwei- chungen
Steuern und ähnliche Abgaben	-60.551.000,00	-64.088.060,57	-3.537.060,57	5,84%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.680.804,00	-23.693.886,54	1.986.917,46	-7,74%
Sonstige Transfererträge	-1.185.844,00	-1.213.573,46	-27.729,46	2,34%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.255.230,00	-7.308.989,48	-1.053.759,48	16,85%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-571.095,00	-703.948,86	-132.853,86	23,26%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.850.648,00	-3.817.789,08	-967.141,08	33,93%
Sonstige ordentliche Erträge	-4.484.259,00	-6.072.780,96	-1.588.521,96	35,42%
Aktiviert Eigenleistungen	-224.273,76	-162.588,63	61.685,13	-27,50%
Bestandsveränderungen				
Ordentliche Erträge	- 101.803.153,76 €	- 107.061.617,58 €	- 5.258.463,82 €	5,17%

Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (29,3 Mio. EUR), die Gewerbesteuer (18,0 Mio. EUR) sowie die Grundsteuer B (10,4 Mio. EUR).

Das Ergebnis der Realsteuern u.a. Erträge sowie der Zuweisungen und Auflösung von Sonderposten zeigen die folgenden Übersichten.

Übersicht Realsteuern u.a. Erträge	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	2018 ./. 2017	
Grundsteuer A	-214.740,33	-198.314,19	-10.740,33	5,00%
Grundsteuer B	-10.483.321,65	-9.497.430,15	-85.321,65	0,81%
Gewerbesteuer	-17.367.852,87	-18.194.874,36	-3.260.852,87	18,78%
Einkommensteuer	-29.422.264,14	-28.095.044,63	200.735,86	-0,68%
Umsatzsteuer	-2.491.166,45	-1.621.878,54	49.833,55	-2,00%
Sonstige Vergnügungssteuer	-543.237,29	-546.516,95	6.762,71	-1,24%
Hundesteuer	-286.197,16	-273.468,57	-26.197,16	9,15%
Zweitwohnungssteuer	-29.839,39	-29.027,31	160,61	-0,54%
Kompensationszahlung	-2.777.011,66	-2.759.073,36	60.988,34	-2,20%
Steuern und ähnliche Abgaben	- 63.615.630,94 €	- 61.215.628,06 €	- 3.064.630,94 €	4,82%

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Übersicht Zuweisungen, Auflösung SoPo	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	2018 ./ 2017
Schlüsselzuweisungen Land	7.851.268,00 €	7.834.257,00 €	17.011,00 €
Zuweisungen Bund	18.804,45 €	0,00 €	18.804,45 €
Zuweisungen Land	13.407.516,69 €	14.228.380,72 €	-820.864,03 €
Zuweisungen Gemeinden	579,83 €	8.786,35 €	-8.206,52 €
Zuweisungen s. ö. Bereich	432.780,93 €	654.608,96 €	-221.828,03 €
Zuschüsse SoRe	0,00 €	4.865,01 €	-4.865,01 €
Aufl. SoPo Zuw. Bund	45.322,00 €	45.349,00 €	-27,00 €
Aufl. SoPo Zuw. Land	1.584.805,64 €	1.481.419,10 €	103.386,54 €
Aufl. SoPo Zuw. Gem.	48.132,00 €	48.129,00 €	3,00 €
Aufl. SoPo Zuw. ZV	7,00 €	8,00 €	-1,00 €
Aufl. SoPo Zuw. S. ö. Bereich	100.623,00 €	109.178,00 €	-8.555,00 €
Aufl. SoPo Zuw. SoRe	725,00 €	724,00 €	1,00 €
Aufl. SoPo Zuw. priv. Untern.	8.347,00 €	8.495,00 €	-148,00 €
Aufl. SoPo Zuw. übrige Bereiche	194.975,00 €	194.957,00 €	18,00 €
Allgemeine Umlagen Land	0,00 €	28.447,00 €	-28.447,00 €
Allgemeine Umlagen Gmd.	0,00 €	1.257.205,72 €	-1.257.205,72 €
SUMME	23.693.886,54 €	25.904.809,86 €	-2.210.923,32 €

In der Ergebnisrechnung führte die Aktivierung der Eigenleistungen zu Erträgen i.H.v. **162.588,63 EUR**. Gleichzeitig erhöhte sich der Wert des Anlagevermögens um den vorgenannten Betrag.

Als Eigenleistungen wurden die durch eigenes Personal erbrachten Planungsleistungen, Bauleistungen und andere Herstellungsleistungen für städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen berücksichtigt. Die Höhe der aktivierten Eigenleistungen wurde durch einen prozentualen Aufschlag (4%-6%) auf die Baukosten der entsprechenden Investitionsmaßnahmen bestimmt.

3.2 Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen betragen im Haushaltsjahr 2018 **111.403.463,24 EUR**.

Aufwendungen 2018	fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ergebnis./ Ansatz	Abwei- chungen
Personalaufwendungen	25.006.735,00 €	26.937.625,40 €	1.930.890,40 €	7,72%
Versorgungsaufwendungen	1.928.142,00 €	2.439.886,43 €	511.744,43 €	26,54%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	22.328.350,04 €	19.750.845,87 €	- 2.577.504,17 €	-11,54%
Bilanzielle Abschreibungen	7.837.010,64 €	7.353.201,30 €	- 483.809,34 €	-6,17%
Transferaufwendungen	46.257.075,00 €	46.178.250,97 €	- 78.824,03 €	-0,17%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.523.261,37 €	8.743.653,27 €	3.220.391,90 €	58,31%
Ordentliche Aufwendungen	108.880.574,05 €	111.403.463,24 €	2.522.889,19 €	2,32%

Sie werden wesentlich bestimmt durch die Transferaufwendungen (46,1 Mio. EUR). Innerhalb der Transferaufwendungen dominiert die Kreisumlage (18,7 Mio. EUR).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen insgesamt 29,3 Mio. EUR.

4 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Bornheim. Dabei benennt sie auch die Finanzierungsquellen und zeigt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes auf. Rechengrößen in der Finanzrechnung sind "Einzahlungen" und Auszahlungen". Innerhalb der Finanzrechnung wird zwischen den Ein-/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Im Haushaltsjahr 2018 betrug der Finanzmittelüberschuss **4.754.116,99 EUR** (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit + Saldo aus Investitionstätigkeit).

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit betrug **-3.405.901,81EUR**, so dass die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln **1.348.215,18 EUR** beträgt.

Liquide Mittel	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Bestand zum 31.12.	527.518,52 €	2.425.493,12 €	1.213.077,81 €

4.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

In der Finanzrechnung werden unter den Ein-/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Insofern korrespondieren die Ein-/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträgen und Aufwendungen. Abweichungen resultieren aus der ggfs. unterschiedlichen Periodenzuordnung der Erträge/Aufwendungen und dem Zahlungsfluss.

Im Haushaltsjahr 2018 weist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Einzahlungsüberschuss von **2.871.971,98 EUR** aus. Gegenüber dem Fortgeschriebenen Ansatz stellt dies eine Verbesserung von **5.061.280,39 EUR** dar.

Die Verbesserung ist insbesondere auf den Überschuss bei den Zahlungen laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. **4.852.096,93 EUR** zurückzuführen.

4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

In der Finanzrechnung werden neben den Ein-/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auch die Ein-/Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen. Neben den Teilfinanzrechnungen werden in den einzelnen Produktgruppen die investiven Ein-/Auszahlungen der Investitionen oberhalb der Wertgrenze und alle Baumaßnahmen als Einzelmaßnahmen dargestellt. Die Ein-/Auszahlungen der Investitionen unterhalb der Wertgrenze werden pro Produktgruppe zusammengefasst.

Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit weisen 2018 einen Saldo von **7.626.088,97 EUR** aus.

Das Ergebnis der Investitionstätigkeit stellt sich gegenüber dem Fortgeschriebenen Ansatz um **28.979.590,03 EUR** verbessert dar. Die deutliche Verbesserung ist auf das geringe Auszahlungsvolumen zurückzuführen, welches - **29,0 Mio. EUR** hinter dem Fortgeschriebenen Ansatz zurückgeblieben ist.

Die 2018 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen sollen in einem Volumen von rd. **1,2 Mio. EUR** in 2019 in Anspruch genommen werden, vgl. Punkt 7.11 Ermächtigungsübertragungen.

4.3 Finanzierungstätigkeit

Als Finanzierungstätigkeit werden in der Finanzrechnung die Zahlungen aus der Aufnahme und Tilgung von Darlehen und Krediten zur Liquiditätssicherung abgebildet.

Im Haushaltsjahr 2018 betrug das Saldo aus Finanzierungstätigkeit - **3.405.901,81 EUR** (=Einzahlungsüberschuss). Es liegt damit **8,8 Mio. EUR** unterhalb des geplanten Saldos aus Finanzierungstätigkeit.

Finanzierungstätigkeit	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	16.940.000,00 €	7.110.000,00 €	4.900.000,00 €
Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.382.287,51 €	6.513.344,56 €	4.874.098,19 €
Saldo	11.557.712,49 €	596.655,44 €	25.901,81 €
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	166.690.000,00 €	94.085.000,00 €	138.650.000,00 €
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	158.625.000,00 €	95.325.000,00 €	135.270.000,00 €
Saldo	8.065.000,00 €	- 1.240.000,00 €	3.380.000,00 €

5 Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

Die Jahresschlussbilanz zum 31.12.2018 der Stadt Bornheim entspricht in Form und Gliederung den Vorschriften des § 41 GemHVO NRW.

Im Weiteren werden die Inhalte, der Umfang und die angewandten Bewertungsverfahren je Bilanzposition erläutert.

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den Immateriellen Vermögensgegenständen sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Kommune Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind, bilanziert.⁸ Hierzu gehören z.B. DV-

⁸ § 43 Abs.1 GemHVO; IM NRW Handreichung für Kommunen, 2. Auflage, S.339

Software, Konzessionen und Lizenzen sowie Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Selbst hergestellte oder unentgeltlich erworbene Software wurde nicht bilanziert⁹.

In Abhängigkeit von der Art der Software wurde sie selbständig oder zusammen mit der Hardware aktiviert. Eine eigenständige Aktivierung erfolgte bei erworbener Systemsoftware (Erwerb getrennt von Hardware mit eigener Rechnung) sowie bei Erwerb von Anwendungssoftware. Firmware sowie Systemsoftware (Erwerb mit Hardware ohne eigene Rechnung) wurden zusammen mit der Hardware aktiviert.

5.1.2 Sachanlagen

5.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

5.1.2.1.1 Grünflächen

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsformen, der dieser Bilanzposition zuzurechnenden Grundstücke, wurden die Grünflächen aufgegliedert in Sportflächen, Freibad, Kinderspiel-/Bolzplätze, Grünanlagen und Naturschutzflächen.

Enthaltene Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen die Grundstücke, der Aufwuchs sowie die Anlagen und Betriebsvorrichtungen. Die der regelmäßigen Abnutzung unterliegenden Anlagen und Betriebsvorrichtungen wurden getrennt vom Grund und Boden sowie vom Aufwuchs erfasst.

Regelmäßig wurde auch eine Trennung zwischen dem Grund und Boden und dem Aufwuchs vorgenommen. Ausnahmen bilden die Naturflächen und Wasserflächen (Bestandteil der Naturschutzflächen), bei denen der Aufwuchs Bestandteil des Grund und Bodens ist. Darüber hinaus wurde der Aufwuchs der Flächen des Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim nicht aktiviert, da dieser sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet.

Als Bewertungsvereinfachungsverfahren wurden Festwerte für Aufwuchs Sportflächen, Anlagen Sportflächen, Aufwuchs Freibad, Aufwuchs Kinderspiel-/Bolzplätze, Anlagen Kinderspiel-/Bolzplätze, Aufwuchs Grünanlagen und Anlagen Grünanlagen gebildet.

Die im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung stehenden Grundstücke (Friedhöfe) wurden bereits mit Wirkung zum 01.01.2008 auf den Stadtbetrieb Bornheim (SBB AöR) übertragen. Daher werden sie seit dem 01.01.2008 nicht mehr in der städtischen Bilanz nachgewiesen.

5.1.2.1.2 Ackerland

Erfasst wurde hier der Grund und Boden aller landwirtschaftlich genutzten Flächen.

⁹ Aktivierungsverbot nach § 43 Abs. 1 GemHVO

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Der Aufwuchs wurde nicht bilanziert, da er regelmäßig im wirtschaftlichen Eigentum des Pächters steht.

5.1.2.1.3 Wald und Forsten

Dieser Position wurden die Wald- und Forstflächen zugeordnet. Der Grund und Boden ist getrennt vom Aufwuchs/Bestockung bilanziert.

5.1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Unter den Sonstigen unbebauten Grundstücken sind die Flurstücke von Bauland, Rohbau- und Bauerwartungsland sowie von Erbbaurechtsgrundstücken mit ihren Bodenwerten erfasst.

5.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In diesen Wertansätzen sind die Bodenwerte und die Werte der Gebäude bzw. baulichen Anlagen und Außenanlagen enthalten.

5.1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Der Grund und Boden, die Gebäude und die Außenanlagen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugend- und Gemeinschaftsräume bilden hier den Wertansatz.

5.1.2.2.2 Schulen

Unter dieser Position sind der Grund und Boden, die Schulgebäude sowie die Außenanlagen und die Schulturnhallen bilanziert. Befinden sich Mietwohnungen z.B. für die Schulhausmeister in den Schulgebäuden, wurden sie der Hauptnutzung untergeordnet und ebenfalls hier bilanziert. Bildet die Mieteinheit ein selbständiges Gebäude oder einen Gebäudeabschnitt, so ist sie unter den Wohnbauten aktiviert.

5.1.2.2.3 Wohnbauten

Hier enthalten ist der Bestand an "Kommunal-nutzungsorientierten Wohnbauten" wie die Sozialeinrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber. Die städtischen Bestände an "nicht Kommunal-nutzungsorientierten Wohnbauten", wie die Mietwohnbauten, sind ebenfalls mit ihrem Wertansatz abgebildet.

5.1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Neben den Verwaltungsgebäuden und Gebäuden der Feuerwehr wurden u.a. auch Kapellen, Sportheime, die Rheinhalle und das Hallenfreizeitbad Bornheim unter dieser Position ausgewiesen.

Die bis zum 31.12.2007 unter dieser Position erfassten Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes und Friedhofskapellen wurden auf den Stadtbetrieb übertragen und befinden sich nicht mehr in städtischer Bilanz.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

5.1.2.3 Infrastrukturvermögen

5.1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Abweichend vom Vorgehen bei unbebauten und bebauten Grundstücken wurden die Grundstücke des Infrastrukturvermögens ohne direkten Bezug zu den auf oder in ihnen enthaltenen baulichen Infrastrukturanlagen angesetzt.

5.1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Unter dieser Bilanzposition wurden Brückenbauwerke, Tunnel und Durchlässe bilanziert.

5.1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim.

5.1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums an Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hat ergeben, dass die Stadt Bornheim lediglich wirtschaftliche Eigentümerin der Bachverrohrungen ist. Die übrigen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet sind dem wirtschaftlichen Eigentum des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim bzw. den Wasserverbänden zuzurechnen.

5.1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrs(lenkungs)anlagen

In dem Wertansatz sind die Straßenbaukörper und deren Nebenanlagen enthalten. Hierzu gehören die Rad-/Gehwege, die öffentlichen Grünflächen an den Straßen, Bäume und Schilder. Getrennt von diesen Anlagen wurden Wartehallen und Lichtsignalanlagen erfasst. Für die Anlagen Straßenbeleuchtung wurde ein Festwert gebildet.

5.1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zu dieser Position gehören im Wesentlichen Stützbauwerke, Hochwasserschutzbauwerke und Regenrückhaltebecken.

5.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden nicht bilanziert. In den Einzelfällen, in denen sich Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden befinden, wurden die Gebäudeteile der Bilanzposition zugeordnet, dem auch der Hauptbestandteil des Bauwerkes zugeordnet ist.

5.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindlichen Kunstgegenstände wurden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR

aktiviert. Analog sind auch die Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) mit einem Erinnerungswert bilanziert worden.

Neu erstellte oder gekaufte Kunstgegenstände wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

5.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition sind die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge zusammengefasst.

5.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Position bildet das bewegliche Vermögen der Betriebs- und Geschäftsausstattung ab. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer wurden unmittelbar als Aufwand verbucht.

Neben der Einzelbewertung wurde nach § 34 Abs. 1 GemHVO für den Medienbestand der Stadtbücherei ein Festwert gebildet.

5.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)

Die wesentlichen Einzelposten sind die noch nicht fertig gestellten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Abschreibung der Anlagen im Bau findet nicht statt.

Fertig gestellte Anlagen wurden von der Bilanzposition "Anlagen im Bau" zu der dann entsprechenden Bilanzposition umgebucht, wobei ab diesem Zeitpunkt die Abschreibung für Abnutzung verbucht wurde.

5.1.3 Finanzanlagen

Unterhalb der Finanzanlagen sind Vermögenswerte bilanziert, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen und durch Hingabe von Kapital entstanden sind.

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen¹⁰

Die Anteile zum 31.12. stellen sich wie folgt dar

- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (Anteile: 50,98 %)
- Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) (Anteile: 100,00 %)
- StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG (Anteile 51%)
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG (Anteile 51%)

¹⁰ Anteile an Unternehmen, auf die die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt (mehr als 50% Anteile)

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

5.1.3.2 Beteiligungen¹¹

- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (Anteile: 25,00 %)
- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (Anteile: 0,50 %)
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (Anteile: 2,81 %)

5.1.3.3 Sondervermögen¹²

- Wasserwerk der Stadt Bornheim (Anteile: 100,00 %)

5.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens¹³

- Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (Anteile: 100 %)
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (Anteile: 1,97 %)
- civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (Anteile: 2,94 %)

Die Anlage des KVR-Fonds hat zum 31.12.2018 einen Wert von **976.198,76 EUR**.

5.1.3.5 Ausleihungen¹⁴

5.1.3.5.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

- Stadtbetrieb Bornheim - Finanzanlage Ausleihung Kreditforderungen

5.1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen

- Stromnetz Bornheim - Finanzanlage Ausleihung Kreditforderungen
- Gasnetz Bornheim - Finanzanlage Ausleihung Kreditforderung

Weitergabe von Kommunaldarlehen

Unter Anwendung des sogenannten Konzernprivileg nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG hat die Stadt Bornheim im laufenden Haushaltsjahr Kommunaldarlehen an den Stadtbetrieb Bornheim AöR, Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG und an die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG weitergegeben.

Damit konnten die für Kommunaldarlehen günstigen Zinskonditionen innerhalb des Konzerns an die Mehrheitsbeteiligungen weitergegeben werden. Neben den finanziellen Vorteilen konnten auch die Vorteile auf den weniger aufwändigen Kreditaufnahmeprozess genutzt werden.

Die Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienstzahlungen) werden direkt durch die Tochtergesellschaften bedient. Der Ressourcenverbrauch ist im Jahresabschluss in

¹¹ Eine Beteiligung liegt i.d.R. vor, wenn eine Kommune mit mehr als 20 % an einem Unternehmen beteiligt ist

¹² Abschließende Aufzählung in § 97 Abs. GO NRW

¹³ Um Wertpapiere handelt es sich, wenn keine Beteiligung vorliegt (weniger als 20 % Anteile)

¹⁴ Forderungen, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und die dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen sollen

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Form von Zinsaufwendungen dargestellt, denen in gleicher Höhe Erträge aus Forderungen gegen die Tochtergesellschaften gegenüber stehen.

Die Weitergaben der Kommunaldarlehen stellen bilanzrechtlich Ausleihungen dar, die unterhalb der Finanzanlagen als Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Stadtbetrieb Bornheim AöR) und als Ausleihungen an Beteiligungen (Stromnetz GmbH & Co KG, Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG) und als Ausleihungen ausgewiesen werden.

Das Volumen der 2018 weitergegebenen Darlehen beträgt **6,2 Mio.** EUR.

Weitergabe Kommunaldarlehen	2016	2017	2018
Stadtbetrieb Bornheim AöR	4.600.000,00 €	1.310.000,00 €	6.200.000,00 €
Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	200.000,00 €	500.000,00 €	0,00 €
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	0,00 €	400.000,00 €	0,00 €
SUMME	4.800.000,00 €	2.210.000,00 €	6.200.000,00 €

Bei dem an den Stadtbetrieb Bornheim AöR (6,2 Mio. EUR) (1,3 Mio. WW und 4,9 Mio. AWW) weitergegeben Darlehensbetrag handelt es sich um Umschuldungen. Das bedeutet, dass bestehende Darlehen abgelöst und neue Darlehen mit günstigeren Konditionen aufgenommen und weitergeleitet wurden.

5.1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen

- keine

5.1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

- Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (3 Geschäftsanteile)
- Wohnungsbaudarlehen (1 Vertrag)
- Eigenheimdarlehen (1 Vertrag)

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Vorräte

5.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren und geleistete Anzahlungen waren nicht zu bilanzieren.

5.2.1.2 Geleistete Anzahlungen

Geleistete Anzahlungen waren nicht zu bilanzieren.

5.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Gliederung und Aufteilung der Forderungen erfolgt entsprechend der Vorschriften

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

der GemHVO NRW. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Forderungen, die unter Beachtung des Vorsichtsprinzips und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als wertlos einzustufen waren, wurden berichtigt.

Forderungen und sonst. Vermögensge.	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Öffentlich-rechtlich Forderungen	5.806.443,44 €	4.475.865,93 €	5.562.343,50 €
Privatrechtliche Forderungen	48.656.948,96 €	44.397.910,52 €	41.432.227,84 €
Sonstige Vermögensgegenstände	732.043,53 €	498.666,69 €	302.351,28 €
SUMME	55.195.435,93 €	49.372.443,14 €	47.296.922,62 €

5.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Unter dieser Position wurden Forderungen bilanziert, die auf öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen basieren und durch Bescheide begründet werden. Eine grobe Unterteilung wird zwischen öffentlichen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gemacht. Zu den öffentlichen Abgaben zählen Gebühren, Beiträge und Steuern. Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Gebühren

Die Position Gebühren (§§ 4 ff KAG) beinhaltet den Wert der Gegenleistungen für konkrete Leistungen der Stadt Bornheim. Dabei wird unterschieden in:

- Verwaltungsgebühren (§ 5 KAG): für Verwaltungsakte, z.B. Baugenehmigung;
- Benutzungsgebühren (§ 6 KAG): für Inanspruchnahme einer Einrichtung.

Beiträge

Unter den Beiträgen (§§ 8 ff KAG) sind Geldleistungen aktiviert, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen.

Steuern

Dieser Wert enthält die Forderungen aus Gewerbesteuer, Grundsteuer und Hundesteuer. Bei Steuern (§ 3 KAG) handelt es sich um Geldleistungen ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung, zwecks Erzielung von Einnahmen.

Forderungen aus Transferleistungen

In dieser Position sind die Forderungen aus Transferleistungen und Kostenbeiträge ausgewiesen.

Bei Transferleistungen handelt es sich um Geld- oder Sachleistungen, die eine Person erhält, ohne dafür eine direkte Gegenleistung erbringen zu müssen. Wenn Voraussetzungen für den Erhalt der Transferleistung wegfallen, entstehen Rückzahlungsverpflichtungen an die Behörde.

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die keiner der vorgenannten Bilanzpositionen zuzuordnen waren, wurden hier bilanziert.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Hierunter fallen sonstige Forderungen, die aufgrund von Gesetzen oder Satzungen entstehen, z.B. bei Erstattung der Pensionsrückstellungen des abzugebenden Dienstherrn bei Aufnahme eines Beamten durch eine andere Gemeinde u.ä..

5.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Unter den privatrechtlichen Forderungen sind die Forderungen erfasst worden, denen ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zu Grunde liegt.

gegenüber dem privaten Bereich

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich umfasst die Forderungen der Stadt Bornheim aus Abrechnungen von Mieten für Wohngebäude, Nutzungsentgelten, Verkauf von Stammbüchern u.ä. gegen Privatpersonen.

gegenüber dem öffentlichen Bereich

Dieser Wert beinhaltet verschiedenste privatrechtliche Forderungen der Stadt Bornheim gegen den öffentlichen Bereich.

gegen verbundene Unternehmen

In dieser Bilanzposition sind die privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

5.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition wurden Forderungen zusammengefasst, die keiner der vg. Forderungspositionen zuzuordnen waren. Ausgewiesen sind z.B. die Umsatzsteuer-Zahllast nach Abrechnung der Umsatzsteuer und ausgezahlte Vorschüsse.

5.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden nicht bilanziert.

5.2.4 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die Bestände der 3 Girokonten, des Tagesgeldkontos und des Bargeldbestandes im Haus, der Sparbücher und der Bestand der Frankiermaschine zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

5.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den bilanzierten Aktiven Rechnungsabgrenzungen (ARAP) handelt es sich um vor dem Bilanzstichtag geleistete wesentliche Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, z.B. Beamtengehälter für den Monat Januar des Folgejahres.

Der Wert beinhaltet auch Rechnungsabgrenzungen für gewährte Investitionszuschüsse. Die geleisteten Zahlungen werden über die jährlichen Auflösungsbeträge entsprechend der mit der Bewilligung festgelegten Nutzungsdauer des geförderten

Vermögensgegenstandes oder der Laufzeit der Gegenleistungsverpflichtung periodengerecht zugeordnet, vgl. § 43 Abs. 2 GemHVO NRW.

Einzelheiten sind dem beigefügten Rechnungsabgrenzungsspiegel zu entnehmen.

5.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht im Umfang aus der Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten. Es stellt somit den Gegenwert für bereits getätigte Investitionen dar oder steht für Investitionen zur Verfügung. Ggfs. dient das Eigenkapital auch zur Deckung eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung.

Das Eigenkapital gliedert sich in Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/-fehlbetrag.

5.4.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist der sich ergebende Saldo aus der Bilanzsumme der Aktiva und der Summe der übrigen Passiva (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, PRAP).

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2018 beträgt **86 Mio. EUR**. Die Veränderung zum Vorjahr (2,73 Mio. EUR) resultiert aus Verrechnung gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW und aus der Deckung des Jahresfehlbetrages 2017 (3,75 Mio. EUR).

Eine Übersicht über die verrechneten Erträge und Aufwendungen gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW ist unter Punkt 8.4 beigefügt.

5.4.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

5.4.3 Ausgleichsrücklage

Für die Eröffnungsbilanz wurde die Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW in Höhe eines Drittels der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der drei der Eröffnungsbilanz vorangegangenen Jahre festgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage ist in Folge der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2007 bis 2010 aufgezehrt.

Der in der Gesamtergebnisrechnung 2018 ermittelte Fehlbetrag von **4.626.888,63 Mio. EUR** ist daher durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken.

5.4.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unter dieser Bilanzposition wird das Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung

als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

In der Ergebnisrechnung schließt 2018 mit einem Fehlbetrag von 4.626.888,63 Mio. EUR ab. Der Fehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

5.5 Sonderposten

Als Sonderposten werden Leistungen Dritter, die auf Hingabe von Sachvermögen oder von Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen beruhen, angesetzt.

5.5.1 für Zuwendungen

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen wurden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen wurden den, dem Förderzweck entsprechenden, Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) wurden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten nicht aufgelöst, solange die Anlage nicht fertig gestellt ist.

5.5.2 für Beiträge

Erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen wurden als Sonderposten für Beiträge bilanziert.

5.5.3 für den Gebührenaussgleich

Für zum Bilanzstichtag bestehende Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die innerhalb einer Frist von drei Jahren auszugleichen sind (vgl. § 6 KAG), sind Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu passivieren.

Die Betriebsführung der kostenrechnenden Einrichtungen (Hallen-Freizeit-Bad, Straßenreinigung und Bestattungswesen) ist zum 01.01.2008 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragen worden, so dass für diese keine Sonderposten für den Gebührenaussgleich bei der Stadt Bornheim zu bilanzieren sind.

Andere kostenrechnende Einrichtungen sind nicht vorhanden.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

5.5.4 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt wurden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

Hierunter fallen die Sonderposten für Festwertgegenstände, für rechtlich unselbständige Stiftungen und für Stellplatzabgabe.

5.6 Rückstellungen

Für Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden mussten, deren Höhe und / oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind, wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungen wurden mit den voraussichtlich notwendigen Beträgen passiviert, vgl. § 91 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.

Rückstellungen	Gesamt- betrag am 31.12.2017	Veränderungen zum 31.12.2018			Gesamt- betrag am 31.12.2018
		Zufüh- rungen	Inanspruch- nahme	Auflösung	
Pensionsrückstellungen	34.659.101,00 €	2.552.974,00 €	- €	853.697,00 €	36.358.378,00 €
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €	- €	- €	- €
Instandhaltungsrückstellungen	4.488.542,06 €	1.560.000,00 €	242.979,84 €	32.331,76 €	5.773.230,46 €
Sonstige Rückstellungen	4.768.239,69 €	3.570.480,91 €	479.301,72 €	942.467,67 €	6.916.951,21 €
SUMME	43.915.882,75 €	7.683.454,91 €	722.281,56 €	1.828.496,43 €	49.048.559,67 €

5.6.1 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen wurden für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Ermittlung des anzusetzenden Barwertes erfolgt auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung. Diese Bewertung wird jährlich neu erstellt und beinhaltet eine Vorausberechnung für die kommenden 5 Jahre. Die Bewertung umfasst den Versorgungs- und Beihilfeanspruch für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

Die Rückstellungen für Erstattungsverpflichtungen nach §107b BeamtVG sind in den "Sonstigen Rückstellungen" enthalten.

Details können der Übersicht über die Rückstellungen 2018 entnommen werden.

5.6.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Es bestehen keine städtischen Verpflichtungen, die zu einer Rückstellungsbildung führen.

5.6.3 Instandhaltungsrückstellungen

In den Fällen, bei denen Instandhaltungen von städtischen Sachanlagen unterlassen wurden, die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret und mittelfristig beabsichtigt ist, wurden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Im Jahresabschluss 2018 sind auf die Zuführungen "Sanierung Straßennetz" i.H.v. 0.5 Mio. EUR und "Sanierung Feuerwehrgerätehäuser" i.H.v. 860 TEUR hinzuweisen.

Weitere Details können der Übersicht über die Rückstellungen 2018 entnommen werden.

5.6.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um sog. Verpflichtungsrückstellungen. Rückstellungen wurden hier unter den Voraussetzungen gebildet, dass

- die Verpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach zum 31.12. noch nicht genau bekannt war,
- eine Verbindlichkeit besteht oder wahrscheinlich künftig entsteht,
- die Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten besteht
- die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich tatsächlich erfolgt,
- die wirtschaftliche Ursache der Verbindlichkeit vor dem 31.12. lag und
- der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.¹⁵

Zu den Sonstigen Rückstellungen zählen beispielsweise Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, für nicht genommenen Urlaub und die Anderen Sonstigen Rückstellungen wie z.B. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Prozesskosten.

Details können der Übersicht über die Rückstellungen 2018 entnommen werden (Punkt 8.2).

5.7 Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 beträgt 210.298.927,84 EUR und ist aus der Bilanz und dem Verbindlichkeitspiegel¹⁶ ersichtlich.

Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Verbindlichkeiten	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
4.2 Verbl. a. Krediten f. Investitionen	143.650.787 €	140.991.401 €	136.741.913 €
4.3 Verbl. a. Krediten zur Liquiditätss.	65.640.000 €	64.400.000 €	67.780.000 €
4.5 Verbl. a. Lieferungen u. Leistungen	5.972.064 €	2.580.657 €	2.076.995 €
4.6 Verbl. a. Transferleistungen	2.904 €	2.370 €	0 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.316.155 €	2.132.765 €	1.481.012 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.981.248 €	2.162.169 €	2.219.007 €
SUMME	218.563.158 €	212.269.362 €	210.298.928 €

¹⁵ Passivierungspflicht gem. § 36 Abs. 4 GemHVO

¹⁶ Die Gliederung des Verbindlichkeitspiegels entspricht den Vorgaben des § 47 GemHVO

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang**5.7.1 Anleihen**

Anleihen sind zum 31.12.2018 nicht zu bilanzieren.

5.7.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Als Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden die aufgenommenen Kredite ausgewiesen, die der Finanzierung von Investitionen dienen. In der Bilanz und im Verbindlichkeitspiegel werden sie nach der Art des Kreditgebers untergliedert.

Der Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 2018 beträgt 136.741.913,37 EUR.

Verbl. aus Krediten für Investitionen ...	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
vom öffentlichen Bereich	89.637.173,32 €	116.478.929,73 €	114.480.295,34 €
vom privaten Kreditmarkt	54.013.613,65 €	24.512.471,06 €	22.261.618,03 €
SUMME	143.650.786,97 €	140.991.400,79 €	136.741.913,37 €

5.7.2.1 von verbundenen Unternehmen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

5.7.2.2 von Beteiligungen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

5.7.2.3 von Sondervermögen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

5.7.2.4 vom öffentlichen Bereich

Zum 31.12.2018 betragen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten vom öffentlichen Bereich 114.480.295,34 EUR.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Verbindlichkeiten gegenüber ...	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Bayerische Landesbank	6.777.897 €	6.553.357 €	6.318.608 €
Bayerische Landesbank Abwasser	0 €	3.945.516 €	3.782.145 €
Bremer Landesbank	5.869.108 €	5.572.758 €	5.292.650 €
Bremer Landesbank Abwasser	0 €	2.495.352 €	2.420.305 €
Landesbank Baden-Württemberg	22.453.977 €	21.366.165 €	20.222.253 €
Landesbank Baden-Württemberg Abwasser	0 €	4.861.219 €	4.861.219 €
NORD/LB Norddeutsche Landesbank	4.123.805 €	923.518 €	3.712.735 €
NORD/LB Norddeutsche LB Abwasser	0 €	2.758.063 €	2.521.013 €
Kreissparkasse Köln	35.579.726 €	39.255.504 €	43.020.787 €
Kreissparkasse Köln (Abwasser)	12.092.714 €	12.786.496 €	10.840.704 €
KfW Bankengruppe	8.236.778 €	7.252.078 €	6.267.378 €
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	1.757.114 €	1.671.138 €	1.583.779 €
NRW Bank Abwasser	0 €	3.801.454 €	3.636.720 €
SUMME	89.637.173 €	116.478.930 €	114.480.295 €

5.7.2.5 von Kreditinstituten

Die Rückzahlungsverpflichtungen zum Abschlussstichtag aus Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten vom privaten Kreditmarkt betragen 22.261.618,00 EUR.

Verbindlichkeiten gegenüber ...	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
HSN Nordbank AG	0 €	0 €	0 €
Postbank AG	2.205.137 €	2.064.826 €	1.917.283 €
DKD Dexia Kommunalbank Dtl. AG	4.541.217 €	4.062.992 €	3.562.219 €
DG Bank Hamburg	2.375.489 €	2.259.272 €	2.136.181 €
Universal Investment Luxembourg S.A. Olympic	1.732.330 €	1.651.225 €	1.565.553 €
Deutsche Genossenschaftsbank-Hypothekenbank	107.187 €	75.643 €	42.771 €
Dexia Kommunalbank Deutschland (Abwa.)	4.644.882 €	4.118.858 €	3.568.598 €
Eurohypo AG (Abw.)	5.829.095 €	5.321.140 €	4.787.154 €
HSN Nordbank AG (Abw.)	1.422.692 €	1.305.465 €	1.182.513 €
Hypo Vereinsbank / UniCredit Bank AG (Abw.)	2.612.308 €	2.539.284 €	2.463.625 €
Postbank Zentrale (Abw.)	1.314.377 €	1.113.766 €	1.035.722 €
Summe	54.013.614 €	24.512.471 €	22.261.618 €

5.7.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Die Rückzahlungsverpflichtungen zum Abschlussstichtag aus Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) betragen **67.780.000,00 EUR**.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Verbindlichkeiten gegenüber ...	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Helaba LB Hessen Thüringen	0 €	10.000.000 €	0 €
biw Bank f. Investments u. Wertpapiere AG	5.000.000 €	0 €	0 €
Kreissparkasse Köln	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €
Deutsche Postbank AG	6.500.000 €	6.500.000 €	6.500.000 €
Commerzbank	10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	0 €	4.000.000 €	0 €
NRW Bank	35.000.000 €	25.000.000 €	29.000.000 €
Kreissparkasse Köln (Tagesgeld)	4.140.000 €	3.900.000 €	17.280.000 €
SUMME	65.640.000 €	64.400.000 €	67.780.000 €

5.7.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter dem Bilanzposten "Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen" sind Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzusetzen, aus denen eine Zahlungsverpflichtung begründet wird, die einer Kreditaufnahme der Stadt wirtschaftlich gleichkommt. Dies können beispielsweise Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Leasingverträge sein.

Im Haushaltsjahr 2018 lagen keine Sachverhalte vor, die zu einer Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, führten.

5.7.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter diesem Bilanzposten sind die Verpflichtungen der Stadt Bornheim aus Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen ausgewiesen, bei denen die Gegenleistung (i.d.R. Zahlung für die empfangene Leistung) noch nicht erfüllt ist.

Die Verpflichtungen sind mit dem Rückzahlungsbetrag in Höhe von **2.076.994,87 EUR** angesetzt.

5.7.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Als "Verbindlichkeiten aus Transferleistungen" sind die Verpflichtungen der Stadt Bornheim ausgewiesen, die aus der Übertragung von Finanzmitteln von Dritten entstanden sind, denen jedoch keine konkrete Gegenleistung der Stadt gegenübersteht. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen können somit aus erhaltenen rückzahlbaren Zuwendungen entstehen.

Zum Bilanzstichtag betragen die Verbindlichkeiten 0,00 EUR.

5.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition "Sonstige Verbindlichkeiten" ist ein Auffangposten für

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

Verbindlichkeiten, die nicht unter einer anderen Verbindlichkeitsposition anzusetzen sind. So zählen Verbindlichkeiten, die nicht auf Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen, zu den "Sonstigen Verbindlichkeiten". Hierzu gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Leistungspflichten gegenüber Sozialversicherungsträgern oder erhaltene und noch nicht verwendete Zuwendungen sowie Beiträge.

Der Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag beträgt 1.481.012,30 EUR.

5.7.8 Erhaltene Anzahlungen

Als "Erhaltene Anzahlungen" sind Verpflichtungen gegenüber Dritten ausgewiesen die daraus resultieren, dass die Stadt zum Bilanzstichtag Finanzmittel (z.B. Investitionspauschale, Beiträge) erhalten, aber noch nicht oder noch nicht vollständig die gewünschte Leistung erbracht oder eine vertraglich vereinbarte Maßnahme durchgeführt hat. In diesen Fällen besteht eine "schwebende" Rückzahlungspflicht bis zur vollständigen zweckentsprechenden Verwendung der Finanzmittel.

Der Wert der "Erhaltenen Anzahlungen" zum Abschlussstichtag beträgt 2.219.007,30 EUR.

Erhaltene Anzahlungen	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Investitionspauschale	0 €	0 €	0 €
Bildungspauschale	0 €	0 €	0 €
Sportpauschale	0 €	0 €	0 €
Feuerschutzpauschale	0 €	0 €	0 €
Ersatzgelder	626.811 €	724.240 €	724.292 €
Beiträge	1.354.436 €	1.378.363 €	1.378.413 €
Zuweisungen vom Bund	0 €	0 €	21.488 €
Zuweisungen vom Land	0 €	59.567 €	94.814 €
Zuweisungen vom sonst. öffentl. Bereich	0 €	0,00 €	0 €
Sonstige Sonderposten	0 €	0 €	0 €
SUMME	1.981.248 €	2.162.169 €	2.219.007 €

5.8 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Die passive Rechnungsabgrenzung dient der periodischen Ergebnisermittlung. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilanzieren, wenn Einnahmen vor dem 31.12. eingehen, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen (transitorische Posten).

Der zum 31.12.2018 bilanzierte passive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt **462.511,05** EUR. Details können dem Rechnungsabgrenzungsspiegel (Punkt 8.3) entnommen werden.

6 Besondere Erläuterungspflichten

Nach § 44 Abs. 2 GemHVO NRW sind bestimmte Sachverhalte im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern.

6.1 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Es liegen keine besonderen Umstände vor, die dazu führen, dass der Jahresabschluss 2018 nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bornheim vermittelt.

6.2 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Die Allgemeine Rücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Mio. EUR auf rd. **86,01** Mio. EUR verringert. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird eine weitere Verringerung prognostiziert.

Die Veränderung ist auf die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2017 von 3.758.145,39 EUR zurückzuführen.

Bei einer Verrechnung des Fehlbetrages 2018 (4,6 Mio. EUR) verringert sich die Allgemeine Rücklage auf 81,4 Mio. EUR

Im Weiteren wird auf den Punkt 5.4 des Anhangs verwiesen.

6.3 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Dem Grundsatz folgend, wurden die Vermögensgegenstände einzeln bewertet. Ausnahme bildet die Festwertbewertung für Aufwuchs Sportflächen, Anlagen Sportflächen, Aufwuchs Freibad, Aufwuchs Kinderspiel-/Bolzplätze, Anlagen Kinderspiel-/Bolzplätze, Aufwuchs Grünanlagen, Anlagen Grünanlagen, Straßenbeleuchtung sowie der Medienfestwert.

Im Zuge der Umsetzung des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes werden ab dem 01.01.2013 die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten von selbständig nutzbaren und abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis 410,00 EUR/netto unmittelbar als Aufwand verbucht¹⁷. Zuvor wurden die vg. Vermögensgegenstände aktiviert und im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

6.4 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Die Vermögensgegenstände, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet worden sind, können mit ihren jeweiligen Rückstellungsbeträgen der Übersicht über die Rückstellungen 2018 (Punkt 8.2) entnommen werden.

¹⁷ vgl. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW

6.5 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5

Die Aufgliederung des Postens "Sonstige Rückstellungen" kann der Übersicht über die Rückstellungen 2018 (Punkt 8.2) entnommen werden.

6.6 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6

Von der Möglichkeit der Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung wurde kein Gebrauch gemacht. Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände erfolgte ausschließlich linear¹⁸.

Eine Abweichung von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen erfolgte nicht.

6.7 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7

Es liegen keine Fälle vor, bei denen die Beiträge für fertiggestellte Erschließungsmaßnahmen noch nicht erhoben wurden, da regelmäßig Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe der voraussichtlichen Kosten erhoben werden.

6.8 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8

Zahlungsgeschäfte in Fremdwährung wurden nicht getätigt.

6.9 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9

Verpflichtungen aus Leasingverträgen liegen nicht vor.

6.10 nach § 44 Abs. 2 Satz 2

Ausfallbürgschaften

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Ausfallbürgschaften

Bestellte Sicherheiten

Sicherheiten wurden beispielsweise in Form von Sicherungshypotheken als Sicherheiten für gewährte Stundungen bestellt.

Gewährverträge

Zu bilanzierende Gewährverträge liegen zum Abschlussstichtag nicht vor.

¹⁸ Wahlrecht zur Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung, statt der linearen Abschreibung, wenn diese dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht nach § 35 Abs. 1 GemHVO

7 Sonstiges

7.1 Außerplanmäßige Abschreibungen¹⁹

Im Haushaltsjahr 2018 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

7.2 Zuschreibungen²⁰

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Zuschreibungen gebucht, da sich die Festwerte nicht um mehr als 10% verändert haben.

7.3 Vergleichbarkeit der Bilanzansätze²¹

Die Beträge der Bilanzposten des aktuellen Haushaltsjahres sind mit den Beträgen des Vorjahres vergleichbar.

7.4 Neue Bilanzposten²²

Neue Bilanzposten, die nicht von einem vorgeschriebenen Posten des § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW erfasst sind, wurden nicht hinzugefügt.

7.5 Zusammenfassung von Bilanzposten²³

Eine Zusammenfassung von Bilanzposten ist nicht erfolgt.

7.6 Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten²⁴

Mietwohnungen, wie z.B. Hausmeisterwohnungen, wurden unter der Hauptnutzung des Gebäudes bilanziert.

Das Vermögen der Stiftungen wurde entsprechend seiner Nutzung unter den jeweiligen Bilanzpositionen erfasst (z.B. als Ackerland genutzte Stiftungsgrundstücke wurden unter der Position Ackerland bilanziert).

7.7 Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen²⁵

Vgl. Sonderposten für Gebührenaussgleich.

¹⁹ § 35 Abs. 5, 6 GemHVO NRW

²⁰ § 35 Abs. 8 GemHVO NRW

²¹ § 41 Abs. 5 GemHVO NRW

²² § 41 Abs. 6 GemHVO NRW

²³ § 41 Abs. 7 Satz 2 GemHVO NRW

²⁴ § 41 Abs. 7 Satz 3 GemHVO NRW

²⁵ § 43 Abs. 6 GemHVO NRW

7.8 Systembedingte Abweichungen zw. Plan- und Istwerten in den Teilrechnungen

Im Teilergebnisplan 1.16.01 werden neben den Einzahlungen aus den Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) auch sämtliche Erträge aus der planmäßigen Auflösung der aus den Zuweisungen resultierenden Sonderposten ausgewiesen.

In der Ergebnisrechnung erfolgt der Ausweis der Erträge, entsprechend der tatsächlichen Zuordnung und Verwendung der Zuweisungen. D.h., dass die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in der Teilrechnung ausgewiesen werden, in denen auch die Aufwendungen für Abschreibungen der geförderten Vermögensgegenstände ausgewiesen werden. Dies gilt analog für die teilweise mögliche konsumtive Verwendung der Zuweisungen.

Diese systembedingte Darstellung hat zur Folge, dass die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in der Teilergebnisrechnung 1.16.01 regelmäßig geringer ausfallen als die Planansätze. Im Gegenzug sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in den übrigen Teilergebnisrechnungen i.d.R. höher als die Planansätze.

7.9 Inventuren zum Schluss des Haushaltsjahres 2018

Zum Jahresabschluss 2018 erfolgte die vorgeschriebene Inventur in Form der Buch- und Beleginventur.

7.10 Ermächtigungsübertragungen

Aus dem Haushaltsjahr 2018 wurden Ermächtigungen wie dargestellt in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

In 2018 wurden

1. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen
2. Aufwandsermächtigungen
3. Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

getätigt.

Die übertragenen Ermächtigungen verstärken die Ansätze des Folgejahres.
Übersicht Ermächtigungsübertragungen:

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

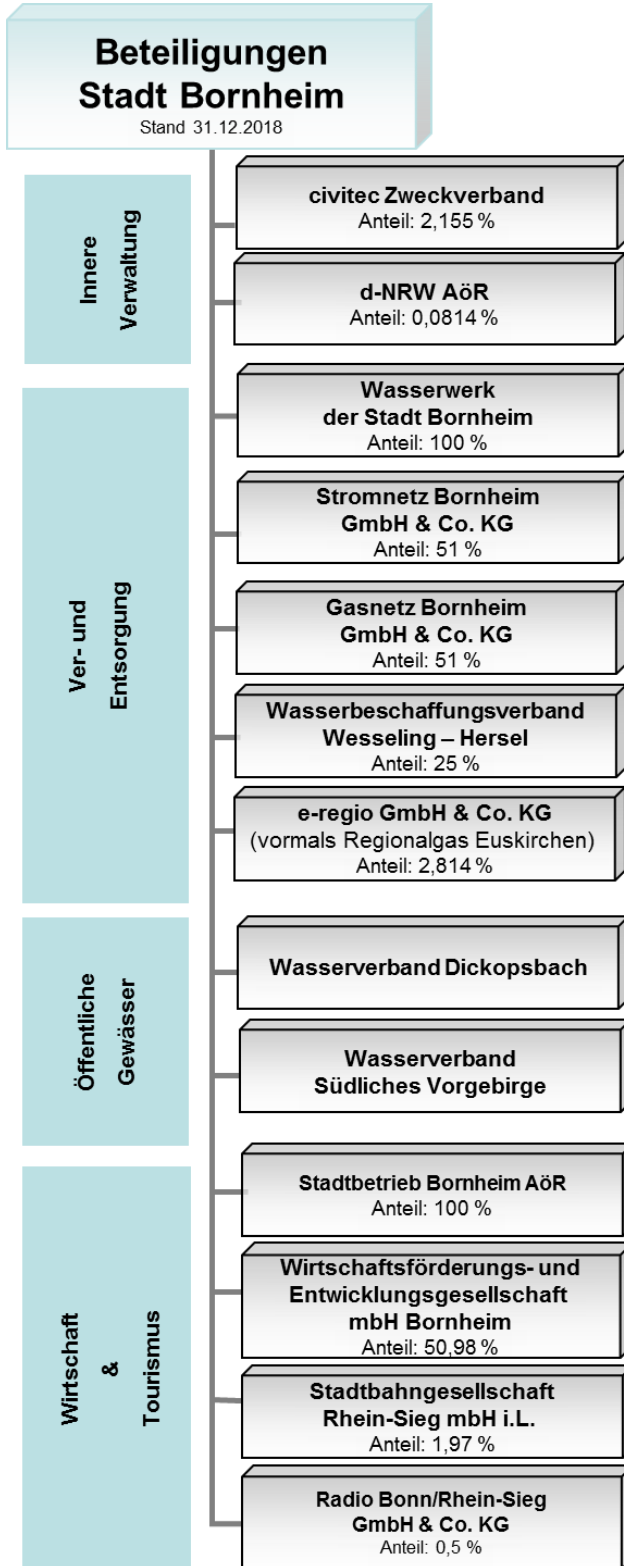
1. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (2018-2019)			
Produktgruppe	Projektnummer	Projektbezeichnung	Betrag
1.01.06	5.000500	Zentrale Dienste Inventar (BGA)	62.000,00 €
1.01.06 Zentrale Dienste			62.000,00 €
1.01.14	5.000345	Grundvermögen - An- und Verkauf	276.650,00 €
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung			276.650,00 €
1.01.15	5.000425	Neubau Kita Rilkestr.	10.000,00 €
1.01.15	5.000434	GS Waldorf Sandstr. Grundsanierung	167.000,00 €
1.01.15 Gebäudewirtschaft			177.000,00 €
1.01.17	5.000395	Umsetzung demogr. Entwicklungskonzept	100.000,00 €
1.01.17 Inklusion und Demographie			100.000,00 €
1.02.07	5.000048	Feuerwehrfahrzeuge	388.356,00 €
1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz			388.356,00 €
1.03.02	5.000437	Ausbau SekuS Mensa, NaWi, Lehrküche	168.489,00 €
1.03.02 Haupt-/Sekundarschulen			168.489,00 €
1.06.01	5.000443	Kita Ausbau U3 (BGA)	11.600,00 €
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			11.600,00 €
Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (2018-2019) SUMME:			1.184.095,00 €

2. Aufwandsermächtigungen (2018-2019)			
Produktgruppe	Produkt / Kostenstelle	Aufwand für ...	Betrag
1.01.17	1.01.17.01	Inklusion (fachtechn. Prüfung, bauliche Anpassungen, demographisches Entwicklungskonzept)	174.000,00 €
1.01.17 Inklusion und Demographie			174.000,00 €
Aufwandsermächtigungen (2018-2019) SUMME:			174.000,00 €

3. Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (2018-2019)			
Produktgruppe	Produkt / Kostenstelle	Auszahlung für ...	Betrag
1.01.06	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	4.970,00 €
1.01.06 Zentrale Dienste			4.970,00 €
1.01.10	1.01.10.01	Finanzbuchhaltung	18.102,93 €
1.01.10 Finanzbuchhaltung			18.102,93 €
1.01.12	sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	21.058,27 €
1.01.12 Technikunterstützte Information			21.058,27 €
1.01.15	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	337.500,00 €
1.01.15	Instand.rückst.	Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen	1.060.000,00 €
1.01.15 Gebäudewirtschaft			1.397.500,00 €
1.01.17	1.01.17.01	Inklusion (fachtechn. Prüfung, bauliche Anpassungen, demographisches Entwicklungskonzept)	174.000,00 €
1.01.17 Inklusion und Demographie			174.000,00 €
1.02.01	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	2.250,00 €
1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung			2.250,00 €
1.06.01	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	400.000,00 €
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			400.000,00 €
1.06.03	Instand.rückst.	Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen	250,00 €
1.01.06 Zentrale Dienste			250,00 €
1.11.02	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	6.627,00 €
1.11.02 Gasversorgung			6.627,00 €
1.11.05	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	36.246,56 €
1.11.05 Abfallwirtschaft			36.246,56 €
1.12.02	Instand.rückst.	Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen	500.000,00 €
1.12.02	A. sonst. Rückst.	Auszahlung für andere sonstige rückstellungen	312.165,00 €
1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung			812.165,00 €
1.16.01	A. sonst. Rückst.	Auszahlungen für andere sonstige Rückstellungen	1.517.901,00 €
1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft			1.517.901,00 €
Auszahlungsermächtigungen für Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit (2018-2019) SUMME:			4.391.070,76 €

8 Weitere Unterlagen, Übersichten, Anlagen

8.1 Übersicht Beteiligungen



8.2 Übersicht Rückstellungen

Rückstellungen						
Art der Rückstellung		Gesamt- betrag am 31.12.2017	Veränderungen zum 31.12.2018			Gesamt- betrag am 31.12.2018
			Zufüh- rungen	Inanspruch- nahme	Auflösung	
Nr.	Bezeichnung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3.	Rückstellungen	43.915.882,75	7.683.454,91	722.281,56	1.828.496,43	49.048.559,67
3.1	Pensionsrückstellungen	34.659.101,00	2.552.974,00	0,00	853.697,00	36.358.378,00
251100	Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	17.493.843,00	2.271.274,00	0,00	11.537,00	19.753.580,00
252100	Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	17.165.258,00	281.700,00	0,00	842.160,00	16.604.798,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
261100	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	4.488.542,06	1.560.000,00	242.979,84	32.331,76	5.773.230,46
271100	Instandhaltungsrückstellungen	4.488.542,06	1.560.000,00	242.979,84	32.331,76	5.773.230,46
	JGR Dersdorf - Keller Schimmelpilzsanierung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sanierung Abwasseranlagen	292.224,81	200.000,00	43.147,47	0,00	449.077,34
	HS Merten Sanierung Dach Aula	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtschule Bornheim - Sanierung Garagendach	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GS Sechtem - Teilsanierung der Außenfassade	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Straßenbegleitgrün - Sanierung Baumstandorte Griegstraße	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gymnasium Roisdorf - Sanierung Lüftung - Brandschutz WkP	10.000,00			10.000,00	0,00
	GS + HS Merten - fachtechn. Begleitung Ing. Büro WkP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GS + HS Merten - ELA Mängelbeseitigung WkP - Lautsprecher	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GS + HS Merten - Brandschutztechnische San. gesamt - nach BS	59.044,46	0,00	0,00	0,00	59.044,46
	GE Bornheim - fachtechn. Begl. Ing. Büro IBN - WkP - Nachtrag	14.500,00	0,00	0,00	0,00	14.500,00
	GE Bornheim - RLT Mängelbeseitigung - Brandschutz - WkP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GE Bornheim - RLT Mängelbeseitigung - WkP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GE Bornheim - Elektro Mängelbeseitigung - WkP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GE Bornheim - Bodenbelag Sanierung	63.082,62	0,00	20.308,04	0,00	42.774,58
	Toilettensanierung div. Schulen	179.298,66	0,00	0,00	0,00	179.298,66
	GS He Sanierung letzter Abschnitt	83.048,75		21.910,87	0,00	61.137,88
	Schadstoffsanierungen div.	79.159,68	0,00	0,00	0,00	79.159,68
	Kitas 2015 allg. Umrüstung Treppengeländer	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
	GY 2015 Sanierung Logos	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
	GY 2016 BMA Zentrale u. zus. Rauchmelder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GY 2016 SiBel - Leuchten Aussenbalkone	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GE Bo - Brandschutzklappen EG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	HBS Merten - ELA Beseitigung eM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	GE Bo Turnhalle – Trennvorhänge Reparatur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sanierung FGH	650.000,00	860.000,00	1.688,63	0,00	1.508.311,37
	Unterhaltung Straßen	10.500,00	0,00	0,00	10.500,00	0,00
	Bahnsteigmodernisierung Linie 18	110.000,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00
	Verkehrssicherung Rheinufer	7.400,00	0,00	3.821,99	0,00	3.578,01
	Kanalerneuerung, Erneuerung Straßenabläufe	51.543,28	0,00	0,00	0,00	51.543,28
	Bahnsteigmodernisierung Linie 16	90.000,00	0,00	0,00	0,00	90.000,00
	Brückenprüfung/-unterhaltung	59.715,58	0,00	11.003,10	0,00	48.712,48
	Sanierung Straßennetz	2.500.000,00	500.000,00	34.084,19	0,00	2.965.915,81
	Entwässerung Sportplatz Widdig	16.338,96	0,00	16.338,96	0,00	0,00
	Ersatzpflanzungen (Großgehölze im Stadtgebiet)	4.986,06	0,00	0,00	4.986,06	0,00
	Instandhaltung HRB Eisenbahngraben	4.745,42	0,00	0,00	0,00	4.745,42
	Sanierung Baumstandort KiTa Dersdorf	6.726,70	0,00	0,00	6.726,70	0,00
	Sanierung Straßenbegleitgrün - Standortverb. Bäume Rilkestr.	55.191,78	0,00	42.773,66	0,00	12.418,12
	Sanierung Rathausstr. (Unterpflanzung)	50.000,00	0,00	46.986,63	0,00	3.013,37
	Gutachten Baum, Rathausstr.	1.035,30	0,00	916,30	119,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	4.768.239,69	3.570.480,91	479.301,72	942.467,67	6.916.951,21
253100	Rückstellungen Inanspruchn. Altersteilzeit	31.595,00	6.665,92	22.067,68	0,00	16.193,24
281100	So. Rückst. für nicht genommenen Urlaub	350.737,31	426.772,34	0,00	187.279,38	590.230,27
282100	So. Rückst. für gel. Überstunden, Zeiteinheiten	367.198,08	384.766,89	0,00	187.270,16	564.694,81
282200	So. Rückst. Erstattungsanspruch Pension	343.677,00	7.113,00	0,00	0,00	350.790,00
289100	Andere sonstige Rückstellungen	3.675.032,30	2.745.162,76	457.234,04	567.918,13	5.395.042,89
	Rückst. für ungewisse Verbindlichkeiten	3.258.172,30	2.672.662,76	430.198,00	464.505,50	5.036.131,56
	Steueraufwendungen BgA Gasnetz 2017	80.000,00	0,00	80.000,00	0,00	0,00
	Nachz. Leistungen Bürgerentscheid 2016	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00
	U3-Spielmateriale, Kita Burgwiesenweg	545,45	0,00	437,85	0,00	107,60
	Rep. Spielgeräte Maaßenstr., Mielweg, Berner Str., Knippstr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachz. Streifendienst Flüchtlingsheime	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachz. 24/7 Betreuung Sicherheitsdienst Feldchenweg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachz. Leistungsvereinbarung Flüchtlingssozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuf. Rückst. Krankenhilfe Flüchtlinge	350.000,00	0,00	130.725,09	219.274,91	0,00
	Restauratorische Leistungen am ehem. Portal Villa Anna	6.251,66	0,00	0,00	6.251,66	0,00
	Nutzungsentgelt Sporthalle LVR wg. Nutzung Europaschule	1.163,33	0,00	0,00	1.163,33	0,00
	Nachz. Strom Liegenschaften 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachz. Wasser Liegenschaften 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachz. Abwasser Liegenschaften 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachz. Niederschlagswasser Liegenschaften 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachz. Gas Liegenschaften 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachz. Mietnebenkosten Liegenschaften 2016	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00
	Re. Brandschutzgutachten Rathaus	14.577,50	0,00	0,00	14.577,50	0,00
	Re. Wartung RLT Europaschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Re. Wartung Aufzug Hauptschule Merten	1.660,67	0,00	0,00	1.660,67	0,00
	Nachz. Strom Liegenschaften 2017	314.000,00	0,00	79.080,72	0,00	234.919,28
	Nachz. Mietnebenkosten Liegenschaften 2017	15.000,00	0,00	7.666,31	0,00	7.333,69
	Nachz. Müllgebühren Liegenschaften 2017	1.000,00	0,00	84,24	915,76	0,00
	2. BA Kanalbau Waldorf, MB 4/4029	33.422,49	0,00	0,00	33.422,49	0,00
	2. BA Kanalbau Waldorf, MB 4/3752	7.532,90	0,00	0,00	7.532,90	0,00
	Medienentwicklungsplan (MEP) Sechtem	40.706,28	0,00	0,00	40.706,28	0,00
	Abrechnung Zweckverband civitec 2017	10.000,00	1.058,27	1.058,27	0,00	10.000,00
	Abschlussre. 2017 Papierkorbbentleerung	20.112,01	0,00	20.112,01	0,00	0,00
	Abschlussre. 2017 Wilder Müll	13.408,01	0,00	13.408,01	0,00	0,00

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

	Interkommunaler Ausgleich der Stadt Köln, f.d. KITA Jahr 2017/2018	0,00	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
	Telefongebühren div. Standorte (alle KST 30006)	0,00	4.970,00	0,00	0,00	4.970,00
	Nachz. Müllgebühren Liegenschaften 2018	0,00	45.000,00	0,00	0,00	45.000,00
	Nachz. Gas Liegenschaften 2018	0,00	66.000,00	0,00	0,00	66.000,00
	Nachz. Abwasser Liegenschaften 2018	0,00	6.500,00	0,00	0,00	6.500,00
	Nachz. Wasser Liegenschaften 2018	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
	Nachz. NSW Liegenschaften 2018	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
	Nachz. Strom Liegenschaften 2018	0,00	210.000,00	0,00	0,00	210.000,00
	Abschlussre. 2018 Wilder Müll	0,00	11.422,54	0,00	0,00	11.422,54
	Abschlussre. 2018 Papierkorbentleerung	0,00	24.824,02	0,00	0,00	24.824,02
	Abrechnung Einführung IKVS	0,00	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
	Erstellg. Steuererklärung 2017/2018 BgA SNB/GNB	0,00	3.102,93	0,00	0,00	3.102,93
	Erstellg. Steuererklärung 2018 Gasnetz	0,00	6.627,00	0,00	0,00	6.627,00
	Straßenbeleuchtung SBB	0,00	242.165,00	0,00	0,00	242.165,00
	GPA-Prüfungen	97.200,00	15.000,00	3.324,50	0,00	108.875,50
	Gewerbsteuer Firma, Nachforderungszinsen	1.976.192,00	88.092,00	0,00	0,00	2.064.284,00
	KSK, VB Gewerbesteuer, Zinsen	131.400,00	627.901,00	89.301,00	0,00	670.000,00
	Widerspruchsverfahren zu Grundsteuer A	131.000,00	0,00	0,00	131.000,00	0,00
	Gewerbsteuer Firma	0,00	890.000,00	0,00	0,00	890.000,00
	Nachz. MwSt 2011-2016 Glascontainermanagement	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Prozess/Schadenfall Klage alle Kitas	0,00	350.000,00	0,00	0,00	350.000,00
	Rückst. für drohende Verluste	378.000,00	0,00	0,00	100.000,00	278.000,00
	Ansprüche Baufirma aus Grundsanierung GS Wd	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verpfl. aus Vergleich Schülerspezialverkehr	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00
	Verpfl. aus Kündigung Vertrag Schülerspezialverkehr	278.000,00	0,00	0,00	0,00	278.000,00
	Rückst. für Prozesskosten	38.860,00	72.500,00	27.036,04	3.412,63	80.911,33
	Prozesskosten Schadenvers. Vergabe 10344/16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Prozesskosten Normenkontrollverf. 10D44/15.NE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Prozesskosten Anfechtung Abrissverfügung 8K6269/16	1.700,00	0,00	0,00	1.700,00	0,00
	Prozesskosten Klage auf Erteilung Befreiung Maulkorbpflicht 20K2977/17	1.000,00	0,00	219,00	0,00	781,00
	Prozesskosten Anfechtung Ausübung gemeindliches Vorkaufsrecht 8K8418	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	Prozesskosten Anfechtungsklage gegen Ordnungsverfügung 8K9346/17	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	Prozesskosten Anfechtung Gebührenbescheid für abgelehnten Bauantrag 8	160,00	0,00	0,00	0,00	160,00
	Prozesskosten Anfechtung Ablehnung Bauantrag 8K10204/17	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	Prozesskosten Nachprüfungsverfahren Interims-Vergabe Schülerspezialver	5.000,00	0,00	3.287,37	1.712,63	0,00
	Prozesskosten Nachprüfungsverfahren Interims-Vergabe Schülerspezialver	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00
	Prozesskosten Klage auf Erteilung glücksspielrechtlichen Erlaubnis 9K1618	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00
	Prozesskosten Klage gegen Kündigung Vertrag zum Schülerspezialverkehr	20.000,00	0,00	15.529,67	0,00	4.470,33
	Prozesskosten Klage Bewilligung Pflegekosten 26K 329/18	0,00	250,00	0,00	0,00	250,00
	Prozesskosten Klage ordnungsbehördliche Verordnung LÖG 1 K 5887-18	0,00	750,00	0,00	0,00	750,00
	Prozesskosten Klage ordnungsbehördliche Verordnung LÖG 1 K 5868-18	0,00	750,00	0,00	0,00	750,00
	Prozesskosten Klage ordnungsbehördliche Verordnung LÖG 1 K 7150-18	0,00	750,00	0,00	0,00	750,00
	Prozesskosten Klage Sicherung Rheinufer OVG 20A 1980/15 (Berufszula	0,00	70.000,00	0,00	0,00	70.000,00

8.3 Übersicht Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen							
Arten der Rechnungsabgrenzung			Gesamt- betrag am 31.12.2017	Veränderungen im HHJahr 2018			Gesamt- betrag am 31.12.2018
				Zufüh- rungen	Laufende Auflösung	Grund entfallen	
Zeile	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	414200	Zuweisungen vom Land	-270.000,00 €	-243.107,05 €	-183.979,68 €	0,00 €	-329.127,37 €
	414200	PRAP SportPausch Zuschuss SV Vorgebirge	-35.000,00 €	0,00 €	-2.500,00 €	0,00 €	-32.500,00 €
	414200	PRAP SportPausch Zuschuss SSV Bornheim	-35.000,00 €	0,00 €	-2.500,00 €	0,00 €	-32.500,00 €
	414200	PRAP KiTas Landeszuschüsse U3 (zu viele)	-200.000,00 €	0,00 €	-178.979,68 €	0,00 €	-21.020,32 €
	414200	PRAP KiTas Landeszuschüsse U3 (zu viele)	0,00 €	-60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-60.000,00 €
	414200	PRAP KiTas Landeszuschüsse U3 (zu viele)	0,00 €	-160.144,04 €	0,00 €	0,00 €	-160.144,04 €
	414200	PRAP KiTas Landeszuschüsse U3 (zu viele)	0,00 €	-7.736,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.736,00 €
	414200	PRAP KiTas Landeszuschüsse U3 (zu viele)	0,00 €	-15.227,01 €	0,00 €	0,00 €	-15.227,01 €
	442800	Erstattungen pri. U.	-123.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-123.000,00 €
	442800	PRAP Spielplatz/Lärmschutz Schelmenpfad Montana	-123.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-123.000,00 €
	414300	Zuweisungen Gemeinden	-10.383,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.383,68 €
	414300	PRAP Zuschuss Flüchtlingshilfe	-10.383,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.383,68 €
2		Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-403.383,68 €	-243.107,05 €	-183.979,68 €	0,00 €	-462.511,05 €
10		Ordentliche Erträge	-403.383,68 €	-243.107,05 €	-183.979,68 €	0,00 €	-462.511,05 €
	501100	Bezüge Beamte	207.062,76 €	249.932,37 €	251.553,72 €	0,00 €	205.441,41 €
	501100	Aus dem Jahr 2014 / Grund entfallen	-44.490,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-44.490,96 €
	501100	ARAP Personalabrechnung 2017/01 B000 ARAP	251.553,72 €	0,00 €	251.553,72 €	0,00 €	0,00 €
	501100	ARAP Personalabrechnung 2018/01 B000 ARAP	0,00 €	249.932,37 €	0,00 €	0,00 €	249.932,37 €
11		Personalaufwendungen	207.062,76 €	249.932,37 €	251.553,72 €	0,00 €	205.441,41 €
	512100	Beiträge Versorgungsk. Versorg.	137.310,00 €	150.290,00 €	137.310,00 €	0,00 €	150.290,00 €
	512100	ARAP Versorgungsaufwendungen 2017	137.310,00 €	0,00 €	137.310,00 €	0,00 €	0,00 €
	512100	ARAP Versorgungsaufwendungen 2018	0,00 €	150.290,00 €	0,00 €	0,00 €	150.290,00 €
12		Versorgungsaufwendungen	137.310,00 €	150.290,00 €	137.310,00 €	0,00 €	150.290,00 €
	531900	Zuschüsse an übrige Bereiche	916.737,54 €	0,00 €	112.594,76 €	0,00 €	804.142,78 €
	531900	ARAP InvZuschuss KiTa Sonnenstrahl	192.500,00 €	0,00 €	13.750,00 €	0,00 €	178.750,00 €
	531900	ARAP InvZuschuss KiTa St Servatius	187.895,00 €	0,00 €	13.421,00 €	0,00 €	174.474,00 €
	531900	ARAP SSV Walberberg 1930 e.V. Kunstrasenplatz	38.333,33 €	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	35.833,33 €
	531900	ARAP FV Salia Sechtem e.V. Kunstrasenplatz	42.222,21 €	0,00 €	1.666,67 €	0,00 €	40.555,54 €
	531900	ARAP SSV Merten 1925 e.V. Kunstrasenplatz	29.375,00 €	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	26.875,00 €
	531900	ARAP 2012/13 InvZu U3 Kita Die Rübe	69.688,33 €	0,00 €	4.404,51 €	0,00 €	65.283,82 €
	531900	ARAP 2012/13 InvZu U3 Kita St. Sebastian	84.051,00 €	0,00 €	5.312,25 €	0,00 €	78.738,75 €
	531900	ARAP 2014 InvZu U3 Kita St. Aegidius	16.200,00 €	0,00 €	12.960,00 €	0,00 €	3.240,00 €
	531900	ARAP 2012 InvZu U3 Kita St. Gervasius/Protasius	50.400,00 €	0,00 €	28.800,00 €	0,00 €	21.600,00 €
	531900	ARAP 2012 InvZu U3 Kita St. Michael	30.240,00 €	0,00 €	17.280,00 €	0,00 €	12.960,00 €
	531900	ARAP Zuschuss TUS Germania Hersel Vereinsheim	89.722,23 €	0,00 €	3.333,33 €	0,00 €	86.388,90 €
	531900	ARAP Inv.Zuschuss Kita Schulstr.	86.110,44 €	0,00 €	6.667,00 €	0,00 €	79.443,44 €
	531910	Aufw. für Zuschüsse übr.B-Auflösung RAP	132.297,80 €	0,00 €	8.825,15 €	0,00 €	123.472,65 €
	531910	ARAP Zuschuss SSV Bornheim Kunstarsenplatz	35.000,00 €	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	32.500,00 €
	531910	ARAP Zuschuss Kunstrasenplatz 20 Jahre	35.000,00 €	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	32.500,00 €
	531910	ARAP Zuschuss Kita He Baukosten	34.655,60 €	0,00 €	2.079,33 €	0,00 €	32.576,27 €
	531910	ARAP Zuschuss Kita Bo Baukosten	27.642,20 €	0,00 €	1.745,82 €	0,00 €	25.896,38 €
	533500	Jugendhilfe an natürliche Personen iE.	24.665,34 €	23.924,21 €	24.665,34 €	0,00 €	23.924,21 €
	533500	ARAP 2017 Wirtsch Gemein. Wohnen f. Mütter/Väter	178,00 €	0,00 €	178,00 €	0,00 €	0,00 €
	533500	ARAP 2017 Wirtsch Vollzeitpfl. Minderj.	20.034,17 €	0,00 €	20.034,17 €	0,00 €	0,00 €
	533500	ARAP 2017 WiJuH Vollzeitpflege vollj.	4.200,08 €	0,00 €	4.200,08 €	0,00 €	0,00 €
	533500	ARAP 2017 WiJuH Heimerz. Betreutes Wohnen	243,09 €	0,00 €	243,09 €	0,00 €	0,00 €
	533500	ARAP 2017 WiJuH Sozialp. Einzelbetreuung voll.	10,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €
	533500	ARAP 2017 WiJuH Vollzeitpflege vollj.	0,00 €	23.924,21 €	0,00 €	0,00 €	23.924,21 €
	533400	Jugendhilfe an Personen außerhalb Einr.	2.272,30 €	4.544,60 €	2.272,30 €	0,00 €	4.544,60 €
	533400	ARAP 2017 Wirtsch Tagesgruppe	2.272,30 €	0,00 €	2.272,30 €	0,00 €	0,00 €
	533400	ARAP 2018 Wirtsch Tagesgruppe	0,00 €	4.544,60 €	0,00 €	0,00 €	4.544,60 €
	781800	Allgemeine Investitionszuschüsse pri.U.	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	200.000,00 €
	781800	ARAP 2018 Inv.Zu Modern. Bahnsteig 18	0,00 €	110.000,00 €	0,00 €	0,00 €	110.000,00 €
	781800	ARAP 2018 Inv.Zu Modern. Bahnsteig 16	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €
15		Transferaufwendungen	1.075.972,98 €	228.468,81 €	148.357,55 €	0,00 €	1.156.084,24 €
17		Ordentliche Aufwendungen	1.420.345,74 €	628.691,18 €	537.221,27 €	0,00 €	1.511.815,65 €
18		Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.016.962,06 €	385.584,13 €	353.241,59 €	0,00 €	1.049.304,60 €

8.4 Übersicht Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW

Erträge und Aufwendungen aus Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage			
Anlagen-Nr.	Anlagenbezeichnung	Aufwand	Ertrag
10005247	MTF		4.259,00
10011211	Grundstück Teilverkauf deshalt nur Teildeaktivierung		999,00
10004389	Bookeye Capturing System	-1,00	
10004423	Thermotransferdrucker Star TSP2000	-1,00	
10004425	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004426	DSL-Pipe DLS-HS-2.3MBS, Bauhof-Rathaus	-1,00	
10004433	HP Photosmart 1218	-1,00	
10004436	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004437	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004438	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004439	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004440	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004441	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004442	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004443	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004449	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004456	Cisco Catalyst 3524	-1,00	
10004457	Cisco Catalyst 3524	-1,00	
10004458	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004460	DSL-Pipe DLS-HS-2.3MBS, Bauhof-Rathaus	-1,00	
10004463	KTI KS-624 Switch/Hub	-1,00	
10004487	Pentium IV 1600	-1,00	
10004493	Notebook DELL Inspiron 8200, 2.2 GHz	-1,00	
10004507	Pentium 700 GHC (alter Faxserver)	-1,00	
10004519	Pentium D 940 3.2 GHz, Version 2006	-1,00	
10018526	Fujitsu Lifebook T5010 Grünkataster	-1,00	
10018530	Server Intel-Celeron S 430 1x1,8GHz Krenn (DC)	-1,00	
10018563	Arbeitsplatzrechner Fujitsu Esprimo P3520 E-Star	-1,00	
10018583	Arbeitsplatzrechner Fujitsu Esprimo P3520 E-Star	-1,00	
10018586	Arbeitsplatzrechner Fujitsu Esprimo P3520 E-Star	-1,00	
10019335	Notebook ToshibaSatelliteProL770-11W,Art.6809	-1,00	
10004474	HP ProCurve 1800-24G Switch	-1,00	
10004475	HP ProCurve 1800-24G Switch	-1,00	
10006472	Hp Laser Jet 2200DN	-1,00	
10006473	Hp Laser Jet 2200DN	-1,00	
10006538	Hp Laser Jet 2200DN	-1,00	
10006582	Beamer	-1,00	

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

10006656	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006657	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006658	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006659	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006660	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006661	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006662	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006663	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006664	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006665	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006666	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006667	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006668	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006669	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006670	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006671	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006672	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006673	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006674	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006675	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006676	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006677	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006678	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006679	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006680	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006681	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006682	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006683	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006684	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006685	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006686	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006687	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006688	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006689	Schüler PC COM-P4-03 Computer Pentium 4 2,4 G	-1,00	
10006690	Monitor Novita 17" TFT 7000-FS Silver	-1,00	
10006691	PC Mediothek COM-P4-04 Computer Pentium 4 2	-1,00	
10006692	PC Mediothek COM-P4-04 Computer Pentium 4 2	-1,00	
10006693	PC Mediothek COM-P4-04 Computer Pentium 4 2	-1,00	
10006694	PC Mediothek COM-P4-04 Computer Pentium 4 2	-1,00	
10006695	PC Mediothek COM-P4-04 Computer Pentium 4 2	-1,00	
10006696	PC Mediothek COM-P4-04 Computer Pentium 4 2	-1,00	

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

10006760	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006761	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006764	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006765	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006766	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006767	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006777	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006778	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006779	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006780	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006781	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006782	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006788	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006793	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006794	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006795	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10006800	Arbeitsplatzrechner	-1,00	
10017566	Geräteschrank (Vollblech-Flügeltüren, Typ III, 12	-228,00	
10017729	Beamer Toshiba LCD Projektor TLP XD 2000	-1,00	
10017730	Beamer Toshiba LCD Projektor TLP XD 2000	-1,00	
10017731	Beamer Toshiba LCD Projektor TLP XD 2000	-1,00	
10017846	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017847	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017848	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017849	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017850	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017851	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017852	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017853	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017854	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017855	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017856	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017857	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017858	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017859	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017860	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017861	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10017973	HP Compaq Business Notebook 6830s	-1,00	
10017974	HP Compaq Business Desktop dc7900	-1,00	
10017975	HP Compaq Business Desktop dc7900	-1,00	
10017976	HP Compaq Business Desktop dc7900	-1,00	
10018068	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10018069	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10018070	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anhang

10018071	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10018072	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10018073	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10018074	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10018075	Computer Pentium 8400 C2D	-1,00	
10018617	Farb-Laser-Drucker HP Color LaserJet 4700dn	-1,00	
10018749	Computeranlage	-1,00	
10018750	Computeranlage	-1,00	
10018751	Computeranlage	-1,00	
10018752	Computeranlage	-1,00	
10018753	Computeranlage	-1,00	
10018754	Computeranlage	-1,00	
10018755	Computeranlage	-1,00	
10018756	Computeranlage	-1,00	
10018757	Computeranlage	-1,00	
10019099	Geräteschrank mit 2 Vollblech-Schiebetüren	-454,00	
10019285	Laserdrucker Kyocera FS-6970DN	-1,00	
10019316	*Beamer Acer P 5390W	-86,00	
10019524	Besen- / Geräteschrank weiss	-507,00	
10020235	GuB Infrastr. Bornheim-Brenig		1289,16
10022974	Notebook Asus P7560Q inkl. Bluetoothmaus u.Lc	-949,00	
10023396	Verkauf Teilgrdst. 142 qm² Waldorf, Fl. 12, Flst. 789		5292,28
10023687	Verkauf Grdst. Bhm-Br., Fl. 26, Flst. 897 Freibadwiese		553397,53
10023687	Verkauf Grdst. Bhm-Br., Fl. 26, Flst. 897 Freibadwiese		220903,84
10023687	Verkauf Grdst. Bhm-Br., Fl. 26, Flst. 897 Freibadwiese		235430,63
10013894	Teilverkauf Grdst.		
10013781	Teilverkauf Grdst.		
	Gesamt	-2.397,00 €	1.021.571,44

8.5 Ziele und Kennzahlen

Gemäß § 12 GemHVO NRW sollen Ziele und Kennzahlen zur Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gebildet werden. Die Ziele und Kennzahlen sind als Anlage dem Anhang zum Jahresabschluss beigelegt.

Ö 9



**Anlage zum Anhang
zum Entwurf Jahresabschluss
zum 31.12.2018**

1.01.09 Personalmanagement inkl. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Strategisches Ziel:

Bereitstellung notwendiger qualifizierter Personalausstattung

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Durchführung Personal-Bedarfsmanagement
- Realisierung eines bedarfsgerechten Personal-Entwicklungskonzeptes

Zielrichtung / Wirkung :

- Sicherstellung einer adäquaten Stellen- bzw. notwendigen Personalausstattung

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl Mitarbeiterstellen gesamt	408,4	408,4	410,4
davon Beamte	57,4	57,4	57,4
davon tariflich Angestellte	351,0	351,0	353,0
davon Mitarbeiter im Kinder u. Jugendbereich	181,3	185,3	185,3
Mitarbeiter Kinder u. Jugendbereich zu Gesamt in %	44,4%	45,4%	45,2%

Personalaufwendungen gesamt (€)	23.874.606	25.006.735	26.937.625
---------------------------------	------------	------------	------------

Nur Zusatzinformation:

Personalaufwendungen Kinder u. Jugendbereich (€)	10.171.519	10.433.424	10.899.536
Personalaufwendungen Kinder u. Jugendbereich zu Personalaufwendungen gesamt %	42,6%	41,7%	40,5%

Ordentliche Aufwendungen (€)	107.752.462	108.880.574	111.403.463
Personalintensität % (Persaufw.*100 / Ordentl. Aufw.)	22,16%	22,97%	24,18%

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Entwicklung und Realisierung von Qualifizierungskonzepten für Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen durch
 - Ausbildung (Auszubildende, Praktikanten etc.)
 - Fortbildungsmaßnahmen

Zielrichtung / Wirkung :

- Es wird mittelfristig angestrebt, jährlich ca. 1% der Personalaufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen aufzuwenden.

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl Mitarbeiter	519	510	535
Personalaufwendungen gesamt (€)	23.874.606	25.006.735	26.937.625
Fortbildungskosten gesamt (€)	191.105	251.722	180.760
Fortbildungskosten pro Mitarbeiter (€)	368,22	493,57	337,87
Fortbildungskosten zu Personalaufwendungen %	0,8%	1,0%	0,7%

1.01.09.03 Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz

Strategisches Ziel:

Sicherstellung des Arbeitsschutzes

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

Verhinderung von Arbeitsunfällen

Zielrichtung / Wirkung :

Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Reduzierung arbeitsbedingter Erkrankungen

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl der Arbeitsunfälle p. a.	15	-	14
---------------------------------	----	---	----

Anzahl Mitarbeiter	519	510	535
Gesamtaufwendungen für Arbeitsschutz (€)*	70.227	72.000	92.071
Aufwendungen Arbeitsschutz pro Mitarbeiter (€)	135,31	141,18	172,10

*nur Sachkosten, keine Personalaufwendungen

1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Strategisches Ziel:

Sicherstellung der Liquidität

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

1) Optimierung des Forderungsmanagements durch Weiterentwicklung und Einsatz wirksamer

Vollstreckungsstrategien

- Kennzahl 1: Days Sales Outstanding (DSO)

Zielrichtung / Wirkung :

- Zielrichtung: Reduzierung DSO

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Days Sales Outstanding (Durchlaufzeit in Tagen, bis Forderung beglichen wird)	10,9	10,0	9,3
--	------	------	-----

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

2) Abbau der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

- Kennzahl 2: Stand Liquiditätskredite zum 31.12.

Zielrichtung / Wirkung :

Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anlage zum Anhang

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Stand Liquiditätskredite zum 31.12. (Mio. €)	64,4	72,5	67,8
Nachrichtlich: Anzahl Einwohner	49.519	49.207	49.679
Nachrichtlich: Liquiditätskredite pro Einwohner (€)	1.301	1.473	1.364

* fortgeschriebener Bestandswert, basierend auf 2017

1.01.12 Technikunterstützte Information - TUI

Strategisches Ziel:

Bereitstellung der IT-Infrastruktur für die Stadtverwaltung und den SBB und Durchführung der Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Stadt Bornheim

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Bereitstellung einer zuverlässigen und sicheren IT-Infrastruktur sowohl mit eigenen Mitteln als auch mit Hilfe von externen Dienstleistern
- Durchführung der Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Stadt Bornheim und Bereitstellung des 2nd-Level-Supports für Schulen

Zielrichtung / Wirkung :

- Sicherstellung des IT-Betriebs der Stadtverwaltung und des SBB
- Sicherstellung einer adäquaten Medienausstattung und des IT-Betriebs in den Schulen der Stadt Bornheim
- Erhalt des Anlagevermögens
- Der Anteil der IT-Aufwendungen für die Kernverwaltung soll bei Anwendung der GPA-Methodik bei 1% der gesamten ordentlichen Aufwendungen liegen

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anlagevermögen 31.12. TUI (€)	741.690	985.245	818.538
Investitionsausgaben TUI (€)	346.637	489.400	323.752
Abschreibungen TUI (€)	152.908	245.645	226.330
Investitionsausgaben - Abschreibungen (€)	193.729	243.755	97.422
Abschreibungen % vom Anlagevermögen	20,62%	24,93%	27,65%
Investitionsausgaben % vom Anlagevermögen	46,7%	49,7%	39,6%

Ordentliche Aufwendungen Bornheim gesamt (€)	107.752.462	108.880.574	111.403.463
TUI-Aufwendungen Bornheim (nur Kernhaushalt) (€)	979.430	1.073.000	1.178.200
Anteil Aufw. TUI an ordentl. Aufwendungen %	0,9%	1,0%	1,1%

TUI-Aufwendungen für Grundschulen(€)*	66.206	62.805	66.027
Anzahl der Schüler in Bornheimer Grundschulen	1750	1942	1729
Ø Kosten pro Grundschüler (€)	37,83	32,34	38,19
TUI-Aufwendungen für Haupt- / Sek.schule (€)*	14.795	29.907	10.566
Anzahl der Schüler an Haupt- /Sekundarschule	504	558	518
Ø Kosten pro Schüler (€)	29,36	53,60	20,40
TUI-Aufwendungen für Gesamtschule (€)*	29.061	47.598	26.546
Anzahl der Schüler an Gesamtschule	1452	1543	1452
Ø Kosten pro Schüler (€)	20,01	30,85	18,28

TUI-Aufwendungen für Gymnasium (€)*	28.631	35.848	22.421
Anzahl der Schüler an Gymnasium	884	1083	887
Ø Kosten pro Schüler (€)	32,39	33,10	25,28
TUI-Aufwendungen für Förderschule (€)*	6.019	5.343	15.560
Anzahl der Schüler an Förderschule	130	140	144
Ø Kosten pro Schüler (€)	46,30	38,16	108,06
TUI-Aufwendungen Schulen gesamt (€)*	144.712	181.500	141.120
Anzahl der Schüler in Bornheim gesamt	4720	5266	4730
Ø Kosten pro Schüler (€)	30,66	34,47	29,84

* nur direkte, dem Schulbereich zurechenbare Sachaufwendungen, keine Leitungs- u. Verwaltungskostenumlagen etc.

1.01.14 Liegenschaftsverwaltung

Strategisches Ziel:

Bedarfsgerechte und verkehrssichere Bereitstellung unbebauter städtischer Liegenschaften

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

Optimale Gestaltung von Pacht- und Nutzungsverträgen städtischer Liegenschaften

Zielrichtung / Wirkung :

Für das Verhältnis von Pacht- und Nutzungserträgen zu bilanzierten Grundstückswerten wird langfristig ein Wert von 0,3 % angestrebt.

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Bilanzierte Grundstückswerte Stadt Bornheim* (€)	21.734.429	24.228.307	22.807.853
Nutzungs- u. Pächterträge Stadt Bornheim** (€)	106.869	60.000	78.485
%-Verhältnis der Nutzungs- u. Pächterträge zu den bilanzierten Grundstückswerten	0,5%	0,2%	0,3%
Orientierungswert: Verhältnis Nutzungs- und Pächterträge % des Bilanzwertes	0,3%		

*Alle bilanzierten Grundstücke (i. d. R. ohne Bebauung), die der Produktgruppe 1.01.14 Liegenschaften zugeordnet sind

**inkl. Erträge Weiterbelastung Nebenkosten

1.01.15 Gebäudewirtschaft

Strategisches Ziel:

Bedarfsgerechte und rechtmäßige Bewirtschaftung der Immobilien der Stadt Bornheim

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

Nachhaltige, den gesetzlichen Sicherheitsvorgaben entsprechenden und bedarfsgerechten Substanzerhaltung städtischer Immobilien (unter Berücksichtigung personeller Ressourcen)

Zielrichtung / Wirkung :

Langfristig soll der Empfehlung der KGSt gefolgt werden und beim Verhältnis von Gebäudeneubauwert zum Erhaltungsaufwand ein durchschnittlicher Wert von 1,20 % anvisiert werden.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anlage zum Anhang

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Gebäudeneubauwert Feuerversicherungswert* (T€)	198.621	223.362	221.014
Erhaltungsaufwand (T€)**	2.100	1.270	2.612
Verhältnis Erhaltungsaufwand zum KGSt-Gebäudeneubauwert %	1,1%	0,6%	1,2%
Durchschnittliches Verhältnis Erhaltungsaufwand zum KGSt-Gebäudeneubauwert % (gewichteter Durchschnitt)	0,9%		
KGSt-Empfehlung für eine nachhaltige Substanzerhaltung %	1,2%		

*Feuerversicherungswert nach Baupreisindex des Stat. Bundesamtes (Wiederherstellungswert für 1914 errichtete Wohngebäude), +/- aktuelle u. geplante Käufe u. Verkäufe von Grundstücken berücksichtigt, ohne Berücksichtigung von AfA

**Erhaltungsaufwand beinhaltet für 2017 Instandhaltungsrückstellungen für Feuerwehrgerätehäuser 650 T€, für 2018 Instandhaltungsrückstellungen für Feuerwehrgerätehäuser 886 T€ u. sonstige Maßnahmen 174 T€

Bemerkung:

Die Erreichung des vor genannten Ziels ist nur unter dem Einsatz von entsprechend angemessenem Personal möglich. Selbst unter besten Bedingungen und effizientem Einsatz der Ressourcen sind Grenzen der Leistungsfähigkeit pro Technikerstelle gesetzt. Daraus resultiert, dass bestimmte Zielsetzungen im oben dargestellten Bereich direkte Auswirkungen auf den Personaleinsatz bedingen und umgekehrt.

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Optimierung der Betriebskosten der städtischen Immobilien

Zielrichtung / Wirkung :

- Grundsätzlich wird angestrebt, dass zukünftige Bewirtschaftungskosten ein Niveau von ca. 29 Euro pro qm Bruttogrundfläche nicht überschreiten.
- Wobei ein durchschnittliches Ausgabenvolumen von ca. 1,25 Mio. Euro je ausgabenverantwortliche Stelle der Teams Hochbau / technische Gebäudewirtschaft maximal bewältigt werden kann.

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Bewirtschaftungskosten gesamt* (€)	2.971.902	4.541.029	3.122.557
BGF (Bruttogrundfläche) gesamt (qm)*	109.913	115.892	113.597
Bewirtschaftungskosten pro qm BGF (€)	27,04	39,18	27,49

Ausgabenvolumen Gebäudewirtschaft (Technik) gesamt (€)*	5.395.370	11.970.060	4.526.523
davon investiv (€)*	3.945.435	10.700.000	2.974.915
davon konsumtive Unterhaltungsmaßnahmen (€)**	1.449.936	1.270.060	1.551.608
Anzahl ausgabenverantwortliche Stellen Team Hochbau / technische Gebäudewirtschaft	6,6	6,9	7,9
Ø Ausgabenvolumen pro Stelle (€)	817.480	1.739.834	572.978

* alle der Produktgruppe 1.01.15 zugeordneten Immobilien der Stadt Bornheim

** das konsumtive Ausgabenvolumen beinhaltet keine Instandhaltungsrückstellungen, da nicht ausgabenrelevant

1.02.05.01 Bürgerdienste

Strategisches Ziel:

Rechtssichere, bürgerfreundliche und bedarfsgerechte Dienstleistungsangebote des Bürgerbüros bei Melde-, Pass-, Ausweiswesen und sonstigen Bürgerdiensten (u. a. Fundsachen, Kfz-Abmeldungen).

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

Bei Berücksichtigung aller personeller Ressourcen:

- geringe Wartezeiten für Bürgerinnen und Bürger, maximal 15 Minuten pro Person
- weiter möglichst geringe Zahl von Klagen (≤ 1 p. A.)
- Erhöhung des E-Government-Dienstleistungsangebotes für die Bornheimer Bürger

Zielrichtung / Wirkung :

- Maximale Wartezeit von 15 Minuten je Bürger (Messung durch qualifizierte Stichprobenerhebung jeweils 1x im Quartal)
Mittelfristig wird hierzu die Verwendung eines digitalen Erfassungsgerätes angestrebt.
- Maximal 1 Klage pro Jahr
- Maximal 1 Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde pro Jahr

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Ø Wartezeit pro Person im Bürgerbüro (in Minuten)*	15,0	15,0	15,0
Anzahl der Klagen pro Jahr	0	0	0

Vorhaltestunden im Bürgerbüro p.a. (Std.)*	2.132,0	2.132,0	2.132,0
Personalaufwendungen p. A. Bürgerbüro (€)	374.008	384.771	417.089
Ø Kosten pro Vorhaltestunde (€)	175,43	180,47	195,63

* Vorhaltestunden = 52 Wochen x 41 Std. Öffnungszeit pro Woche

1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz

Strategisches Ziel:

Aufrechterhaltung eines flächendeckenden wirksamen Feuerschutzes in Bornheim durch:

- Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzielerreichungsgrades

Anmerkung: Der Schutzzielerreichungsgrad muss vom Rat durch Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan festgelegt werden. Die Verwaltung hat hierbei 85 Prozent vorgeschlagen.

- Optimale Aufrechterhaltung der dezentralen Struktur der 12 Löschgruppen

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Aufrechterhaltung einer hohen Zahl von gut ausgebildeten aktiven Mitgliedern in allen 12 Löschgruppen unter besonderer Berücksichtigung der Tagesverfügbarkeit
- Bedarfsgerechte Nachwuchsförderung durch eine gleichbleibend hohe Anzahl von Mitgliedern bei der Jugendfeuerwehr
- Bereitstellung von bedarfsgemäßer Ausrüstung lt. Brandschutzbedarfsplan

Zielrichtung / Wirkung :

Mindestens 85 Prozent aller Einsätze mit Alarmstichwort B3 / TH 3 oder höher müssen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitrahmens (9 Minuten / 13 Minuten) mit der erforderlichen Mannstärke am Einsatzort bekämpft werden.

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Schutzzielerreichungsgrad (%)*	85%	85%	85%
--------------------------------	-----	-----	-----

* Der Schutzzielerreichungsgrad muss vom Rat durch Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan festgelegt werden. Die Verwaltung hat hierbei 85 Prozent vorgeschlagen.

Anzahl der aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr in Bornheim**	463	459	336
Aufwendungen Feuerschutz gesamt (€)*	539.162	617.260	645.238
davon Dienst und Schutzkleidung (€)*	85.896	134.450	119.678
Aufw. Dienst und Schutzkleidung zu gesamt (%)*	15,9%	21,8%	18,5%

Ø Aufwendung pro aktives FFW-Mitglied (€)	1.164,50	1.344,79	1.920,35
Ø Aufwendungen für Dienst u. Schutzkleidung pro aktives FFW-Mitglied (€)*	185,52	292,92	356,18

*ohne Aufwendungen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgerätehäuser

** ab 2018 geringere Mitgliederzahl durch Bereinigung des Brandschutzbedarfsplans

1.03 Schulträgeraufgaben Schulen

Strategisches Ziel:

Sicherstellung eines dem Bildungsauftrag, den gesetzlichen und politischen sowie den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Schulwesens.

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung (Grundschulen u. OGS):

- Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes für schulpflichtige Kinder im Primarbereich
- Vorhaltung und Bewirtschaftung einer ausreichenden Anzahl, möglichst wohnortsnaher Grundschulen in Bornheim
- Bedarfsgerechtes, qualifiziertes ganztägiges Betreuungsangebot

Zielrichtung / Wirkung (Grundschulen u. OGS):

- Vorhaltung eines angemessenen und ausreichenden Angebots für Bornheimer Grundschüler unter Berücksichtigung der demographischen Veränderung im Stadtgebiet (z.B. Neubaugebiete).
- Die Quote der Inanspruchnahme des Angebots der OGS wird gemessen am Anteil der Grundschüler, die das Angebot wahrnehmen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl Bornheimer Grundschulen	8	8	8
--------------------------------	---	---	---

Anzahl der Schüler in Bornheimer Grundschulen	1750	1942	1729
Gesamtkosten Stadt Bornheim für Grundschulen(€)	3.388.083	2.953.044	3.576.950
Ø Anzahl der Schüler pro Grundschule	218,8	242,8	216,1
Ø Kosten pro Grundschüler (€)	1.936,05	1.520,62	2.068,80

Anzahl der in der OGS betreuten Schüler	1021	1023	1136
Gesamtkosten Stadt Bornheim für OGS (€)	2.194.148	2.087.360	2.403.589
Ø OGS-Kosten pro Schüler (€)	2.149,02	2.040,43	2.115,84

* OGS ohne Kosten des Schulgebäudes und der Turnhallen (wird bei Grundschulen ausgewiesen).

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung (weiterführende Schulen):

- Bereitstellung und Bewirtschaftung eines bedarfsgerechten Angebots an weiterführenden Schulformen.

Zielrichtung / Wirkung (weiterführende Schulen):

- Vorhaltung eines angemessenen und ausreichenden Angebots für Bornheimer Schüler im Sekundarbereich unter Berücksichtigung der demographischen Veränderung und der Auswirkung der Inklusion

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl der Schüler an Haupt- /Sekundarschule	504	558	518
Gesamtkosten Stadt Bornheim für Haupt- / Sek.schule (€)	742.714	1.114.124	803.383
Ø Kosten pro Schüler (€)	1.473,64	1.996,64	1.550,93

Anzahl der Schüler an Gesamtschule	1452	1543	1452
Gesamtkosten Stadt Bornheim für Gesamtschule (€)	1.884.242	2.532.077	1.946.284
Ø Kosten pro Schüler (€)	1.297,69	1.641,01	1.340,42

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anlage zum Anhang

Anzahl der Schüler an Gymnasium	884	1083	887
Gesamtkosten Stadt Bornheim für Gymnasium (€)	1.169.348	1.280.847	1.196.036
Ø Kosten pro Schüler (€)	1.322,79	1.182,68	1.348,41

Anzahl der Schüler an Förderschule	130	140	144
Gesamtkosten Stadt Bornheim für Förderschule (€)	362.826	292.157	429.087
Ø Kosten pro Schüler (€)	2.790,97	2.086,83	2.979,77

1.03 Schulträgeraufgaben Schülerbeförderung

Strategisches Ziel:**Wirtschaftliche, sichere und pünktliche Schülerbeförderung****Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :**

Bereitstellung von Möglichkeiten zur Beförderung berechtigter Schüler und Schülerinnen

- ÖPNV
- Schülerspezialverkehr
- sonstiges (Taxi etc.)

Zielrichtung / Wirkung :

- Aufrechterhaltung der Schülerbeförderung von jährlich 2492 Schülern unter Berücksichtigung von zukünftig zusätzlichen Umweltauflagen im Schülerspezialverkehr.

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018
¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen			
Anzahl der beförderten Schüler pro Jahr	2379	2450	2528
Kosten der Schülerbeförderung pro Jahr	1.457.779	1.601.250	1.508.600
Ø Kosten pro beförderter Schüler/in	612,77	653,57	596,76

1.04.02 Volkshochschule

Strategisches Ziel:

Das kommunale Weiterbildungszentrum Volkshochschule Bornheim/Alfter

- bietet Möglichkeiten zur individuellen, ganzheitlichen Entfaltung der Persönlichkeit,
- unterstützt bei der Bewältigung aktueller und zukünftiger Anforderungen in Familie, Beruf und Alltag,
- befähigt zur selbstbestimmten, aktiven Teilhabe an der Gesellschaft,
- schafft Orientierung und bietet Beratung im Bereich der Weiterbildung.

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Erfüllung der Pflichtaufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz NRW
- Durchführung in erwachsenengerechten Räumen in der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim sowie
- individuelle Beratung zur beruflichen und persönlichen Entwicklung durch Weiterbildung

Zielrichtung / Wirkung :

Breit gefächertes, bedarfsgerechtes und den Qualitätsansprüchen des WbG, des BAMF, des Gütesiegelverbundes Weiterbildung u.a. genügendes Weiterbildungs- und Beratungsangebot. Ausfallquote

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

geplante Veranstaltungen	635	645	612
durchgeführte Veranstaltungen	524	495	474
durchgeführte Unterrichtsstunden	15.935	12.200	12.355
Teilnehmende an Veranstaltungen	6.721	6.030	6.193
dokumentierte Beratungsstunden	565	200	326

Ertrag gesamt	1.119.022	820.108	950.746
- davon Ertrag aus Zuweisungen Land / Bund, Drittmitteln, Kostenanteil Alfter	880.196	571.583	702.552
% von gesamt	78,7%	69,7%	73,9%
- davon Teilnahmegebühren	235.338	245.025	244.769
% von gesamt	21,0%	29,9%	25,7%

Aufwand gesamt (€)	1.022.204	845.708	959.337
--------------------	-----------	---------	---------

Ordentl. Ergebnis gesamt (€)	96.818	-25.600	-8.591
------------------------------	--------	---------	--------

Ø Ergebnis pro durchgeführte Veranstaltung (€)	184,77	-51,72	-18,12
Ø Ergebnis pro durchgeführte Unterrichtsstunde (€)	6,08	-2,10	-0,70
Ausfallquote Veranstaltungen	17,5%	23,3%	22,5%

1.04.03 Büchereien

Strategisches Ziel:

- Barrierefreie Grundversorgung der Bevölkerung jeden Alters und aller sozialen Schichten / Bildungsgrade mit einem Bibliotheksangebot
- Professionelle und systematische Befriedigung der Informationsbedürfnisse der Bevölkerung
- Unterstützung des lebenslangen Lernens durch Orientierung in der Medienvielfalt und Hinführung zu kreativem, modernem und multimedialem Mediengebrauch
- Befähigung zur und Förderung der aktiven Teilnahme an der modernen Wissens- und Informationsgesellschaft
- Initiierung bzw. Unterstützung der Leseförderung in Kindergärten, Schulen, Offenen Ganztagschulen

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung:

- Bereitstellung eines strukturierten, aktuellen und ausreichend großen Medienbestands, der sich einerseits an den Bedürfnissen der Zielgruppen, andererseits an den gesellschaftlichen Entwicklungen orientiert
- Bereitstellung eines aktuellen Medienbestands von Print- und audiovisuellen sowie elektronischen Medien sowie eines aktuellen virtuellen Medienbestands (Rhein-Sieg-Onleihe)
- Durchführung attraktiver Veranstaltungen und Etablierung als kultureller Treffpunkt und außerschulischer Bildungsort, auch in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Seniorenheimen, anderen Büchereien, Volkshochschule etc.
- flächendeckende (frühkindliche) Sprach- und Leseförderung
- Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, z.B. durch Erweiterung des Bestandes für Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Migrationshintergrund.

Zielrichtung / Wirkung :

- Die Attraktivität des Medienbestands erhalten. Die Ausleihzahlen sollen im Print- und AV-Medienbestand stabilisiert werden.
- Erschließen neuer Zielgruppen durch Bereitstellung Onleihe (Rhein-Sieg-Onleihe)
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadtbücherei und Gewinnung neuer Nutzer/innen durch geeignete Aktionsmöglichkeiten. Insbesondere Veranstaltungen sind nicht nur Indikatoren für die Erfüllung des Bildungsauftrags, sondern dienen zusätzlich der Gewinnung von Neukunden, Multiplikatoren und der Bindung langjähriger Kunden.

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Ausleihen Bestand	82.410	88.000	75.347
Ausleihen Onleihe	7.529	3.900	7.928
Veranstaltungen	138	80	134
Teilnehmende an Veranstaltungen	3.396	1.200	3.323
Zahl der neu erworbenen Medien (ohne Onleihe)	2.104	1.200	1.815
Einwohner/innen Stand 31.12.	49.519	49.207	49.679

Aufwendungen

Erwerbskosten (Festwert) ohne Onleihe (€)	14.403	11.800	16.390
Aufwand Onleihe	2.397	5.000	2.410

Ø TN-Zahl pro Veranstaltung	25	15	25
Ø Erwerbungsausgaben (ohne Onleihe) pro Einwohner:	0,29	0,24	0,33
Ø Aufwand Onleihe pro Einwohner:	0,05	0,10	0,05

Anmerkung:

- Vor dem Hintergrund geänderter Nutzungsgewohnheiten und der leichten Onlineverfügbarkeit vieler Medien stagnieren die Ausleihzahlen. Die Ausleihzahlen werden sich in der Summe aus dem konventionellen Bestand (Paper- und AV-Medien) und dem elektronischen Bestand (Onleihe - E-Books u.a.) voraussichtlich um 90.000 Ausleihen bewegen. Rückläufige Ausleihzahlen im Bestand werden durch steigende Ausleihzahlen in der Onleihe zum Teil ausgeglichen.
- Die Zahl der Teilnehmer/innen an den Veranstaltungen ist Gradmesser für den Erfolg des Veranstaltungsprogramms. Dazu zählen sowohl große Abendveranstaltungen als auch Leseförderung, z.B. in Kindertageseinrichtungen. Viele Veranstaltungen werden in Kooperation mit der Stadt Bonn (Käpt'n Book) und der Stiftung Lesen durchgeführt. Abhängig von der Anzahl der Kooperationsprogramme und der Bereitschaft der Schulen und Kitas zur Teilnahme können die Teilnehmerzahlen stark variieren. Bei Veranstaltungen zur Leseförderung sind häufig nur kleinere Teilnahmegruppen möglich.
- Wesentlich für den Erfolg einer öffentlichen Bibliothek ist die Attraktivität des Medienbestandes, die nicht zuletzt auf Aktualität und der für die Einwohnerzahl angemessene Größe und Medienauswahl beruht. Der Indikator „Erwerbungsausgaben pro Einwohner“ liefert Anhaltspunkte für den Aufwand, der für den Bestandsaufbau und die Bestandsaktualisierung pro Einwohner geleistet wird.
- Die Einführung der Onleihe im Herbst 2014 und ihre intensive Bewerbung in den Folgejahren führte zu positiven Ausleihzahlen. Inwieweit sich die Ausleihen aus dem konventionellen Medienbestand und der Onleihe tatsächlich wie oben dargestellt entwickeln und der Printmedienbestand entsprechend reduziert werden kann, muss beobachtet und ggf. korrigiert werden. Die Kosten für die Onleihe werden gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Teilnehmern an der Rhein-Sieg-Onleihe jedes Jahr neu an Hand des Verhältnisses von Ausleihen im Verhältnis zur Einwohnerzahl ermittelt.
- Die Anzahl der neu erworbenen Medien hängt von zwei Faktoren ab: zum ersten die Entwicklung des Aufwands für die Onleihe - hier führen sowohl steigende Ausleihzahlen als auch eine Steigerung der Einwohnerzahl dazu, dass für die Beschaffung von nicht-digitalen Medien weniger Geld zur Verfügung steht und zum anderen von der Entwicklung des durchschnittlichen Medienpreises und der zu beschaffenden Medienart (Hörbücher sind beispielsweise teurer als Taschenbücher, aber stärker nachgefragt). Ab 2017 ff wurde deshalb von einem steigenden durchschnittlichen Medienpreis ausgegangen.

1.05.03 Asylleistungen			
Strategisches Ziel:			
Angemessene Versorgung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen			
Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :			
• Unterbringung durch Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des Rates der Stadt Bornheim. • Bereitstellung von ausreichenden Sach-, Dienst- und Geldleistungen (ärztliche Versorgung, Unterhaltsleistung, Sozialarbeit etc.) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des Rates.			
Zielrichtung / Wirkung :			
Ausreichende Betreuung und Versorgung geflüchteter Menschen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.			
Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz¹⁾	Ist
	2017	2018	2018
¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen			
Anzahl der durchschnittlich gemeldeten Flüchtlinge/Asylsuchenden p. a.			
Asylsuchende, -bewerber, Geduldete, sonstige ¹⁾	473	411	331
anerkannte Flüchtlinge ²⁾	294	469	433
Ø Anzahl geflüchtete Personen gesamt*	767	880	764
Erträge für Flüchtlinge/Asylsuchende gesamt (€):	3.732.787	5.194.228	2.929.614
davon Landeszuweisung/Erstattungen für Flüchtlinge nach FlüAG ¹⁾	2.982.994	4.178.908	2.335.661
davon Kostenerstattung/Benutzungsgebühr Unterbringung nach SGB II ²⁾	460.125	983.820	546.964
davon sonstige Erträge (u. a. Aufl. Rückstellungen, Sonderposten)	289.668	31.500	46.988
Kosten für Flüchtlinge/Asylsuchende gesamt (€):	6.910.547	8.303.679	6.125.613
davon Leistungen nach AsylbLG	2.940.545	2.493.900	2.837.550
davon Kosten der Unterbringung	1.666.429	3.405.518	1.744.856
davon direkte Verwaltungskosten(= Sozialamt) u. Verwaltungskostenumlagen	2.303.573	2.404.262	1.543.207
Unter- (-) / Überdeckung (+)	-3.177.760	-3.109.451	-3.195.999
Deckungsgrad in %	54%	63%	48%
Kosten pro Flüchtling/Asylsuchenden gesamt (€)	9.015,72	9.436,00	8.017,82
Zuschussbedarf pro Flüchtling/Asylsuchenden gesamt (€)	4.145,81	3.533,47	4.183,24
Erträge für Asylsuchende gesamt (€):	3.265.620	4.210.408	2.378.287
davon Landeszuweisung/Erstattungen für Flüchtlinge nach FlüAG ¹⁾	2.982.994	4.178.908	2.335.661
davon sonstige Erträge (u. a. Aufl. Rückstellungen, Sonderposten)	282.626	31.500	42.626
Kosten für Asylsuchende gesamt (€):	5.413.411	5.207.331	4.429.289
davon Leistungen nach AsylbLG	2.940.545	2.493.900	2.837.550
davon Kosten der Unterbringung	1.027.994	1.590.532	755.952
davon direkte Verwaltungskosten(= Sozialamt) u. Verwaltungskostenumlagen	1.444.872	1.122.899	835.787
Unter- (-) / Überdeckung (+)	-2.147.791	-996.923	-2.051.002
Deckungsgrad in %	60%	81%	54%
Kosten pro Asylsuchenden gesamt (€)	11.456,95	12.669,91	13.381,54
Zuschussbedarf pro Asylsuchenden gesamt (€)	4.545,59	2.425,60	6.196,38
Erträge für anerkannte Flüchtlinge gesamt (€):	467.167	983.820	551.327
davon Kostenerstattung/Benutzungsgebühr Unterbringung nach SGB II ²⁾	460.125	983.820	546.964
davon sonstige Erträge (u. a. Aufl. Rückstellungen, Sonderposten)	7.042	0	4.362

Kosten für anerkannte Flüchtlinge gesamt (€):	1.497.136	3.096.348	1.696.324
davon Kosten der Unterbringung	638.435	1.814.986	988.904
davon direkte Verwaltungskosten(= Sozialamt) u. Verwaltungskostenumlagen	858.701	1.281.363	707.420
Unter- (-) / Überdeckung (+)	-1.029.969	-2.112.528	-1.144.997
Deckungsgrad in %	31%	32%	33%
Kosten pro anerkannten Flüchtling gesamt (€)	5.092,30	6.602,02	3.917,61
Zuschussbedarf pro anerkannten Flüchtling gesamt (€)	3.503,30	4.504,32	2.644,33

1) Asylsuchende, Asylbewerber, Geduldete, sonstige 2) Asylbewerber, die als Flüchtlinge anerkannt sind

1.06.01 Kindertagesbetreuung

Strategisches Ziel 1:

Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesbetreuung für Kinder, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

Realisierung einer bedarfsgerechten Anzahl von Kinderbetreuungsplätzen

Zielrichtung / Wirkung :

Realisierung eines Betreuungsangebotes für alle Kinder im Alter von 0-6 Jahren (analog der Kindergartenbedarfsplanung)

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl der Kinder in Bornheim zwischen 0 und 6 Jahren	2.762	2.546	2.827
Anzahl der betreuten Kinder in Bornheim zwischen 0 und 6 Jahren*	1.742	1.827	1.869
% von gesamt Bornheim	63,1%	71,8%	66,1%
davon städtische Kindertagesstätten*	808	802	833
% von betreut gesamt	29,3%	31,5%	29,5%
davon Freie Träger*	824	895	912
% von betreut gesamt	29,8%	35,2%	32,3%
davon Kindertagespflege*	110	130	124
% von betreut gesamt	4,0%	5,1%	4,4%

Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung* (€)	20.028.043	20.428.252	21.071.606
davon städtische Kindertagesstätten (€)	9.812.194	9.908.013	10.787.627
davon Freie Träger (€)	9.123.231	8.833.872	8.928.651
davon Kindertagespflege (€)	1.092.618	1.686.366	1.355.328
Ø Betreuungskosten pro Kind gesamt (€)	11.497,15	11.181,31	11.274,27
Ø Betreuungskosten pro Kind KITAs Bornheim (€)	12.143,80	12.354,13	12.950,33
Ø Betreuungskosten pro Kind KITAs Freie Träger (€)	11.071,88	9.870,25	9.790,19
Ø Betreuungskosten pro Kind Kindertagespflege (€)	9.932,89	12.972,05	10.930,07

* inkl. Kosten Gebäudewirtschaft aus Amt 6, Verwaltungskosten KITA städtischen KITAs zugeordnet

Strategisches Ziel 2:

Sicherstellung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII und KiföG für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

Realisierung der im Kindergartenbedarfsplan festgesetzten Versorgungsquoten (anteilig bezogen auf die Ausbaustufe ab 01.08.2013)

Zielrichtung / Wirkung :

Realisierung der gem. Kindergartenbedarfsplanung errechneten Versorgungsquoten

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Versorgungsquote betreuter Kinder in Bornheim von 3 Jahren bis Schulpflicht

Anzahl der Kinder in Bornheim von 3 Jahren bis Schulpflicht (siehe *Anmerkung)	1.472	1.409	1.535
Betreute Kinder in Bornheim von 3 Jahren bis Schulpflicht	1.263	1.302	1.345
Versorgungsquote in %	85,8%	92,4%	87,6%

***Anmerkung:** Bei der Erfassung aller Bornheimer Kinder werden nachwachsende Jahrgänge von U3 nach Ü3 berücksichtigt. D. h. es werden 4 Monate nachwachsender Jahrgang von der Anzahl aller Kinder U3 abgezogen und bei den Ü3 Kindern

Versorgungsquote betreuter Kinder in Bornheim von 0 bis unter 3 Jahren

Anzahl Kinder in Bornheim von 0 bis unter 3 Jahren (siehe *Anmerkung)	1.290	1.137	1.292
Betreute Kinder von 0 bis unter 3 Jahren Tageseinrichtungen	369	395	400
Betreute Kinder von 0 bis unter 3 Jahren in der Tagespflege	110	130	124
Betreute Kinder in Bornheim 0 bis unter 3 Jahren in gesamt	479	525	524
Versorgungsquote in %	37,1%	46,2%	40,6%

***Anmerkung:** Bei der Erfassung aller Bornheimer Kinder werden nachwachsende Jahrgänge von U3 nach Ü3 berücksichtigt. D. h. es werden 4 Monate nachwachsender Jahrgang von der Anzahl aller Kinder U3 abgezogen und bei den Ü3 Kindern

Versorgungsquote betreuter Kinder in Bornheim von 0 bis unter 3 Jahren für interkommunalen Vergleich des Landes NRW

Anzahl Kinder in Bornheim im Alter von 0 bis unter 3 Jahren (siehe *Anmerkung)	1.451	1.279	1.453
Betreute Kinder in Bornheim von 0 bis unter 3 Jahren gesamt	479	525	524
Versorgungsquote in %	33,0%	41,0%	36,1%

***Anmerkung:** Bei der Berechnung der U3-Versorgungsquote für den interkommunalen Vergleich werden bei der Erfassung der Anzahl aller Bornheimer Kinder die heranwachsende Jahrgänge (4 Monate) zwischen U3 und Ü3 nicht berücksichtigt. Die Berechnungsgrundlage ist hierbei alle Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren.

Durchschnittliche Kosten pro betreutem Kind in städtischen Bornheimer Kindertagesstätten

Anzahl der städtischen Kindertagesstätten betreuten Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schulpflicht	626	610	664
Aufwendungen für in städtischen Kindertagesstätten betreuten Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schulpflicht (€)	5.827.283	6.235.519	6.801.104
Ø Betreuungskosten pro Kind von 3 Jahren bis Schulpflicht (€)	9.308,76	10.222,16	10.242,63

Anzahl der in städtischen Kindertagesstätten betreuten Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren	182	192	169
Aufwendungen für in städtischen Kindertagesstätten betreuten Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren (€)	3.984.911	3.672.495	3.986.523
Ø Betreuungskosten pro Kind von 0 bis unter 3 Jahren (€)	21.895,11	19.127,58	23.588,89

1.06.03 Jugendhilfe / Erzieherische Hilfen

Strategisches Ziel:

Sicherstellung des Rechts junger Menschen auf:

- Förderung und Entwicklung
- Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers nach den Vorgaben des SGB VIII.
- Ambulante und stationäre Hilfemaßnahmen zur Erziehung für junge Menschen, wobei ambulante Hilfen den stationären Hilfen, wenn möglich, vorzuziehen sind.

Zielrichtung / Wirkung :

Optimaler Kinder- und Jugendschutz auf gleichbleibendem Niveau und mit derzeit gegebenen finanziellen Ressourcen. Der Einsatz von ambulanten Hilfen führt dabei nicht zwangsläufig zur Reduzierung von stationären Maßnahmen

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl der Hilfemaßnahmen pro Jahr gesamt:	367	340	394
davon stationär	150	155	141
davon ambulant	179	155	221
davon Inobhutnahme	38	30	32

Kosten der Hilfemaßnahmen gesamt (€)	6.055.928	5.482.300	6.819.284
davon stationär (€)	4.373.670	3.786.300	4.696.246
% von gesamt	72,2%	69,1%	68,9%
davon ambulant (€)	1.307.383	1.481.000	1.869.193
% von gesamt	21,6%	27,0%	27,4%
davon Inobhutnahme (€)	374.876	215.000	253.845
% von gesamt	6,2%	3,9%	3,7%

Ø Kosten pro Hilfemaßnahme (€)	16.501,17	16.124,41	17.307,83
Ø Kosten pro stationärer Hilfemaßnahme (€)	29.157,80	24.427,74	33.306,71
Ø Kosten pro ambulanter Hilfemaßnahme (€)	7.303,81	9.554,84	8.457,89
Ø Kosten pro Inobhutnahme (€)	9.865,15	7.166,67	7.932,66

1.08.01 Sportförderung

Strategisches Ziel:

Förderung des Sports und des sportlichen Engagements in Bornheim

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten unter Berücksichtigung finanzieller Ressourcen durch:
 - Übergabe der Sportplätze in die selbstständige Nutzung der Sportvereine
 - Reduzierung der Unterhaltsaufwendungen
- Optimierung der Sportstättenqualität

Zielrichtung / Wirkung :

- mittelfristig gleichbleibend gute Qualität der Sportstätten bei größt möglicher Eigenverantwortung der Sportvereine
- Unterstützung sportlicher Aktivitäten in Bornheim auf weiterhin gleichbleibendem Niveau

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl der Sportstätten in Bornheim	28	28	28
davon Sportplätze	12	12	12
davon Turnhallen	13	13	13
davon sonstige Sportanlagen (Bolzplatz etc.)	3	3	3

Aufwendungen für Sportstätten gesamt (€) (nur von Abt. 11.2 zu bewirtschaftende Mittel)*	363.987	501.568	383.656
Ø Aufwendung pro Sportstätte (€)	12.999,54	17.913,14	13.701,99

* ohne sonstige Sportanlagen (Skaterbahnen, Bolzplätze etc.)

1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung

Strategisches Ziel:

Bedarfsgerechte Steuerung der Stadtentwicklung durch Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke im Stadtgebiet

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Umsetzung der mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verfolgten Entwicklung.

Zielrichtung / Wirkung :

- Moderate Steigerung der Einwohnerzahl, Schaffung von Arbeitsplätzen, Förderung der Innenentwicklung.
- Auslastung der vorhandenen Infrastruktur, Steigerung der Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen.

Basisdaten

Durchschnittliche (ohne Spitzenwerte) Anzahl und Flächen der in den letzten 10 Jahren rechtsverbindlich gewordenen Satzungen gerundet : Anzahl 5, Fläche 9 ha

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl der rechtsverbindlich gewordenen Satzungen	3	5	1
Fläche dieser Satzungen in ha	2	9	1

1.10.01 Bauaufsicht

Strategisches Ziel:

Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei Bautätigkeiten im Stadtgebiet

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Rechtssicheres Verwaltungshandeln
- Zeitnahe Antragsbearbeitung
- Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten durch qualitätsvollen Service (Information und Beratung) jeweils unter Berücksichtigung gegebener Ressourcen.

Zielrichtung / Wirkung :

Erkenntnis zur Gegensteuerung bei signifikanten Änderungen

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Anzahl Hauptverfahren pro Jahr	501	600	493
Personalaufwendungen Bauaufsicht gesamt	802.028	823.719	738.790
Ø Personalaufwendungen pro Hauptverfahren (€)	1.600,85	1.372,87	1.498,56

Zuschussbedarf	384.731	545.219	311.242
Einwohner	49.519	49.207	49.679
Ø Zuschussbedarf je Einwohner (€)	7,77	11,08	6,27

Gebührenentwicklung	432.429	350.000	443.652
---------------------	---------	---------	---------

Bemerkung:

Als Fall zählen nur die Hauptverfahren, d.h. Bauvorbescheid, Baugenehmigung, Vorlage in der Genehmigungsfreistellung, Abbruch, Nachtrag, Verlängerungen, Abgeschlossenheit; Nebenaktenzeichen und ordnungsbehördliche Vorgänge werden als Folgeprodukte baulicher Aktivitäten gewertet. Bei der Auflistung der Hauptverfahren ist die objektive Vergleichbarkeit mit anderen Behörden gewährleistet.

1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung

Strategisches Ziel:

Schaffung und Unterhaltung einer bedarfsgerechten und verkehrssicheren Verkehrsinfrastruktur

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Planung und Bau von Verkehrsanlagen, die dem Bedarf und der gesetzmäßigen Verkehrssicherheit entsprechen.
- Unterhaltung der Verkehrsanlagen zur Aufrechterhaltung der, den gesetzlichen Bestimmungen genügenden, Verkehrssicherheit (StrWG NRW).

Zielrichtung / Wirkung :

- Zur nachhaltigen Substanzerhaltung von Bornheimer Ortsstraßen wird langfristig ein empfohlener Erhaltungsaufwand von 0,75 Euro pro m² angestrebt (siehe Vorlage Nr. 253/2007 - 9 vom 12.12.2007).

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Gesamt Straßen/Wege/Sonstiges:

m ² Straßen und Wege gesamt in Bornheim	3.067.365	3.082.702	3.082.702
Erhaltungsaufwand für Straßen in Bornheim (€) */**	3.702.764	1.371.635	1.943.742
Erhaltungsaufwand pro m ² Straßen/Wege/Sonstiges (€)	1,21	0,44	0,63

davon Ortsstraßen/Plätze:

Gesamt m ² Ortsstraßen/Plätze	2.165.165	2.180.502	2.180.502
Erhaltungsaufwand für Ortsstraßen/Plätze (€) */**	3.427.615	1.015.643	1.696.031
Erhaltungsaufwand pro m ² ausgebauter Ortsstraße/Plätze (€)	1,58	0,47	0,78
Empfehlung für eine nachhaltige Substanzerhaltung pro m ² Ortsstraße (€) <i>Vorlage Nr. 253/2007-9</i>	0,75		
Empfohlener Erhaltungsaufwand für Ortsstraßen in Bornheim (€) nach <i>Vorlage Nr. 253/2007-9</i>	1.623.874	1.635.377	1.635.377
Abweichung zum Haushalt (Ortsstraßen/Plätze) €	-1.803.741	619.734	-60.654

davon Wirtschaftswege:

Gesamt m ² Wirtschaftswege	902.200	902.200	902.200
Erhaltungsaufwand für Wirtschaftswege (€)*	147.735	145.937	148.657
Erhaltungsaufwand pro m ² Wirtschaftswege (€)	0,16	0,16	0,16

* ohne Verwaltungskosten, inkl. Brücken, Parkplätze u. sonstige Bauten

** Erhaltungsaufwand beinhaltet in 2017 gebuchte Rückstellungen für Erhaltungsaufwand = 2,5 Mio. Euro, in 2018 = 500 T€.

Anzahl Stellen Team Straßenbau (ohne Stellenanteil Amtsleitung)	4,0	4,0	4,0
Ausgabenvolumen Team Straßenbau investiv (€)	580.756	7.687.100	1.739.280
pro Stelle Team Straßenbau (invest.)	145.189	1.921.775	434.820

Anzahl Stellen Team Straßenbewirtschaftung (ohne Stellenanteil Amtsleitung)	2,0	2,0	2,0
Ausgabenvolumen Team Straßenbau konsumtiv (€) *	1.356.969	1.533.635	1.597.947
pro Stelle Team Straßenbewirtschaftung (konsum.)	678.484	766.818	798.973

* Erhaltungsaufwand Straßen gesamt + Wartung Straßenbeleuchtung, ohne Rückstellungen für Erhaltungsaufwand, da nicht ausgabenrelevant

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anlage zum Anhang**Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :**

- Bau und Unterhaltung von Straßenbeleuchtung

Zielrichtung / Wirkung :

Bereitstellung und Erhaltung einer der Daseinsvorsorge gemäßen, auf gleichbleibendem Niveau ausreichenden Straßenbeleuchtung mit:

- weiterhin durchschnittlich 1 Leuchtstelle pro 280 m² Verkehrsfläche.
- Betriebs- und Wartungskosten auf weiterhin gleichbleibenden Niveau von ca. 0,25 € bzw. 0,13 € pro m²

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz	Ist
	2017	2018	2018
Anzahl der Leuchtstellen	4.494	4.664	4.850
m ² beleuchtete Verkehrsfläche	1.258.320	1.305.920	1.358.000
durchschnittl. m² beleuchtete Verkehrsfläche pro Leuchtstelle	280,0	280,0	280,0
Betriebskosten Leuchtstellen gesamt (Stromkosten)	269.493	328.250	294.330
Ø Betriebskosten pro Leuchtstelle (€)	59,97	70,38	60,69
Ø Betriebskosten pro m² beleuchtete Verkehrsfläche (€)	0,21	0,25	0,22
Wartungskosten Leuchtstellen (Pauschalen)	154.205	162.000	154.204
Ø Wartungskosten pro Leuchtstelle (€)	34,31	34,73	31,79
Ø Wartungskosten pro m² beleuchtete Verkehrsfläche (€)	0,12	0,12	0,11

1.13.01 Öffentliches Grün

Strategisches Ziel:

Bedarfsgerechte verkehrssichere und umweltverträgliche Bewirtschaftung der städtischen Grünflächen sowie der Außenflächen bebauter städtischer Liegenschaften

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- zweckmäßige wirtschaftliche Unterhaltung der unbebauten städtischen Grünflächen sowie der Außenflächen bebauter städtischer Liegenschaften bei optimaler Ausnutzung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung von Umweltaspekten

Zielrichtung / Wirkung :

- Optimale Nutzung personeller und finanzieller Ressourcen. Der Bewirtschaftungsaufwand pro m² Unterhaltungsfläche sollte nominal möglichst konstant gehalten oder durch weitere Effizienzsteigerung sogar

Bemerkung:

Die Beurteilung und Optimierung der Wirtschaftlichkeit ist nur auf Grundlage einer Lebenszyklusbetrachtung unter Abwägung der Faktoren Anschaffungskosten, Lebensdauer und dem damit verbundenen Unterhaltungsaufwand möglich.

Städtische Grünflächen

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Flächen gesamt m ²	1.977.900	1.977.900	1.686.002
davon Spiel- und Bolzplätze m ²	56.360	56.360	52.639
davon Park- und Gartenanlagen m ² *	27.922	27.922	
davon Straßenbegleitgrün m ²	394.002	394.002	114.184
sonstige unbebaute Liegenschaften m ²	1.499.616	1.499.616	1.519.179

Bewirtschaftungsaufwendungen gesamt (€) **	1.324.952	1.278.422	1.187.566
davon Spiel- und Bolzplätze (€)	373.852	421.934	376.615
davon Park- und Gartenanlagen (€)*	140.861	148.521	
davon Straßenbegleitgrün (€)	484.933	404.619	476.470
sonstige unbebaute Liegenschaften (€)	325.306	303.348	334.481

Ø Bewirtschaftungsaufwand pro m ² (€)	0,67	0,65	0,70
Ø Spiel u. Bolzplätze pro m ² (€)	6,63	7,49	7,15
Ø Park- u. Gartenanlagen pro m ² (€)*	5,04	5,32	
Ø Straßenbegleitgrün pro m ² (€)	1,23	1,03	4,17
Ø sonstige unbebaute Liegenschaften m ² (€)	0,22	0,20	0,22

* Park- und Gartenanlagen wurden 2018 den sonstigen unbebauten Liegenschaften zugeschlagen, da sie vom Amt 12 nicht separat bewirtschaftet werden.

** ohne Verwaltungsaufwand (Personalaufwendungen, Bürokosten etc.), ohne Bodenmanagement.

Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Anlage zum Anhang

Außenflächen bebauter Liegenschaften

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Flächen gesamt m ²	131.900	132.900	115.735
davon Kindergärten m ²	21.800	21.800	43.454
davon Schulen m ²	75.600	75.600	47.364
davon sonstige bebaute Liegenschaften m ²	34.500	35.500	24.917

Bewirtschaftungsaufwendungen gesamt (€) *	747.712	786.976	704.914
davon Kindergärten (€)	169.549	213.721	233.171
davon Schulen (€)	338.002	327.816	402.910
davon sonstige bebaute Liegenschaften (€)	240.161	245.439	68.833

Ø Bewirtschaftungsaufwand pro m ² (€)	5,67	5,92	6,09
Ø Kindergärten pro m ² (€)	7,78	9,80	5,37
Ø Schulen pro m ² (€)	4,47	4,34	8,51
Ø sonstige bebaute Liegenschaften m ² (€)	6,96	6,91	2,76

* ohne Verwaltungsaufwand (Personalaufwendungen, Bürokosten etc.), ohne Bodenmanagement.

Anmerkung:

Die Istwerte der jeweiligen Flächengrößen wurden für 2017 aus den Ansätzen übertragen. Obwohl eine Mehrung der Flächen entstanden ist, kann diese noch nicht präzise ausgewiesen werden. Eine genaue Bezifferung kann erst nach Aktualisierung des Grünflächenkatasters erfolgen, welches aufgrund personeller Engpässe bis dato nicht möglich war. Eine Anpassung ist für 2020 geplant.

1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Strategisches Ziel 1:

Wiederherstellung und Sicherung dauerhafter Leistungsfähigkeit (Haushaltskonsolidierung)

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Erhalt bzw. Stabilisierung des Haushaltsausgleiches ab 2020
- Reduzierung des jährlichen Fehlbetrages / Fehlbedarfs durch Fortführung der Maßnahmen im strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess

Zielrichtung / Wirkung :

Reduzierung des Fehlbetrages / des Fehlbedarfs

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Jährlicher Fehlbetrag / Fehlbedarf in €*	3.758.145	9.062.335	4.626.889
Nachrichtlich: Anzahl Einwohner*	49.519	49.207	49.679
Nachrichtlich: Fehlbetrag pro Einwohner in €	75,89	184,17	93,14

*2020-23 kein Fehlbetrag / Fehlbedarf geplant

Strategisches Ziel 2:

Verbesserung des Finanzergebnisses (ohne Betrachtung der Liquiditätskredite)

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

- Abbau der Zinsbelastungen aus Krediten für Investitionen;
- Verbesserung des Finanzergebnisses aus Beteiligungen (Finanzanlagen)

Zielrichtung / Wirkung :

Reduzierung des Fehlbetrages / Fehlbedarfs aus dem modifizierten Finanzergebnis *

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz ¹⁾	Ist
	2017	2018	2018

¹⁾ = fortgeschriebener Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragungen

Fehlbetrag aus dem modifizierten Finanzergebnis (€)	1.029.549	1.252.915	51.849
---	-----------	-----------	--------

* Finanzergebnis, bereinigt um Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten



*		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
Anlagenspiegel		Stand am 31.12.2017	Zugänge 2018	Abgänge 2018	Umbuch- ungen 2018	Abschrei- bungen 2018	Zuschrei- bungen 2018	Kumulierte Abschrei- bungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2018	am 31.12.2017
			+	-	+/-	-	+	-		
1	Immaterielle Ver- mögensgegenstände	567.993,40	31.779,31	-814,18		-57.418,31		-459.770,53	139.188,00	164.828,00
2	Sachanlagen	369.769.228,69	15.461.693,76	-963.973,97		-7.295.782,99		-78.228.898,10	306.038.050,38	298.755.295,13
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	28.461.427,14	397.104,62	-395.880,70	26.193,74	-128.968,63		-1.567.358,30	26.921.486,50	27.030.805,69
2.1.1	Grünflächen	19.837.811,40	379.595,68	-3.707,20	36.853,74	-123.471,63		-1.550.607,81	18.699.945,81	18.418.343,64
2.1.2	Ackerland	1.479.384,07							1.479.384,07	1.479.384,07
2.1.3	Wald, Forsten	478.789,39	12.918,62						491.708,01	478.789,39
2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	6.665.442,28	4.590,32	-392.173,50	-10.660,00	-5.497,00		-16.750,49	6.250.448,61	6.654.288,59
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	144.704.346,47	1.905.958,91		9.139,22	-2.809.170,98		-27.409.502,51	119.209.942,09	120.103.667,88
2.2.1	Kindertageseinrichtung	18.832.636,91	344.894,69			-328.432,24		-2.314.954,16	16.862.577,44	16.846.046,44
2.2.2	Schulen	92.813.082,49	1.024.610,85		19.405,04	-1.678.886,68		-18.068.511,98	75.788.586,40	76.423.457,19
2.2.3	Wohnbauten	8.982.349,03	531.647,32		-10.265,82	-345.948,01		-1.166.301,45	8.337.429,08	8.161.717,08
2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	24.076.278,04	4.806,05			-455.904,05		-5.859.734,92	18.221.349,17	18.672.447,17

Jahresabschluss 2018**Stand 15.03.2019****Bürgermeister Henseler**

		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
Anlagenspiegel		Stand am 31.12.2017	Zugänge 2018	Abgänge 2018	Umbuch- ungen 2018	Abschrei- bungen 2018	Zuschrei- bungen 2018	Kumulierte Abschrei- bungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2018	am 31.12.2017
			+	-	+/-	-	+	-		
2.3	Infrastrukturvermögen	186.966.738,83	10.213.965,34	-489.837,45	26.839,70	-3.782.587,75		-43.895.130,46	152.822.575,96	146.849.236,49
2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	37.196.825,34	2.475.007,91	-489.837,45	468.447,63			-1,76	39.650.441,67	37.196.823,58
2.3.2	Brücken und Tunnel	5.541.442,91	675.791,08			-95.418,08		-815.847,99	5.401.386,00	4.821.013,00
2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen									
2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungs- anlagen	7.342.011,56	798,00			-152.985,00		-1.835.422,56	5.507.387,00	5.659.574,00
2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrs- lenkungsanlagen	135.044.130,28	7.043.892,91		16.179,70	-3.489.848,23		-40.796.828,60	101.307.374,29	97.737.149,91
2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.842.328,74	18.475,44		-457.787,63	-44.336,44		-447.029,55	955.987,00	1.434.676,00
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden									
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.514,22							396.514,22	396.514,22
2.6	Maschinen und tech- nische Anlagen, Fahrzeuge	2.778.618,41	168.162,41	-15.403,42		-151.846,41		-1.429.015,40	1.502.362,00	1.486.047,00

Jahresabschluss 2018
Stand 15.03.2019
Bürgermeister Henseler


		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
Anlagenspiegel		Stand am 31.12.2017	Zugänge 2018	Abgänge 2018	Umbuch- ungen 2018	Abschrei- bungen 2018	Zuschrei- bungen 2018	Kumulierte Abschrei- bungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2018	am 31.12.2017
			+	-	+/-	-	+	-		
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.755.826,40	958.898,78	-62.852,40	-12.055,36	-423.209,22		-3.927.891,43	2.711.925,99	2.183.266,63
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	705.757,22	1.817.603,70		-50.117,30				2.473.243,62	705.757,22
3	Finanzanlagen	95.326.959,07	10.293.664,37	-6.294.379,24					99.326.244,20	95.326.959,07
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	59.132.409,22							59.132.409,22	59.132.409,22
3.2	Beteiligungen	3.897.331,26							3.897.331,26	3.897.331,26
3.3	Sondervermögen	11.261.581,33							11.261.581,33	11.261.581,33
3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	609.721,80	387.597,96						997.319,76	609.721,80
3.5	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	17.211.027,85	9.865.500,00	-6.077.130,70					20.999.397,15	17.211.027,85
3.6	Ausleihungen an Beteiligungen	3.134.314,20	40.000,00	-215.547,90					2.958.766,30	3.134.314,20
3.7	Ausleihungen an Sondervermögen									
3.8	Sonstige Ausleihungen	80.573,41	566,41	-1.700,64					79.439,18	80.573,41
	SUMME	465.664.181,16	25.787.137,44	-7.259.167,39	0,00	-7.353.201,30	0,00	-78.688.668,63	405.503.482,58	394.247.082,20



verantwortlich: BM Henseler

Forderungsspiegel	Gesamtbetrag 2018	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahren	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahren	Gesamtbetrag 2017
Forderungen	47.296.922,62	9.021.523,20	10.644.980,48	27.630.418,94	49.372.443,14
1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.562.343,50	5.550.330,94	9.256,80	2.755,76	4.475.865,93
1.1 Gebühren	262.290,58	262.290,58			262.802,73
1.2 Beiträge	361.434,17	361.434,17			351.066,48
1.3 Steuern	1.779.534,78	1.779.534,78			1.209.747,07
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	77.270,32	77.219,32	51,00		42.611,16
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.081.813,65	3.069.852,09	9.205,80	2.755,76	2.609.638,49
2 Privatrechtliche Forderungen	41.432.227,84	3.168.840,98	10.635.723,68	27.627.663,18	44.397.910,52
2.1 gegen dem privaten Bereich	276.938,59	276.938,59			328.580,35
2.2 gegen dem öffentlichen Bereich	12.801,35	12.801,35			20.759,71
2.3 gegen verbundene Unternehmen	41.142.487,90	2.879.101,04	10.635.723,68	27.627.663,18	44.048.570,46
3 Sonstige Forderungen	302.351,28	302.351,28			498.666,69
3.1 aus sonstigen Vermögens- gegenständen	302.351,28	302.351,28			498.666,69



verantwortlich: BM Henseler

Verbindlichkeitspiegel	Gesamtbetrag 2018	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahre	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag 2017
Verbindlichkeiten	-210.298.927,84	-77.838.351,25	-42.272.864,06	-90.187.712,53	-212.269.361,62
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-136.741.913,37	-9.281.336,78	-37.272.864,06	-90.187.712,53	-140.991.400,79
2.4 vom öffentlichen Bereich	-114.480.295,34	-7.020.338,28	-29.379.505,49	-78.080.451,58	-116.478.929,73
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-114.480.295,34	-7.020.338,28	-29.379.505,49	-78.080.451,58	-116.478.929,73
2.5 vom privaten Kreditmarkt	-22.261.618,03	-2.260.998,50	-7.893.358,57	-12.107.260,95	-24.512.471,06
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	-22.261.618,03	-2.260.998,50	-7.893.358,57	-12.107.260,95	-24.512.471,06
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-67.780.000,00	-62.780.000,00	-5.000.000,00		-64.400.000,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	-67.780.000,00	-62.780.000,00	-5.000.000,00		-64.400.000,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.076.994,87	-2.076.994,87			-2.580.657,06
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					-2.370,02
7. Sonstige Verbindlichkeiten	-1.481.012,30	-1.481.012,30			-2.132.764,56
8. Erhaltene Anzahlungen	-2.219.007,30	-2.219.007,30			-2.162.169,19



D5 EU +Nachtrag

Produkt- bereich	Produkt- gruppe	Investitionsprojekt	Saldo Einz. Inv. Ausz. Inv.	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächt.-übertrag. Folgejahr
1		STADT BORNHEIM - Investitionen	Saldo	36.605.679,00	7.626.088,97	28.979.590,03	1.184.095,00
		STADT BORNHEIM - Investitionen	Einz. Inv.	-6.666.643,00	-6.659.700,05	-6.942,95	0,00
		STADT BORNHEIM - Investitionen	Ausz. Inv.	43.272.322,00	14.285.789,02	28.986.532,98	1.184.095,00
1.01		Innere Verwaltung					
	1.01.06	Zentrale Dienste					
		1.01.06 Zentrale Dienste (GWG)	Saldo	71.700,00	60.081,20	11.618,80	0,00
		1.01.06 Zentrale Dienste (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.01.06 Zentrale Dienste (GWG)	Ausz. Inv.	71.700,00	60.081,20	11.618,80	0,00
		5000370 Kassenautomat	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000370 Kassenautomat	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000370 Kassenautomat	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000449 Böll Rundweg Merten (Stadtarchiv)	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000449 Böll Rundweg Merten (Stadtarchiv)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000449 Böll Rundweg Merten (Stadtarchiv)	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000500 Zentrale Dienste Inventar (BGA)	Saldo	40.700,00	40.320,43	379,57	62.000,00
		5000500 Zentrale Dienste Inventar (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000500 Zentrale Dienste Inventar (BGA)	Ausz. Inv.	40.700,00	40.320,43	379,57	62.000,00
	1.01.09	Personalmanagement					
		1.01.09 Personalmanagement (GWG)	Saldo	0,00	1.689,30	1.689,30	0,00
		1.01.09 Personalmanagement (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.01.09 Personalmanagement (GWG)	Ausz. Inv.	0,00	1.689,30	1.689,30	0,00
	1.01.10	Finanzmanagement und Rechnungswesen					
		1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen (GWG)	Saldo	250,00	82,00	168,00	0,00
		1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen (GWG)	Ausz. Inv.	250,00	82,00	168,00	0,00
	1.01.12	Technikunterstützte Information - TUI					
		1.01.12 Technikunterstützte Information (GWG)	Saldo	118.000,00	83.207,86	34.792,14	0,00
		1.01.12 Technikunterstützte Information (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.01.12 Technikunterstützte Information (GWG)	Ausz. Inv.	118.000,00	83.207,86	34.792,14	0,00
		5000410 EDV Hardware (BGA)	Saldo	88.900,00	81.785,66	7.114,34	0,00
		5000410 EDV Hardware (BGA)	Einz. Inv.	-100,00	0,00	-100,00	0,00
		5000410 EDV Hardware (BGA)	Ausz. Inv.	89.000,00	81.785,66	7.214,34	0,00
		5000510 EDV Schulen u. Kitas	Saldo	400.300,00	257.935,71	142.364,29	0,00
		5000510 EDV Schulen u. Kitas	Einz. Inv.	-100,00	0,00	-100,00	0,00
		5000510 EDV Schulen u. Kitas	Ausz. Inv.	400.400,00	257.935,71	142.464,29	0,00

GWG	Festwerte
523800	549300
561.550,00 €	242.800,00 €

1.01.14	Liegenschaften					
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung (GWG)	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung (GWG)	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000345 Grundvermögen - An- und Verkauf	Saldo	2.399.300,00	222.839,60	2.176.460,40	276.650,00	276.650,00
5000345 Grundvermögen - An- und Verkauf	Einz. Inv.	-650.000,00	-2.144.123,38	1.494.123,38	0,00	0,00
5000345 Grundvermögen - An- und Verkauf	Ausz. Inv.	3.049.300,00	2.366.962,98	682.337,02	276.650,00	276.650,00
5000438 Erschließung städtischer unbeb. Grundstücke	Saldo	90.000,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00
5000438 Erschließung städtischer unbeb. Grundstücke	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000438 Erschließung städtischer unbeb. Grundstücke	Ausz. Inv.	90.000,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00
1.01.15	Gebäudewirtschaft					
1.01.15 Gebäudewirtschaft (GWG)	Saldo	0,00	4.007,06	4.007,06	0,00	0,00
1.01.15 Gebäudewirtschaft (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.01.15 Gebäudewirtschaft (GWG)	Ausz. Inv.	0,00	4.007,06	4.007,06	0,00	0,00
5000159 NU Errichtung von Übergangwohnheimen	Saldo	6.209.800,00	1.465.358,00	4.744.442,00	0,00	0,00
5000159 NU Errichtung von Übergangwohnheimen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000159 NU Errichtung von Übergangwohnheimen	Ausz. Inv.	6.209.800,00	1.465.358,00	4.744.442,00	0,00	0,00
5000251 Kita Ausbau U3 Umbau	Saldo	283.500,00	81.488,04	202.011,96	0,00	0,00
5000251 Kita Ausbau U3 Umbau	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000251 Kita Ausbau U3 Umbau	Ausz. Inv.	283.500,00	81.488,04	202.011,96	0,00	0,00
5000262 FGH Ro Erweiterung Sanitäranlage	Saldo	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00
5000262 FGH Ro Erweiterung Sanitäranlage	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000262 FGH Ro Erweiterung Sanitäranlage	Ausz. Inv.	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00
5000326 Rathaus Sanierung Ratstrakt	Saldo	9.650,00	4.806,05	4.843,95	0,00	0,00
5000326 Rathaus Sanierung Ratstrakt	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000326 Rathaus Sanierung Ratstrakt	Ausz. Inv.	9.650,00	4.806,05	4.843,95	0,00	0,00
5000328 Umbau Grundschule Roisdorf	Saldo	0,00	174,77	-174,77	0,00	0,00
5000328 Umbau Grundschule Roisdorf	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000328 Umbau Grundschule Roisdorf	Ausz. Inv.	0,00	174,77	-174,77	0,00	0,00
5000327 Europaschule Erweiterung	Saldo	9.119.000,00	50.264,10	9.068.735,90	0,00	0,00
5000327 Europaschule Erweiterung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000327 Europaschule Erweiterung	Ausz. Inv.	9.119.000,00	50.264,10	9.068.735,90	0,00	0,00
5000348 Sekundarschule baul. Maßnahmen	Saldo	3.000.000,00	181.918,05	2.818.081,95	0,00	0,00
5000348 Sekundarschule baul. Maßnahmen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000348 Sekundarschule baul. Maßnahmen	Ausz. Inv.	3.000.000,00	181.918,05	2.818.081,95	0,00	0,00
5000346 Erweiterung Grundschule Bornheim	Saldo	0,00	1.904,00	-1.904,00	0,00	0,00
5000346 Erweiterung Grundschule Bornheim	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000346 Erweiterung Grundschule Bornheim	Ausz. Inv.	0,00	1.904,00	-1.904,00	0,00	0,00
5000349 Europaschule Sanierung Turnhalle	Saldo	1.977.700,00	0,00	1.977.700,00	0,00	0,00
5000349 Europaschule Sanierung Turnhalle	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000349 Europaschule Sanierung Turnhalle	Ausz. Inv.	1.977.700,00	0,00	1.977.700,00	0,00	0,00
5000350 Kita's Gartenhäuser	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5000350 Kita's Gartenhäuser	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5000350 Kita's Gartenhäuser	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000355 Unterkünfte Flüchtlinge	Saldo	14.420,00	25.277,17	-10.857,17	0,00
5000355 Unterkünfte Flüchtlinge	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000355 Unterkünfte Flüchtlinge	Ausz. Inv.	14.420,00	25.277,17	-10.857,17	0,00
5000366 Schulcontainer	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
5000366 Schulcontainer	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000366 Schulcontainer	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000420 OGS Me Einbau WC im Dachgeschoss	Saldo	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
5000420 OGS Me Einbau WC im Dachgeschoss	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000420 OGS Me Einbau WC im Dachgeschoss	Ausz. Inv.	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
5000422 JGR De Herstellung 2. Fluchtweg	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
5000422 JGR De Herstellung 2. Fluchtweg	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000422 JGR De Herstellung 2. Fluchtweg	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000425 Neubau Kita Rilkestr.	Saldo	67.800,00	67.293,87	506,13	10.000,00
5000425 Neubau Kita Rilkestr.	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000425 Neubau Kita Rilkestr.	Ausz. Inv.	67.800,00	67.293,87	506,13	10.000,00
5000434 GS Waldorf Sandstr. Grundsanierung	Saldo	420.000,00	354.406,56	65.593,44	167.000,00
5000434 GS Waldorf Sandstr. Grundsanierung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000434 GS Waldorf Sandstr. Grundsanierung	Ausz. Inv.	420.000,00	354.406,56	65.593,44	167.000,00
5000441 Rathausenerweiterung	Saldo	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00
5000441 Rathausenerweiterung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000441 Rathausenerweiterung	Ausz. Inv.	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00
5000447 GE Bo (Europaschule) Wasserstopp	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
5000447 GE Bo (Europaschule) Wasserstopp	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000447 GE Bo (Europaschule) Wasserstopp	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000457 Sanierung Turnhalle GS Sechtem	Saldo	0,00	92.915,78	-92.915,78	0,00
5000457 Sanierung Turnhalle GS Sechtem	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000457 Sanierung Turnhalle GS Sechtem	Ausz. Inv.	0,00	92.915,78	-92.915,78	0,00
5000458 Umwandlung NUAB in Kita Allerstraße Hersel	Saldo	0,00	234.150,17	-234.150,17	0,00
5000458 Umwandlung NUAB in Kita Allerstraße Hersel	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000458 Umwandlung NUAB in Kita Allerstraße Hersel	Ausz. Inv.	0,00	234.150,17	-234.150,17	0,00
5000469 Übergangslösung Sek. Merten	Saldo	0,00	5.603,40	-5.603,40	0,00
5000469 Übergangslösung Sek. Merten	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000469 Übergangslösung Sek. Merten	Ausz. Inv.	0,00	5.603,40	-5.603,40	0,00
5000474 Erweiterung Kita Dersdorf	Saldo	0,00	5.950,00	-5.950,00	0,00
5000474 Erweiterung Kita Dersdorf	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000474 Erweiterung Kita Dersdorf	Ausz. Inv.	0,00	5.950,00	-5.950,00	0,00
5000476 Sanierung Europaschule BA 2+3	Saldo	0,00	29.131,22	-29.131,22	0,00
5000476 Sanierung Europaschule BA 2+3	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000476 Sanierung Europaschule BA 2+3	Ausz. Inv.	0,00	29.131,22	-29.131,22	0,00
1.01.16 Städtepartnerschaften					
1.01.16 Städtepartnerschaften (GWG)	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
1.01.16 Städtepartnerschaften (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00

	1.01.16 Städtepartnerschaften (GWG)	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.01.17	Inklusion/Demografie					
	1.01.17 Inklusion und Demographie (GWG)	Saldo	10.000,00	-22.674,77	-12.674,77	0,00
	1.01.17 Inklusion und Demographie (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.01.17 Inklusion und Demographie (GWG)	Ausz. Inv.	10.000,00	-22.674,77	-12.674,77	0,00
	5000394 Fördermaßnahmen Inklusion	Saldo	180.800,00	45.267,40	135.532,60	0,00
	5000394 Fördermaßnahmen Inklusion	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000394 Fördermaßnahmen Inklusion	Ausz. Inv.	180.800,00	45.267,40	135.532,60	0,00
	5000395 Umsetzung demogr. Entwicklungskonzept	Saldo	100.000,00	-17.874,00	117.874,00	100.000,00
	5000395 Umsetzung demogr. Entwicklungskonzept	Einz. Inv.	0,00	-17.874,00	17.874,00	0,00
	5000395 Umsetzung demogr. Entwicklungskonzept	Ausz. Inv.	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00
1.02	Sicherheit & Ordnung					
1.02.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung					
	1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung (GWG)	Saldo	0,00	9.565,70	-9.565,70	0,00
	1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung (GWG)	Ausz. Inv.	0,00	9.565,70	-9.565,70	0,00
	5000398 öffentliche Ordnung (BGA)	Saldo	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
	5000398 öffentliche Ordnung (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000398 öffentliche Ordnung (BGA)	Ausz. Inv.	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
	5000460 Öffentliche Ordnung (BGA)	Saldo	0,00	1.155,73	-1.155,73	0,00
	5000460 Öffentliche Ordnung (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000460 Öffentliche Ordnung (BGA)	Ausz. Inv.	0,00	1.155,73	-1.155,73	0,00
1.02.04	Straßenverkehrsangelegenheiten					
	5000427 Beschaffung Elemente für Verkehrserfassung	Saldo	10.000,00	224,32	9.775,68	0,00
	5000427 Beschaffung Elemente für Verkehrserfassung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000427 Beschaffung Elemente für Verkehrserfassung	Ausz. Inv.	10.000,00	224,32	9.775,68	0,00
1.02.05	Bürgerservice					
	1.02.05 Bürgerservice (GWG)	Saldo	0,00	482,20	482,20	0,00
	1.02.05 Bürgerservice (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.02.05 Bürgerservice (GWG)	Ausz. Inv.	0,00	482,20	482,20	0,00
1.02.06	Wahlen					
	1.02.06 Wahlen (GWG)	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.02.06 Wahlen (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.02.06 Wahlen (GWG)	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz					
	1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz (GWG)	Saldo	131.950,00	154.121,38	-22.171,38	0,00
	1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz (GWG)	Ausz. Inv.	131.950,00	154.121,38	-22.171,38	0,00
	5000014 Feuerwehrgeräte (BGA)	Saldo	210.610,00	267.046,54	-56.436,54	0,00

1.03		5000014 Feuerwehrgeräte (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000014 Feuerwehrgeräte (BGA)	Ausz. Inv.	210.610,00	267.046,54	-56.436,54	0,00
		5000048 Feuerwehrfahrzeuge	Saldo	1.202.400,00	161.485,73	1.040.914,27	388.356,00
		5000048 Feuerwehrfahrzeuge	Einz. Inv.	-5.000,00	0,00	-5.000,00	0,00
		5000048 Feuerwehrfahrzeuge	Ausz. Inv.	1.202.400,00	161.485,73	1.040.914,27	388.356,00
		5000147 FW Funkgeräte	Saldo	16.000,00	923,79	15.076,21	0,00
		5000147 FW Funkgeräte	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000147 FW Funkgeräte	Ausz. Inv.	16.000,00	923,79	15.076,21	0,00
		5000169 Fw Dienst- und Schutzkleidung (GWG)	Saldo	0,00	-2.600,00	-2.600,00	0,00
		5000169 Fw Dienst- und Schutzkleidung (GWG)	Einz. Inv.	0,00	-2.600,00	-2.600,00	0,00
		5000169 Fw Dienst- und Schutzkleidung (GWG)	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000341 Neueinbau Sirenen Feuerwehren	Saldo	49.400,00	0,00	49.400,00	0,00
		5000341 Neueinbau Sirenen Feuerwehren	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000341 Neueinbau Sirenen Feuerwehren	Ausz. Inv.	49.400,00	0,00	49.400,00	0,00
		Schulträgeraufgaben					
	1.03.01	Grundschulen					
		1.03.01 Grundschulen	Saldo	54.850,00	35.492,36	19.357,64	0,00
		1.03.01 Grundschulen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.03.01 Grundschulen	Ausz. Inv.	54.850,00	35.492,36	19.357,64	0,00
		5000451 Grundschulen (BGA)	Saldo	56.500,00	6.033,91	50.466,09	0,00
		5000451 Grundschulen (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000451 Grundschulen (BGA)	Ausz. Inv.	56.500,00	6.033,91	50.466,09	0,00
		5000453 OGS GS Inventar (BGA)	Saldo	8.000,00	2.460,00	5.540,00	0,00
		5000453 OGS GS Inventar (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000453 OGS GS Inventar (BGA)	Ausz. Inv.	8.000,00	2.460,00	5.540,00	0,00
	1.03.02	Haupt-/Sekundarschulen					
		1.03.02 Sekundarschule / Hauptschule	Saldo	4.250,00	103.670,01	-99.420,01	0,00
		1.03.02 Sekundarschule / Hauptschule	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.03.02 Sekundarschule / Hauptschule	Ausz. Inv.	4.250,00	103.670,01	-99.420,01	0,00
		5000437 Ausbau SekuS Mensa, NaWi, Lehrküche	Saldo	354.450,00	155.960,01	198.489,99	168.489,00
		5000437 Ausbau SekuS Mensa, NaWi, Lehrküche	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000437 Ausbau SekuS Mensa, NaWi, Lehrküche	Ausz. Inv.	354.450,00	155.960,01	198.489,99	168.489,00
		5000461 HS Merten Inv. (BGA)	Saldo	396.600,00	77.284,31	319.315,69	0,00
		5000461 HS Merten Inv. (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000461 HS Merten Inv. (BGA)	Ausz. Inv.	396.600,00	77.284,31	319.315,69	0,00
	1.03.03	Gymnasien					
		1.03.03 Gymnasium	Saldo	32.050,00	11.453,33	20.596,67	0,00
		1.03.03 Gymnasium	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.03.03 Gymnasium	Ausz. Inv.	32.050,00	11.453,33	20.596,67	0,00
		5000471 Gymnasium Inventar (BGA)	Saldo	9.550,00	16.374,88	-6.824,88	0,00
		5000471 Gymnasium Inventar (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
		5000471 Gymnasium Inventar (BGA)	Ausz. Inv.	9.550,00	16.374,88	-6.824,88	0,00

1.04	1.03.04	Gesamtschulen					
	1.03.04	Gesamtschule	Saldo	19.400,00	25.685,41	-6.285,41	0,00
	1.03.04	Gesamtschule	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.03.04	Gesamtschule	Ausz. Inv.	19.400,00	25.685,41	-6.285,41	0,00
	5000481	GE Europas. Inv. BGA	Saldo	19.050,00	11.714,22	7.335,78	0,00
	5000481	GE Europas. Inv. BGA	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000481	GE Europas. Inv. BGA	Ausz. Inv.	19.050,00	11.714,22	7.335,78	0,00
	1.03.05	Förderschulen					
	1.03.05	Sonderschule	Saldo	7.850,00	7.061,95	788,05	0,00
	1.03.05	Sonderschule	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.03.05	Sonderschule	Ausz. Inv.	7.850,00	7.061,95	788,05	0,00
	5000491	VS Verbundschule Inventar (BGA)	Saldo	1.900,00	1.547,76	352,24	0,00
	5000491	VS Verbundschule Inventar (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000491	VS Verbundschule Inventar (BGA)	Ausz. Inv.	1.900,00	1.547,76	352,24	0,00
	1.03.07	Sonstige schulische Aufgaben					
	1.03.07	Sonstige schulische Aufgaben	Saldo	0,00	226,75	226,75	0,00
	1.03.07	Sonstige schulische Aufgaben	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.03.07	Sonstige schulische Aufgaben	Ausz. Inv.	0,00	226,75	226,75	0,00
	1.04	Kultur					
	1.04.02	Volkshochschule					
	1.04.02	Volkshochschule Bornheim - Alfter	Saldo	4.500,00	535,93	3.964,07	0,00
	1.04.02	Volkshochschule Bornheim - Alfter	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.04.02	Volkshochschule Bornheim - Alfter	Ausz. Inv.	4.500,00	535,93	3.964,07	0,00
	5000339	VHS Betriebs- und Geschäftsausstattung	Saldo	5.290,00	4.780,00	510,00	0,00
	5000339	VHS Betriebs- und Geschäftsausstattung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000339	VHS Betriebs- und Geschäftsausstattung	Ausz. Inv.	5.290,00	4.780,00	510,00	0,00
	1.04.03	Büchereien					
	4000013	Bücherei Medienfestwert	Saldo	16.800,00	18.878,45	-2.078,45	0,00
	4000013	Bücherei Medienfestwert	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	4000013	Bücherei Medienfestwert	Ausz. Inv.	16.800,00	18.878,45	-2.078,45	0,00
	5000351	Lernort Bibliothek Open Web	Saldo	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00
	5000351	Lernort Bibliothek Open Web	Einz. Inv.	-8.000,00	0,00	-8.000,00	0,00
	5000351	Lernort Bibliothek Open Web	Ausz. Inv.	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
1.05		Soziale Hilfen					
	1.05.01	Grundversorgung					
	1.05.01	Grundversorgung (GWG)	Saldo	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00
	1.05.01	Grundversorgung (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.05.01	Grundversorgung (GWG)	Ausz. Inv.	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00
	1.05.02	Soziale Einrichtungen und Leistungen					

1.06	1.05.02	Soziale Einrichtungen und Leistungen (GWG)	Saldo	1.400,00	144,55	1.255,45	0,00
	1.05.02	Soziale Einrichtungen und Leistungen (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.05.02	Soziale Einrichtungen und Leistungen (GWG)	Ausz. Inv.	1.400,00	144,55	1.255,45	0,00
	5000053	NU Übergangswohnungen Inventar (BGA)	Saldo	58.700,00	30.077,86	28.622,14	0,00
	5000053	NU Übergangswohnungen Inventar (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000053	NU Übergangswohnungen Inventar (BGA)	Ausz. Inv.	58.700,00	30.077,86	28.622,14	0,00
	1.05.03	Asylleistungen					
	1.05.03	Asylleistungen (GWG)	Saldo	36.000,00	27.690,59	8.309,41	0,00
	1.05.03	Asylleistungen (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.05.03	Asylleistungen (GWG)	Ausz. Inv.	36.000,00	27.690,59	8.309,41	0,00
	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung					
	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (GWG)	Saldo	51.350,00	81.796,60	-30.446,60	0,00
	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (GWG)	Ausz. Inv.	51.350,00	81.796,60	-30.446,60	0,00
	5000443	Kita Ausbau U3 BGA	Saldo	41.000,00	2.652,51	38.347,49	11.600,00
	5000443	Kita Ausbau U3 BGA	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000443	Kita Ausbau U3 BGA	Ausz. Inv.	41.000,00	2.652,51	38.347,49	11.600,00
	5000444	Kita Inventar BGA	Saldo	111.900,00	89.776,75	22.123,25	0,00
	5000444	Kita Inventar BGA	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000444	Kita Inventar BGA	Ausz. Inv.	111.900,00	89.776,75	22.123,25	0,00
1.08	1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit					
	1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit (GWG)	Saldo	4.800,00	4.085,95	714,05	0,00
	1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit (GWG)	Ausz. Inv.	4.800,00	4.085,95	714,05	0,00
	5000212	BJT Inventar und Ausstattung (BGA)	Saldo	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00
	5000212	BJT Inventar und Ausstattung (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000212	BJT Inventar und Ausstattung (BGA)	Ausz. Inv.	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00
	1.08	Sportförderung					
	1.08.01	Sport					
	1.08.01	Sport (GWG)	Saldo	7.200,00	13.551,18	-6.351,18	0,00
	1.08.01	Sport (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.08.01	Sport (GWG)	Ausz. Inv.	7.200,00	13.551,18	-6.351,18	0,00
	4000037	Sportplätze Festwerte Anlagen	Saldo	34.500,00	0,00	34.500,00	0,00
	4000037	Sportplätze Festwerte Anlagen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	4000037	Sportplätze Festwerte Anlagen	Ausz. Inv.	34.500,00	0,00	34.500,00	0,00
	4000048	Sportplätze Festwerte Aufwuchs	Saldo	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
	4000048	Sportplätze Festwerte Aufwuchs	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	4000048	Sportplätze Festwerte Aufwuchs	Ausz. Inv.	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
	5000399	Ertüchtigung Sportplatz Widdig	Saldo	50.000,00	73.925,84	-23.925,84	0,00

	5000399 Ertüchtigung Sportplatz Widdig	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000399 Ertüchtigung Sportplatz Widdig	Ausz. Inv.	50.000,00	73.925,84	-23.925,84	0,00
	5000426 Herstellung Kunstrasenplatz Hersel	Saldo	0,00	13.169,66	-13.169,66	0,00
	5000426 Herstellung Kunstrasenplatz Hersel	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000426 Herstellung Kunstrasenplatz Hersel	Ausz. Inv.	0,00	13.169,66	-13.169,66	0,00
	5000452 GS Sportgeräte (BGA)	Saldo	4.352,00	4.481,01	-129,01	0,00
	5000452 GS Sportgeräte (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000452 GS Sportgeräte (BGA)	Ausz. Inv.	4.352,00	4.481,01	-129,01	0,00
	5000462 HS Merten Sportgeräte (BGA)	Saldo	600,00	0,00	600,00	0,00
	5000462 HS Merten Sportgeräte (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000462 HS Merten Sportgeräte (BGA)	Ausz. Inv.	600,00	0,00	600,00	0,00
	5000472 GY Gymnasium Sportgeräte (BGA)	Saldo	2.500,00	712,81	1.787,19	0,00
	5000472 GY Gymnasium Sportgeräte (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000472 GY Gymnasium Sportgeräte (BGA)	Ausz. Inv.	2.500,00	712,81	1.787,19	0,00
	5000482 GE Europaschule Sportgeräte (BGA)	Saldo	2.100,00	1.420,86	679,14	0,00
	5000482 GE Europaschule Sportgeräte (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000482 GE Europaschule Sportgeräte (BGA)	Ausz. Inv.	2.100,00	1.420,86	679,14	0,00
	5000492 VS Verbundschule Sportgeräte (BGA)	Saldo	600,00	0,00	600,00	0,00
	5000492 VS Verbundschule Sportgeräte (BGA)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000492 VS Verbundschule Sportgeräte (BGA)	Ausz. Inv.	600,00	0,00	600,00	0,00
1.09	Räumliche Planung, Entwicklung, GEO-Info					
1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung					
	1.09.01 Bauaufsicht	Saldo	0,00	161,00	-161,00	0,00
	1.09.01 Bauaufsicht	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.09.01 Bauaufsicht	Ausz. Inv.	0,00	161,00	-161,00	0,00
1.10	Bauen und Wohnen					
1.10.01	Bauaufsicht					
	1.10.01 Bauaufsicht	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.10.01 Bauaufsicht	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.10.01 Bauaufsicht	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.10.03	Wohnungsbauförderung					
	1.10.03 Wohnungsbauförderung	Saldo	0,00	-1.134,23	1.134,23	0,00
	1.10.03 Wohnungsbauförderung	Einz. Inv.	0,00	-1.134,23	1.134,23	0,00
	1.10.03 Wohnungsbauförderung	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.11	Ver- und Entsorgung					
1.11.01	Elektrizitätsversorgung					
	1.11.01 Elektrizitätsversorgung	Saldo	0,00	-22.500,00	22.500,00	0,00
	1.11.01 Elektrizitätsversorgung	Einz. Inv.	0,00	-22.500,00	22.500,00	0,00
	1.11.01 Elektrizitätsversorgung	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000333 Beteiligung Strom Kooperationsgesellscha	Saldo	800.000,00	0,00	800.000,00	0,00

	5000333 Beteiligung Strom Kooperationsgesellscha	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000333 Beteiligung Strom Kooperationsgesellscha	Ausz. Inv.	800.000,00	0,00	800.000,00	0,00
1.11.02	Gasversorgung					
	1.11.02 Beteiligung Gas Kooperationsgesellschaft	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.11.02 Beteiligung Gas Kooperationsgesellschaft	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.11.02 Beteiligung Gas Kooperationsgesellschaft	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.11.04	Abwasserbeseitigung					
	1.11.04 Abwasserbeseitigung	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.11.04 Abwasserbeseitigung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.11.04 Abwasserbeseitigung	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.11.05	Abfallwirtschaft					
	1.11.05 Wertstofflagerung	Saldo	0,00	299,07	-299,07	0,00
	1.11.05 Wertstofflagerung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.11.05 Wertstofflagerung	Ausz. Inv.	0,00	299,07	-299,07	0,00
1.12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV					
1.12.02	Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftg.					
	01.12.02 Planung u. Abrechnung von Straßen	Saldo	0,00	190,40	-190,40	0,00
	01.12.02 Planung u. Abrechnung von Straßen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	01.12.02 Planung u. Abrechnung von Straßen	Ausz. Inv.	0,00	190,40	-190,40	0,00
	5000006 Straßenbaubeträge	Saldo	0,00	-50,00	50,00	0,00
	5000006 Straßenbaubeträge	Einz. Inv.	0,00	-50,00	50,00	0,00
	5000006 Straßenbaubeträge	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	4000039 Festwert Straßenbeleuchtung +Begleitgrün	Saldo	150.000,00	22.832,96	127.167,04	0,00
	4000039 Festwert Straßenbeleuchtung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	4000039 Festwert Straßenbeleuchtung	Ausz. Inv.	150.000,00	22.832,96	127.167,04	0,00
	5000009 Errichtung Parkscheinautomaten	Saldo	20.000,00	0,00	0,00	0,00
	5000009 Errichtung Parkscheinautomaten	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000009 Errichtung Parkscheinautomaten	Ausz. Inv.	20.000,00	0,00	0,00	0,00
	5000023 Servatiusweg	Saldo	0,00	-1.321,80	1.321,80	0,00
	5000023 Servatiusweg	Einz. Inv.	0,00	-1.321,80	1.321,80	0,00
	5000023 Servatiusweg	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000047 Grunderwerb für Verkehrsflächen	Saldo	90.000,00	53.728,55	36.271,45	0,00
	5000047 Grunderwerb für Verkehrsflächen	Einz. Inv.	-10.000,00	-22.637,97	12.637,97	0,00
	5000047 Grunderwerb für Verkehrsflächen	Ausz. Inv.	100.000,00	76.366,52	23.633,48	0,00
	5000056 Apostelpfad (Königstr. - Ende Bebauung)	Saldo	1.235.300,00	258.080,90	977.219,10	0,00
	5000056 Apostelpfad (Königstr. - Ende Bebauung)	Einz. Inv.	-630.000,00	0,00	-630.000,00	0,00
	5000056 Apostelpfad (Königstr. - Ende Bebauung)	Ausz. Inv.	1.865.300,00	258.080,90	1.607.219,10	0,00
	5000057 Aeltersgasse	Saldo	0,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00
	5000057 Aeltersgasse	Einz. Inv.	0,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00
	5000057 Aeltersgasse	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000059 Erschließung Bo 19 u. Bo 21	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00

5000059 Erschließung Bo 19 u. Bo 21	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000059 Erschließung Bo 19 u. Bo 21	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000064 Königstr.	Saldo	93.500,00	34.048,75	59.451,25	0,00
5000064 Königstr.	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000064 Königstr.	Ausz. Inv.	93.500,00	34.048,75	59.451,25	0,00
5000066 Peter - Fryns - Platz	Saldo	10.300,00	5.543,51	4.756,49	0,00
5000066 Peter - Fryns - Platz	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000066 Peter - Fryns - Platz	Ausz. Inv.	10.300,00	5.543,51	4.756,49	0,00
5000075 Dorferneuerung Brenig	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
5000075 Dorferneuerung Brenig	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000075 Dorferneuerung Brenig	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000080 Domhofstr. (Mertensgasse-Wendeanl.)	Saldo	48.700,00	3.865,81	44.834,19	0,00
5000080 Domhofstr. (Mertensgasse-Wendeanl.)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000080 Domhofstr. (Mertensgasse-Wendeanl.)	Ausz. Inv.	48.700,00	3.865,81	44.834,19	0,00
5000097 Bahnhof Roisdorf Mobilstation	Saldo	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00
5000097 Bahnhof Roisdorf Mobilstation	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000097 Bahnhof Roisdorf Mobilstation	Ausz. Inv.	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00
5000099 Friedrichstraße	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
5000099 Friedrichstraße	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000099 Friedrichstraße	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000106 Brüsseler Str.	Saldo	0,00	-1.440,00	-1.440,00	0,00
5000106 Brüsseler Str.	Einz. Inv.	0,00	1.440,00	1.440,00	0,00
5000106 Brüsseler Str.	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000108 Kolberger Str. FgÜ	Saldo	680.600,00	675.791,08	4.808,92	0,00
5000108 Kolberger Str. FgÜ	Einz. Inv.	-65.000,00	0,00	-65.000,00	0,00
5000108 Kolberger Str. FgÜ	Ausz. Inv.	745.600,00	675.791,08	69.808,92	0,00
5000109 Münzstr.	Saldo	0,00	-2.400,00	-2.400,00	0,00
5000109 Münzstr.	Einz. Inv.	0,00	2.400,00	2.400,00	0,00
5000109 Münzstr.	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000114 Burgunderstr.	Saldo	0,00	-647,51	-647,51	0,00
5000114 Burgunderstr.	Einz. Inv.	0,00	-647,51	-647,51	0,00
5000114 Burgunderstr.	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000113 Feldchenweg	Saldo	-610.000,00	0,00	-610.000,00	0,00
5000113 Feldchenweg	Einz. Inv.	-610.000,00	0,00	-610.000,00	0,00
5000113 Feldchenweg	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000121 Auf der Minnen (Erschließung Wi 02)	Saldo	0,00	2.095,07	-2.095,07	0,00
5000121 Auf der Minnen (Erschließung Wi 02)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000121 Auf der Minnen (Erschließung Wi 02)	Ausz. Inv.	0,00	2.095,07	-2.095,07	0,00
5000129 Hm 01	Saldo	0,00	-1.148,34	-1.148,34	0,00
5000129 Hm 01	Einz. Inv.	0,00	-1.148,34	-1.148,34	0,00
5000129 Hm 01	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000138 Wb 14	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
5000138 Wb 14	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000138 Wb 14	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00

5000165 P & R Anlage Sechtem	Saldo	0,00	8.585,48	-8.585,48	0,00
5000165 P & R Anlage Sechtem	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000165 P & R Anlage Sechtem	Ausz. Inv.	0,00	8.585,48	-8.585,48	0,00
5000173 Projekt Grünes C	Saldo	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00
5000173 Projekt Grünes C	Einz. Inv.	-120.000,00	0,00	-120.000,00	0,00
5000173 Projekt Grünes C	Ausz. Inv.	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00
5000174 Erschließungsanlagen	Saldo	-5.000,00	0,00	-5.000,00	0,00
5000174 Erschließungsanlagen	Einz. Inv.	-5.000,00	0,00	-5.000,00	0,00
5000174 Erschließungsanlagen	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000182 Ablösebeträge für Stellplätze	Saldo	-15.000,00	-354,00	-15.354,00	0,00
5000182 Ablösebeträge für Stellplätze	Einz. Inv.	-15.000,00	-354,00	-15.354,00	0,00
5000182 Ablösebeträge für Stellplätze	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000185 Radverkehrskonzept	Saldo	200.000,00	48.526,73	151.473,27	0,00
5000185 Radverkehrskonzept	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000185 Radverkehrskonzept	Ausz. Inv.	200.000,00	48.526,73	151.473,27	0,00
5000223 Verkehrssicherung	Saldo	494.200,00	66.009,02	428.190,98	0,00
5000223 Verkehrssicherung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000223 Verkehrssicherung	Ausz. Inv.	494.200,00	66.009,02	428.190,98	0,00
5000227 Pohlhausenstraße(Königstr./Servatiusweg)	Saldo	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00
5000227 Pohlhausenstraße(Königstr./Servatiusweg)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000227 Pohlhausenstraße(Königstr./Servatiusweg)	Ausz. Inv.	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00
5000288 Grunderwerb Bahnflächen	Saldo	0,00	-6.539,93		0,00
5000288 Grunderwerb Bahnflächen	Einz. Inv.	0,00	0,00		0,00
5000288 Grunderwerb Bahnflächen	Ausz. Inv.	0,00	-6.539,93		0,00
5000319 Heerweg Waldorf bis Hemmerich	Saldo	772.900,00	105.648,30	667.251,70	0,00
5000319 Heerweg Waldorf bis Hemmerich	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000319 Heerweg Waldorf bis Hemmerich	Ausz. Inv.	772.900,00	105.648,30	667.251,70	0,00
5000320 Oberdorfer Weg	Saldo	478.000,00	5.690,32	472.309,68	0,00
5000320 Oberdorfer Weg	Einz. Inv.	-500.000,00	0,00	-500.000,00	0,00
5000320 Oberdorfer Weg	Ausz. Inv.	978.000,00	5.690,32	972.309,68	0,00
5000322 Bürgerradweg L300	Saldo	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
5000322 Bürgerradweg L300	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000322 Bürgerradweg L300	Ausz. Inv.	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
5000325 Rheinufer Hersel	Saldo	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00
5000325 Rheinufer Hersel	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000325 Rheinufer Hersel	Ausz. Inv.	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00
5000331 Barrierefreie Haltestellen	Saldo	50.000,00	6.486,35	43.513,65	0,00
5000331 Barrierefreie Haltestellen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000331 Barrierefreie Haltestellen	Ausz. Inv.	50.000,00	6.486,35	43.513,65	0,00
5000334 Bornheimer Straße/Uedorfer Straße	Saldo	569.600,00	12.347,74	557.252,26	0,00
5000334 Bornheimer Straße/Uedorfer Straße	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000334 Bornheimer Straße/Uedorfer Straße	Ausz. Inv.	569.600,00	12.347,74	557.252,26	0,00
5000343 Radweg Bornheim-Alfter-Bonn	Saldo	90.000,00	53.181,70	36.818,30	0,00

5000343 Radweg Bornheim-Alfter-Bonn	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000343 Radweg Bornheim-Alfter-Bonn	Ausz. Inv.	90.000,00	53.181,70	36.818,30	0,00
5000359 Fußweg entlang Zweigrabenweg	Saldo	151.000,00	8.486,11	142.513,89	0,00
5000359 Fußweg entlang Zweigrabenweg	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000359 Fußweg entlang Zweigrabenweg	Ausz. Inv.	151.000,00	8.486,11	142.513,89	0,00
5000360 Fußwegeverbindung Kolb.Str.-Bhf Sechtem	Saldo	76.100,00	4.418,89	71.681,11	0,00
5000360 Fußwegeverbindung Kolb.Str.-Bhf Sechtem	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000360 Fußwegeverbindung Kolb.Str.-Bhf Sechtem	Ausz. Inv.	76.100,00	4.418,89	71.681,11	0,00
5000372 Gartenstraße	Saldo	101.700,00	0,00	101.700,00	0,00
5000372 Gartenstraße	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000372 Gartenstraße	Ausz. Inv.	101.700,00	0,00	101.700,00	0,00
5000373 Offenbachstraße (Merten)	Saldo	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00
5000373 Offenbachstraße (Merten)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000373 Offenbachstraße (Merten)	Ausz. Inv.	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00
5000381 Wendeanlage Lahnstraße Hersel 35	Saldo	90.000,00	0,00	90.000,00	0,00
5000381 Wendeanlage Lahnstraße Hersel 35	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000381 Wendeanlage Lahnstraße Hersel 35	Ausz. Inv.	90.000,00	0,00	90.000,00	0,00
5000383 Rüttersweg	Saldo	70.000,00	17.112,10	52.887,90	0,00
5000383 Rüttersweg	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000383 Rüttersweg	Ausz. Inv.	70.000,00	17.112,10	52.887,90	0,00
5000393 Händelstraße Friedhof Merten (Me 10)	Saldo	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
5000393 Händelstraße Friedhof Merten (Me 10)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000393 Händelstraße Friedhof Merten (Me 10)	Ausz. Inv.	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
5000397 Se 21 Innere Erschließung		40.000,00	0,00	40.000,00	0,00
5000397 Se 21 Innere Erschließung		0,00	0,00	0,00	0,00
5000397 Se 21 Innere Erschließung		40.000,00	0,00	40.000,00	0,00
5000407 Bayerstr. (Siegstr.-Weingarten)	Saldo	280.000,00	0,00	280.000,00	0,00
5000407 Bayerstr. (Siegstr.-Weingarten)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000407 Bayerstr. (Siegstr.-Weingarten)	Ausz. Inv.	280.000,00	0,00	280.000,00	0,00
5000408 Raiffeisenstr.	Saldo	-1.115.000,00	4.938,35	-1.110.061,65	0,00
5000408 Raiffeisenstr.	Einz. Inv.	-1.180.000,00	0,00	-1.180.000,00	0,00
5000408 Raiffeisenstr.	Ausz. Inv.	65.000,00	4.938,35	69.938,35	0,00
5000424 Erftstraße	Saldo	153.000,00	197.466,80	-44.466,80	0,00
5000424 Erftstraße	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000424 Erftstraße	Ausz. Inv.	153.000,00	197.466,80	-44.466,80	0,00
5000439 Sandstraße Straßenbausanierung	Saldo	172.500,00	148.478,05	24.021,95	0,00
5000439 Sandstraße Straßenbausanierung	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000439 Sandstraße Straßenbausanierung	Ausz. Inv.	172.500,00	148.478,05	24.021,95	0,00
5000440 Haasbachstr. Teilausbau	Saldo	20.000,00	10.021,63	9.978,37	0,00
5000440 Haasbachstr. Teilausbau	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000440 Haasbachstr. Teilausbau	Ausz. Inv.	20.000,00	10.021,63	9.978,37	0,00
5000455 Knotenpunktplanung Königstr.	Saldo	22.000,00	6.236,56	15.763,44	0,00
5000455 Knotenpunktplanung Königstr.	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
5000455 Knotenpunktplanung Königstr.	Ausz. Inv.	22.000,00	6.236,56	15.763,44	0,00

	5000459 Querungshilfe Königstraße	Saldo	0,00	4.400,00	-4.400,00	0,00
	5000459 Querungshilfe Königstraße	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000459 Querungshilfe Königstraße	Ausz. Inv.	0,00	4.400,00	-4.400,00	0,00
1.13	Natur und Landschaftspflege					
1.13.01	Öffentliches Grün					
	1.13.01 Öffentliches Grün	Saldo	0,00	117,81	-117,81	0,00
	1.13.01 Öffentliches Grün	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.13.01 Öffentliches Grün	Ausz. Inv.	0,00	117,81	-117,81	0,00
	4000045 Spielplätze Festwert	Saldo	40.000,00	35.618,95	4.381,05	0,00
	4000045 Spielplätze Festwert	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	4000045 Spielplätze Festwert	Ausz. Inv.	40.000,00	35.618,95	4.381,05	0,00
	5000214 Spielplätze -Erwerb von Spielgeräten	Saldo	102.100,00	163.148,62	-61.048,62	0,00
	5000214 Spielplätze -Erwerb von Spielgeräten	Einz. Inv.	0,00	-75.000,00	75.000,00	0,00
	5000214 Spielplätze -Erwerb von Spielgeräten	Ausz. Inv.	102.100,00	238.148,62	-136.048,62	0,00
	5000448 Ausb. u. Modernisierung v. Kinderspielpl	Saldo	80.800,00	38.016,21	42.783,79	0,00
	5000448 Ausb. u. Modernisierung v. Kinderspielpl	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000448 Ausb. u. Modernisierung v. Kinderspielpl	Ausz. Inv.	80.800,00	38.016,21	42.783,79	0,00
	5000450 Kitas Außenanlagen	Saldo	90.100,00	122.708,63	-32.608,63	0,00
	5000450 Kitas Außenanlagen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000450 Kitas Außenanlagen	Ausz. Inv.	90.100,00	122.708,63	-32.608,63	0,00
	5000454 Grundschulen Außenanlagen	Saldo	63.000,00	45.776,50	17.223,50	0,00
	5000454 Grundschulen Außenanlagen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000454 Grundschulen Außenanlagen	Ausz. Inv.	63.000,00	45.776,50	17.223,50	0,00
	5000456 Sanierung Parkplatz Rathaus	Saldo	3.000,00	4.685,24	-1.685,24	0,00
	5000456 Sanierung Parkplatz Rathaus	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000456 Sanierung Parkplatz Rathaus	Ausz. Inv.	3.000,00	4.685,24	-1.685,24	0,00
	5000464 Haupt/Sekundarschule Außenanlagen	Saldo	26.900,00	4.307,19	22.592,81	0,00
	5000464 Haupt/Sekundarschule Außenanlagen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000464 Haupt/Sekundarschule Außenanlagen	Ausz. Inv.	26.900,00	4.307,19	22.592,81	0,00
	5000484 Gesamtschulen Außenanlagen	Saldo	109.000,00	223.037,45	-114.037,45	0,00
	5000484 Gesamtschulen Außenanlagen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000484 Gesamtschulen Außenanlagen	Ausz. Inv.	109.000,00	223.037,45	-114.037,45	0,00
1.13.02	Natur und Landschaft					
	5000010 Ersatzmaßnahme Bundesnaturschutzgesetz	Saldo	229.700,00	-3.566,98	233.266,98	0,00
	5000010 Ersatzmaßnahme Bundesnaturschutzgesetz	Einz. Inv.	-20.000,00	-15.402,85	-4.597,15	0,00
	5000010 Ersatzmaßnahme Bundesnaturschutzgesetz	Ausz. Inv.	249.700,00	11.835,87	237.864,13	0,00
1.13.03	Öffentliche Gewässer					
	5000352 Hochwasserrückhaltebecken	Saldo	41.400,00	18.475,44	22.924,56	0,00
	5000352 Hochwasserrückhaltebecken	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000352 Hochwasserrückhaltebecken	Ausz. Inv.	41.400,00	18.475,44	22.924,56	0,00
	5000356 Bachkanal Oberdorfer Weg	Saldo	477.000,00	0,00	477.000,00	0,00

	5000356 Bachkanal Oberdorfer Weg	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000356 Bachkanal Oberdorfer Weg	Ausz. Inv.	477.000,00	0,00	477.000,00	0,00
1.14	Umweltschutz					
1.14.01	Umweltschutz und lokale Agenda					
	1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda (GWG)	Saldo	4.000,00	1.249,45	2.750,55	0,00
	1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda (GWG)	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda (GWG)	Ausz. Inv.	4.000,00	1.249,45	2.750,55	0,00
1.15	Wirtschaft und Tourismus					
1.15.03	Anteile an Unternehmen (SBB u.a.)					
	1.15.03 Anteile an Unternehmen	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.15.03 Anteile an Unternehmen	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.15.03 Anteile an Unternehmen	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000364 Weiterleitung Darlehen SBB	Saldo	5.000.000,00	4.900.000,00	100.000,00	0,00
	5000364 Weiterleitung Darlehen SBB	Einz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000364 Weiterleitung Darlehen SBB	Ausz. Inv.	5.000.000,00	4.900.000,00	100.000,00	0,00
1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft					
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft					
	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	Saldo	0,00	-40.000,00	-40.000,00	0,00
	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	Einz. Inv.	0,00	-40.000,00	-40.000,00	0,00
	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000000 Investitionspauschale	Saldo	-1.803.420,00	-2.294.431,62	491.011,62	0,00
	5000000 Investitionspauschale	Einz. Inv.	-1.803.420,00	-2.294.431,62	491.011,62	0,00
	5000000 Investitionspauschale	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000001 Feuerschutzpauschale	Saldo	-91.000,00	-95.659,88	4.659,88	0,00
	5000001 Feuerschutzpauschale	Einz. Inv.	-91.000,00	-95.659,88	4.659,88	0,00
	5000001 Feuerschutzpauschale	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000002 Sportpauschale	Saldo	-121.878,00	-129.621,00	7.743,00	0,00
	5000002 Sportpauschale	Einz. Inv.	-121.878,00	-129.621,00	7.743,00	0,00
	5000002 Sportpauschale	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000003 Schulpauschale	Saldo	-832.145,00	-1.199.391,00	367.246,00	0,00
	5000003 Schulpauschale	Einz. Inv.	-832.145,00	-1.199.391,00	367.246,00	0,00
	5000003 Schulpauschale	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00
	5000365 KInvFG Kommunalinvestitionsförderung	Saldo	0,00	-557.029,48	557.029,48	0,00
	5000365 KInvFG Kommunalinvestitionsförderung	Einz. Inv.	0,00	-557.029,48	557.029,48	0,00
	5000365 KInvFG Kommunalinvestitionsförderung	Ausz. Inv.	0,00	0,00	0,00	0,00

Projekt
5-Z
42.467.972,00 €

Haupt- und Finanzausschuss

09.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr. 194/2019-11

Stand 11.03.2019

Betreff Große Anfrage der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 09.03.2019 betr.
Unfall- und Arbeitsschutz für Mitglieder und Mitarbeiter der Freiwilligen
Feuerwehr Bornheim

Sachverhalt

Die große Anfrage der Fraktionen von CDU, UWG und FDP wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Durch welche Maßnahmen stellt der Bürgermeister sicher, dass der Unfallschutz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in den Gerätehäusern der Stadt Bornheim gewährleistet ist und keine Unfallgefahren bestehen?

Antwort: Im Rahmen der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes wurden verschiedene Gefahrenpotentiale in den Feuerwehrgerätehäusern festgestellt, die im Wege von organisatorischen und arbeitsschutztechnischen Sofortmaßnahmen entschärft werden konnten.

In der weiteren Umsetzung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden mit der Unfallkasse NRW und mit Unterstützung von Fachplanern und Architekten die insgesamt noch umzusetzenden Maßnahmen erfasst und geeignete Maßnahmen abgestimmt. Hierbei erfolgte eine Prioritätensetzung anhand der Bedeutung der unterschiedlichen Schutzziele.

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz nimmt dabei die höchste Priorität ein. Der Umsetzungsprozess dauert derzeit an. Der Stand der Umsetzungsmaßnahmen wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 28.03.2019 im Rahmen des Halbjahresberichtes des Feuer- und Bevölkerungsschutzes dargestellt. Ergänzend wird hierzu regelmäßig im Arbeitskreis Brandschutzbedarfsplan berichtet.

Frage 2: Durch welche Maßnahmen stellt der Bürgermeister als Arbeitgeber sicher, dass die Mitarbeiter der Abteilung Feuerschutz, die im Gerätehaus Bornheim ihren Arbeitsplatz haben, einen den Arbeitsschutz-Vorschriften entsprechenden Arbeitsplatz vorfinden?

Antwort: Die Arbeitsplätze der hauptamtlichen Gerätewarte der Stadt Bornheim entsprechen derzeit nicht in allen Punkten den Anforderungen an den Arbeitsschutz. Daher ist die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen an allen Feuerwehrgerätehäusern derzeit im Prozess, diese Situation unter den räumlichen Möglichkeiten zu verbessern. Ergänzend wird hierzu auf die Vorlage 195/2019-11 verwiesen.

Frage 3: Inwiefern ist die Feuerwehrunfallkasse (Versicherungsträger) oder die Bezirksregierung (Aufsicht und zuständige Behörde für den Arbeitsschutz) über die bei den Punkten 1 und 2 genannten Maßnahmen informiert und in die Zeitplanung der Maßnahmen eingebunden?

Antwort: Die Unfallkasse NRW wurde im Zuge der Bestandsaufnahme aller umzusetzenden Maßnahmen bereits zu Beginn des Prozesses beteiligt und hat sich ein Bild von der aktuel-

len Gebäudesituation machen können. Die mit der Unfallkasse NRW hierbei abgestimmten Maßnahmen sowie vor allem die Gefährdungseinschätzung dienen als Grundlage für die Priorisierung aller Maßnahmen. Es handelte sich hierbei um einen Prüftermin.

Es ist geplant, die Unfallkasse NRW auch im weiteren Verlauf bei Bedarf sowie bei Erreichen bestimmter Umsetzungsschritte zu beteiligen. Die Unfallkasse NRW steht den Kommunen in diesen Fragen als erster Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. Eine Beteiligung der Bezirksregierung als Arbeitsschutzbehörde erfolgt bei Bedarf oder im Prüffall. Die Bezirksregierung ist jedoch generell als Behörde über den Umsetzungsstand über das jährliche Controlling-Gespräch informiert und hat am 22.02.2019 den aktuellen Sachstand in der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes positiv zur Kenntnis genommen. Hier wurde auch über den Umsetzungsstand in den Feuerwehrgerätehäusern berichtet.

Frage 4: Zu welchem Zeitpunkt wird ein Ersatz-Bau für das Gerätehaus Bornheim frühestens errichtet sein und wie lange dauert demzufolge noch mindestens der Zustand am jetzigen Standort an?

Antwort: Die Errichtung des Gebäudes ist abhängig von der Sicherung der notwendigen Flächen für die Bebauung. Der Prozess des Grunderwerbs ist noch nicht abgeschlossen. Erst nach Ankauf der Flächen, kann eine Gesamtplanung der Baumaßnahme erfolgen. Dann kann eine Prognose über den erwarteten Zeitplan der Umsetzung erstellt werden.

Frage 5: Würde die Ersatz-Anmietung einer Liegenschaft für (Atemschutz-)Werkstatt, Lager und Kleiderkammer der Feuerwehr dazu beitragen, die Situation am Gerätehaus-Standort zu entschärfen und wäre diese Maßnahme mit Blick auf die Tagesverfügbarkeit der Feuerwehr einsatztaktisch zu vertreten?

Antwort: Es wird auf die Vorlage 195/2019-11 verwiesen.

FDP Fraktion Bornheim, Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Gemeinsame Anfrage

Bornheim, 09. März 2019

Nico Rick
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus C 2. OG
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01
F: 0 22 22 99 44 52

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir die folgende gemeinsame Anfrage für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Unfall- und Arbeitsschutz für Mitglieder und Mitarbeiter der Feuerwehr

1. Durch welche Maßnahmen stellt der Bürgermeister sicher, dass der Unfallschutz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in den Gerätehäusern der Stadt Bornheim gewährleistet ist und keine Unfallgefahren bestehen?
2. Durch welche Maßnahmen stellt der Bürgermeister als Arbeitgeber sicher, dass die Mitarbeiter der Abteilung Feuerschutz, die im Gerätehaus Bornheim ihren Arbeitsplatz haben, einen den Arbeitsschutz-Vorschriften entsprechenden Arbeitsplatz vorfinden?
3. Inwiefern ist die Feuerwehrunfallkasse (Versicherungsträger) oder die Bezirksregierung (Aufsicht und zuständige Behörde für den Arbeitsschutz) über die bei den Punkten 1 und 2 genannten Maßnahmen informiert und in die Zeitplanung der Maßnahmen eingebunden?
4. Zu welchem Zeitpunkt wird ein Ersatz-Bau für das Gerätehaus Bornheim frühestens errichtet sein und wie lange dauert demzufolge noch mindestens der Zustand am jetzigen Standort an?
5. Würde die Ersatz-Anmietung einer Liegenschaft für (Atemschutz-)Werkstatt, Lager und Kleiderkammer der Feuerwehr dazu

beitragen, die Situation am Gerätehaus-Standort zu entschärfen und wäre diese Maßnahme mit Blick auf die Tagesverfügbarkeit der Feuerwehr einsatztaktisch zu vertreten?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Heller, Hans-Gerd Feldenkirchen, Christian Koch und
Fraktionen

Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	218/2019-3
Stand	28.03.2019

Betreff Mitteilung betr. Erfahrungsbericht 2018 des erweiterten Ordnungsaußendienstes

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte zuletzt mit Vorlage-Nr. 516/2018-3 im Haupt- und Finanzausschuss am 27.09.2018 zu ersten Erfahrungen mit der Arbeit des erweiterten Ordnungsaußendienstes (OAD) berichtet und zugleich zugesagt, im Laufe des Jahres 2019 auf der Basis statistischer Daten erneut zu berichten.

Einleitung

Zu Beginn des Jahres 2018 wurde die Erweiterung des bestehenden Ordnungsaußendienstes umgesetzt. Der vorliegende Bericht informiert über die Erfahrungen des ersten Jahres.

Der Ordnungsaußendienst hat sich zwischenzeitlich zu einem etablierten Ansprechpartner für die Bornheimer Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Die Wahrnehmung des Ordnungsamtes – besonders an den Wochenenden und in den Abendstunden – wurde deutlich gesteigert. Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wurden konsequent durch die eingesetzten Mitarbeiter unterbunden und ggf. durch entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.

Ordnungspartnerschaft

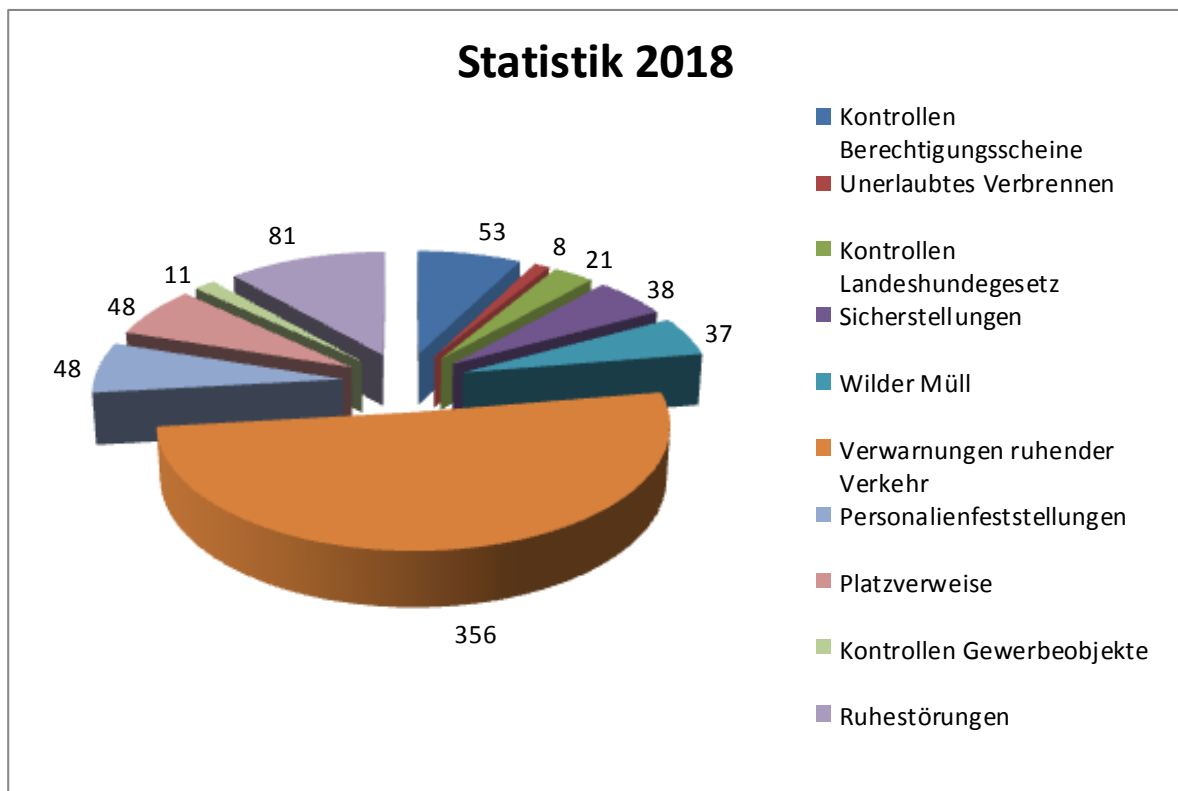
Am 21.08.2018 wurde der Vertrag über die Ordnungspartnerschaft zwischen dem Polizeipräsidium Bonn und der Stadt Bornheim unterzeichnet. Seit dem findet ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch zwischen der Polizei und dem Ordnungsamt statt.

Neben gemeinsamen Dienstbesprechungen gab es auch zahlreiche gemeinsame Einsätze. So wurden im vergangenen Jahr diverse Großkontrollen gemeinsam organisiert und durchgeführt. Zusätzlich gab es zahlreiche abgestimmte Einsätze hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen (Junggesellenfeste, Kirmes, Trödelmärkte, etc.).

Auch im Bereich der Fortbildungen wird die Stadt Bornheim regelmäßig durch Fachpersonal der Polizei Bonn unterstützt. Während der Vorbereitungen auf die jährlichen Jugendschutz- und Glaskontrollen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch einen erfahrenen Einsatztrainer der Bereitschaftspolizei geschult. Seit zwei Jahren findet zudem die Einsatzvorbereitung an Weiberfastnacht im Ratssaal der Stadt Bornheim statt. Dort kommen fast 200 Einsatzkräfte verschiedenster Hilfsorganisationen und Behörden zusammen und koordinieren die bevorstehenden Einsätze.

Statistik 2018

Die nachfolgende Statistik belegt, dass die Arbeit des Ordnungsaußendienstes maßgeblich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beiträgt. Die nachfolgende Statistik stellt einen Auszug aus dem Aufgabenspektrum des Ordnungsaußendienstes dar. Die hier hervorgehobenen Tätigkeiten sollen dabei insbesondere auf die Einsatzziele des Ordnungsaußendienstes hinweisen und erste Erfolge verdeutlichen. Zusätzlich dient die Statistik der zukünftigen Steuerung des Ordnungsaußendienstes.



Erläuterungen zur Statistik

Kontrollen Berechtigungsscheine

Hierzu zählt z. B. die Kontrolle von Angelscheinen, Reisegewerbekarten, etc..

Unerlaubtes Verbrennen

Die Kontrollen beziehen sich auf das unerlaubte Verbrennen von Grünschnitt und sonstigen Abfällen. Je nach Sachverhalt wurden dabei die Personalien der Verursacher festgestellt und an die zuständige Sachbearbeitung zwecks Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens weitergeleitet.

Kontrollen Landeshundegesetz

Kontrollen bezüglich der Leinen- und Maulkorbpflicht nach dem Landeshundegesetz NRW. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Kontrollen von Haltungserlaubnissen sogenannter „gefährlicher Hunde“ oder „Hunde bestimmter Rassen“. Je nach Sachverhalt wurden dabei die Personalien der Hundehalter festgestellt und zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet. Zeitgleich wurde auch die steuerliche Anmeldung sowie die Anmeldung sogenannter großer Hunde nach dem Landeshundegesetz überprüft.

Sicherstellungen

Bezieht sich auf die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen. Hierzu zählen

hauptsächlich Kontrollen im Rahmen des Jugendschutz- und Immissionsschutzgesetzes. Insbesondere wurden dabei Alkohol, Zigaretten und Musikanlagen sichergestellt. Die Sicherstellungen wurden durch den Ordnungsaußendienst protokolliert und Ordnungswidrigkeiten gegebenenfalls geahndet. Bei Minderjährigen wurden zudem die Erziehungsberechtigten über die Feststellungen informiert.

Wilder Müll

Beinhaltet die Feststellung und Beseitigung von wilden Müllablagerungen im Stadtgebiet. Zudem wurden Ermittlungen hinsichtlich möglicher Verursacher durchgeführt.

Verwarnungen ruhender Verkehr

Ahndung von verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr.

Personalien-Feststellungen

Überprüfung und Feststellung von Personalien als ordnungsbehördliche Standardmaßnahme. Die Feststellungen beziehen sich insbesondere auf Verstöße gegen die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Platzverweise

Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen insbesondere bei Verstößen gegen die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auch in Zusammenarbeit mit der Polizei.

Kontrollen Gewerbeobjekte

Hierzu zählen u. a. Kontrollen von Gaststätten, Spielhallen und sonstigen gewerblichen Objekten. Eventuelle Feststellungen wurden dokumentiert und zur weiteren Veranlassung an den Innendienst übergeben.

Ruhestörungen

Überprüfte Ruhestörungen im Stadtgebiet Bornheim. Die Meldungen erfolgten in der Regel über die Leitstelle der Polizei oder über den städtischen Bereitschaftsdienst.

Personelle Ausstattung

Die Sicherstellung der Prozesse ist mit dem zur Verfügung stehenden Personal grundsätzlich möglich. Infolge nicht planbarer Ausfallzeiten - beispielsweise durch Krankheit – war der Ordnungsaußendienst jedoch zeitweise nur eingeschränkt funktionsfähig. Die Dienstzeiten mussten daher in dieser Zeit der Personalsituation angepasst werden.

Schwierigkeiten bereitete die Nachbesetzung einer Stelle, da die Anzahl von potenziell geeigneten Bewerbern gering war. Dies ist u.a. auf den wachsenden Bedarf im gesamten Rhein-Sieg-Kreis sowie in den Städten Bonn und Köln zurückzuführen.

Aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes haben zwischenzeitlich zahlreiche Qualifizierungsmaßnahmen z. B. in Form von Fortbildungsseminaren und Hospitationen in anderen Behörden und innerhalb der Stadtverwaltung stattgefunden.

Sachliche Ausstattung

Die im Jahr 2018 angeschaffte persönliche Dienst- und Schutzkleidung hat sich im täglichen Dienstalltag bewährt. Besonders die neue Dienstkleidung, die für den gesamten Außendienst des Ordnungsamtes angeschafft wurde, verzeichnet eine hohe Akzeptanz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bornheim. Hinzu kommt nun ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.

Ausblick 2019

Die bisher erlangten Kenntnisse sollen zukünftig zur stetigen Optimierung, Weiterentwicklung und Steuerung des Ordnungsaußendienstes beitragen. Es ist daher unabdingbar, das vorhandene Grundkonzept des Ordnungsaußendienstes und die damit verbundenen Arbeitsprozesse, kontinuierlich den Gegebenheiten anzupassen.

Aufgrund der bereits genannten personellen Ausfallzeiten prüft die Verwaltung derzeit verschiedene Lösungsansätze. Denkbar wäre beispielsweise, den vorhandenen Mitarbeiterpool langfristig zu erweitern. Dies könnte durch die Zusammenlegung des Ordnungsaußendienstes und des Ermittlungsdienstes geschehen, da es deutliche Überschneidungen im Aufgabenspektrum beider Bereiche gibt. Durch eine solche Erweiterung des Personalpools könnten Ausfallzeiten kompensiert werden.

Das Aufgabengebiet des Ordnungsaußendienstes erfordert fundierte Kenntnisse in diversen Rechtsgebieten. Zudem soll zukünftig regelmäßig die Trainingsgruppe bei der Stadt Bonn besucht werden, um die Eigensicherungstechniken sicher ausüben zu können.

Nachdem 2018 bereits neue Hard- und Software für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr eingeführt wurde, soll diese 2019 um das Modul der „allgemeinen Ordnungswidrigkeiten“ erweitert werden. Festgestellte Verstöße, z. B. gegen die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, können so direkt vor Ort bearbeitet und geahndet werden. Die bisherigen Arbeitsprozesse insbesondere in der Nachbearbeitung sollen so deutlich optimiert werden.